

Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 25 Telefax +41 71 788 93 39 karin.rusch@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die Mitglieder des Grossen Rates sowie der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 26. September 2016

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 24. Oktober 2016, 08.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Martin Breitenmoser

2. Protokoll der Session vom 20. Juni 2016

Grossratspräsident Martin Breitenmoser

3. Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh.

27/1/2016 Bericht Standeskommission

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler,

Präsidentin Kommission für Wirtschaft

Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

AI 012.22-38.4-142596

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

28/1/2016 Antrag Standeskommission

28/1/2016 Antrag SoKo

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für

Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)

29/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für

öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung,

Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

6. Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV) (2. Lesung)

24/2/2016 Antrag Standeskommission (Ergänzungsbotschaft)
 24/2/2016 Antrag Standeskommission (Ergänzungsbotschaft II)

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler,

Präsidentin Kommission für Wirtschaft

Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

7. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

30/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für

öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung,

Umwelt

Departementsvorsteher: Landeshauptmann Stefan Müller

8. Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV)

Verordnung über Regionalpolitik (NRP-Verordnung)

31/1/2016 Antrag Standeskommission

Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler,

Präsidentin Kommission für Wirtschaft

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

AI 012.22-38.4-142596 2-3

9. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges

32/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Präsident Kommission für

öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung,

Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

10. Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

33/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für

Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

11. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

34/1/2016 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für

Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteher: Landammann Roland Inauen

12. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Martin Breitenmoser

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

AI 012.22-38.4-142596 3-3



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh.

1. Ausgangslage

Am 30. September 2015 reichte Rolf Inauen eine Initiative zur politischen Neustrukturierung des Kantons ein. Mit der Initiative wird gefordert,

- 1. die Bezirke im inneren Landesteil seien aufzulösen;
- 2. die Bezirksaufgaben im inneren Landesteil seien dem Kanton oder anderen Körperschaften zu übertragen;
- 3. es sei maximal vier Jahre nach der Grundsatzabstimmung ein konkreter Umsetzungsvorschlag zur Initiative für eine definitive Abstimmung der Landsgemeinde zu unterbreiten.

An der Session vom 1. Februar 2016 beschloss der Grosse Rat, die Initiative in den ersten beiden Punkten für gültig zu erklären, im dritten Punkt für ungültig.

Hinsichtlich des Vorgehens entschied der Grosse Rat auf Antrag der Standeskommission, die Behandlung des Geschäfts auf die Landsgemeinde 2017 zu verschieben und der Standeskommission den Auftrag zu erteilen, einen Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung der Initiative zu erstellen.

Der Bericht über die Umsetzung der Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh. liegt nun vor. Es handelt sich um einen technischen Bericht, mit dem die praktischen Auswirkungen einer Umsetzung dargestellt werden. Er soll dazu dienen, technische Umsetzungsfragen zu klären und ein Bild dessen zu vermitteln, wie die Umsetzung vonstattengehen und wie die Strukturen nach erfolgter Umsetzung aussehen könnten. Der Bericht zeigt, dass eine Umsetzung möglich und machbar ist. Er zeigt aber auch die problematischen Punkte und die Unwägbarkeiten einer Umsetzung auf. Auf eine politische Wertung wird im Bericht verzichtet. Diese soll vielmehr im nun folgenden Beratungs- und Entscheidungsprozess vorgenommen werden.

2. Haltung zur Initiative

Bereits in ihrer Botschaft zur Initiative Rolf Inauen vom 1. Dezember 2015 hat die Standeskommission ihre Haltung zur Initiative dargelegt. Sie lehnt die Initiative ab. Für die Standeskommission kommt die Initiative zu früh nach dem Entscheid der Landsgemeinde 2012 über die damalige Strukturvorlage. Zudem hält die Standeskommission die Stossrichtung für falsch. Die bestehenden Unstimmigkeiten im Bereich der überlagernden und siedlungsquerenden Grenzen sowie die Probleme bei der Rekrutierung der Behörden sollen nicht durch eine Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil beseitigt werden, sondern sind im Gegenteil durch die Bezirke selber anzugehen. Strukturänderungen sollen unter Wahrung der bestehenden, körperschaftlichen Zweistufigkeit durch die Bezirke vorgenommen werden.

Um dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit aber die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Initiative zu erleichtern, hat die Standeskommission es übernommen, einen Bericht über die Auswirkungen der Umsetzung der Initiative von Rolf Inauen auszuarbeiten.

AI 012.22-38.5-150848

Der Bericht über die Umsetzung der Initiative hat die Standeskommission nicht dazu bewogen, auf ihre Haltung zurückzukommen. Zwar zeigt der Bericht, dass eine Umsetzung der Kantonalisierung des inneren Landesteils möglich ist, es würden sich aber mit diesem Strukturmodell neben organisatorischen Vorteilen auch gewichtige Nachteile ergeben. Insbesondere die mit der Umsetzung notwendige Neuausrichtung des Steuersystems würde zu Problemen führen, und auch der Wegfall des Finanzausgleichs in der heutigen Form würde eine offene Situation bringen. In beiden Fällen verliert man mit der Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil die heutigen, klaren Bezugswerte, anhand derer die Steueraufteilung zwischen Kanton und Bezirk verlässlich vorgenommen sowie Finanzausgleichsbeiträge nachvollziehbar berechnet werden können. Der Bericht über die Umsetzung zeigt diesen Aspekt klar auf. Anstelle der heutigen zahlenbasierten Abstimmung müssten Bezugssysteme entwickelt werden, in denen voraussichtlich vermehrt das Ermessen und Kulanzüberlegungen eine tragende Rolle spielen. Die langfristige Verlässlichkeit dürfte dadurch sinken. Eine dauerhafte neutrale Umsetzung liesse sich jedenfalls nicht garantieren. Die effektive Entwicklung kann sich für den Kanton auf der einen Seite und den verbleibenden Bezirk Oberegg auf der anderen Seite positiv oder negativ auswirken. Insgesamt muss gesagt werden, dass das System in diesen Bereichen an Berechenbarkeit verliert und die Stabilität sowie die Verlässlichkeit deutlich leiden könnten.

3. Bedeutung der Zweistufigkeit

Die Standeskommission ist überzeugt, dass eine Struktur, in der zwei politische Ebenen bestehen, insgesamt stabiler und vorteilhafter ist, insbesondere weil es eine optimale Verteilung der Aufgaben erlaubt: Lokale Belange können dort gelöst werden, wo sie bestehen und im Regelfall zuerst der Handlungsbedarf festgestellt wird. Sie sollen möglichst unkompliziert und rasch vor Ort angegangen werden, während überregionale und kantonsumspannende Angelegenheiten auf der oberen Ebene geregelt werden sollen. Diese Verteilung trägt wesentlich zu allgemein verträglichen und lokal besser akzeptierten Lösungen bei.

Würde der Wechsel zu einem Einstufenmodell gemacht, hätte dies weiter zur Folge, dass viele Entscheide, die heute durch Behörden getroffen werden, vermehrt in die Verwaltung verlagert würden. Es wird für weite Teile der Verwaltungsarbeit praktisch nicht möglich sein, für Entscheide gewählte Kommissionen einzusetzen.

Mit einem Einstufenmodell, aber auch mit der Initiative von Rolf Inauen, würden das belebende Zusammenspiel unter den Bezirken und der Ansporn, der sich aus dem Vergleich und dem Wettbewerb unter den Bezirken ergibt, dahinfallen. Zwar nehmen die Bezirke ihre Aufgaben im Regelfall mit grosser Selbständigkeit wahr. Wird aber in einem anderen Bezirk eine gute Idee oder eine Neuigkeit umgesetzt, hat dies erfahrungsgemäss durchaus auch auf die anderen Bezirke eine stimulierende Wirkung. Solche Neuerungen in einem Bezirk führen regelmässig dazu, dass sich auch die Nachbarbezirke bewegen. Dieses fördernde Zusammenspiel unter den Bezirken würde bei einem vollständigen Verzicht auf die untere politische Ebene oder mit der Umsetzung der Initiative von Rolf Inauen wegfallen. Auch wenn nur noch ein Bezirk im Kanton bestünde, würde dieses wichtige Zusammenspiel der Akteure der unteren politischen Ebene wegfallen.

Weiter hilft die Zweistufigkeit, die Verantwortung im Kanton auf mehr Schultern zu verteilen. Die Bezirke haben ihre eigenen Befugnisse, Entscheidungsbereiche und Gestaltungsräume. Sie haben einen Teil der Verantwortung für das öffentliche Leben im Kanton in ihren Händen. Sie haben aber auch, insbesondere wenn sie zusammenstehen, eine gewichtige Position gegenüber dem Kanton und anderen Körperschaften. Ihre Haltung beeinflusst das politische Leben im Kanton durchaus massgeblich. Im Rahmen von Vernehmlassungen und anderen Meinungsäusserungen tragen sie aktiv zu einer konsolidierten Meinungsbildung im Kanton bei. Ihr Be-

AI 012.22-38.5-150848 2-5

stand sorgt insgesamt für ein natürliches Gegengewicht zum Kanton. Sie bilden aber gleichzeitig auch eine wichtige Ergänzung zu diesem. Würden sie wegfallen, würde mit ihnen eine wichtige Gegenposition im Kanton verschwinden.

Die Initiative würde zu einer weitgehenden Beseitigung der unteren politischen Ebene führen. Nur noch der Bezirk Oberegg würde auf dieser unteren politischen Ebene fortbestehen. Damit würden der Wettbewerb unter den Bezirken und der befruchtende gegenseitige Ansporn verschwinden. Bei dieser Struktur würden das Gegengewicht und die Gegenposition der Bezirksebene im Verhältnis zum Kanton weitgehend aufgelöst. Die Standeskommission lehnt eine solche Entwicklung ab.

4. Strukturentscheid 2012 und seitherige Entwicklung

Die Landsgemeinde 2012 hat den Vorschlag der Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk abgelehnt. Sie hat damit indirekt die Auffassung der damaligen Gegner der Vorlage, dass allfällige Strukturänderungen nicht von oben her angeordnet, sondern von unten her wachsen sollen, bestätigt. Demgemäss hat sie den Bezirken und Schulgemeinden mit dem Fusionsgesetz (GS 175.600) das notwendige Instrumentarium gegeben, um die erforderlichen Gebiets- und Strukturanpassungen weitestgehend eigenständig und auf der lokalen Ebene zu lösen. Zudem wurden den Bezirken im Prozess der Erarbeitung der damaligen Vorlage verschiedentlich Möglichkeiten für Verbesserungen bei der Rekrutierung von Behördenmitgliedern aufgezeigt, die von ihnen selber und auf ihrer eigenen Ebene angepackt werden können. So führte beispielsweise bereits der Diskussionsbericht der Standeskommission vom September 2008 entsprechende Möglichkeiten im Rahmen des bestehenden Rechts auf, namentlich konkrete Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Behördenarbeit.

Hinzu kommt, dass sich seit dem Landsgemeindeentscheid von 2012 keine Entwicklungen ergeben haben, die so kurz nach der damaligen Ablehnung, eine Strukturänderung vorzunehmen, eine Neubeurteilung erforderlich machen würden. Es kann nicht gesagt werden, dass die Bezirke in ihrem Bestand oder ihrer Bedeutung schwächer geworden wären, auch wenn da und dort Rekrutierungsprobleme für Behörden feststellbar waren. Solche und ähnliche Situationen ergaben sich schon vor dem Jahr 2012. Insgesamt ist eher die Tendenz auszumachen, dass für die Behördentätigkeit im Vergleich zu früher wieder mehr Interesse auszumachen ist. Es ist seit 2012 zu verschiedenen spannenden Wahlsituationen im inneren Landesteil gekommen. Für recht viele Ämter standen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung. Diese Beobachtung hängt möglicherweise auch mit der Entwicklung zusammen, dass in der Zwischenzeit verschiedene Bezirke ihre Sekretariate ausgebaut haben, wodurch die Behördenarbeit administrativ entlastet werden konnte und in der Summe wohl an Attraktivität gewonnen hat.

Es sind aber auch unmittelbare Anzeichen der Stärkung der Bezirke festzustellen. Die Bezirke im inneren Landesteil haben mit dem Entscheid über die Sportstätten Schaies gezeigt, dass sie in der Lage sind, auf ihrer Ebene grosse Projekte anzupacken. Solche Erfolge helfen, die Bedeutung der Bezirke in der Öffentlichkeit wahrnehmbarer zu machen. Dadurch werden die Bezirke selber und der Bezug der Bevölkerung zu ihrem Bezirk gestärkt.

Im Bereich der Territorialüberlagerungen der verschiedenen Körperschaften hat die Landsgemeinde mit dem Fusionsgesetz ein Instrument zur Verfügung gestellt, das es den Bezirken und Schulgemeinden erlaubt, die notwendigen räumlichen und körperschaftlichen Veränderungen in die Wege zu leiten und vorzunehmen. Die Standeskommission stellt fest, dass dieses Mittel im inneren Landesteil noch in keinem Fall konsequent verfolgt worden ist. Zwar kam es zu vereinzelten Anfragen von Bürgern an Gemeindeversammlungen und in der Folge zu unverbindlichen Gesprächen unter den Behörden. Wirklich ernsthafte und überzeugende Schritte hin auf eine

AI 012.22-38.5-150848 3-5

Fusion oder auf Gebietsveränderungen im inneren Landesteil wurden bisher nicht unternommen. Die Standeskommission hält daher die implizite Erwartung der Landsgemeinde 2012 an die Bezirke, im Rahmen der Zweistufigkeit Lösungen auf der unteren politischen Ebene zu suchen, noch nicht als erfüllt.

In erster Linie sind in den Prozessen, die für die erforderlichen Anpassungen nötig sind, die Bezirke gefordert. Der Kanton ist aber ebenfalls bereit, konkrete Bestrebungen der Bezirke und der Schulgemeinden mit Beratung, Coaching oder anderen Dienstleistungen aktiv zu unterstützen.

Zusammenfassend ist die Standeskommission weiterhin der Auffassung, dass bestehende Unstimmigkeiten bei den innerkantonalen Grenzverläufen und allfällige Probleme mit der Behördenrekrutierung nicht durch eine Auflösung der Bezirke beseitigt werden sollten, sondern in erster Linie durch die Bezirke selber und unter Wahrung der unteren politischen Ebene anzugehen sind. Sie anerkennt in diesem Zusammenhang durchaus, dass die Herausforderungen insbesondere bei den Grenzfragen sehr hoch sind. Sollten die unmittelbar betroffenen Körperschaften trotz grossen Einsatzes in ihren diesbezüglichen Anstrengungen nicht weiter kommen, kann daher letztlich eine kantonale Lösung, also ein zentraler Entscheid der Landsgemeinde, nicht auf alle Zeiten ausgeschlossen werden. Die Standeskommission erachtet eine solche Lösung aber erst nachgeordnet für angebracht. In erster Linie sollen die heute bereits bestehenden Möglichkeiten konsequent ausgeschöpft werden.

5. Gegenvorschlag

Bereits an der Februarsession 2016 wurde im Grossen Rat das Ansinnen andiskutiert, als Gegenvorschlag allenfalls eine vollständige Kantonalisierung zu erwägen. Die Bezirksebene würde mit diesem Vorschlag gesamthaft aufgehoben. Auch der Bezirk Oberegg würde verschwinden. Die heutige Zweistufigkeit der politischen Ebenen fiele damit komplett weg. Die Standeskommission hält einen solchen Schritt aus den oben dargelegten Gründen heute weder für notwendig noch für richtig. Diesbezüglich gilt es auch zu beachten, dass die Landsgemeinde 2012 einen Rückweisungsantrag, mit dem eine Vorlage für eine vollständige Aufhebung der Bezirksebene gefordert wurde, deutlich abgelehnt hat.

Nachdem die Landsgemeinde 2012 den Zusammenschluss aller Bezirke im inneren Landesteil zu einem einzigen Bezirk abgelehnt hat, hält es die Standeskommission auch nicht für opportun, diese Lösung als Gegenvorschlag zur Initiative von Rolf Inauen zu beantragen.

Für die Standeskommission ist aber ohnehin entscheidend, dass es nur wenige Jahre nach dem Landsgemeindeentscheid von 2012 über die damalige Strukturvorlage und der damit verbundenen Erwartungshaltung an die Bezirke klarerweise zu früh ist, um bereits wieder eine Strukturvorlage zu bringen. Die bestehenden Herausforderungen sollen auf der unteren politischen Ebene - konkret in den Bezirken, aber auch in den Schulgemeinden - angegangen werden. Der Kanton steht hierbei unterstützend bereit.

Die Standeskommission stellt demgemäss Antrag, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten.

AI 012.22-38.5-150848 4-5

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und die Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh. ohne Gegenvorschlag der Landsgemeinde zur Ablehnung zu überweisen.

Appenzell, 30. August 2016

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

Al 012.22-38.5-150848 5-5



Umsetzung der Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh.

Bericht der Standeskommission

vom 30. August 2016

AI 012.22-38.5-150761 1-38

Inhaltsverzeichnis

Zusamı	menfassung	3
1.	Ausgangslage	5
2.	Zweck dieses Berichts	5
3.	Hauptproblemfelder aus heutiger Sicht	5
4.	Verteilung der Bezirksaufgaben	6
4.1.	Allgemeines	6
4.2.	Hauptaufgaben	7
4.3.	Nebenaufgaben	9
4.4.	Sport- und Freizeitanlagen	9
5.	Übernahme der Rechte und Pflichten der Bezirke	10
6.	Sicherungsmassnahmen	11
7.	Steuern	12
7.1.	Festlegung des Kantonssteuerfusses	12
7.2.	Änderung des Kantonssteuerfusses	15
7.3.	Einfluss Fusion von Bezirk und Schulgemeinde Oberegg	16
8.	Finanzausgleich	16
9.	Gegenseitige Finanzflüsse	18
10.	Wahl Grossräte	20
11.	Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen	21
12.	Aufhebung von Unterschieden in den Bezirken	21
13.	Geschäfte für Landsgemeinde	22
14.	Auswirkung auf Gerichtsorganisation	23
15.	Erstinstanzliche Zuständigkeit und Rechtsverfahren	24
16.	Auswirkungen beim Kanton	26
16.1.	Personal- und Raumbedarf	26
16.2.	Auswirkungen auf Standeskommission als Behörde	27
16.3.	Auswirkungen auf Verwaltungsstruktur	28
17.	Auswirkungen auf den Grossen Rat	29
18.	Auswirkungen auf den Bezirk Oberegg	30
19.	Auswirkungen auf Schul- und Kirchgemeinden	31
20.	Gesetzesarbeiten	31
20.1.	Neue Erlasse	31
20.2.	Anpassung bestehender Erlasse	31
20.3.	Vorgehen	32
20.4.	Umsetzungsfrist	33
21.	Mittelbare Auswirkungen	33
22.	Mögliche Kosten einer Umsetzung	34
23.	Anhang	35

Zusammenfassung

Mit einer Initiative zur politischen Neustrukturierung des Kantons möchte Kantonsrichter Rolf Inauen erreichen, dass die Bezirke im inneren Landesteil aufgelöst werden. Die Aufgaben der Bezirke sind neu zu verteilen. Der Bezirk Oberegg würde demgegenüber mit seinen heutigen Aufgaben weiterbestehen.

Mit dem vorliegenden Bericht sollen die Auswirkungen skizziert werden, die sich mit der Umsetzung der Initiative ergeben würden. Die Haltung der Standeskommission zur Initiative und zum weiteren Vorgehen bildet demgegenüber nicht Gegenstand dieses Berichts. Sie wird dem Grossen Rat separat zur Kenntnis gebracht.

In der Umsetzung der Initiative wären in einem ersten Schritt die Aufgaben der Bezirke im inneren Landesteil neu zu verteilen. In fast allen Fällen dürfte die Verantwortung auf den Kanton übergehen. Im Falle der Wasserversorgung und des Feuerwehrwesens liegen Leistungsbesorgungen durch die bestehenden Korporationen und die Feuerschaugemeinde nahe.

Mit der Übernahme der Aufgaben durch den Kanton müssen auch die Rechte und Pflichten der Bezirke an diesen übergehen. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Damit Vermögenswerte ungeschmälert übernommen werden können, ist zu erwägen, ob ähnlich wie bei Fusionen Sicherungsmassnahmen getroffen werden sollen.

Das heutige Steuersystem müsste nach einer Annahme der Initiative strukturell angepasst werden. Im Bezirk Oberegg wären weiterhin Kantons- und Bezirkssteuern zu zahlen, während im inneren Landesteil nur noch Kantonssteuern geschuldet wären, allerdings um den Anteil erweitert, der für die Erledigung der lokalen Angelegenheiten nötig ist. Die unterschiedliche Steuererhebung in Oberegg und im restlichen Kanton bringen erhebliche Abstimmungsprobleme, die sich im Verlauf der Zeit noch verstärken könnten. Es dürfte nicht möglich sein, einen gesetzlichen Mechanismus zu finden, der auf lange Sicht umfassend korrekte Verhältnisse garantiert, sodass Justierungen des Systems pragmatisch vorzunehmen wären.

Das heutige System des Finanzausgleichs für die Bezirke würde mit dem Wegfall der fünf Bezirke des inneren Landesteils hinfällig. Für den Bezirk Oberegg wäre bei Bedarf ein neues Instrument zu suchen. Weiter sollten die Finanzströme zwischen dem Kanton und den Bezirken im Zusammenhang mit der Übernahme von Bezirksaufgaben durch den Kanton und mit Blick auf die Bedürfnisse im Bezirk Oberegg überprüft werden.

Die Bezirke nehmen heute die Wahlen für den Grossen Rat und für das Bezirksgericht vor. Aufgrund des Wegfalls der Bezirke im inneren Landesteil sind die Wahlen neu zu organisieren. Aus heutiger Sicht ist es möglich, als Wahlkreise die Gebiete der Schulgemeinden zu bezeichnen.

Für den Erlass von Verfügungen sind in ihren Aufgabenbereichen die Bezirke zuständig. Wenn die Aufgaben an den Kanton gehen, geht auch die Verfügungskompetenz an diesen. Im Regelfall dürfte anstelle der Bezirksräte künftig das sachlich zuständige Departement oder ein Amt über eine Sache entscheiden. Für ausgesuchte Einzelbereiche wie das Planungs- und Baubewilligungswesen ist auch der Einsatz einer gewählten Kommission denkbar.

Die Umsetzung der Initiative hat nicht nur weitreichende Auswirkungen auf die politischen Strukturen im Kanton. Es ergeben sich auch Konsequenzen für den Bezirk Oberegg. Nach heutiger Einschätzung wird dessen Position gegenüber dem Kanton mit dem Wegfall der übrigen Bezirke eher geschwächt.

Für den Kanton bringt die Umsetzung Mehraufwand auf allen Stufen. Zum einen sind in der Verwaltung die nötigen personellen und räumlichen Kapazitäten zu schaffen. Zum anderen könnten sich für die politischen Organe strukturelle Änderungen aufdrängen. Der Mehraufwand

AI 012.22-38.5-150761 3-38

könnte dazu führen, dass der Ruf nach Vollämtern in der Standeskommission unter gleichzeitiger Revision der Departementsstruktur lauter wird. Auch für die Landsgemeinde dürften sich Auswirkungen ergeben. Diese hängen insbesondere von der Frage ab, wie mit Geschäften umgegangen werden soll, welche ausschliesslich die lokale Ebene im inneren Landesteil betreffen und von ihrer Natur her dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten sind. Werden sie der Landsgemeinde vorgelegt, ergibt sich eine Erweiterung der Geschäftslast. Gleichzeitig ist die ordnungspolitische Frage zu klären, ob es richtig ist, wenn die Oberegger Bürger über solche lokalen Geschäfte, die sie inhaltlich nicht betreffen und für die sie finanziell nicht aufzukommen haben, mitabstimmen.

Die Umsetzung der Initiative wird einen erheblichen Aufwand verursachen. Es sind die Abklärungen vorzunehmen, die nötig sind, damit die politischen Entscheide auf einer verlässlichen Grundlage getroffen werden können. Nach dem Entscheid sind die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzubereiten. In Abstimmung mit den Bezirken sind die Arbeiten für die Übernahme der Aufgaben vorzubereiten. Kantonsseitig sind die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Aufgaben übernommen werden können. Analoges gilt für die Feuerschaugemeinde, sofern sie mit einer neuen Aufgabe betraut wird. Es wären die allfällig notwendigen baulichen Massnahmen vorzunehmen.

Die Kosten für diese Arbeiten und Massnahmen lassen sich heute noch nicht beziffern. Aufgrund des Aufgabenvolumens ist aber allein für die Vorbereitungsarbeiten mit einem Aufwand von einigen Hunderttausend Franken zu rechnen. Die Kosten für die eigentliche Umsetzung und allfällige bauliche Massnahmen kämen separat hinzu.

Al 012.22-38.5-150761 4-38

1. Ausgangslage

Am 30. September 2015 reichte Kantonsrichter Rolf Inauen eine Initiative zur politischen Neustrukturierung des Kantons ein. Er fordert,

- 1. die Bezirke im inneren Landesteil seien aufzulösen;
- 2. die Bezirksaufgaben im inneren Landesteil seien dem Kanton oder anderen Körperschaften zu übertragen;
- 3. es sei maximal vier Jahre nach der Grundsatzabstimmung ein konkreter Umsetzungsvorschlag zur Initiative für eine definitive Abstimmung der Landsgemeinde zu unterbreiten.

An der Session vom 1. Februar 2016 erklärte der Grosse Rat die Initiative in den ersten beiden Punkten für gültig, im dritten Punkt dagegen für ungültig.

Die Standeskommission stellte für die gleiche Session den Antrag, die Behandlung des Geschäfts auf die Landsgemeinde 2017 zu verschieben und ihr den Auftrag zu erteilen, einen Bericht über die möglichen Auswirkungen einer Umsetzung der Initiative zu erstellen. Eine echte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Anliegen des Initianten sei nur möglich, wenn man die Auswirkungen, die sich bei einer Umsetzung der Initiative ergeben würden, wenigstens annäherungsweise kennt. Nur dann kann abgeschätzt werden, ob das Anliegen begrüsst werden kann oder ob es abzulehnen ist, allenfalls verbunden mit einem Gegenvorschlag.

Der Grosse Rat folgte dem Antrag der Standeskommission. Er wünschte einen Bericht über die voraussichtlichen Auswirkungen, die sich in struktureller und politischer Hinsicht mit einer Umsetzung der Initiative ergeben würden.

2. Zweck dieses Berichts

Mit diesem Bericht wird dieser Auftrag erfüllt. Es werden die wichtigsten, heute absehbaren Änderungen, die sich mit einer Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil verbinden, in summarischer Weise dargestellt. Es handelt sich in vielen Bereichen nur um Annäherungen oder sogar nur um Schilderungen der jeweiligen Problemstellungen. Wo Lösungen skizziert werden, ist zu bedenken, dass diese höchstens provisorisch sein können. Zum einen sind sie abhängig von politischen Entscheiden, die heute noch nicht absehbar sind. Zum anderen hängen die Entscheide in einem Bereich, auf die im Bericht Bezug genommen wird, häufig von Entscheiden in anderen Bereichen ab. So ist beispielsweise die Frage der Änderungen im Steuersystem immer auch abhängig davon, wer die Aufgaben der heutigen Bezirke im inneren Landesteil künftig übernehmen würde.

Die im Bericht angestellten Überlegungen und aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten dienen dazu, dass man sich die neue Situation und den zu beschreitenden Weg eher vorstellen kann. Es handelt sich nicht um bis in die Details abgeklärte Ansätze, die es im Falle der Annahme der Initiative nur noch umzusetzen gälte, sondern um nach Möglichkeit substantiierte Denkanstösse, die eine bessere Abschätzung des Entscheids über die Initiative erlauben sollen.

Der Bericht versteht sich als technischer Bericht. Politische Argumente, beispielsweise die Frage der Bürgernähe einer Struktur, werden nicht behandelt. Diese Aspekte sollen in der kommenden politischen Diskussion behandelt werden. Mit dem Bericht sollen aber die sachlichen Grundlagen für die politische Diskussion zur Verfügung gestellt werden. Politische Entscheide sollen mit ihm nicht vorweggenommen werden.

3. Hauptproblemfelder aus heutiger Sicht

Mit der Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil fällt eine wichtige Ebene der staatlichen Organisation weg. Die Aufgaben, die heute auf dieser Ebene wahrgenommen werden, müssten

AI 012.22-38.5-150761 5-38

neu verteilt werden. In Oberegg würde demgegenüber der Bezirk als eigenständige Körperschaft bleiben und weiterhin seine Bezirksaufgaben selber wahrnehmen. Ob es jedoch angesichts der Verschiebungen der Aufgaben im inneren Land in jedem Fall Sinn macht, dass alle heutigen Bezirksaufgaben in Oberegg beim Bezirk bleiben, wäre im Rahmen des politischen Prozesses für die Umsetzung der Initiative zu klären.

Fallen die Bezirke im inneren Landesteil dahin, sind dort keine Bezirkssteuern mehr zu entrichten. Im Gegenzug werden die Steuern bei den Körperschaften entsprechend steigen, welche die Aufgaben der Bezirke übernehmen, also in erster Linie beim Kanton. In Oberegg würde der Bezirk auch weiterhin im Wesentlichen die bisherigen Aufgaben wahrnehmen. Dort bleibt es hinsichtlich der Aufgaben und der Steuererhebung grundsätzlich bei den heutigen Verhältnissen. Diese Konstellation bringt Abstimmungsprobleme: Die Einwohner des inneren Landesteils zahlen nur noch Kantonssteuern, jene in Oberegg Kantons- und Bezirkssteuern. Es gilt ein Steuersystem zu finden, mit dem der Oberegger Steuerzahler mit seinen Kantonssteuern nicht ehemalige Bezirksaufgaben des inneren Landes finanziert. Umgekehrt soll der Einwohner des inneren Landesteils mit seinen Kantonssteuern auch nicht die Bezirksangelegenheiten in Oberegg bezahlen. Es ist mit anderen Worten eine Ausscheidung vorzunehmen, welche diesen Anforderungen nahe kommt. Eine vollständige Gewährleistung dieser Anforderung wird indessen nicht möglich sein.

Der heutige Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Bezirken zielt auf eine Eingrenzung von zu grossen Unterschieden in den finanziellen Stärkenverhältnissen der Bezirke. Werden die Bezirke im inneren Landesteil aufgehoben, fällt für den einzig verbleibenden Bezirk, den Bezirk Oberegg, der Referenzrahmen dahin. Das Finanzausgleichssystem wird seiner Grundlage beraubt. Es sind neue Lösungen zu suchen.

Auswirkungen würde die Umsetzung der Initiative auch auf die Wahlen und die Gerichtsorganisation haben. In diesen Bereichen nehmen die Bezirke wichtige Aufgaben wahr, die es bei einem Wegfall der Bezirksebene im inneren Landesteil neu zu verlegen und zu organisieren gilt.

Weiter hätte ein Wegfall der Bezirke im inneren Landesteil voraussichtlich auch spürbare Auswirkungen auf die Landsgemeinde. Einige gesetzgeberische Akte und Kreditbegehren, die heute durch die Bezirksgemeinden behandelt werden, würden künftig wohl an die Landsgemeinde gelangen. Im Anschluss daran ist die Frage zu klären, ob es richtig ist, wenn Oberegger Stimmbürger an der Landsgemeinde über Belange abstimmen, die einzig die lokale Ebene des inneren Landesteils betreffen.

Schliesslich würde sich die Übernahme von Bezirksaufgaben durch den Kanton auch auf die Kantonsverwaltung auswirken. Insbesondere wären dort die Personalressourcen anzupassen und der nötige Raumbedarf zu decken.

4. Verteilung der Bezirksaufgaben

4.1. Allgemeines

Die meisten Bezirksaufgaben würden bei einer Umsetzung der Initiative wohl an den Kanton übergehen. Dies trifft wahrscheinlich auch auf die Hauptaufgaben der heutigen Bezirke zu, das heisst auf das Bau- und Planungswesen, den Gastgewerbebereich sowie die Verantwortung für die lokalen Strassen und die Wanderwege.

Die wichtigste dieser Aufgaben, die neu zu verteilen wäre, ist das Baubewilligungswesen. Die heutige Baukommission, die ein Instrument der Bezirksebene ist, würde mit der Aufhebung der Bezirke wegfallen. Ob allerdings der Kanton die Entscheidkompetenzen über alle Baugesuche vollständig in die Verwaltung integriert oder ob hier allenfalls sogar eine neue, diesmal eine kantonale Kommission eingesetzt würde, ist offen.

AI 012.22-38.5-150761 6-38

Die Feuerschaugemeinde würde voraussichtlich beim Planungswesen von einer ihrer heutigen Hauptaufgaben befreit. Es wäre wenig praktikabel, wenn die Feuerschaugemeinde im Dorfbereich für die Planung zuständig bliebe und gleichzeitig der Kanton zwar das Bauwesen samt den Baubewilligungen im ganzen inneren Landesteil übernimmt, bei der Planungstätigkeit im Dorf aber nichts zu sagen hätte. Der häufig gehörte Grund dafür, weshalb die Feuerschaugemeinde für die Planung im Dorf bezirksübergreifend tätig sei, nämlich die Gewährleistung der Kohärenz in der baulichen Planung für den gesamten Dorfbereich, fällt mit der Aufhebung der Bezirke dahin. Diesfalls wäre nämlich voraussichtlich ohnehin für die Planung im ganzen inneren Landesteil nur noch der Kanton verantwortlich. Die Feuerschaugemeinde wäre daher wohl von der Planungsaufgabe zu entbinden.

Bei einigen Aufgaben ist in der heute gelebten Praxis und wegen Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nicht ganz klar, ob es sich um Bezirksaufgaben handelt. Als Hauptbeispiele zu nennen ist in diesem Zusammenhang die Wasserversorgung, für die im inneren Landesteil in wesentlichen Teilen die Wasserkorporationen und die Feuerschaugemeinde die Verantwortung tragen. Daneben sind aber die Bezirke für das Bereitstellen von Löschwasser verantwortlich. Der Wegfall der Bezirke im inneren Landesteil wäre daher als Anlass für die Klärung dieser Aufgaben zu nehmen. Hierfür müsste naturgemäss der Kanton die Federführung übernehmen. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass dieser die Versorgung selber wahrnehmen muss. Ein Einbezug der heutigen Wasserkorporationen und der Feuerschaugemeinde ist sicher sinnvoll. Wahrscheinlich wäre aber das Verhältnis zwischen dem Kanton als Grundverantwortlichem in diesem Bereich und den Spezialkörperschaften, die wie bisher gewisse Aufgaben wahrnehmen, zu klären und gesetzlich oder mit Leistungsaufträgen genauer zu fassen.

Bei der Feuerwehr verhält es sich analog. Mit der Auflösung der Bezirke im inneren Landesteil sollte diese Aufgabe zentral organisiert werden. Damit ist noch nichts gesagt über die Standorte der Feuerwehr. Diese könnten grundsätzlich zumindest teilweise dezentral bleiben. Die Führung muss aber zentral besorgt werden. Für diese Aufgabe würde sich in erster Linie der Kanton anbieten, sie könnte aber auch im Rahmen eines Leistungsauftrags oder eines ausdrücklichen Gesetzesauftrags durch die Feuerschaugemeinde wahrgenommen werden.

Mit diesen Umstellungen würde die Feuerschaugemeinde zu einer Körperschaft, die für den inneren Landesteil oder Teile davon Versorgungsbetriebe und allenfalls die Feuerwehr führt.

4.2. Hauptaufgaben

Bei den Hauptaufgaben der Bezirke des inneren Landes wäre demgemäss bei einer Umsetzung der Initiative in etwa folgende Verteilung zu erwarten:

Aufgabe	Grundlage	Zuständig- keit im inne- ren Landes- teil	Bemerkungen
Zonen- und Quartierplanung	Baugesetz (GS 700.000)	Kanton	Befreiung der Feuer- schaugemeinde von der Planungsaufgabe
Baubewilligungen, Baupolizei, Feuerpolizei	Baugesetz (GS 700.000)	Kanton	Auflösung Baukom- mission
Campingwesen, Mitwirkung	Campingverordnung (GS 935.610)	Kanton	
Bestattungswesen	Verordnung über das Bestattungswesen (GS 818.410)	Kanton	

AI 012.22-38.5-150761 7-38

Tierseuchenwesen	Tiorsouchonvorordnung	Kanton	
	Tierseuchenverordnung (GS 916.410)		
Landwirtschaft (Notschlachtstelle, Betriebsdaten etc.)	Landwirtschaftsgesetz (GS 910.000)	Kanton	
Hundewesen	Hundegesetz (GS 560.100)	Kanton	
Denkmalschutz für Objekte	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	Kanton	
	(GS 450.010)		
Gewerbebewilligungen und	Gesetz über die	Kanton	
-polizei	Handels- und Gewerbe- polizei (GS 930.000)		
Feuerwehr	Feuerschutzgesetz	Kanton oder	Allenfalls mit Leis-
	(GS 963.100)	Feuerschau- gemeinde	tungsvereinbarung an FSG
Kaminreinigung	Feuerschutzgesetz	Kanton oder	Allenfalls mit Leis-
	(GS 963.100)	Feuerschau-	tungsvereinbarung an
	,	gemeinde	FSĞ
Bezirksstrassen	Strassengesetz	Kanton	
	(GS 725.00)		
Flurstrassen	Gesetz über die Flurge-	Kanton	
	nossenschaften		
	(GS 913.000)		
Wanderwege	Einführungsgesetz	Kanton	
	zum Bundesgesetz		
	über Fuss- und Wander-		
	wege (GS 725.300)		
Geodaten, lokale Ebene	Geodatengesetz (GS 211.600)	Kanton	
Gastgewerbe und Alkohol-	Gastgewerbegesetz	Kanton	
handel	(GS 935.300)		
Naturschutzkontrollen,	Verordnung über den	Kanton	
Verträge für Naturschutzgebiete	Natur- und Heimatschutz		
	(GS 450.010)	17	
Moorverordnung, Vollzug	Standeskommissionsbe-	Kanton	
	schluss über die Moor-		
	landschaften Schwägalp		
	und Fähnerenspitz (GS 454.001)		
Pilzkontrolle	Verordnung zum Bundes-	Kanton	
Filzkoritrolle	gesetz über Lebensmittel	Namon	
	und Gebrauchsgegen-		
	stände (GS 817.010)		
Wahlen Vermittler, Grossräte,	Kantonsverfassung	Kanton	Die Wahlkreise sind
Bezirksrichter	(GS 101.000)		festzulegen.
Überwachung ruhender Verkehr	Einführungsgesetz zum	Kanton	Soweit nicht bereits
3	Strassenverkehrsgesetz		heute vom Kanton
	(GS 741.000)		wahrgenommen
Schiesswesen	Militärgesetz (SR 510.10)	Kanton	
Wasserversorgung		Kanton	Allenfalls mit Leis-
			tungsvereinbarung an
			FSG und Wasserkor-
			porationen
Allgemeine Aufgaben		Kanton	
(lokale Dienstleistungen, allge-			
meine Infrastruktur oder Sport-			
anlagen, Hilfestellung für Verei-			
ne, lokale Kulturförderung etc.)			

AI 012.22-38.5-150761 8-38

4.3. Nebenaufgaben

Bei diesen Aufgaben erscheint für den inneren Landesteil - zumindest in den meisten Fällen - nur die Übernahme durch den Kanton praktikabel. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende, nicht abschliessend aufgelistete Aufgaben:

Aufgabe	Grundlage
Freizeitangebote Jugend, Mitwirkung	StKB Förderung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche (GS 419.211)
Landwirtschaftliche Pacht, Einspracherecht	Art. 4 Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (GS 221.310)
Umweltschutz, Mitwirkung	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (GS 814.000)
Abfall, Mitwirkung (Sammelstellen)	Art. 6 StKB Abfall (GS 814.101)
Gewässerschutz, Mitwirkung	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS 814.300)
Luftfahrt, Mitwirkung (Flugplätze im Gebirge etc.)	Art. 2 Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt (GS 748.010)
Viehwährschaft, Mitwirkung	Grossratsbeschluss über kantonale Zusatzbestimmungen betreffend Viehwährschaft (GS 221.210)
Tierschutz, Mitwirkung	Art. 4 Einführungsverordnung zum Tierschutzgesetz (GS 452.010)
Pistenschäden	Standeskommissionsbeschluss über Schatzung von Pistenschäden (GS 700.012)
Denkmalpflegebeiträge	Art. 40 Verordnung über den Natur-und Heimatschutz (GS 450.010)
Durchführung eidgenössische Abstimmungen	Verordnung über die politischen Rechte
und Nationalratswahlen	(GS 160.010)
Entschädigung für Vermittler	Art. 24 Gerichtsorganisationsgesetz (GS 173.000)
Befugnisse für Notweg, Quellen, Betretungsverbot	Art. 1 EG ZGB (GS 211.000)
Entschädigung für Wegrechte	Art. 49 EG ZGB (GS 211.000)
Ersatzvornahme Wegrechte	Art. 56 EG ZGB (GS 211.000)
Klagen wegen Kirchen- und Schulwegen	Art. 56 EG ZGB (GS 211.000)
Bussenhoheit in verschiedenen Bereichen	Baugesetz, EG ZGB etc. (GS 700.000, 211.000)
Strassenverkehr, Mitwirkung Vollzug	Art. 6 Einführungsgesetz zum Strassenver- kehrsgesetz (GS 741.000)
Integration, Mitwirkung	Integrationsgesetz (GS 142.500)
Wohnbauförderung, Mitwirkung	Gesetz über die Unterstützung von Wohnbausanierungen (GS 844.000)
Ruhetagsgesetzgebung, Mitwirkung	Ruhetagsgesetz und Verordnung (GS 822.200, 822.210)
Arbeitsbeschaffung, Mitwirkung	Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (GS 823.110)
Liste nicht industrielle Betriebe	Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz (GS 822.010)
Kontrolle Preisbekanntgabe	Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (GS 942.010)

4.4. Sport- und Freizeitanlagen

Der Bezirk Appenzell führt das Freibad Forren. Er trägt die Betriebskosten samt den Aufwendungen für das Personal. Weiter sollen in den nächsten Jahren auf der Liegenschaft Schaies unter der Federführung der Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte weitere Sportanlagen entstehen. Wer diese Anlagen effektiv betreiben wird, steht noch nicht fest. Auch die Kosten der öffentlichen Hand, die für den Betrieb erforderlich sind, wurden noch nicht spezifiziert. Die Ver-

Al 012.22-38.5-150761 9-38

antwortung für den Gesamtbetrieb und allfällige Defizite dürfte aber weiterhin den drei genannten Bezirken obliegen.

Fielen die Bezirke im inneren Landesteil weg, wäre für die von den Bezirken geführten Sportund Freizeitanlagen eine neue Trägerschaft zu suchen. Weil der Kanton mit dem Wegfall der Bezirke grundsätzlich in ihre Aufgabenstellung eintritt, müsste er die Anlagen wohl übernehmen. Formal würde er dies in seiner Funktion als kommunaler Anbieter machen. Ob hierbei wegen der wichtigen Rolle des Freibads für das Schulschwimmen allenfalls in einem Teil die Schulgemeinden einbezogen würden, muss heute offen bleiben.

Fazit

Die meisten Aufgaben der Bezirke im inneren Landesteil gingen mit der Umsetzung der Initiative wahrscheinlich an den Kanton. Insbesondere würde er voraussichtlich die Zuständigkeit in der Ortsplanung und für Baubewilligungen sowie die Verantwortung für die Bezirks- und Flurstrassen sowie die Wanderwege übernehmen. Die Wasserversorgung könnte weiterhin durch die Wasserkorporationen und die Feuerschaugemeinde besorgt werden, allenfalls in einem neu gefassten gesetzlichen Rahmen oder mit einem Leistungsauftrag. Die Feuerwehr würde wahrscheinlich zentralisiert und könnte im Leistungsauftrag der Feuerschaugemeinde übergeben werden.

5. Übernahme der Rechte und Pflichten der Bezirke

Wenn der Kanton die Aufgaben der Bezirke grossmehrheitlich übernehmen würde, müssten auch die entsprechenden Rechte und Pflichten der Bezirke auf ihn übergehen. Der Kanton müsste in die Rechtsstellung der Bezirke eintreten. Er würde in die Eigentümerstellung der Bezirke und in die bestehenden Verpflichtungen eintreten. Inwiefern auch die Feuerschaugemeinde oder die Wasserkorporationen für allenfalls von ihnen übernommene Aufgaben in die Rechtsstellung der Bezirke eintreten, müsste noch im Detail abgeklärt werden.

Der Kanton würde also insbesondere die Liegenschaften der Bezirke übernehmen, aber auch die darauf lastenden Verbindlichkeiten. Er würde in laufende Verträge eintreten und würde aus diesen berechtigt und verpflichtet. Um im Rechtsverkehr von Beginn weg grösstmögliche Sicherheit zu haben, sollte im Zusammenhang mit der Umsetzung eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Es ist gesetzlich zu regeln, dass der Kanton in die Rechtsstellung der aufgelösten Bezirke tritt und an seiner Stelle in bestehende Verträge eintritt. Ob allerdings eine solche gesetzliche Sukzessionsregelung in jedem Fall ausreicht, oder ob für den Übergang noch weitere individuelle Vorkehrungen zu treffen sind, beispielsweise weil Verträge eine Sukzession ausdrücklich ausschliessen, wäre aufgrund der konkreten Konstellationen und im Einzelfall abzuklären.

Fazit

Der Kanton tritt mit der Übernahme der Bezirksaufgaben in die Rechte und Pflichten der Bezirke ein. Er übernimmt die Rechtsstellung der Bezirke und wird an deren Stelle berechtigt und verpflichtet. Inwiefern ein solcher Übergang durch eine blosse gesetzliche Regelung bewirkt werden kann oder ob allenfalls weitere Massnahmen nötig sind, wäre noch zu klären.

AI 012.22-38.5-150761 10-38

6. Sicherungsmassnahmen

Damit die Bezirke in der Übergangsphase nicht leichtfertig Eigentum veräussern oder Reserven unsachgerecht auflösen, möchte der Initiant gemäss seiner mitgereichten Begründung, dass Sicherungsmassnahmen im Sinne von Art. 10 des Fusionsgesetzes (GS 175.600) ergriffen werden. Diese Bestimmung sieht für Fusionen das Folgende vor:

¹Freie Ausgaben und Veräusserungen mit einem Volumen von über 10 Steuerpunkten einer Körperschaft oder von über Fr. 300'000 sowie Änderungen in der Steuererhebung einer Körperschaft dürfen während eines laufenden Auftrags für die Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags nur mit Bewilligung aller Exekutiven der am Zusammenschluss beteiligten Körperschaften getätigt werden. Nach erfolgtem Beschluss für den Zusammenschluss ist die Zustimmung aller Körperschaften erforderlich.

²Für wiederkehrende freie Ausgaben gilt Abs. 1, wenn die während fünf Jahren auflaufende Summe die dort genannten Grenzwerte erreicht.

³Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat die Ausgabe, Verpflichtung, Veräusserung oder Änderung in der Steuererhebung einer Körperschaft trotz fehlender Zustimmung aus den weiteren Körperschaften bewilligen.

⁴Der Grosse Rat kann während eines laufenden Auftrags für die Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags unsachgemässe Ausgaben, Verpflichtungen oder Veräusserungen und unbegründete Steuersenkungen oder -erhöhungen einer Körperschaft verbieten.

Solche Sicherungsmassnahmen machen indessen im Hinblick auf die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil nur Sinn, wenn sie ab einem zustimmenden Entscheid zur Initiative greifen können. Ab dann wäre nämlich klar, dass die Bezirke des inneren Landesteils verschwinden werden. Die Sicherungsmassnahmen bedürfen zudem einer klaren gesetzlichen Grundlage. Will man also gleichzeitig mit dem Entscheid über die Initiative den finanziellen Handlungsspielraum der Bezirke im inneren Landesteil einschränken, müsste man der Landsgemeinde unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung über die Initiative und für den Falle der Annahme der Initiative eine Gesetzes- oder Verfassungsbestimmung entsprechenden Inhalts unterbreiten. Diese Bestimmung könnte, angelehnt an die Regelung im Fusionsgesetz, etwa wie folgt aussehen:

¹Freie Ausgaben und Veräusserungen mit einem Volumen von über 10 Steuerpunkten eines Bezirks des inneren Landesteils oder von über Fr. 300'000 sowie Änderungen in der Steuererhebung einer Körperschaft dürfen bis zu einem abschlägigen Entscheid der Landsgemeinde über die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil oder bis zur effektiven Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil nur mit Bewilligung der Standeskommission getätigt werden.

²Für wiederkehrende freie Ausgaben gilt Abs. 1, wenn die während fünf Jahren auflaufende Summe die dort genannten Grenzwerte erreicht.

³Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat die Ausgabe, Verpflichtung, Veräusserung oder Änderung in der Steuererhebung einer Körperschaft trotz fehlender Zustimmung der Standeskommission bewilligen.

⁴Der Grosse Rat kann bis zu einem abschlägigen Entscheid der Landsgemeinde über die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil oder bis zur effektiven Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil unsachgemässe Ausgaben, Verpflichtungen oder Veräusserungen und unbegründete Steuersenkungen oder -erhöhungen eines Bezirks verbieten.

⁵Diese Bestimmung gilt mit einem abschlägigen Entscheid der Landsgemeinde über die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil oder mit der effektiven Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil als aufgehoben.

AI 012.22-38.5-150761 11-38

Ob die Grenzwerte gemäss Fusionsgesetz auch für die vorliegende Konstellation richtig gewählt sind, wäre noch vertiefter zu diskutieren. Auch ob alle Fälle, wie sie die Regelung im Fusionsgesetz erfasst, bei einer Auflösung der Bezirke im inneren Landesteil ebenfalls von Bedeutung sind, wäre noch zu klären. Schliesslich ist auch diskutabel, ob man die Bestimmung bei Eintritt eines Ereignisses automatisch dahinfallen lässt oder nicht. Wichtig ist für den Moment aber das Bewusstsein, dass dann, wenn man eine solche Regelung möchte, diese zusammen mit dem Entscheid über die Bezirksaufhebung erlassen wird, sodass sie für die ganze Übergangszeit wirken kann.

Fazit

Um im Übergang einen sachgerechten Umgang mit den Vermögenswerten der Bezirke zu gewährleisten, wären allenfalls gesetzliche Sicherungsmassnahmen zu schaffen. Diese wären zusammen mit dem Entscheid über die Bezirksaufhebung zu erlassen, sodass sie für die ganze Übergangszeit wirken können.

7. Steuern

7.1. Festlegung des Kantonssteuerfusses

Nach Art. 1 des Steuergesetzes (StG, GS 640.000) erhebt der Kanton Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Quellensteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Grundstückgewinnsteuern und Handänderungssteuern. Die Bezirke, die Schul- und die Kirchgemeinden erheben Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Quellensteuern sowie fakultativ Liegenschaftssteuern. Heute erhebt kein Bezirk mehr Liegenschaftssteuern.

Da derzeit nicht gesagt werden kann, wie hoch der Aufwand für die durch den Kanton zu übernehmenden Aufgaben der Bezirke effektiv sein wird, wird im Sinne einer Arbeitshypothese davon ausgegangen, dass der Anstieg dem mittleren Steuerfuss der Bezirke im inneren Landesteil während der letzten fünf Jahre entspricht. Diese Annahme ist aber nur dann sachgerecht, wenn das eingezogene Steuersubstrat tatsächlich ausreichend war, um den laufenden Aufwand samt dem nötigen Unterhalt der Infrastruktur zu decken, was im Sinne einer Hypothese zu vermuten ist

Die gesetzlich festgelegten Steuersätze entsprechen nach Art. 3 StG einem Steuerfuss von 100%. Der Steuerfuss des Kantons liegt nun schon seit einigen Jahren bei 96%. Zuständig für die Festlegung des Kantonssteuerfusses ist der Grosse Rat. Die Steuerbelastungen in den Bezirken für die Zeit von 2012 bis 2016 sehen im Überblick wie folgt aus:

Bezirk	Steuerfuss 2016	Steuerfuss 2015	Steuerfuss 2014	Steuerfuss 2013	Steuerfuss 2012
Appenzell	22	24	24	24	28
Schwende	22	20	20	20	22
Rüte	21	21	21	21	23
Schlatt-Haslen	22	20	20	20	20
Gonten	23	23	23	20	20
Oberegg	34	34	34	34	34

AI 012.22-38.5-150761 12-38

Die Bezirke decken mit ihren Steuererträgen, zusammen mit weiteren Einnahmen und Beiträgen, die Kosten für die Erledigung der ihnen heute obliegenden Aufgaben. Eine Zusammenstellung der Kosten der Bezirke aus den Jahren 2014 und 2015 findet sich im Anhang. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich bei den zusammengezogenen Zahlen nicht um konsolidierte Werte handelt. Die in den Rechnungen der Bezirke enthaltenen Zahlen beruhen teilweise auf unterschiedlichen Grundlagen. Entsprechend kann die Zusammenstellung bloss als Annäherung und Orientierungshilfe gelten.

Umsetzungsmodell 1

Fallen die Bezirksaufgaben im inneren Landesteil künftig an den Kanton, muss dieser seine Steuern entsprechend anheben. Die Steuerzahler im inneren Landesteil zahlen also im Vergleich zu heute mehr Kantonssteuern, im Gegenzug aber keine Bezirkssteuern mehr. Im Bezirk Oberegg wären auch künftig Bezirkssteuern zu zahlen, weil der Bezirk gemäss klarem Wortlaut der Initiative seine Aufgaben nach wie vor erfüllen muss. Damit die Steuerzahler in Oberegg nicht insgesamt viel mehr Steuern bezahlen müssen als heute, sollten dort die Kantonssteuern mit der Umsetzung der Initiative grundsätzlich gleich bleiben wie heute. Für den Moment der Umsetzung der Initiative ergibt sich damit unter Vorbehalt von besonderen Entwicklungen oder finanzwirksamer Umstellungen und Änderungen wohl eine faire Lösung.

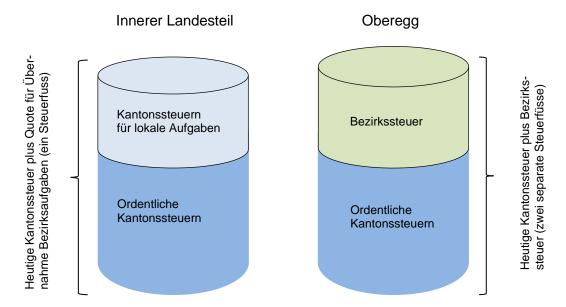
Der durchschnittliche Steuerfuss der Bezirke im inneren Landesteil betrug in den letzten fünf Jahren ziemlich genau 22%. Der entsprechende Ertrag reichte ihnen, um zusammen mit weiteren Beiträgen und Einnahmen den laufenden Aufwand zu decken. Auf der Basis der heutigen Zahlen und unter der Annahme, dass alle Bezirksaufgaben an den Kanton übergehen und die Kosten dort gleich hoch ausfallen wie in den Bezirken, würde also im inneren Landesteil der Steuerfuss des Kantons mit der Umsetzung der Initiative in etwa um diese Quote steigen. Auf der Basis der heutigen Daten ergäbe sich damit ein Sprung von 96% auf rund 118%. Für Oberegg würde der Kantonssteuerfuss bei 96% bleiben. Voraussichtlich hätte man also bei einer Annahme der Initiative zwei unterschiedliche Kantonssteuerfüsse, einen für Oberegg und einen für den inneren Landesteil.

Die Zahl von 22% für die steuerliche Verschiebung kann demgegenüber nur eine grobe Annäherung sein. Aufgrund von weiteren Entwicklungen und Änderungen sowie genaueren Berechnungen mit Bezug auf die effektive Umsetzung kann die Quote noch erheblich abweichen. Die Zahl vermag aber eine vage Ahnung zu vermitteln, wie die steuerlichen Verhältnisse bei der Umsetzung der Initiative in etwa aussehen könnten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber ohnehin vor allem der technische Gedanke, wie die angedachte Aufgabenübertragung im Steuersystem umgesetzt würde. Im vorgeschlagenen Modell würden sich zwei Kantonssteuerfüsse ergeben, einen für den inneren Landesteil, der auch die Aufgabenerledigung auf lokaler Ebene umfasst, und einen für den Bezirk Oberegg, der die lokalen Aufgaben nicht umfasst.

Der kantonale Steuerfuss für den inneren Landesteil und für Oberegg wäre für den Zeitpunkt der Umsetzung entweder im Steuergesetz so festzulegen oder durch den Grossen Rat zu beschliessen. Die Frage der Zuständigkeit für diesen Entscheid müsste im Rahmen der für die Umsetzung erforderlichen Steuergesetzrevision beantwortet werden.

AI 012.22-38.5-150761 13-38

Schema Modell 1



Die Grundlagen, auf denen der gesplittete Kantonssteuerfuss für Oberegg und für den inneren Landesteil beruht, verändern sich voraussichtlich im Verlaufe der Zeit. Dadurch wird der Bedarf für eine Justierung der beiden Kantonssteuerfüsse entstehen. Im Voraus lässt sich dazu wahrscheinlich keine allgemeingültige, generelle Regelung festlegen, die alle möglichen Fälle und Konstellationen abdeckt, vor allem weil sich mit der Zeit immer weniger sagen lässt, wie viel die früheren Bezirksaufgaben im inneren Landesteil kosten. So wird beispielsweise im Falle der Übernahme des Bezirksstrassennetzes durch den Kanton der Personalaufwand für den normalen Strassenunterhalt, die Reinigung und den Winterdienst wohl kaum für jedes Strassenstück separat ausgewiesen, sodass aus der laufenden Rechnung schon rasch nicht mehr eine genaue Zahl gezogen werden kann, mit der sich ein bestimmter Steuerfuss rechtfertigen lässt.

Diese Schwierigkeit lässt sich wahrscheinlich nur lösen, wenn man sich bewusst nach einer gewissen Zeit die Mühe nimmt, die Kosten für die Aufgaben der lokalen Ebene wieder genauer zu untersuchen und eine erneute Berechnung anstellt. Das Verfahren müsste im Steuergesetz festgehalten werden. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass sich auch mit einer einlässlichen Abklärung nie präzise Grundlagen ermitteln lassen. Es wird sich stets um Näherungswerte handeln, die aber so gut sein sollten, dass sich eine fundierte und politisch tragfähige Lösung finden lässt.

Umsetzungsmodell 2

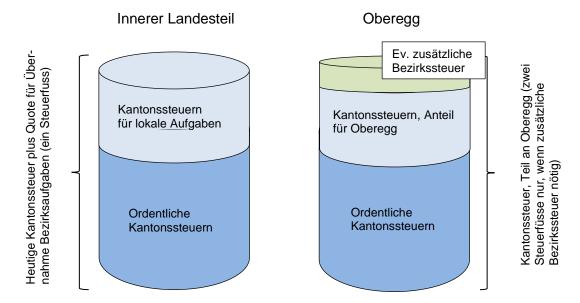
Als Alternativmodell wäre auch denkbar, dass die Kantonssteuer generell, das heisst für den ganzen Kanton, um die Quote angehoben wird, welche mit der Übernahme der Bezirksaufgaben im inneren Landesteil nötig ist. Auf der Grundlage der bereits oben verwendeten Zahlen würde diese Quote rund 22% ausmachen, sodass der Steuerfuss von 96% auf etwa 118% anstiege. Auch die Einwohner von Oberegg müssten diese Steuer zahlen. Der Kanton würde dem Bezirk Oberegg aber im Gegenzug diese Quote wieder zur Verfügung stellen. Der Bezirk müsste in diesem Modell die lokalen Steuern nur noch in dem Ausmass erheben, als sie die vom Kanton vergütete Quote, im gewählten Beispiel 22%, überschreiten. Dieses Vorgehen hätte den Vorteil, dass für den ganzen Kanton nur ein Kantonssteuerfuss festgelegt werden müsste. Das Ausweisen der Bezirksquote könnte aber die Frage verstärkt in den Vordergrund rücken, weshalb die Steuern im Bezirk Oberegg schon heute weit über dem innerkantonalen Durchschnitt liegen. Zudem ist vom Ablauf her nicht ganz einzusehen, weshalb ein Oberegger Steuerzahler seine letztlich für Bezirksaufgaben bestimmten Steuern dem Kanton zahlen muss, der den Betrag wieder dem Bezirk vergütet. Schliesslich würden sich in diesem Modell neue Fragen erge-

AI 012.22-38.5-150761 14-38

ben, wenn der Steuerbedarf für den Bezirk Oberegg unter die Quote sinken würde, die vom Kanton vergütet würde.

Die Ausführungen zu den sich mit der Zeit verändernden Verhältnisse und den dadurch zu ergreifenden Massnahmen, wie sie zum Modell 1 gemacht wurden, gelten im Übrigen sinngemäss auch für dieses Modell.

Schema Modell 2



7.2. Änderung des Kantonssteuerfusses

Fraglich ist weiter, wie mit künftigen Steuererhöhungen und -senkungen beim Kanton umzugehen wäre: Sollen diese im Bezirk Oberegg voll über den Kantonssteuerfuss abgewickelt werden oder je nach Konstellation nur teilweise oder überhaupt nicht? Wäre eine Änderung des Steuerfusses nachweislich und eindeutig einzig in der Erledigung einer durch den Kanton übernommenen Bezirksaufgabe begründet, könnte tatsächlich für Oberegg auf eine Korrektur des dortigen Kantonssteuerfusses verzichtet werden.

In der Praxis verhält es sich allerdings häufig so, dass Steuersenkungen oder -erhöhungen aufgrund einer generellen Entwicklung der finanziellen Situation im fraglichen Gemeinwesen vorgenommen werden. Weist eine Körperschaft mehrere Male nacheinander positive Rechnungen aus, besteht die Neigung, Steuersenkungen zu prüfen, im gegenteiligen Fall liegen Steuererhöhungen nahe. Nur sehr selten ist es so, dass Steuererhöhungen gebunden an eine Investition und allenfalls sogar ausgewiesen bis zu deren Tilgung vorgenommen werden. Eine klare Zuweisung einer Steuermassnahme zu eindeutigen Ursachen ist daher praktisch nie möglich.

Aufgrund dieser Sachlage könnte die Lösung mit Bezug auf Oberegg so aussehen, dass Änderungen beim Kantonssteuerfuss für Oberegg stets im gleichen Ausmass wie für den inneren Landesteil vorgenommen werden. Nach einer gewissen Zeit wäre für die Splittung des Kantonssteuerfusses ohnehin eine Überprüfung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang würden auch allfällige Verzerrungen, die sich aus einer Änderung des Kantonssteuerfusses ergeben, korrigiert.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass man bei jeder einzelnen Änderung des Steuerfusses prüft, wo die Ursachen für die Massnahme liegen. Der Grosse Rat könnte dann im Rahmen einer politischen Würdigung dieser Abklärung darüber entscheiden, ob er die Änderung auf den Kantonssteuerfuss für Oberegg voll durchschlagen lassen möchte oder ob sie dort nur teilweise berücksichtigt würde.

AI 012.22-38.5-150761 15-38

7.3. Einfluss Fusion von Bezirk und Schulgemeinde Oberegg

Die skizzierten Lösungen für die steuerliche Behandlung des Bezirks Oberegg sind unabhängig davon möglich, ob dort die geplante Fusion von Bezirk und Schulgemeinde kommt. Die Fusion würde zwar dazu führen, dass die heutige Schulsteuer in die Bezirkssteuer integriert würde. Der Kantonssteuerfuss für Oberegg würde aber ungeachtet davon stehen bleiben. Wie viel der Bezirk Oberegg für sich und gegebenenfalls für das Schulwesen erhebt, wäre von diesem Vorgang nicht betroffen.

Auf das periodische Austarieren der Steuerfüsse könnte eine Fusion aber durchaus einen gewissen Einfluss haben. Zwar ist die anfängliche Quote für den Steuerbedarf des Kantons im inneren Landesteil aufgrund der Aufgaben zu bemessen, die der Kanton effektiv übernimmt. Es wäre also nicht darauf abzustellen, welche Aufgaben in Oberegg wahrgenommen werden und wie viel Steuern dafür zu erheben sind. Mit der Zeit fallen aber die Referenzwerte für den inneren Landesteil dahin, weil sich die Aufwendungen für die lokalen Belange in der dortigen Rechnung nicht mehr abbilden lassen. Umso wichtiger wäre, dass die Aufwendungen im Bezirk Oberegg weiterhin klar ausgewiesen werden. Es wäre also im Falle einer Fusion von Bezirk und Schulgemeinde Oberegg streng darauf zu achten, dass die Rechnung weiterhin so geführt wird, dass sich der Aufwand für die heutigen Bezirksaufgaben ablesen lässt. Nur auf dieser Basis lassen sich Kriterien für eine fundierte Justierung des kantonalen Steuerfusses finden. Würde darauf verzichtet, dass der Aufwand für die Bezirksaufgaben ausgewiesen wird, müsste auf entferntere Hilfskriterien abgestellt werden. Das zu erwartende Ergebnis würde dadurch voraussichtlich an Verlässlichkeit verlieren.

Fazit

Im inneren Landesteil werden abgesehen von der Kirchen- und Schulsteuer nur noch Kantonssteuern zu zahlen sein, während im Bezirk Oberegg weiterhin sowohl Kantons- als auch Bezirkssteuern zu zahlen sind. Das heutige Steuermodell ist entsprechend anzupassen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass der Oberegger Einwohner mit seinen Kantonssteuern nicht ehemalige Bezirksaufgaben des inneren Landes finanziert. Umgekehrt soll der Einwohner des inneren Landesteils mit seinen Kantonssteuern auch nicht die Bezirksangelegenheiten in Oberegg bezahlen. Es ist mit anderen Worten eine Ausscheidung vorzunehmen, welche diesen Anforderungen nahe kommt. Eine vollständige Gewährleistung dieser Anforderung wird indessen nicht möglich sein. Es werden pragmatische Lösungen nötig sein, vor allem wenn sich die Verhältnisse beim Kanton und im Bezirk Oberegg unterschiedlich entwickeln sollten.

8. Finanzausgleich

Gemäss dem heute bestehenden Finanzausgleich zahlt der Kanton Beiträge an Schulgemeinden und Bezirke mit dem Ziel, die Differenz in der Gesamtsteuerbelastung der Kantons-, Bezirks- und Schulgemeindesteuern nicht höher als 20% ausfallen zu lassen (Art. 1 Finanzausgleichsgesetz, FAG, GS 613.000). Zur Berechnung werden alle möglichen Konstellationen für die Zugehörigkeit zu einem Bezirk und einer Schulgemeinde genommen und die Gesamtsteuerfüsse ermittelt. Das arithmetische Mittel dieser Gesamtsteuerfüsse wird als Ausgangswert von 100% genommen, von dem die Abweichung gemessen wird. Seit 2009 beträgt die Abweichung stets weniger als 20%.

Für den Finanzausgleich der Bezirke wird als Anknüpfungspunkt der Mittelwert der Steuerkraft aller Bezirke genommen (Art. 4 FAG). Die Bezirke mit darunter liegender Steuerkraft werden

Al 012.22-38.5-150761 16-38

finanziell so bezuschusst, dass sie finanziell so viel haben, wie sie mit ihrem Steuerfuss bei mittlerer Steuerkraft hätten einnehmen können.

Wenn die Bezirke des inneren Landesteils für die Berechnung wegfallen, bricht auch die Basis für den Finanzausgleich an die Bezirke weg. Es würde dann keinen Sinn mehr machen, einen Mittelwert der Steuerkraft der Bezirke zu ermitteln und einen Ausgleich vorzunehmen. Der Finanzausgleich an die Bezirke, wie er heute gefasst ist, würde obsolet. Auch die Gesamtzielsetzung des Finanzausgleichs müsste angepasst werden.

Für den Bezirk Oberegg wäre somit eine neue Lösung zu suchen. Eine Möglichkeit besteht darin, den Finanzausgleich neu an die Steuerkraft im ganzen Kanton zu knüpfen. So wäre denkbar, dass der Kanton einen Ausgleichsbeitrag gewährt, wenn die Differenz zwischen der Steuerkraft für den Bezirk Oberegg und für den gesamten Kanton eine bestimmte Grösse überschreitet. Als weiteres begrenzendes Element könnte ein maximaler Kantonsbeitrag festgelegt werden. Diesfalls würde die Steuerkraft des Bezirks bis zu einem bestimmten Prozentsatz der Kantonssteuerkraft ausgeglichen, höchstens aber bis zum im Voraus festgelegten Maximalbetrag. Das System könnte voraussichtlich so austariert werden, dass sich für den Bezirk Oberegg im Vergleich zu heute keine grossen Verwerfungen ergeben.

Möglich wäre aber auch eine pragmatische Lösung. So könnte angesichts des Umstands, dass nur noch ein Bezirk besteht, auf einen formalisierten Finanzausgleich verzichtet und, ähnlich wie beim Kantonssteuerfuss für Oberegg, die Situation einfach von Zeit zu Zeit überprüft werden. Im Rahmen dieser Überprüfung wäre anhand von neu zu entwickelnden Kriterien zu beurteilen, ob der Bezirk Oberegg mit seinen Bezirksaufgaben objektiv so stark belastet wird, dass ein Ausgleich durch den Kanton gerechtfertigt wäre. Ein solcher Ausgleich könnte durch eine Transferzahlung geleistet werden. Statt einer solchen Zahlung könnte ein Ausgleich aber auch mittels einer entsprechenden Anpassung des Kantonssteuerfusses für Oberegg oder der für Oberegg vorgesehenen kantonalen Steuerquote vorgenommen werden. Diese zweite Lösung hätte aber den Nachteil, dass die Situation für die periodisch nötige Überprüfung des ordentlichen Kantonssteuerfusses in Oberegg oder der dortigen kantonalen Steuerquote aufgrund von Anpassungen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich mit der Zeit an Übersichtlichkeit einbüssen könnte.

Würde trotzdem diese Variante gewählt, wäre besonders darauf zu achten, dass im Falle einer Fusion von Bezirk und Schulgemeinde Oberegg ständig auf eine klare Ausscheidung der Aufwendungen für die Schule und für die Bezirksaufgaben geachtet wird. Nur so könnte beurteilt werden, ob im Bezirksbereich eine objektive Belastungssituation besteht, welche einen Ausgleich rechtfertigt.

Fazit

Der heutige Finanzausgleich im Bereich der Bezirke fällt mit Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil dahin. Ein neues Modell, in dem es dann aber nur noch um Leistungen an den Bezirk Oberegg geht, könnte an der Differenz zwischen der Steuerkraft im ganzen Kanton und im Bezirk Oberegg anknüpfen. Alternativ dazu könnte man im Sinne eines pragmatischen Vorgehens bei Bedarf Einzelbeiträge des Kantons oder eine Anpassung des Kantonssteuerfusses für den Bezirk Oberegg beschliessen.

AI 012.22-38.5-150761 17-38

9. Gegenseitige Finanzflüsse

Heute besteht eine ganze Reihe von finanziellen Leistungen und Beiträgen des Kantons an die Bezirke und umgekehrt. Im Falle des Bezirks Oberegg sieht die diesbezügliche Situation für die letzten drei Jahre wie folgt aus:

Finanzfluss vom Bezirk zum Kanton	2013 (Fr.)	2014 (Fr.)	2015 (Fr.)
Beiträge Bahnübergänge			
Beiträge öffentlicher Verkehr	49'977.00	46'441.00	45'001.00
Beiträge Kosten Appenzeller Bahnen			
Beiträge Wohnbausanierungen	1'728.00		
Beiträge Strukturverbesserungen	22'100.00	116'088.00	20'040.00
Beiträge Tierseuchenkasse	11'604.55	11'479.45	10'537.55
Beiträge Güter- und Waldstrassen			
Beiträge Investitionshilfe			
Beiträge Schindelschirme	726.50	9'575.25	
Beiträge Denkmalpflege			
Lokale Kulturförderung			
Baugutachten Heimatschutz und BUD	34'950.00	36'915.00	34'280.00
Total Zahlungen Bezirk Oberegg an Kanton	121'086.05	220'498.70	109'858.55
Finanzfluss vom Kanton zum Bezirk	2013 (Fr.)	2014 (Fr.)	2015 (Fr.)
Entschädigung Kanton für Verwaltungskosten Zivilstandsamt Oberegg	15'000.00	15'000.00	15'000.00
Miete Polizeiposten Oberegg	23'340.00	23'340.00	23'340.00
Verwaltungskostenentschädigung für den Vollzug kantonaler Aufgaben	90'000.00		90,000.00
Entschädigung an Kosten eidgenössische Volksabstimmungen	3'732.10		2'570.50
Finanzausgleich Bezirke	-	72'596.12	84'489.13
Benzinzoll-Anteil Bezirk Oberegg	140'834.40	124'868.60	130'853.50
LSVA-Anteil Bezirk Oberegg	77'802.90	67'104.30	75'479.30
Total Zahlungen Kanton an Bezirk Oberegg	350'709.40	396'490.52	421'732.43
Nettozahlungen Kanton an Bezirk Oberegg	229'623.35	175'991.82	311'873.88

Mit dem Wegfall der Bezirke im inneren Landesteil fallen dort auch die bisherigen gegenseitigen Zahlungen zwischen dem Kanton und den Bezirken dahin. Der Bezirk Oberegg wird demgegenüber weiterhin seine Bezirksaufgaben wahrnehmen und ist auf die entsprechenden Zahlungen des Kantons angewiesen. Angesichts des Umstands, dass dann nur noch ein Bezirk besteht, stellt sich die Frage, ob die teilweise komplizierten finanziellen Verflechtungen gelöst werden sollten.

Sicher aufgehoben werden können die kantonalen Regelungen über die Beiträge an Bahnübergänge und an die Kosten der Appenzeller Bahnen. Davon ist der Bezirk Oberegg nicht betroffen, und im inneren Landesteil bestehen dann keine Bezirke mehr, die eine Leistung zu erbringen hätten.

Am Beitrag des Bezirks an die Kosten des öffentlichen Verkehrs sollte festgehalten werden. Diese Frage wurde erst kürzlich im Zusammenhang mit dem an der Landsgemeinde 2016 angenommenen neuen Gesetz über den öffentlichen Verkehr diskutiert. Es wurde ausdrücklich als richtig erkannt, dass ein örtlicher Beitrag wichtig ist, um zu gewährleisten, dass bereits in der lokalen Wunschformulierung für Angebote des öffentlichen Verkehrs die notwendige Zurückhaltung gewahrt wird.

AI 012.22-38.5-150761 18-38

Ebenfalls festgehalten werden sollte an den Zahlungen für die Güter- und Waldstrassen. Es handelt sich um lokale Belange, an denen der Bezirk ähnlich wie beim öffentlichen Verkehr beteiligt bleiben sollte.

Demgegenüber könnten die Beiträge an die Wohnbausanierungen, an Strukturverbesserungen, an die Tierseuchenkasse, an die Investitionshilfe, an Schindelschirmsanierungen, denkmalpflegerisch bedingte Baumehrkosten und an die Baubegutachtungen der Fachkommission Heimatschutz grundsätzlich auch neu verlegt werden. Im inneren Landesteil übernähme der Kanton diese Positionen mit der Umsetzung der Initiative ohnehin. Die Finanzierung würde hier allerdings mit dem ehemaligen Steuerertrag der Bezirke, der über eine Erhöhung der Kantonssteuer zu einem kantonalen Steuerertrag würde, bestritten. Es wäre durchaus denkbar, dass der Kanton die Finanzierung auch für Oberegg übernimmt. Eine solche Übernahme wäre dann aber bei der Bemessung des Kantonssteuerfusses in Oberegg oder der kantonalen Steuerquote für Oberegg zu berücksichtigen. Wenn also grundsätzlich von einem dortigen Kantonssteuerfuss von 96% auszugehen wäre, müsste sich mit der Übernahme der Finanzierung in den genannten Bereichen eine Anpassung nach oben ergeben.

Die Kosten für die genannten Aufgaben, in denen der Kanton den Bezirksanteil von Oberegg übernehmen würde, machen für die Jahre 2013 bis 2015 zwischen Fr. 65'000.-- und Fr. 174'000.-- aus. Ein Steuerpunkt in Oberegg entspricht rund Fr. 36'000.--. Der Kantonssteuerfuss für Oberegg müsste also bei einer Übernahme der genannten Aufgaben und wenn man auf die Basis der genannten drei Jahre abstützt um rund 2% bi 5% angehoben werden. Er käme also auf 98% bis 101% zu stehen.

Allenfalls könnte statt einer Korrektur des Steuerfusses oder kombiniert mit dieser auch eine Verrechnung mit den Zahlungen des Kantons für Verwaltungsleistungen des Bezirks zugunsten des Kantons vorgenommen werden. Diese Leistungen machen Fr. 15'000.-- für das Zivilstandsamt und Fr. 90'000.-- für die restlichen Verwaltungsleistungen aus.

Wird eine Anpassung des Steuerfusses oder eine Verrechnung vorgenommen, müssten wohl auch hier nach einer gewissen Zeit eine Überprüfung der Verhältnisse und allenfalls eine Nachjustierung vorgenommen werden.

Die übrigen Zahlungen des Kantons an den Bezirk Oberegg sind wohl als separate Leistungen im heutigen Ausmass zu belassen. Insbesondere sollte der Bezirk über einen Teil des Benzinzollertrags und der LSVA erhalten, solange er das Bezirksstrassennetz unterhalten muss.

Fazit

Die heutigen Finanzströme zwischen dem Kanton und dem verbleibenden Bezirk Oberegg sollten neu festgelegt werden. Einige der heutigen Finanzflüsse können aufgehoben werden, weil sie den Bezirk Oberegg nicht berühren. Andere müssen überprüft und allenfalls neu gefasst werden.

AI 012.22-38.5-150761 19-38

10. Wahl Grossräte

Der Grosse Rat hat heute 50 Sitze (Art. 22 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872, Kantonsverfassung, KV, GS 101.000). Die Grossräte werden in den Bezirken gewählt (Art. 33 KV). Jeder Bezirk hat Anspruch auf vier Sitze, darüber hinaus werden die Sitze proportional zur Einwohnerzahl verteilt (Art. 22 KV).

Mit der Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil fallen die bisherigen Wahlkörper dahin. Es sind neue Wahlkreise festzulegen. Es stellt sich zunächst die Frage, wie man die Wahlen des Grossen Rates künftig organisieren soll.

In dieser Frage sollte man sich überdies der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Wahlkreisen bewusst sein. Das Bundesgericht hat verschiedene kantonale Wahlen aufgehoben, weil das natürliche Quorum in den festgelegten Wahlkreisen über 10% lag. Davon wird gesprochen, wenn ein Kandidat für seine Wahl im betreffenden Kreis statistisch gesehen über 10% der Stimmen erreichen muss. In Majorzwahlen, wie sie im Kanton Appenzell I.Rh. durchgehend gelten, ist dieses Quorum in den Wahlkreisen naturgemäss höher. Das Bundesgericht hat in einem den Kanton Appenzell A.Rh. betreffenden Fall am 26. September 2014 (1C_59/2012, 1C_61/2012) die dort grösstenteils geltende Majorzwahl für den Kantonsrat für gültig erklärt. Das Gericht hielt aber unmissverständlich fest, dass dieser Wahlmodus nur solange Bestand haben könne, als es bei den Wahlen nicht primär um Parteiwahlen geht, sondern die Person der Gewählten im Vordergrund steht. Würde die Bedeutung der Parteien in den Ausserrhoder Kantonsratswahlen weiter zunehmen, besteht die Gefahr, dass entsprechende Wahlen dereinst kassiert werden und ein neues Wahlsystem eingeführt werden müsste.

Angesichts des Umstands, dass die Wahlen im Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich mit dem Nachbarkanton wahrscheinlich noch spürbar stärker personenbezogen sind, lässt es sich vertreten, dass man bei den Majorzwahlen bleibt und für diese Wahlen auch kleinere Wahlkreise vorsieht.

Will man im inneren Landesteil für die Grossratswahlen auch künftig an Wahlkreisen festhalten, könnten sich hierfür die Schulgemeinden anbieten. Mit einer Übertragung der Wahldurchführung an die Schulgemeinden liesse sich die heutige unmittelbare Wahl an Gemeindeversammlungen fortführen. Allerdings würde es etwas eigenartig anmuten, wenn die Schulgemeinde als Körperschaft mit einem eng umschriebenen Auftrag, im Wesentlichen dem Führen einer Schule, plötzlich allgemeine politische Wahlen, die nichts mit der Schule zu tun haben, organisieren müsste. Mit einer Zuordnung der Aufgabe an die Schulgemeinde bestünde auch die Gefahr, dass die Wahlen für den Grossen Rat vermehrt schulpolitisch gefärbt werden könnten.

Die Durchführung der Wahlen im inneren Landesteil könnten aber auch dem Kanton übertragen werden. Hierfür wären aber wohl Urnenwahlen nötig. Eine Wahl aller Grossräte an der Landsgemeinde wäre nur schon aufgrund der grossen Zahl nicht möglich. Die Durchführung von Urnenwahlen könnte an einem eidgenössischen Abstimmungstag vorgenommen werden.

Die Wahl im inneren Landesteil könnte auch bei einer Übertragung der entsprechenden Aufgabe an den Kanton immer noch mit oder ohne Wahlkreise organisiert werden. Als Wahlkreise könnten auch bei einer Urnenwahl wiederum die Gebiete der Schulgemeinden genommen werden. Diese könnten gegebenenfalls auch in geeigneter Weise zusammengefasst werden, um etwa gleich grosse Kreise zu erreichen. Eine solche Orientierung an den Grenzen der Schulgemeinden hätte den Vorteil, dass man nicht eigens für die Wahlkreise neue Grenzen festlegen müsste, die sich mit einiger Wahrscheinlichkeit auf lange Zeit nur schwach im Bewusstsein der Bevölkerung verankern dürften.

Allfällige Sitzgarantien für ein bestimmtes Gebiet, wie sie heute mit dem Minimum von vier Grossratssitzen für die Bezirke bestehen, müssten wahrscheinlich mit Wahlkreisen verbunden

AI 012.22-38.5-150761 20-38

werden. Ob bei einem Verzicht auf Wahlkreise trotzdem noch Sitzgarantien für die Gebiete der aufgelösten Bezirke vorgesehen werden können, erscheint zwar theoretisch denkbar, wäre aber noch näher abzuklären.

Aufgrund der praktischen Schwierigkeiten kaum machbar wäre die Variante, dass man die Gebiete der Schulgemeinden als Wahlkreise nimmt, für eine Sitzgarantie aber an die Gebiete der heutigen Bezirke anknüpft. Eine derartige Sitzgarantie liesse sich höchstens im Sinne eines Übergangs, das heisst für eine bestimmte Zeit, handhaben.

Fazit

Die Wahlen für die Grossräte sind neu zu fassen. Es ist die Frage der Wahlkreise zu klären. Am ehesten bieten sich Wahlen in den Schulgemeinden an, obschon die Grossratswahlen mit dem Schulwesen nicht viel zu tun haben. Alternativ ist die zentrale Durchführung der Wahlen im inneren Landesteil durch den Kanton denkbar, wofür aber Urnenwahlen vorzusehen wären. Auch bei dieser Variante wären freilich Wahlkreise möglich.

11. Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen

Heute führen die Bezirke die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen durch. Im Bezirk Oberegg würde dies auch nach der Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil gelten. Im inneren Landesteil würde der Kanton die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen vornehmen. Es wären für den Urnendienst und für die Auszählung genügend Leute zu organisieren. Die heutigen Urnenstandorte könnten grundsätzlich belassen bleiben. Hingegen wären die heutigen, unterschiedlichen Öffnungszeiten für den inneren Landesteil zu harmonisieren.

Es bleibt zu prüfen, ob dann, wenn der Kanton die Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen im inneren Landesteil übernimmt und die dafür nötige Organisation aufbaut, die entsprechende Aufgabe für den äusseren Landesteil trotzdem noch beim Bezirk Oberegg bleiben soll.

Fazit

Der Kanton würde die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen durchführen, allenfalls sogar zentral für das gesamte Kantonsgebiet. Die Urnenöffnungszeiten wären für den Bereich, in dem der Kanton zuständig ist, zu harmonisieren.

12. Aufhebung von Unterschieden in den Bezirken

Bisher störte es in der Regel nicht weiter, wenn in den Bezirken des inneren Landesteils unterschiedliche Preise für das gleiche Gut zu zahlen waren. So sind keine nennenswerten Anstände bekannt, die darauf gründen, dass in den Bezirken beispielsweise für Bewilligungen unterschiedliche Gebühren zu zahlen waren.

Würden nun aber mit der Umsetzung der Initiative die Bezirke im inneren Landesteil wegfallen, würde sich wohl verstärkt die Frage stellen, mit welchem Recht für das gleiche Gut oder die gleiche Leistung unterschiedliche Tarife bestehen. Mittelfristig sollten daher grössere Leistungsund Gebührenunterschiede nach Möglichkeit abgebaut werden.

AI 012.22-38.5-150761 21-38

Weitere Unterschiede zwischen den heutigen Bezirken ergeben sich aus der gelebten Praxis und dem Bezirksrecht. Auch hier wird sich im Regelfall rasch eine Vereinheitlichung ergeben. Weil aber gerade die gelebte Praxis viel mit der lokalen Kultur zu tun hat, ist im Prozess der Vereinheitlichung mit Bedacht und der nötigen Behutsamkeit vorzugehen.

Gewisse Unterschiede sind mit der Übernahme einer Aufgabe durch den Kanton sofort zu vereinheitlichen. Dazu gehören sicher Unterschiede in den Gebühren für Verwaltungsleistungen. In anderen Fällen mag die Beseitigung von Unterschieden noch einige Zeit beanspruchen.

Es handelt sich aber in diesem Bereich ganz allgemein um Fragen, für die eine Übersicht noch weitgehend fehlt. Die Fragen können daher zurzeit nicht verbindlich beantwortet werden. Sollte die Initiative aber umzusetzen sein, ist darauf zu achten, dass diese Aspekte nicht vergessen gehen.

Fazit

Heutige Unterschiede in der Praxis der Bezirke wären mit der Übernahme der fraglichen Aufgaben durch den Kanton nach Möglichkeit anzugehen.

13. Geschäfte für Landsgemeinde

Im inneren Landesteil würden mit der Umsetzung der Initiative die politischen Geschäfte der Bezirke weitgehend zu Kantonsgeschäften. Wurde bisher über den Ausbau einer Bezirksstrasse an der Bezirksgemeinde entschieden, würde dafür der Kanton verantwortlich. Würde man die heutige Zuständigkeitsordnung im Kanton belassen, wäre dann, wenn der Strassenausbau mehr als Fr. 1 Mio. kostet, die Landsgemeinde zuständig. An dieser würden auch Oberegger Stimmbürger abstimmen. Ähnliche Konstellationen ergäben sich, wenn man Belange zu regeln hätte, die heute im inneren Landesteil in Bezirksreglementen festgehalten sind und künftig allenfalls in einem kantonalen Gesetz oder einer kantonalen Verordnung erfasst werden müssten.

Grundsätzlich kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass eine solche Mitwirkung von Oberegger Seite in Geschäften, die von ihrer Natur her primär oder sogar ausschliesslich den inneren Landesteil betreffen, unproblematisch ist. Dieser Haltung wird im Kanton Basel-Stadt nachgelebt. Dort stimmen die Vertreter der Gemeinden Bettingen und Riehen im Kantonsparlament auch über Geschäfte ab, die einzig die Stadt Basel betreffen. Und auch bei Volksabstimmungen wird nicht zwischen Vorlagen, über die nur in der Stadt abgestimmt wird, und solchen, über die im ganzen Kanton abgestimmt wird, unterschieden. Allerdings ergeben sich in der Praxis gelegentlich Situationen, in denen die Beteiligung der Aussengemeinden zu Diskussionen Anlass gibt, vor allem natürlich, wenn in einer Abstimmung, in der es um ein städtisches Anliegen geht, die Aussengemeinden den Ausschlag gegen das Resultat in der Stadt geben.

Möchte man solche Situationen vermeiden, müsste man die kantonale Regelung über die Zuständigkeiten und die Abstimmungen ändern. Eine klare Trennung liesse sich aber nur erreichen, wenn neue Strukturen gelegt werden. Bei Volksabstimmungen müsste man sich auf das Stimmvolk des inneren Landesteils beschränken. Am einfachsten wäre dies mit einer Urnenabstimmung zu erreichen. Dies würde sich aber mit der bestehenden Abstimmungskultur im Kanton nur schlecht vertragen, zumal in der Gesamtschau der Kantonsgeschäfte die eher weniger wichtigen Geschäfte an die Urne genommen würden. Alternativ wäre denkbar, eine Landsgemeinde für den inneren Landesteil zu schaffen, an der nur ehemalige Bezirksgeschäfte behandelt werden. Eine solche Versammlung könnte an eine Landsgemeinde angehängt werden, wie dies heute mit den Rhodsgemeinden gemacht wird. Auf der Ebene des Parlaments wären analoge Lösungen denkbar.

AI 012.22-38.5-150761 22-38

Insgesamt ergäbe sich aber eine erhebliche Verkomplizierung der Entscheidabläufe. Nur schon die Zuweisung von Geschäften dürfte in etlichen Fällen Fragen aufwerfen. Von der praktischen Abwicklung her wäre es daher wohl am einfachsten, bei der heutigen Zuständigkeitsordnung zu bleiben. Man muss sich aber bewusst sein, dass mit einer Oberegger Beteiligung an allen Kantonsgeschäften bisweilen politische Diskussionen entstehen können.

Bleibt man bei den heutigen Strukturen, wird die Übernahme von Bezirksaufgaben durch den Kanton dazu führen, dass die Geschäftslast auf allen Stufen des politischen Prozesses im Kanton steigen wird. Auch die Landsgemeinde wird sich mit gesetzgeberischen Akten und Kreditbegehren, die heute auf der Bezirksebene erledigt werden, beschäftigen müssen. Die Geschäftsordnung der Landsgemeinde wird wachsen.

Fazit

Einige gesetzgeberische Akte und Kreditbegehren, die heute durch die Bezirksgemeinden behandelt werden, würden künftig an die Landsgemeinde gelangen. Die Geschäftslast der Landsgemeinde würde damit steigen. Der Umstand, dass an der Landsgemeinde vermehrt über Dinge abgestimmt werden dürfte, die ausschliesslich die lokale Ebene des inneren Landesteils betreffen, lässt die Frage in den Vordergrund rücken, ob es richtig ist, wenn Oberegger Stimmbürger darüber mitabstimmen. Möchte man dies verhindern, wären strukturelle Vorkehren nötig, die rasch zu komplizierten Entscheidabläufen führen würden.

14. Auswirkung auf Gerichtsorganisation

Vorab ist festzuhalten, dass die Kantone gemäss Art. 75 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) unter Vorbehalt einzelner Bereiche verpflichtet sind, in Zivil- und Strafsachen zwei Instanzen zu führen. Es muss also, auch bei einer Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil, im Kanton weiterhin ein unteres und ein oberes Gericht geführt werden. Die untere Instanz wird vielleicht nicht mehr Bezirksgericht heissen, wenn nur noch ein Bezirk übrig bleibt. Sie dürfte aber nach wie vor die heutigen Funktionen des Bezirksgerichts ausüben.

Den Bezirken kommt in der heutigen Gerichtsorganisation eine besondere Rolle zu. Bei den Kantonsgerichtswahlen muss jeder Bezirk mit einem Sitz berücksichtigt sein (Art. 20 Kantonsverfassung). Für die Bezirksrichterwahlen sind die Bezirke die Wahlkreise (Art. 33 Kantonsverfassung). Weiter ist in allen Bezirken ein Vermittleramt zu führen (Art. 38 Kantonsverfassung). Schliesslich ist der Bezirk Oberegg noch heute formal ein eigener Gerichtskreis (Art. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GS 173.000).

Indem der Bezirk Oberegg seine heutigen Aufgaben auch bei einer Annahme der Initiative fortführen würde, kann er auch künftig ohne weiteres formal ein Gerichtskreis bleiben. Diesbezüglich drängt sich keine Änderung auf.

Im inneren Landesteil bestehen heute fünf Vermittlerämter. Es ist zu prüfen, ob an dieser Organisation festgehalten werden soll, wenn die Durchführung von Vermittlungen in diesem Gebiet zur Kantonssache wird. Es wäre durchaus denkbar, sich im inneren Landesteil noch auf ein Vermittleramt zu konzentrieren, zumal in einem anschliessenden Gerichtsverfahren diese Konzentration auf eine Behörde im inneren Landesteil schon heute besteht.

Gemäss derzeitigem Recht ist jeder Bezirk mit einem Richter im Bezirksgericht vertreten. Eine solche Sitzgarantie liesse sich nach der Auflösung der Bezirke im inneren Landesteil wohl kaum mehr rechtfertigen. Es bestehen dann keine Bezirke und damit auch keine Bezirksgrenzen

AI 012.22-38.5-150761 23-38

mehr. Die Bezirke stehen auch als Wahlkreise nicht mehr zur Verfügung. Bei dieser Sachlage dürfte es schwierig fallen, eine kontingentierte Sitzverteilung nach Bezirken beizubehalten.

Für die Bezeichnung neuer Wahlkreise kann grundsätzlich auf die Ausführungen zur Wahl des Grossen Rates verwiesen werden. In Oberegg könnte der Bezirk Wahlkreis bleiben. Würden im inneren Landesteil oder allgemein die Schulgemeinden für diese Aufgabe herangezogen, müsste mindestens in jedem Wahlkreis ein Richter gewählt werden. Dies bedeutet, dass beim heutigen Bestand an Schulgemeinden die Zahl der Richter am Bezirksgericht auf zehn ansteigen würde. Wiederum ist aber zu betonen, dass die Rolle der Schulgemeinde als Wahlkreis für Richter mit dem schulischen Auftrag wenig zu tun hat und eine Zuweisung dieser neuen Aufgabe mit dem hergebrachten Auftrag der Schulgemeinden eigentlich nur schwer vereinbar wäre.

Im inneren Landesteil könnte aber auch der Kanton die Wahl der Bezirksrichter organisieren. Dafür wären wohl Urnenwahlen einzuführen. Eine Wahl aller Bezirksrichter an der Landsgemeinde wäre aufgrund der überschaubaren Zahl der Richterplätze zwar denkbar. Wenn aber zwei Gerichte unterschiedlicher Stufe durch den gleichen Wahlkörper bestellt würden, wäre dies strukturell nicht stimmig.

Die Sitzgarantie der Bezirke für die Kantonsrichter würde mit dem Wegfall der Bezirke im inneren Landesteil wohl ebenfalls wegfallen. Alternativ wäre es denkbar, feste Quoten oder Minimalquoten für den inneren und den äusseren Landesteil einzuführen. So könnte man von den heutigen 12 Kantonsgerichtssitzen zwei fest dem Bezirk Oberegg und zehn dem inneren Landesteil zuweisen. Würde man die heutige Regelung mit einer Mindestgarantie sinngemäss fortsetzen, müsste man dem Bezirk Oberegg ein Minimum von einem Sitz und dem inneren Landesteil ein solches von fünf Sitzen zuerkennen. Im restlichen Bereich könnten Kandidaten ohne Beachtung des Umstands, ob sie im Bezirk Oberegg oder im inneren Landesteil wohnen, gewählt werden.

Fazit

Die Gerichtsorganisation ist anzupassen. Die Wahl der Bezirksrichter ist - ähnlich wie die Wahl für den Grossen Rat - neu zu organisieren.

15. Erstinstanzliche Zuständigkeit und Rechtsverfahren

Die Bezirke nehmen heute in der Verwaltungsrechtspflege eine wichtige Rolle wahr. Überall, wo sie für Entscheide zuständig sind, erlassen sie erstinstanzlich Verfügungen. Diese können dann im Regelfall mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden (Art. 51 Verwaltungsverfahrensgesetz, VerwVG, GS 172.600). Die Rekursentscheide der Standeskommission können grundsätzlich mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden (Art. 10 Verwaltungsgerichtsgesetz, VerwGG, GS 173.400). Dieser dreiteilige Instanzenzug im Kanton hat sich für Verwaltungssachen bewährt.

Mit dem Wegfall der Bezirke im inneren Landesteil fällt für die Bereiche, in denen die Entscheidbefugnis bisher bei Bezirksorganen lag, die erste Instanz weg. Dies gilt auch für die zentrale Baukommission, die ein Organ der Bezirke ist.

Die Aufgaben der Bezirke würden in den meisten Bereichen durch die kantonale Verwaltung übernommen. Die Sachbearbeitung würde daher künftig durch Ämter besorgt. Wer aber mit den Einzeldossiers befasst ist, muss im Regelfall auch erstinstanzlich darüber entscheiden. Dass man für erstinstanzliche Entscheide Spezialkommissionen einsetzt, ist nur in besonderen Konstellationen denkbar, beispielsweise bei Grundstückschatzungen, die durch eine eingesetzte Kommission direkt vor Ort vorgenommen und vom Schatzungsamt administriert werden.

AI 012.22-38.5-150761 24-38

Auch die Ortsplanung und das Baubewilligungswesen für den inneren Landesteil sind administrativ und betrieblich in die kantonale Verwaltung einzugliedern. Allerdings ist zu prüfen, ob für die Vorbereitung von Planungen einschliesslich der Quartierplanung und für Baubewilligungen eine einzelne Person, ein Amtschef oder ein Departementsvorsteher, zuständig sein sollte oder ob darüber wie bisher ein Gremium entscheiden sollte. Die Einsetzung eines Gremiums wäre aus praktischen Gründen wohl nur denkbar, wenn dieses, ähnlich wie die heutige Baukommission, für den ganzen inneren Landesteil zuständig ist. Ihr müsste zudem neben der Ortsplanung wohl auch das Baubewilligungswesen übertragen werden.

Wird ein solches kantonales Gremium für Bausachen eingesetzt, könnten diesem grundsätzlich auch die kantonalen Befugnisse nach Art. 25 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) übertragen werden. Nach dieser Bestimmung hat über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen stets eine kantonale Behörde zu befinden. Diese Aufgabe wird heute für den ganzen Kanton durch das Bau- und Umweltdepartement wahrgenommen. Künftig könnte sie einer kantonalen Baukommission zugewiesen werden. Diese müsste dann aber auch über die entsprechenden Gesuche im Bezirk Oberegg befinden.

Für eine kantonale Baukommission müsste neben dem Aufgabenbereich auch das Wahlverfahren festgelegt werden. Möglich wäre eine Wahl durch das Volk, aber auch eine Wahl durch den Grossen Rat.

In der heutigen Ortsplanung sind die Bezirksgemeinden für den Erlass und für Änderungen zuständig, teilweise erst auf ein Referendum hin. Mit der Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil fällt diese Möglichkeit dahin. Es ist zu prüfen, wer künftig für den Erlass der Ortsplanung zuständig ist. Möchte man an einem Erlass durch das Stimmvolk festhalten, müsste man hierfür wohl Urnenabstimmungen einführen. Möglich wäre aber auch ein Erlass durch ein Gremium, beispielsweise durch eine neu einzusetzende, für den inneren Landesteil zuständige Kommission. Gegen deren Entscheid könnte ein Referendum mit anschliessender Urnenabstimmung vorgesehen werden. Die Genehmigung der Ortspläne kann demgegenüber weiterhin von der Standeskommission wahrgenommen werden.

Denkbar wäre aber auch, den Erlass der Ortsplanung im inneren Landesteil analog zum Erlass der kantonalen Nutzungsplanung zu organisieren: Die Standeskommission würde für den ganzen Kanton, also auch für den Bezirk Oberegg, die Ortsplanung erlassen, der Grosse Rat wäre für die Genehmigung zuständig. Ein Referendum wäre diesfalls nicht erforderlich.

Die Frage, wer erstinstanzlich zuständig sein soll, stellt sich auch in den Bereichen, in denen der Kanton eine Aufgabe übernimmt, die Erledigung aber mittels Leistungsvereinbarung einem Dritten, also der Feuerschaugemeinde oder den Wasserkorporationen, überträgt. In diesen Fällen ist sowohl eine Entscheidbefugnis einer kantonalen Stelle oder der beauftragten Körperschaft denkbar. Im zweiten Fall müsste aber eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die bisher durch die Bezirksräte des inneren Landesteils wahrgenommenen erstinstanzlichen Entscheidbefugnisse gingen demgemäss im Regelfall in die beim Kanton übliche Verwaltungsstruktur über. Die Verfügungen in den Einzelfällen würden künftig durch ein Amt oder ein Departement erlassen. Wo besondere Gremien eingesetzt werden oder für die Aufgabenerledigung eine andere Körperschaft zuständig erklärt wird, können erstinstanzliche Entscheide auch durch diese erlassen werden. Gegen solche Entscheide kann dann wie bisher grundsätzlich Rekurs bei der Standeskommission erhoben werden. Deren Entscheide können - ebenfalls wie bisher - mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

AI 012.22-38.5-150761 25-38

Fazit

In Weiterführung der heutigen Zweistufigkeit im Verwaltungsverfahren würden die Entscheidbefugnisse der Bezirke wohl weitgehend an Amtsstellen der kantonalen Verwaltung gehen. Im Bereich der Ortsplanung und des Baubewilligungswesens ist auch der Einsatz einer gewählten Kommission zu erwägen. Denkbar wäre auch ein abschliessender Erlass der Ortsplanung durch die Standeskommission und den Grossen Rat.

16. Auswirkungen beim Kanton

Der Kanton wird voraussichtlich den Hauptteil der Bezirksaufgaben übernehmen. Dies wird in verschiedener Hinsicht praktische Auswirkungen auf die Ressourcen und die Strukturen haben. Allerdings lassen sich diese aus heutiger Sicht noch nicht präzise und verlässlich umschreiben. Vieles hängt davon ab, welche Aufgaben an den Kanton gehen, welche Aufgaben an andere Körperschaften gehen und welche Aufgaben der Kanton mittels Leistungsauftrag delegiert. Es wird auch darauf ankommen, wie die Aufgabenerledigung in örtlicher und inhaltlicher Hinsicht organisiert werden kann. Die nachfolgenden Ausführungen können daher höchstens grobe Annäherungen sein, von denen sich im Verlaufe der effektiven Umsetzung auch erhebliche Abweichungen ergeben können und mit einiger Wahrscheinlichkeit werden.

16.1. Personal- und Raumbedarf

Die Übernahme der Bezirksaufgaben durch den Kanton wird sich mit Sicherheit auf die Personalkosten und den Raumbedarf auswirken. Das Ausmass kann heute aber nur grob abgeschätzt werden.

Die Erledigung der Bezirksaufgaben wird heute im Regelfall in allen Bezirken separat organisiert. Mit einer Konzentration beim Kanton dürfte sich in dieser Hinsicht ein gewisser Effizienzgewinn erzielen lassen. Gleichzeitig verhält es sich so, dass heute in den Bezirken verschiedene Aufgaben mit einem hohen Anteil an Ehrenamtlichkeit erledigt werden. Mit der Übernahme der Aufgaben durch den Kanton wird dieser Anteil deutlich sinken, sodass sich hier ein gewisser Kostenanstieg ergäbe. Insgesamt müsste es aber das Ziel sein, dass die Aufgabenerledigung beim Kanton gesamthaft nicht mehr kostet als heute in den Bezirken. Auf dieser Basis beruht auch die annäherungsweise Kalkulation für die Steuern (siehe Kapitel 7).

Um aber einen Anhaltspunkt für die Grössenordnung der Verschiebungen im Personalbereich zu haben, kann auf die heutigen Personalkosten und Behördenentschädigungen der Bezirke im inneren Landesteil von insgesamt rund Fr. 2.5 Mio. verwiesen werden.

Gemäss einer Umfrage bei den Bezirken und der Bauverwaltung bestehen derzeit im inneren Landesteil folgende Bezirksanstellungen:

Stellenumfang in Prozenten

Verwaltung	960
Bezirksbauamt (inkl. Wanderwege, Wasserversorgung etc.)	910
Restliche Angestellte	60
Total	1'930

Nicht enthalten in dieser Aufstellung sind Behörden und Kommissionen. Zudem ist zu beachten, dass Bezirke teilweise Leistungen einkaufen. So vergibt beispielsweise der Bezirksrat Gonten den Strassenunterhalt an Dritte, während andere Bezirke dafür Bauamtsmitarbeiter einsetzen. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist, dass in den Bezirken viel ehrenamtliche Arbeit verrichtet wird, die bei einer Überführung der Aufgabe in die kantonale Verwaltung durch Angestellte zu erledi-

AI 012.22-38.5-150761 26-38

gen wären. Weiter handelt es sich um eine Momentaufnahme. Wenn also die Bezirke des inneren Landesteils bei der Führung der Sportstätten Schaies erheblich mitwirken, dürfte dies auch auf die Personalressourcen Einfluss haben. Solche Umstände und Entwicklungen sind in der Tabelle nicht enthalten.

Die Personalbestände der Feuerschaugemeinde wurden nicht erhoben, da die meisten der dortigen Arbeitsplätze nicht auf den Kanton übergehen dürften. Geht einzig die örtliche Nutzungsplanung für das Dorf Appenzell von der Feuerschaugemeinde auf den Kanton über, würde mindestens ein 20%-Pensum wechseln. Zudem müsste auch hier viel ehrenamtliche Tätigkeit aufgefangen werden.

Würde der Kanton die heutigen Bezirksanstellungen sowie die örtliche Nutzungsplanung der Feuerschaugemeinde übernehmen, müsste der Kanton seinen Stellenplan für die Verwaltung um rund 20 volle Stellen erweitern. Es ergäbe sich damit ein zusätzlicher Raumbedarf in erheblichem Umfang. Im Verwaltungsbereich wären rund zehn Stellen einzurichten, beim Landesbauamt rund neun Stellen. Die Verwaltungsstellen fallen allerdings in unterschiedlichen Verwaltungsbereichen, das heisst in verschiedenen Ämtern an. In allen Bereichen, in denen die Bezirke tätig sind, nimmt mit der Übertragung der Aufgaben an den Kanton der dortige administrative Aufwand zu. Hauptbetroffen dürften das Bau- und Umweltdepartement, das Land- und Forstwirtschaftsdepartement und die Ratskanzlei sein. Weiter werden aber auch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, das Finanzdepartement und das Gesundheits- und Sozialdepartement Änderungen erfahren. Kaum betroffen werden voraussichtlich das Erziehungs- und das Volkswirtschaftsdepartement sein.

Im Verwaltungsbereich würde zwar grundsätzlich das Verwaltungsgebäude des Bezirks Appenzell im Kronengarten als geeigneter Büroraum zur Verfügung stehen. Weil aber verschiedene Ämter betroffen sein werden, müsste die Platzierung der kantonalen Verwaltung unter Einbezug des Verwaltungsgebäudes im Kronengarten breiter angeschaut werden. Es dürfte zu Neugliederungen in der Verwaltung und zu erheblichen räumlichen Rochaden kommen. Allenfalls wären in einem gewissen Ausmass bauliche Anpassungen oder das Zumieten eines neuen Verwaltungsstandorts nötig.

Ob im Bereich des Bau- und Strassenunterhalts ebenfalls eine Konzentration der Arbeitsplätze auf das Dorf Appenzell vorgenommen würde, ist offen. Eine gewisse Arrondierung des Werkhofs Bleiche dürfte aber nur schon wegen des Maschinenparks angezeigt sein. Der entsprechende personelle Ausbau beim Werkhof würde wohl dazu führen, dass entweder ein neuer Standort für den Werkhof oder aber ein solcher für eine Zweigstelle zu suchen wäre. Auch hier ist natürlich denkbar, dass ein bestehender Standort eines Bezirks übernommen würde.

16.2. Auswirkungen auf Standeskommission als Behörde

Die zusätzlichen Aufgaben, die mit der Auflösung der Bezirke auf den Kanton zukommen, führen auch auf der Ebene der Standeskommission zu einem Mehraufwand. Dieser kann bewältigt werden, indem mehr Zeit für das Standeskommissionsamt investiert wird oder indem die Standeskommission mindestens im Umfang des Arbeitszuwachses durch die Verwaltung entlastet wird.

Gemäss der 2011 durchgeführten Untersuchung der Staatswirtschaftlichen Kommission über die Belastung der Standeskommissionsmitglieder umfasst das Mandat im Vergleich zu einem Managerpensum mit 60 Stunden pro Woche durchschnittlich 50 bis 60% (Situationsanalyse Standeskommission, Schlussbericht der Staatswirtschaftlichen Kommission, behandelt an der Grossratssession vom 24. Oktober 2011). Mit diesem Pensum ist es den Standeskommissionsmitgliedern noch möglich, in einem substantiellen Ausmass einem anderen Erwerb nachzugehen. Dies ist ausdrücklich so gewünscht, auch weil man sich damit die Möglichkeit erhalten will, nach der Regierungstätigkeit den Schritt in den zivilen Erwerb etwas einfacher machen zu können. Würde das Regierungspensum markant ansteigen, wäre es nicht mehr möglich, im

AI 012.22-38.5-150761 27-38

ergänzenden Erwerb ein substantielles Pensum zu bewältigen. Das heutige Pensum würde zu einem Hauptamt, wie es bis vor einiger Zeit für den Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. bestand.

Mit einem Hauptamt für die Regierungstätigkeit müsste man sich im Regelfall mit einem ergänzenden Kleinpensum begnügen. Im Bereich der Führung dürfte es indessen kaum möglich sein, solche Kleinpensen zu bekommen, sodass letztlich der spätere Schritt zurück in den Beruf in vielen Fällen erschwert würde. Und auch die Attraktivität für das Standeskommissionsamt würde abnehmen, wenn man gleichzeitig im beruflichen Erwerb einen Abstieg hinnehmen müsste. Eine Intensivierung des zeitlichen Aufwands für das Regierungsamt ist daher realistischerweise nur denkbar, wenn man den Schritt zu einem Vollamt macht, wie dies kürzlich im Kanton Appenzell A.Rh. gemacht worden ist. Die Standeskommission wäre diesfalls am ehesten zu einem Fünfergremium mit fünf vollamtlichen Mitgliedern umzugestalten. Die Anzahl der Departemente wäre ebenfalls auf fünf zu reduzieren.

Die Umstellung der Regierungs- und Verwaltungsstruktur im Kanton Appenzell A.Rh. konnte dank eines grossen Ressourceneinsatzes bewältigt werden. Müsste aber zusätzlich auch noch die Auflösung der Bezirke und die Integration dieser Aufgaben in die kantonalen Strukturen vorgenommen werden, würde dies die Kapazitäten im Kanton deutlich überschreiten.

Anstelle einer Umgestaltung des Standeskommissionsmandats in ein Vollamt wäre es auch denkbar, den Mehraufwand durch organisatorische Gegenmassnahmen aufzufangen. Die Standeskommission müsste durch die Verwaltung von gewissen Aufgaben gezielt entlastet werden. Die Standeskommission könnte sich noch stärker als heute auf die grundlegenden Entscheide und Vorgaben in der Exekutivarbeit konzentrieren, während mehr Verantwortung in die Verwaltung verlagert würde. Ob eine solche Entwicklung tatsächlich gewünscht wäre, müsste politisch diskutiert und entschieden werden.

16.3. Auswirkungen auf Verwaltungsstruktur

Ungeachtet der Frage, wie mit der Arbeitsbelastung in der Standeskommission umgegangen wird, ist festzuhalten, dass die Übernahme der Bezirksaufgaben im Kanton Auswirkungen auf die Verwaltung hat.

Die Übernahme wird vor allem das Bau- und Umweltdepartement betreffen. Folgende Hauptaufgaben der Bezirke würden künftig voraussichtlich in dessen Arbeitsbereich fallen:

- Zonenplanung, Ortsplanung, Quartierplanung
- Baubewilligungen, Baupolizei, Feuerpolizei
- Campingwesen
- Kaminreinigung
- Bezirksstrassen
- Wanderwege

In diesen Bereichen wird das Bau- und Umweltdepartement neue Aufgaben unmittelbar und in erheblichem Umfang wahrnehmen müssen. Insgesamt käme es zu einer deutlichen Ausweitung des Aufgabenbereichs.

Auch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement dürfte mit einigen grösseren Aufgaben betroffen sein, vor allem mit der Wasserversorgung, den Flurstrassen, dem Tierseuchenwesen, den Geodaten und Naturschutzthemen.

Mit der Zunahme der Geschäfte, die in der Verwaltung abzuwickeln sind, und für die Standeskommissionsentscheide oder Grossrats- und Landsgemeindebeschlüsse vorzubereiten sind, wächst auch der Aufwand auf der Ratskanzlei.

AI 012.22-38.5-150761 28-38

Ein gewisser Aufgabenzuwachs wird auch im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement anfallen. So werden bisher durch die Bezirke wahrgenommene Aufgaben im Hundewesen, mit der Feuerwehr, im Gastgewerbewesen und beim Schiessen neu in diesem Departement wahrgenommen.

Indirekt wird auch das Finanzdepartement vom Aufgabenzuwachs betroffen sein, indem der Zahlungsverkehr und der Buchhaltungsaufwand steigen.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement wird das Bestattungswesen übernehmen.

Gerade die unterschiedlichen Veränderungen in den Departementen lassen es als notwendig erscheinen, dass die Aufgabenverteilung unter den Departementen überprüft wird. Die Standeskommission wird also voraussichtlich zu prüfen haben, ob man gewisse Sachbereiche - seien es neu hinzukommende oder bisherige - neu platzieren soll. Wahrscheinlich werden neue Ämter oder Dienststellen zu schaffen sein.

Fazit

Mit der Übernahme von Bezirksaufgaben müssten in der kantonalen Verwaltung die Personalressourcen angepasst werden. Dies führt zu einem erhöhten Raumbedarf. Inwieweit hierfür die vom Kanton zu übernehmenden Gebäude der Bezirke eingesetzt werden können, bleibt zu prüfen.

Von den zu übernehmenden Aufgaben wären thematisch vor allem das Bau- und Umweltdepartement und das Land- und Forstwirtschaftsdepartement betroffen. Allenfalls würden Umorganisationen unter den Departementen nötig.

Die Arbeitsbelastung der Standeskommission dürfte mit den neuen Aufgaben steigen, sodass sich wahrscheinlich strukturelle Anpassungen aufdrängen. Denkbar wäre eine Entwicklung in Richtung von Vollämtern mit noch fünf Departementen.

17. Auswirkungen auf den Grossen Rat

Unter der Voraussetzung, dass die heutigen Zuständigkeiten für die Gesetzgebung und die Kreditgewährung insgesamt in etwa beibehalten bleiben, wird die Übernahme neuer Aufgaben durch den Kanton auch zu einer gewissen Mehrbelastung des Grossen Rates führen. Zunächst sind die Rechtsetzung des Kantons auf die neuen Aufgabenbereiche auszudehnen und bestehende Erlasse anzupassen. Es wird also zu erhöhten Gesetzgebungsaktivitäten kommen. Im Weiteren wären Finanzbeschlüsse auch für die neuen Bereiche zu fassen, beispielsweise für den Ausbau von ehemaligen Bezirksstrassen.

Weiter stellt sich ähnlich wie bei der Landsgemeinde die Frage, ob die Vertreter des Bezirks Oberegg auch über Geschäfte befinden sollen, welche einzig die lokale Ebene im inneren Landesteil betreffen. Im Sinne einer möglichst praktikablen Lösung ist wohl auf eine Sonderstruktur in diesem Punkt zu verzichten.

Es ist allerdings anzunehmen, dass sich die Mehrarbeit, nachdem die grundlegende Rechtsetzung und die notwendigen Erlassanpassungen im Übergang einmal geleistet sind, auf einem erträglichen Niveau bewegen wird. Der Mehraufwand dürfte durch den Grossen Rat mit den bestehenden Strukturen zu bewältigen sein. Je nach Entwicklung der Geschäftslast wäre es auch möglich, mit der Zeit eine sechste Session einzuführen, wozu allerdings eine Verfassungsänderung vorzunehmen wäre (Art. 23 Abs. 1 KV, wo die Zahl der ordentlichen Sessionen

AI 012.22-38.5-150761 29-38

mit fünf angegeben wird). Im Übergang, der wegen der erhöhten gesetzgeberischen Aktivität mit einer spürbaren Mehrbelastung verbunden sein dürfte, sind als Auffangmassnahme auch ausserordentliche Sessionen denkbar.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass im Falle der Annahme der Initiative Inauen für den Grossen Rat wahrscheinlich keine grösseren strukturellen Änderungen zu erwarten sind.

Fazit

Die Arbeitsbelastung im Grossen Rat wird mit der Übernahme verschiedener Geschäfte, die heute in den Bezirken erledigt werden, steigen. Der Sitzungsrhythmus müsste allenfalls angepasst werden.

In struktureller Hinsicht sind keine fundamentalen Änderungen zu erwarten.

18. Auswirkungen auf den Bezirk Oberegg

Der Bezirk Oberegg behält im Wesentlichen seine bisherigen Aufgaben. Zudem wird man bestrebt sein, die neu vorzunehmende finanzielle Abstimmung zum Kanton so zu realisieren, dass die bisherigen Verhältnisse möglichst in etwa bestehen bleiben. Auch bei den Wahlen für kantonale Behörden werden sich für Oberegg kaum gravierende Änderungen ergeben. Von daher wird sich für den Bezirk Oberegg in seiner körperschaftlichen Organisation und Tätigkeit wahrscheinlich nicht viel ändern.

Wegfallen würde aber die Möglichkeit für den Austausch unter den Bezirken. Heute erledigen alle Bezirke in wesentlichen Teilen die gleichen Aufgaben. Stösst man in einem Bezirk auf ein Problem, werden nicht selten die Behörden anderer Bezirke kontaktiert und zu Rate gezogen. Zwar werden die Aufgaben der Bezirke auch künftig noch erledigt, der Kanton wird sich hierzu aber wahrscheinlich anderer Strukturen und Lösungsansätze bedienen als dies auf Bezirksebene der Fall war. Dem fachlichen Austausch mit dem Kanton käme wahrscheinlich nicht mehr die gleiche Qualität zu wie jenem unter den Bezirken.

Verändern könnte sich aber mit der Zeit auch die Positionierung gegenüber dem Kanton. Heute ist der Bezirk Oberegg Teil einer den ganzen Kanton einnehmenden Ebene, der Bezirksebene. Im Verbund der Bezirke besteht im Kanton eine gewichtige politische Kraft. Fallen die übrigen Bezirke weg, fällt diese Ebene weitgehend dahin. Der Bezirk Oberegg vermag die dadurch entstehende Lücke allein wahrscheinlich nicht zu füllen. Auf lange Sicht wird damit die Stellung von Oberegg als Bezirk wahrscheinlich geschwächt. Muss er allein für ein Bezirksanliegen kämpfen, wird er es voraussichtlich schwerer haben, im ganzen Kanton dafür Gehör zu finden, als wenn das Anliegen im inneren Landesteil durch die dortigen Bezirksbehörden ebenfalls aktiv mitgetragen und vertreten wird, wie dies im Rahmen der bisherigen Struktur immer wieder der Fall war.

Insgesamt lässt sich dieser Aspekt aber aus heutiger Sicht nicht verlässlich beurteilen. Es könnte sich nämlich durchaus auch die Situation ergeben, dass die Anliegen des Bezirks Oberegg in der politischen Auseinandersetzung nur schon deshalb mit besonders viel Wohlwollen entgegengenommen werden, weil er der einzige noch verbleibende Bezirk wäre.

AI 012.22-38.5-150761 30-38

Fazit

Für den Bezirk Oberegg dürfte es schwieriger werden, Bedürfnisse der lokalen Ebene gegenüber dem Kanton als Einzelkörperschaft statt wie heute im Verbund mit den anderen Bezirken durchzusetzen.

19. Auswirkungen auf Schul- und Kirchgemeinden

Für die Schul- und Kirchgemeinden sollten sich keine unmittelbaren Auswirkungen ergeben. Sie nehmen ihre bisherigen Aufgaben weiterhin wahr. Die Berührungspunkte, die bisher zu den Bezirken des inneren Landesteils bestehen, würden sich neu mit dem Kanton ergeben.

Eine gewisse Entlastung dürfte es bei der Rekrutierung von Behördenmitgliedern geben. Indem im inneren Landesteil für die Bezirksgremien keine Leute mehr gebraucht werden, dürften dort mehr Leute als bisher für die Organe der Schul- und Kirchgemeinden zur Verfügung stehen.

Fazit

Es sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten.

20. Gesetzesarbeiten

20.1. Neue Erlasse

Die meisten Aufgaben, die der Kanton von den Bezirken übernehmen würde, sind schon heute kantonal geregelt. Die bestehenden Regelungen sind lediglich der neuen Situation anzupassen. In einzelnen Bereichen, in denen die Bezirke bisher selbständig agierten, könnte sich der Erlass neuen kantonalen Rechts aufdrängen. Als Beispiel kann die Führung von Sport- und Freizeitanlagen genannt werden. Eventuell könnte sich auch ein neuer Erlass für die Bereiche empfehlen, in denen der Kanton einen Grundauftrag übernimmt, also für die Wasser- und Stromversorgung oder gegebenenfalls für die Glasfasererschliessung. Viele neue Erlasse sind indessen nicht zu erwarten.

20.2. Anpassung bestehender Erlasse

In den kantonalen Erlassen werden die Rechte und Pflichten der Bezirke an vielen Stellen erwähnt. Die Suchabfrage in der kantonalen Gesetzessammlung mit dem Stichwort "Bezirk" ergibt über 100 Treffer. Betroffen sind Erlasse aller Stufen, also Gesetze, Verordnungen, Standeskommissionsbeschlüsse, aber teilweise auch Spezialerlasse wie Landesschulkommissionsbeschlüsse oder interkantonale Vereinbarungen. In vielen Fällen wären bei einer Annahme der Initiative nur kleinere Anpassungen vorzunehmen, in einer stattlichen Anzahl wären aber auch substantielle gesetzgeberische Eingriffe und Neustrukturierungen nötig. Zentral betroffen wären die Gesetze und Ausführungserlasse zu Aufgabenbereichen, die heute schwergewichtig oder alleine durch die Bezirke wahrgenommen werden.

AI 012.22-38.5-150761 31-38

Gesetze mit voraussichtlich erheblichem Anpassungsbedarf

Erlass	Zu ändernde Hauptpunkte
Steuergesetz (GS 640.000)	Selbständige Steuererhebung
Baugesetz (GS 700.00)	Nutzungsplanung, Baubewilligungen, Baupolizei, Vollzug
Gesetz über die Handels- und Gewerbe- polizei (GS 930.000)	Bewilligungen, Aufsicht
Feuerschutzgesetz (GS 963.100)	Feuerwehr, Feuerpolizei, Kaminfeger
Strassengesetz (GS 725.00)	Strassenplanung und -unterhalt
Gesetz über die Flurgenossenschaften (GS 913.000)	Federführung bei Gründung, Beiträge
Landwirtschaftsgesetz (GS 910.000)	Notschlachtstelle
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (GS 725.300)	Wanderwegplanung und -unterhalt
Geodatengesetz (GS 211.600)	Verantwortung für lokale Daten
Gastgewerbegesetz (GS 935.300)	Bewilligungen, Aufsicht, Vollzug
Hundegesetz (GS 560.100)	Vollzug Hundewesen, Erhebung Hundesteuern

Verordnungen mit voraussichtlich erheblichem Anpassungsbedarf

Erlass	Aufgabe
Bauverordnung (GS 700.010)	Baubewilligungen
Campingverordnung (GS 935.610)	Campingwesen, Mitwirkung
Verordnung über das Bestattungswesen (GS 818.410)	Bestattungswesen
Verordnung über den Natur- und Heimat- schutz (GS 450.010)	Denkmalschutz für Objekte

Schliesslich wären auch eine ganze Reihe von Standeskommissionsbeschlüssen und weitere generelle Regelungen zu revidieren. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Ausführungserlasse für die genannten Gesetze und Verordnungen.

Eine seriöse Vorbereitung der nötigen Revisionsvorlagen würde voraussichtlich längere Zeit beanspruchen. Dies wäre insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der effektiven Umsetzung im Auge zu behalten.

20.3. Vorgehen

Lehnt der Grosse Rat die Initiative ab, wird die Landsgemeinde über die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung abstimmen. Wird diese Abstimmung angenommen, muss der Grosse Rat eine Vorlage ausarbeiten. Dabei handelt es sich um eine Verfassungsvorlage, die alle voraussichtlichen Änderungen an der Kantonsverfassung, die mit der Bezirksaufhebung zusammenhängen, beinhalten sollte.

Heisst der Grosse Rat die Initiative gut, wird er direkt eine solche Verfassungsvorlage auszuarbeiten haben.

Die zu erstellende Verfassungsvorlage wird eine Umsetzungsfrist enthalten müssen, bis zu der die nötigen Gesetzesänderungen vorzunehmen sind und das Gesamtpaket in Kraft treten kann. Es braucht mit anderen Worten die Festlegung eines bestimmten Zeitpunkts, ab dem die Bezirke im inneren Landesteil tatsächlich aufgehoben wären.

Nach erfolgter Ausarbeitung der Verfassungsvorlage wird die Landsgemeinde darüber abstimmen können. Nimmt sie diese Vorlage an, wird es darum gehen, innert der gesetzten Frist die erforderlichen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen vorzunehmen. Voraussichtlich

AI 012.22-38.5-150761 32-38

wird man die Gesetzes- und Verordnungsanpassungen parallel vorbereiten und verabschieden lassen. Ob auch die Standeskommissionsbeschlüsse und die weiteren Erlasse parallel bearbeitet würden oder ob diese nachgeschaltet aufgearbeitet würden, wäre situativ und unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung zu beurteilen und zu entscheiden.

Nicht auszuschliessen ist auch, dass je nach Entscheid, wie man die Verteilung der heutigen Bezirksaufgaben vornimmt, nochmals Verfassungsänderungen nötig werden. Diese würden ebenfalls parallel zu den Gesetzesvorlagen vorbereitet und behandelt.

20.4. Umsetzungsfrist

In der Verfassungsvorlage über den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil, welche der Landsgemeinde 2012 vorlag, wurde für die Umsetzung eine Frist bis Ende 2015 vorgesehen, also eine Vorbereitungszeit von 3 2/3 Jahren. Die damalige Vorlage war indessen strukturell einfacher, weil die bestehende Zweistufigkeit des staatlichen Aufbaus - eine durchgehende Bezirksebene und darüber die Kantonsebene - erhalten geblieben wäre. Mit der Initiative Inauen würde die Bezirksebene grossräumig aufgebrochen. Gleichzeitig würde in Oberegg die Bezirksebene bleiben. Dieser Umstand verkompliziert die Sache. Statt einer Umsetzungszeit von 3 2/3 Jahren, wie sie 2012 vorgesehen war, wäre im vorliegenden Fall auch eine längere Frist vertretbar.

Sicher aber müsste die Umsetzung auf den Anfang eines Jahrs genommen werden. Dies drängt sich nur schon auf, weil steuerliche Änderungen und tiefgreifende Anpassungen im Finanzausgleich zur Diskussion stehen, also Belange, die ausschliesslich im Jahreszyklus abgerechnet werden sollten.

Für einzelne Gesetze ist denkbar, dass bereichsabhängig spezifische Übergangsregelungen festgelegt werden. So wäre es möglich, die generelle Umsetzung zwar ab Anfang eines bestimmten Jahrs vorzunehmen, eine einzelne Aufgabenübertragung aber erst im darauffolgenden Sommer vorzusehen. Anlass für einen solchen Entscheid kann beispielsweise sein, dass noch etwas unter alter Federführung fertig gestellt werden soll oder man für die Übernahme noch auf einen Bundesentscheid warten möchte. Solche Bereichslösungen können Teil der jeweiligen Gesetzesvorlage bilden. Denkbar wären auch vorgezogene Teillösungen. Solche teilweisen Verschiebungen in spezifischen Bereichen hindern die generelle Inkraftsetzung der Bezirksaufhebung zum in der Verfassungsvorlage vorgesehenen Zeitpunkt nicht.

Fazit

Es sind eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen zu revidieren, teilweise tiefgreifend. Die Bearbeitung wird entsprechend Zeit beanspruchen. Es ist mit einer Umsetzungsfrist von mindestens vier Jahren zu rechnen. Allenfalls wären für die Neuverteilung der Aufgaben auch Verfassungsänderungen nötig.

21. Mittelbare Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Initiative Inauen werden sich die Strukturen im Kanton deutlich ändern. Diese veränderten Verhältnisse werden voraussichtlich weitere, indirekte Anpassungen nach sich ziehen. Als Beispiel für eine mögliche Änderung, die zwar nicht unmittelbar durch die Initiative ausgelöst würde, sich aber allenfalls im Anschluss an die Umsetzung ergeben könnte, sei hier der Amtszwang genannt.

Der innere Grund für den Amtszwang gemäss Art. 18 der Kantonsverfassung ist im Wesentlichen die möglichst lückenlose Gewährleistung einer genügenden Anzahl von Amtsträgern im

AI 012.22-38.5-150761 33-38

Kanton. Fällt im inneren Landesteil die Bezirksebene weg, sinkt der Bedarf an Amtsträgern deutlich. Neben den Bezirksräten werden verschiedene weitere Kommissionen wegfallen.

Zwar müssen die Aufgaben der Bezirke weiterhin erfüllt werden. Die meisten Aufgaben wird aber der Kanton übernehmen, und die dortige Erledigung der Arbeiten wird in erster Linie in den Ämtern und Dienststellen vorgenommen und deutlich weniger in Kommissionen wie auf der Bezirksebene. Im Ergebnis wird der Bedarf an Amtsträgern im Kanton sinken. Dieser Umstand könnte zum Anlass genommen werden, den Amtszwang zu überdenken oder anzupassen.

Da eine solche Überprüfung aber nicht eine unmittelbare Folge der Annahme der Initiative Inauen wäre, wird sie hier nicht vertiefter ausgeführt. Der Punkt soll aber als Illustration für nachgelagerte Änderungen dienen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit im Nachgang zur Umsetzung der Initiative kommen werden.

Fazit

Die zu erwartenden Strukturänderungen im Kanton werden möglicherweise mittelbar zu weiteren Anpassungen führen. So dürfte angesichts des sinkenden Bedarfs an Amtsträgern beispielsweise die Frage des Amtszwangs neu zu beurteilen sein.

22. Mögliche Kosten einer Umsetzung

Wie viel die Umsetzung der Initiative kosten wird, lässt sich aus heutiger Sicht nicht verlässlich sagen. Zum einen ist der Aufwand für die einzelnen Schritte noch nicht hinlänglich abschätzbar. Zum anderen hängt die Frage natürlich auch davon ab, in welcher Weise die Umsetzung konkret vorgenommen werden will. Klar ist aber schon heute, dass die Umsetzung in jedem Fall einen erheblichen Aufwand verursachen wird.

Nach einem Entscheid über die Aufhebung der Bezirke im inneren Landesteil wären weitere Abklärungen vorzunehmen, die nötig sind, um die daran anschliessenden richtungsweisenden politischen Entscheide auf einer verlässlichen Grundlage treffen zu können. Nach dem Entscheid sind die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzubereiten. Für Detailentscheide sind naturgemäss weitere Abklärungen nötig.

Weiter sind in enger Abstimmung mit den Bezirken die Arbeiten für die Übernahme der Aufgaben vorzubereiten. Kantonsseitig sind die strukturellen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Aufgaben übernommen werden können. Analoges gilt für die Feuerschaugemeinde, sofern sie mit einer neuen Aufgabe betraut wird. Weiter wären die notwendigen baulichen Massnahmen vorzubereiten und in die Wege zu leiten.

Für den geordneten Ablauf dieser Prozesse ist eine Gesamtprojektorganisation mit einer ganzen Reihe von Teilprojekten zu etablieren. In vielen Bereichen müssen voraussichtlich zur Unterstützung externe Kräfte zugezogen und interne Kapazitäten erweitert werden.

Aufgrund des Aufgabenvolumens ist allein für die Vorbereitung - insbesondere für die Projektarbeiten sowie die nötigen Abklärungen und Berichte - mit einem Aufwand von einigen Hunderttausend Franken zu rechnen. Die Kosten der eigentlichen Umsetzung und allfällige bauliche Massnahmen kämen noch separat hinzu.

AI 012.22-38.5-150761 34-38

23. Anhang

1. Kosten Bezirke innerer Landesteil 2014

Aufgaben Bezirke	Bezirk Schwende 2014			Bezirk Rüte 2014			Bezirk	Bezirk Schlatt-Haslen 2014			Bezirk Gonten 2014			rk Appenz 2014	Gesamt samt- durch- schnitt	Gesamt- nettokosten	
	in 1'0 Auf- wand	000 Fr. Ertrag	% Steu- ern	in 1'0 Auf- wand	000 Fr. Ertrag	% Steu- ern	in 1'0 Auf- wand		% Steu- ern	in 1'0 Auf- wand	000 Fr. Ertrag	% Steu- ern	in 1'0 Auf- wand	00 Fr. Ertrag	% Steu ern	% Steuern	in 1'000 Fr.
Bezirksrat	140.6	_	2.40	95.8	Littag	1.11	60.9	Littag	3.46	99		3.08	110.7	Littag	0.67	2	488.7
											U	3.00		F7.0			
Bezirksverwaltung	71.4	0		146.1	0		68.9	0	3.92	0			514.2	-57.8		2	742.8
Steuerbezugskosten Beiträge Wald- u. Privatstras-	23.9		0.47	39.1		0.45	7.1		0.40	17.4		0.54	100.6		0.61	0	188.1
sen	75.5		1.48	82.8		0.96	22.8		1.30	64.9		2.02	115.1		0.70	1	361.1
Landw. Hochbauten	44.5		0.87	66.6		0.77	20.1		1.14	12.2		0.38	43.1		0.26	1	186.5
Strukturverbesserungen			-	4.4		0.05	89.6		5.09	60.2		1.87			-	1	154.2
Wasserversorgung			-	54.2		0.63	20		1.14			-			-	0	74.2
Tierseuchenkasse	12.1		0.24	23.4		0.27	14.1		0.80	14.4		0.45			-	0	64
Notschlachthaus	2.1		0.04	14.4		0.17	5.8		0.33	5.4		0.17	73.6		0.45	0	101.3
Ortsplanung	3.6		0.07	50.8		0.59	30.8		1.75	53.5		1.66	41.2		0.25	1	179.9
Bezirksbauamt	111.7		2.19			-			-		-23.5	-0.73	641.4		3.89	1	729.6
Gemeinsame Bauverwaltung	28.3	-13.1	0.30	65.1	-24.3	0.47	17.4	-13.5	0.22	22.2		0.69	151		0.92	1	233.1
Denkmalpflege, Schindelfonds	6.9		0.14			-	6		0.34	13.8		0.43			-	0	26.7
Fuss- und Wanderwege	104.8		2.06	50.4		0.58	17.2		0.98	56.6	-81.6	-0.78			-	1	147.4
Unterhalt Bezirksstrassennetz	219.4	-276.1	-1.11	628.9	-507.9	1.40	67.9	-126.8	-3.35	181.5		5.65	846.1	-809.5	0.22	1	223.5

AI 012.22-38.5-150761 35-38

I	ı	1	İ	ı			I		i	1		ı	ı		i	ı	
Investitionen Bezirksstrassen*	104.3		2.05	1269		14.67	21.6		1.23			-	645.4		3.92	0	204.03
Maschinen/Werkzeuge	25.8		0.51	51.4		0.59			-			-	127.7		0.78	0	204.9
Kehrichtabfuhr	2.9		0.06	7.1		0.08			-			-			-	0	10
Strassenbeleuchtung	19.3		0.38	30		0.35			-	1.8		0.06			-	0	51.1
Unterhalt Bezirksgebäude	94.3	-107.5	-0.26	32.6	-52.8	-0.23			-	7.9	-3.8	0.13	1'244.6	347.9	5.44	1	867.4
Parkplätze	4.8		0.09	8.4		0.10		-10.5	-0.60	3.5		0.11			-	-0	6.2
Beiträge Sportanla- gen/Freizeit/Kultur	60.7		1.19	135.7		1.57	24.5		1.39	57.6		1.79	301.1		1.83	2	579.6
Schiesswesen Bard	31.4		0.62	6.2		0.07	32.7		1.86	2.7		0.08	36		0.22	1	109
Besoldung Park- dienst/Bezirkspolizei	8.8		0.17	13.6		0.16			-	4	-1.4	0.08	225.2	111.9	0.69	0	138.3
Hundekotbehälter	8.1	-9	-0.02	3.6	-11.6	-0.09	3.6	-5.9	-0.13	2.5	-5.3	-0.09	23.4	-18.5	0.03	-0	-9.1
Pilzkontrolle	0.8		0.02	1		0.01			-			-	5		0.03	0	6.8
Defizitdeckung Verkehr	170.5		3.35	266.2		3.08	55.1		3.13	152.9		4.76	354.7		2.15	3	999.4
Flexicard	12.9		0.25			-			-			-			-	0	12.9
Sanierung Bahnübergänge			-	120		1.39			-	100	-23.3	2.39	22.9		0.14	1	219.6
Bestattungswesen	40.3		0.79	103.8		1.20	30.2		1.72	78.7	-3	2.35			-	1	250
Gewerbe/Industrie	11.1	-11.2	-0.00		-4.3	-0.05		-2.4	-0.14	13.7		0.43	68.9	-55.5	0.08	0	20.3
Feuerwehr (Aufwand)	92.1			133.3			83.3			71.4			52.9				0 100
Feuerwehr (Einnahmen Ersatztaxe)	02.1	-51.7		100.0	-129.8		00.0	-43.7		,	-61.1		02.0				0 100
odiziano)		01.7			120.0			40.7			01.1						
Wert pro Steuerpunkt 2014	50'895. 55			86'479. 61			17'598. 21			32'147. 90			164'754.2 2				
Steuerfuss 2014	20			21			20			23			24				
51555.1655 2011																	
Ausgaben	1'017'9	911				1'816' 072			351'9 64			739'4 02				3'954' 01	1

7'672

in % Kantonssteuer 22

* Investitionen Strassen werden über 40 Jahre mit 10% degressiv abgeschrieben

AI 012.22-38.5-150761 36-38

2. Kosten Bezirke innerer Landesteil 2015

Aufgaben Bezirke	Bezir	k Schwer	nde	В	ezirk Rüte		Bezirk S	Schlatt-H	Haslen	Bez	irk Gonte	en	Bezi	rk Appen	zell	Gesamt- durch- schnitt	Gesamt- nettokosten
		2015			2015			2015			2015			2015			
	in 1'00 Auf- wand	00 Fr. Ertrag	% Steu- ern	in 1'0 Auf- wand	00 Fr. Ertrag	% Steu- ern	in 1'00 Auf- wand	00 Fr. Ertrag	% Steu- ern	in 1'00 Auf- wand	0 Fr. Ertrag	% Steu- ern	in 1'0 Auf- wand	00 Fr. Ertrag	% Steu- ern	% Steu- ern	in 1'000 Fr.
Bezirksrat	127.7	-23.5	2.05	95.3		1.10	67		3.81	121.6	0	3.78	106.6		0.65	2	494.7
Bezirksverwaltung	66.5		1.31	154.7	0	1.79	108.8	0	6.18	0		-	457.7	-63.3	2.39	2	724.4
Steuerbezugskosten Beiträge Wald- u. Privatstras-	23.3		0.46	44		0.51	7.8		0.44	13.4		0.42	102.6		0.62	0	191.1
sen	60.7		1.19	76.3		0.88	22.8		1.30	70.5		2.19	106		0.64	1	336.3
Landw. Hochbauten	0		-	36.4		0.42	20.1		1.14	18		0.56	36.6		0.22	0	111.1
Strukturverbesserungen			-	34.3		0.40	10		0.57	0		-			-	0	44.3
Wasserversorgung			-	30		0.35	131		7.44			-			-	2	161
Tierseuchenkasse	12.1		0.24	23.3		0.27	13.8		0.78	14.1		0.44			-	0	63.3
Notschlachthaus	2		0.04	13.8		0.16	11.1		0.63	11.5		0.36	91.1		0.55	0	129.5
Ortsplanung	1.4		0.03	9.9		0.11	43.7		2.48	15.2		0.47	111.5		0.68	1	181.7
Bezirksbauamt	116.1		2.28			-			-			-	688.7		4.18	1	804.8
Gemeinsame Bauverwaltung	20.8		0.41	47.8		0.55	10.4	-1.1	0.53	16.6		0.52	129.5		0.79	1	224
Denkmalpflege, Schindelfonds	69.7		1.37			-	1		0.06	5.1		0.16			-	0	75.8
Fuss- und Wanderwege	127.1		2.50	50.3		0.58	35		1.99	89.1	-96.4	-0.23			-	1	205.1
Unterhalt Bezirksstrassennetz	265.9	-292.7	-0.53	430.6	-432.5	-0.02	71.6	-142.3	-4.02	97.7		3.04	1'253.2	-841.1	2.50	0	410.4

AI 012.22-38.5-150761 37-38

1	i		1	I		1	Ī		ı	I		Ì	I		I	ı		1
Investitionen Bezirksstrassen*	128.4		2.52	1402.6		16.22	210		11.93			-	1'116.6		6.78	1		285.76
Maschinen/Werkzeuge	55.1		1.08	51.2		0.59			-			-	159.7		0.97	1		266
Kehrichtabfuhr	2.7		0.05	4.9		0.06			-			-			-	0		7.6
Strassenbeleuchtung	24.7		0.49	46.8		0.54	9.5		0.54	1		0.03			-	0		82
Unterhalt Bezirksgebäude	181.7	-105.6	1.50	79.3	-65.4	0.16			-	3.6	-3.8	-0.01	439.7	-336.9	0.62	0		192.6
Parkplätze Beiträge Sportanla-	42.4		0.83	8.4		0.10		-19.9	-1.13	3.9		0.12			-	-0		34.8
gen/Freizeit/Kultur	45.8		0.90	88.3		1.02	17		0.97	62.6		1.95	98.5		0.60	1		312.2
Schiesswesen Besoldung Park-	11.2		0.22	20.5		0.24	2.7		0.15	2.7		0.08	0		-	0		37.1
dienst/Bezirkspolizei	9.8	-12.5	-0.05	10.2		0.12			-	4		0.12	225.8	-104.4	0.74	0		132.9
Hundekotbehälter/Hundetaxe	6.3	-9.1	-0.06	2	-11.9	-0.11	2.4	-6.4	-0.23	0.8	-5.1	-0.13	24.9	-17.6	0.04	-0		-13.7
Pilzkontrolle	1		0.02	1.7		0.02			-			-	5.1		0.03	0		7.8
Defizitdeckung Verkehr	176.9		3.48	271.9		3.14	56.7		3.22	159.9		4.97	367.6		2.23	3		1033
Flexicard	13.3	-12.7	0.01			-			-			-			-	0		0.6
Sanierung Bahnübergänge			-	6.4		0.07			-	170		5.29	0		-	1		176.4
Bestattungswesen	50.8	-7.5	0.85	77.8		0.90	19.8	-1	1.07	55.3	-12.6	1.33			-	1		182.6
Gewerbe/Industrie	5.6	-11.5	-0.12		-4.5	-0.05		-2.8	-0.16	14.1	-3.2	0.34	60.3	-53.9	0.04	0		4.1
Feuerwehr (Aufwand) Feuerwehr (Einnahmen Ersatz-	99.7			137.9			87.5			78.6			59.7				0	100
taxe)		-52.3			-130.4			-47.7			-59.2			-61.1				
Wert 1 Steuerpunkt 2015	50'895 .55			86'479. 61			17'598. 21			32'147. 90			164'75 4.22					
Steuerfuss 2015	20			21			20			23			24					
	1'017'			1'816'0			351'96						3'954'1					
Ausgaben	911			72			4			739'402			01					

6'999

in % Kantonssteuer

20

AI 012.22-38.5-150761 38-38

^{*} Investitionen Strassen werden über 40 Jahre mit 10% degressiv abgeschrieben in %

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

I.

Art. 3a wird eingefügt:

Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, übernimmt er gleichzeitig mit allen Rechten und Pflichten die Stellung einer Schulgemeinde. Im Weiteren gilt:

Aufnahme einer Schulgemeinde durch Bezirk

- a) Träger der Rechte und Pflichten der Schulräte ist der Bezirksrat, wobei für die Führung der Schule eine Schulkommission einzusetzen ist.
- Für Abstimmungen, Wahlen und Gemeindeversammlungen sowie für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung von Reglementen gilt das Recht für Bezirke.
- c) Als Grundlage für die Festlegung von Beiträgen, insbesondere für die Steuerkraftberechnung der Schulgemeinden, werden die für den Bezirk massgebenden Daten verwendet. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen für besondere Fälle gemäss Verordnung.

II.

Art. 4 Abs. 2 und 3 lauten neu:

²Die Sekundarschule und die Realschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell geführt, im äusseren Landesteil von der für die dortige Primarschule zuständigen Körperschaft. In Oberegg kann anstelle der Sekundarund der Realschule eine integrierte Oberstufe geführt werden.

³Für den inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell die Vorschulklassen, die Einführungsklassen und die Kleinklassen. In Oberegg kann anstelle dieser Klassen die integrative Schulungsform für alle Schulstufen angewandt werden.

III.

Art. 19 Abs. 4 lautet neu:

⁴Der Besuch des Vorschuljahres und ein zweites oder darüber hinausgehendes Kindergartenjahr werden nicht an die Schulpflicht angerechnet.

IV.

Art. 21 lautet neu:

Unentgeltlichkeit

¹Der Besuch von öffentlichen Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich.

²Vorbehalten bleiben Elternbeiträge an Brückenangebote und nach Art. 56 dieses Gesetzes.

٧.

Art. 65 lautet neu:

Abstimmungen

Folgende Belange unterliegen der Abstimmung an einer Schulgemeindeversammlung oder an der Urne:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Wahl eines Schulrates von fünf bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Rechnungsrevisoren bzw. einer aussenstehenden professionellen Revisionsstelle:
- die Beschlussfassung über Neu- und Umbauten sowie grössere Anschaffungen. Die genannten Geschäfte sind der Schulgemeinde in jedem Fall dann vorzulegen, wenn die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
- d) die Festsetzung der Steueransätze;
- e) der Erlass eines Schulgemeindereglements, soweit dies notwendig erscheint;
- f) die Beschlussfassung über wichtige Schulfragen nach Massgabe des Schulgemeindereglements.

VI.

Art. 72 Abs. 3 und 4 lauten neu:

³Rechnungsrevisoren der Schulgemeinde können nicht zugleich dem Schulrat oder einer Schulkommission angehören. Innerhalb eines Revisorenteams gilt zudem die Regelung nach Abs. 2.

⁴Die Unvereinbarkeit für Schulräte gilt im Falle von Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, auch für den Bezirksrat und die Schulkommission.

VII.

Art. 78a lautet neu:

Für die Berechnung von Beiträgen werden bei Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, die Daten der Schulgemeinde herangezogen, soweit diese für die fragliche Berechnungsperiode bestehen.

Übergangsregelung Aufnahme Schulgemeinde VIII.

Art. 78b wird eingefügt:

¹Es werden folgende Bestimmungen geändert:

1. Art. 115 des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999 lautet unter der Marginalie "Steuersatz" neu:

¹Die zuständigen Bezirks- und Gemeindeorgane bestimmen jährlich den Steuersatz.

²Er beträgt für jede Körperschaft höchstens ein Promille, im Falle eines Bezirks, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, höchstens zwei Promille.

2. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (FusG) vom 29. April 2012 lautet neu:

²Für wiederkehrende freie Ausgaben gilt Abs. 1, wenn die während vier Jahren auflaufende Summe die dort genannten Grenzwerte erreicht.

²Art. 78b gilt nach Vornahme der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

IX.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkraftsetzen dieses Gesetzes.

Änderung bestehenden Rechts



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

1. Ausgangslage

Am 29. April 2012 hat die Landsgemeinde ein neues Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG, GS 175.600) erlassen. In diesem werden die Grundlagen für Zusammenschlüsse von Körperschaften gleicher Ebene und der Aufnahme von Schulgemeinden durch Bezirke geregelt.

Nach Art. 2 FusG kann ein Bezirk eine Schulgemeinde aufnehmen, wenn Gebietsgleichheit besteht. Dies ist im Kanton heute einzig in Oberegg der Fall. Dort läuft denn auch derzeit ein Verfahren für eine Fusion von Schulgemeinde und Bezirk.

Die Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk bewirkt grundsätzlich, dass der Bezirk in alle Rechte und Pflichten der Schulgemeinde eintritt (Art. 9 in Verbindung mit Art. 12 FusG). Mit dieser Grundsatzbestimmung lassen sich solche Fusionen pragmatisch und sachgerecht abwickeln.

Das Schulgesetz vom 25. April 2004 (SchG, GS 411.000) enthält indessen noch verschiedene Regelungen, die spezifisch auf die Schulführung in Schulgemeinden ausgerichtet sind. Um hier insbesondere für die in Oberegg laufende Fusion Klarheit zu schaffen, ist das Schulgesetz zu revidieren.

2. Wesen der Revisionsvorlage

Nimmt ein Bezirk eine Schulgemeinde auf, übernimmt er alle Verpflichtungen, aber auch alle Rechte, welche die bisherige Schulgemeinde hatte. Mit der Aufnahme erlischt die Schulgemeinde. Fortan besteht nur noch der Bezirk, der die Aufgaben der vormaligen Schulgemeinde übernommen hat.

Als Grundsatz kann daher im Schulgesetz festgehalten werden, dass der Bezirk, der eine Schulgemeinde übernommen hat, die gesetzlichen Pflichten und Rechte einer Schulgemeinde übernimmt. Der Bezirk muss künftig für den Schulunterricht sorgen und die hierfür nötigen Anlagen und Betriebsmittel bereitstellen. Indem er in die Stellung der vormaligen Schulgemeinde übertritt, übernimmt er auch gleichzeitig die bestehenden Schulanlagen. Diese muss er künftig so unterhalten, dass ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Der Bezirk übernimmt überdies die Mitarbeiter der Schulgemeinde, insbesondere das Lehrpersonal. Die Lehrpersonen werden so zu Bezirksangestellten. An ihrem Anstellungsstatus ändert sich dadurch aber nichts. Wo für Lehrpersonen besondere Anstellungsregelungen gelten, bestehen diese fort.

Wichtig ist, dass mit der Aufnahme im Bezirk die Schulgemeinde erlischt. Es wird also für die Schule nicht mehr eine separate Steuer erhoben. Der Aufwand für die Schule wird ab der Aufnahme über die Bezirkssteuern abgedeckt. Der Einwohner eines solchen Bezirks zahlt also nicht mehr eine Steuer an den Bezirk und eine an die Schulgemeinde, sondern nur noch Bezirkssteuern. Diese werden freilich mit der Aufnahme der Schulgemeinde im Bezirk entsprechend steigen.

AI 012.22-38.6-146029 1-7

Schulgemeinden, ihre Hauptaufgabe und einige Organisationsvorschriften werden in der Kantonsverfassung (Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872, KV, GS 101.000) zwar erwähnt, ihr Bestand als Körperschaft wird aber mit der Verfassung nicht gewährleistet. Die Nennung der einzelnen Schulgemeinden erfolgt im kantonalen Recht vielmehr erst auf der Verordnungsstufe. Die Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk bedarf daher keiner Revision der Kantonsverfassung. Mit der Übernahme aller in der Verfassung vorgesehenen Schulaufgaben durch den fraglichen Bezirk wird die Grundforderung erfüllt, dass auf örtlicher Ebene ein verfassungsgerechter Schulunterricht gewährleistet bleibt. Das Grundanliegen gemäss Verfassung wird damit ohne Abstriche erfüllt.

Die Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk führt nicht dazu, dass eine neue Form von Körperschaft entsteht, deren Rechte und Pflichten vollständig neu zu regeln wären. Es entsteht also nicht eine Einheitsgemeinde, für die alles neu geregelt werden müsste. Vielmehr besteht künftig ein Bezirk, der als zusätzliche Aufgabe das örtliche Schulwesen führt. Im Wesen bleibt er ein Bezirk, der weiterhin allen Pflichten, die ein Bezirk üblicherweise hat, nachzukommen hat.

Diese Konstellation erlaubt es, mit einem Grundsatzartikel im Schulgesetz die meisten offenen Fragen zu erledigen. Nur noch an wenigen Stellen sind weitere Anpassungen nötig, beispielsweise weil dort heute die Schulgemeinde Oberegg, die mit der Aufnahme verschwindet, namentlich erwähnt ist.

Die Revision ist so ausgelegt, dass mit ihr nicht nur der Fall der Aufnahme in Oberegg abgedeckt wird, sondern auch analoge Fälle, die sich mit künftigen Entwicklungen einstellen könnten.

3. Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage zur Revision des Schulgesetzes wurde zusammen mit jener für die Revision der Schulverordnung bei den Bezirken, den Schulgemeinden, den Verbänden und Parteien in die Vernehmlassung gegeben. Es gingen zwölf Rückmeldungen ein.

Die Vorlagen stiessen im Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich auf ein positives Echo. Der Bedarf für eine Revision wurde anerkannt, die Stossrichtung begrüsst. In einzelnen Fragen wurden Erläuterungen gewünscht, was im Vernehmlassungsbericht berücksichtigt wurde. Wünsche für redaktionelle Anpassungen wurden geprüft und wo möglich aufgenommen. Nur in wenigen Punkten wurden inhaltliche Änderungsanträge gestellt.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer wünschen, dass dann, wenn ein Bezirk eine Schulgemeinde aufnimmt, für die Führung der Schule zwingend eine Schulkommission eingesetzt werden muss. Dieses Anliegen wird in der Vorlage aufgenommen. Weiteren Wünschen kann mit Präzisierungen Rechnung getragen werden.

4. Bemerkungen zu einzelnen Regelungen

Art. 3a

lit. a

Diese Bestimmung enthält als Kernstück den zentralen Grundsatz, dass der Bezirk mit der Aufnahme einer Schulgemeinde deren Aufgaben und Rechte übernimmt. Er tritt in die Stellung einer Schulgemeinde ein. Hält also das Gesetz fest, dass die Schulgemeinden den Kindergarten

und die Primarschule führen (Art. 4 SchG), gilt dies mit der Aufnahme unmittelbar auch für den Bezirk. Einer weiteren Regelung bedarf es hierzu nicht. Gleiches gilt für die Kosten: Der Bezirk trägt künftig die Betriebskosten für die örtliche Schule nach Massgabe von Art. 12 der Kantonsverfassung und von Art. 52 SchG. Er erhält im Gegenzug aber auch, sofern die verlangten Voraussetzungen bestehen, gleich wie eine Schulgemeinde kantonale Beiträge nach Art. 57 ff. SchG.

Schulgemeinden werden durch Schulräte geführt. Die Führungskompetenz geht mit der Aufnahme der Schulgemeinde in einem Bezirk ohne weiteres an den Bezirksrat über, der grundsätzlich für die Führung aller Bezirksaufgaben zuständig ist. Für die unmittelbare Führung des Schulbereichs ist aber eine Schulkommission einzusetzen. Welche Kompetenzen an die Schulkommission gehen, hängt zu einem guten Teil auch von den örtlichen Verhältnissen ab, beispielsweise vom Umstand, ob dort eine Schulleitung besteht, die ebenfalls Aufgaben in der Schulführung wahrnimmt. In Belangen, die dem Stimmvolk vorzulegen sind, soll aber der Bezirksrat die Federführung innehaben. Damit bleibt gewährleistet, dass bei den wichtigsten Geschäften der Bezirksrat entscheidet, nicht die Schulkommission. Unterhalb dieser Schwelle, die in der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV, GS 411.010) festgehalten wird, ist der Bezirk grundsätzlich frei, die effektiven Kompetenzen und Verpflichtungen der Schulkommission festzulegen. Er muss dies aber im Bezirksreglement oder in einem anderen durch das Volk verabschiedeten Erlass tun, sodass der Schulkommission auch die erforderliche Legitimation zukommt. Zu beachten sind in der Frage der Delegation aber auch die Zuständigkeitsbereiche des Erziehungsdepartements und eines allfälligen Schulleiters. Weiter sind die generellen Rechte und Pflichten zu berücksichtigen, so sind beispielsweise vor Entscheiden über den Schulbetrieb weiterhin die Lehrkräfte anzuhören (Art. 66 Abs. 5 SchG).

lit. b

Die Regelungen für Abstimmungen und für den Umgang mit Reglementen sind für Bezirke und Schulgemeinden sehr ähnlich. Es bestehen aber einzelne Unterschiede. So besteht beispielsweise für Schulgemeinden die Vorgabe, dass über Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 10% der Steuereinnahmen des vorherigen Rechnungsjahrs zwingend ein Volksentscheid einzuholen ist. Für die Bezirke besteht keine solche kantonale Vorgabe. Sie regeln diese Fragen selber. Weiter enthält Art. 70 Abs. 3 SchG die Vorschrift, dass Schulreglemente und Änderungen an diesen der Landesschulkommission einzureichen sind, die der Standeskommission für die Genehmigung Antrag stellt. Für die Bezirke ist der Weg so, dass sie Bezirksreglemente und Revisionsvorhaben an diesen direkt der Standeskommission unterbreiten. Angesichts dieser kleinen Abweichungen ist festzulegen, nach welchem Recht die Verfahren in einem Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, abzuwickeln sind. Die Vorlage sieht vor, dass für diese Belange das für Bezirke vorgesehene Recht gilt. Dies erscheint die einzig praktikable Lösung, weil sich in diesen Bezirken künftig oftmals nicht mehr klar unterscheiden lässt, was die Schule und was allgemeine Bezirksaufgaben betrifft, beispielsweise wenn die Kompetenzen der Bezirksgemeinde näher geregelt werden. Zudem dürften im gleichen Bezirksreglement künftig Schul- und Bezirksangelegenheiten nebeneinander geregelt sein. Die einzelnen Regelungen nach ihrem Schwerpunkt auszusondern und einem unterschiedlichen Verfahren zuzuweisen, erscheint unpraktikabel. Diese Dinge werden daher einheitlich dem für Bezirke geltenden Recht unterstellt. Es wird dann an der Standeskommission liegen, den für die Genehmigung erforderlichen fachlichen Input intern beim Erziehungsdepartement und der Landesschulkommission einzuholen.

Al 012.22-38.6-146029 3-7

lit. c

Für Schulgemeinden sieht das Finanzausgleichsgesetz vom 28. April 2008 (FAG, GS 613.000) ordentliche Ausgleichsbeiträge und Beiträge in Härtefällen vor. Die Details zu den Härtefällen werden im Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005 (LSKB SchG, GS 411.012) geregelt.

Die Berechnung der ordentlichen Ausgleichsbeiträge beruht im Wesentlichen auf der Steuerkraft der Schulgemeinde. Weil sich die Gebiete eines Bezirks und einer Schulgemeinde, die aufgenommen werden soll, decken müssen, besteht grundsätzlich Identität in der Steuerkraft. Weil aber die Erträge der juristischen Personen nach einem starren Schlüssel verteilt werden, können sich ganz geringfügige Differenzen ergeben. Damit in dieser Situation Klarheit über die Berechnungsbasis besteht, soll in diesen Fragen auf die Daten des Bezirks abgestellt werden.

Der Finanzausgleich für Schulgemeinden beruht auf dem Mechanismus, dass ein Zielwert ermittelt wird, der mit einem gegebenen Gesamtbetrag proportional angestrebt werden soll. Der Zielwert entspricht nach Art. 5 lit. a FAG dem Mittelwert der fünf finanzstärksten Schulgemeinden. Auch ein Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, kann zu diesen finanzstärksten Körperschaften zählen. Für die Berechnung nach Art. 5 lit. a FAG werden die Werte des Bezirks genommen. Dies wird in Art. 3a lit. c SchG mit dem Einschub über die Steuerkraftberechnung der Schulgemeinden klargestellt.

Wo allerdings im Finanzausgleichs- und Steuerrecht auf die Steuerfüsse der Körperschaften abgestellt wird, ist eine andere Lösung nötig. Man kann nicht einfach den bisherigen Steuerfuss der Schulgemeinde durch den Steuerfuss des Bezirks ersetzen, weil dieser unter Berücksichtigung der Aufnahme der Schulgemeinde durch den Bezirk von den anderen Schulgemeinden erheblich abweicht. Dies ist vor allem in der Berechnung des Finanzausgleichsbetrags und bei der Festlegung der Quellensteuertarife der Fall. Dort kann nicht auf die Verhältnisse im fraglichen Bezirk abgestellt werden. Für diese besonderen Konstellationen kann auf der Verordnungsebene das Erforderliche in Abweichung der Grundregel in Art. 3a lit. c SchG festgelegt werden.

Art. 4

In Abs. 2 und 3 wird heute noch die Schulgemeinde Oberegg als Schulträgerin genannt. Die entsprechenden Formulierungen werden so geändert, dass sie auch für den Fall der Aufnahme der Schulgemeinde Oberegg durch den Bezirk Oberegg stimmen. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Art. 19

Diese Änderung hat nichts mit Fusionen zu tun. Es handelt sich lediglich um eine Präzisierung des bestehenden Rechts.

Die Schulpflicht umfasst nach Art. 19 Abs. 1 SchG zehn Jahre. Darin eingeschlossen ist ein Jahr Kindergarten. Nach Art. 19 Abs. 4 wird der Besuch eines dritten Kindergartenjahrs nicht an die Schulpflicht angerechnet. Aufgrund der Formulierung in Abs. 1, dass ein Jahr Kindergarten zur Schulpflicht zählt, ergibt sich indessen, dass bereits ein zweites Kindergartenjahr nicht angerechnet wird. Dieser Umstand wird mit der Neufassung berücksichtigt.

AI 012.22-38.6-146029 4-7

Art. 21

Auch mit dieser Änderung wird eine bestehende Unstimmigkeit beseitigt, die nichts mit Fusionen und der Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk zu tun hat. Es geht um die Brückenangebote, für die schon bisher Kostenbeiträge der Eltern verlangt wurden. Dies ist möglich, weil die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) einzig den Grundschulunterricht als unentgeltlich bezeichnet (Art. 19 BV). Darunter ist der obligatorische Volksschulunterricht zu verstehen. Brückenangebote sind ergänzende Massnahmen, die dem Übertritt in die berufliche Ausbildung dienen. Sie gehören nicht zur obligatorischen Volksschule.

Auch das kantonale Recht folgt dieser Linie. Gemäss Art. 12 Abs. 2 KV ist nur der öffentliche obligatorische Volksschulunterricht unentgeltlich. Für nicht obligatorische Teile kann eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern verlangt werden.

Art. 11 SchG, welcher den Betrieb der 10. Schuljahre regelt, steht unter dem Titel "Arten der öffentlichen Schulen". Gleichzeitig legt Art. 21 SchG heute fest, dass der Besuch von öffentlichen Schulen für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich ist. Ausdrücklich vorbehalten wird einzig die Möglichkeit der Kostenerhebung für das Schulmaterial, Verpflegungen in der Schule, Schultransporte, Schulreisen und weitere Sonderanlässe (Art. 56 SchG).

Um weiterhin die bisherige Beitragspflicht der Eltern für Brückenangebote zu gewährleisten, soll Art. 21 SchG entsprechend angepasst werden. Der Vorbehalt soll Brückenangebote und die Fälle nach Art. 56 SchG umfassen.

Art. 65

Die Regelung bezieht sich ausschliesslich auf Schulgemeindeversammlungen. Indessen sind auch Schulgemeinden nach Art. 1 Abs. 3 KV berechtigt, für sich Urnenabstimmungen einzuführen. Art. 65 SchG wird daher angepasst. Auf die Wiederholung von Regelungen, die bereits anderweitig verbindlich festgelegt sind, soll im Rahmen der Neufassung verzichtet werden. Dies trifft namentlich auf die Regelung des Berechtigtenkreises, des Versammlungsrhythmus, der Antragstellung und Berichterstattung sowie der Traktandierungs- und Protokollierungspflicht zu. Die entsprechenden Regelungen in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen (GS 160.410) gelten auch für die Schulgemeinden, sodass auf eine Wiederholung im Schulgesetz verzichtet werden kann.

Diese Änderung hat inhaltlich nichts mit der laufenden Fusion in Oberegg zu tun, denn nach dem neu vorgeschlagenen Art. 3a SchG gelten in Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, für Abstimmungen, Wahlen und Gemeindeversammlungen allein die Regelungen für die Bezirke, also nicht die besonderen Bestimmungen für die Schulgemeinden.

Art. 72

Die heutige Regelung der Unvereinbarkeit bezieht sich auf die Schulräte und die Rechnungsrevisoren. Sie ist für Bezirke, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, einerseits mit dem Organ der Schulkommission und andererseits mit dem Bezirksrat zu erweitern.

Art. 78a

In der Ermittlung von Finanzbeiträgen an die Kosten für Schulaufgaben wird regelmässig auf die Daten der Vorjahre zurückgegriffen, so zum Beispiel für den ordentlichen Finanzausgleich nach Art. 3 FAG oder für Bausubventionen nach Art. 16 SchV. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

AI 012.22-38.6-146029 5-7

der Regelung, dass für Bezirke, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, für diese Berechnungen grundsätzlich die Bezirksdaten genommen werden (Art. 3a lit. c SchG), bestehen noch Daten der Schulgemeinden. Solange dies der Fall ist, sollen diese für die Berechnung herangezogen werden.

Art. 78b

Es werden noch kleinere Anpassungen in zwei weiteren Gesetzen vorgenommen:

Steuergesetz

Bezirke und Gemeinden, also auch die Schulgemeinden, können nach Art. 112 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG, GS 640.000) Liegenschaftssteuern erheben. Der Steuersatz darf nach Art. 115 StG maximal ein Promille betragen.

Im Falle der Aufnahme einer Schulgemeinde in einen Bezirk verschwindet die Schulgemeinde. Es gibt nur noch einen Bezirk, der auch die Aufgaben einer Schulgemeinde wahrnimmt. Mit dem Verschwinden der Schulgemeinde geht auch deren Recht unter, eine Liegenschaftssteuer zu erheben. Berechtigt zur Erhebung bleibt nur noch der Bezirk. Faktisch sinkt mit dem Verschwinden einer Schulgemeinde im fraglichen Gebiet die Möglichkeit für eine Liegenschaftssteuer von insgesamt bis zu zwei Promille - ein Promille für den Bezirk, ein Promille für die Schulgemeinde - auf nur noch ein Promille.

Um in diesem Punkt den heute möglichen Umfang weiterhin zu gewährleisten, wird für Bezirke, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, der Maximalsteuersatz auf zwei Promille angehoben. Dieser Maximalsatz gilt selbstverständlich auch, wenn ein Bezirk mehrere Schulgemeinden aufnehmen würde. Bezogen auf den einzelnen Steuerzahler besteht auch bei dieser Konstellation im heutigen Recht ein Maximalsatz von zwei Promille.

Fusionsgesetz

Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden vom 29. April 2012 (FusG, GS 175.600) regelt die Frage, wann eine wiederkehrende Ausgabe einer im Fusionsprozess stehenden Körperschaft auch durch die andere Körperschaft genehmigt werden muss. Dabei wird auf das kumulierte Volumen für fünf Jahre abgestellt. Diese Bezugnahme auf fünf Jahre entsprach zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes der Regelung für das Finanzreferendum im Kanton. Die Landsgemeinde 2014 hat dann aber den zeitlichen Bezugsrahmen für das kantonale Finanzreferendum geändert. Seither wird für die Bestimmung des Schwellenwerts auf den Umfang der Vierjahresausgaben abgestellt. Es erscheint im Sinne einer Harmonisierung der Finanzregelungen richtig, künftig auch im Fusionsgesetz auf den gleichen zeitlichen Rahmen Bezug zu nehmen.

AI 012.22-38.6-146029 6-7

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Schulgesetzes einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2016

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

AI 012.22-38.6-146029 7-7

28/1/2016

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004 (GS 411.000) / Synoptische Übersicht

Bisheriges Recht	Neues Recht
	Art. 3a wird eingefügt:
	Aufnahme einer Schulgemeinde durch Bezirk Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, übernimmt er gleich-
	zeitig mit allen Rechten und Pflichten die Stellung einer Schulgemeinde. Im Weiteren gilt:
	 a) Träger der Rechte und Pflichten der Schulräte ist der Bezirksrat, wobei für die Führung der Schule eine Schulkommission einzusetzen ist. b) Für Abstimmungen, Wahlen und Gemeindeversammlungen sowie für das Verfahren zum Erlass und zur Änderung von Reglementen gilt das Recht für Bezirke. c) Als Grundlage für die Festlegung von Beiträgen, insbesondere für die Steuerkraftberechnung der Schulgemeinden, werden die für den Bezirk massgebenden Daten verwendet. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen für besondere Fälle gemäss Verordnung.
Art. 4	Art. 4 Abs. 2 und 3 lauten neu:
Schulträger	
¹ Die Schulgemeinden führen den Kindergarten und die Primarschule.	
² Die Sekundarschule und die Realschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell und im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Oberegg geführt. Die Schulgemeinde Oberegg kann anstelle der Sekundar- und der Realschule eine integrierte Oberstufe führen.	² Die Sekundarschule und die Realschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell geführt, im äusseren Landesteil von der für die dortige Primarschule zuständigen Körperschaft. In Oberegg kann anstelle der Sekundar- und der Realschule eine integrierte Oberstufe geführt werden.
³ Für den inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell die	³ Für den inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell die Vor-

Vorschulklassen, die Einführungsklassen und die Kleinklassen. Die schulklassen, die Einführungsklassen und die Kleinklassen. In Oberegg Schulgemeinde Oberegg kann anstelle dieser Klassen die integrierte kann anstelle dieser Klassen die integrative Schulungsform für alle Schul-Schulungsform für alle Schulstufen anwenden. stufen angewandt werden. ⁴Die Schulgemeinden den inneren Landesteils beteiligen sich an den Kosten der von der Schulgemeinde Appenzell für den inneren Landesteil geführten Schulen und Klassen gemäss den vom Grossen Rat festzulegenden Grundsätzen. ⁵Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat. Art. 19 Art. 19 Abs. 4 lautet neu: Pflicht zum Schulbesuch ¹Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Jahre und umfasst ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium. Sie endet in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahres, in welchem ein Schüler das 16. Altersjahr vollendet hat. ²Schülern, die eine oder mehrere Klassen wiederholen oder die aus der Realschule in weiterführende Schulen übertreten, wird der Besuch der wiederholten Klassen oder der Realschule an die Schulpflicht angerechnet. ³Der Besuch einer Klasse, in welcher der Lehrstoff der 1. Klasse auf zwei Jahre verteilt wird (Einführungsklasse), zählt als ein Schuljahr. ⁴Der Besuch des Vorschuljahres oder eines 3. Kindergartenjahres ⁴Der Besuch des Vorschuljahres und ein zweites oder darüber hinausge-

AI 012.22-38.6-146033

hendes Kindergartenjahr werden nicht an die Schulpflicht angerechnet.

wird nicht an die Schulpflicht angerechnet.

⁵Übersprungene Klassen werden an die Schulpflicht angerechnet.

Art. 21

Unentgeltlichkeit

Der Besuch von öffentlichen Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich. Vorbehalten bleibt Art. 56 dieses Gesetzes.

Art. 21 lautet neu:

Unentgeltlichkeit

¹Der Besuch von öffentlichen Schulen ist für die im Kanton wohnhaften Kinder unentgeltlich.

²Vorbehalten bleiben Elternbeiträge an Brückenangebote und nach Art. 56 dieses Gesetzes.

Art. 65

Schulgemeindeversammlung

¹Die Schulgemeindeversammlung besteht aus den in der Schulgemeinde wohnhaften Stimmberechtigten nach Art. 16 der Kantonsverfassung.

²Sie versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr; ausserordentlicherweise auf Einberufung des Schulrates.

³Der Schulgemeindeversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Wahl eines Schulrates von fünf bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Rechnungsrevisoren bzw. einer aussenstehenden professionellen Revisionsstelle;
- c) die Beschlussfassung über Neu- und Umbauten sowie grössere Anschaffungen. Die genannten Geschäfte sind der Schulgemeinde in jedem Fall dann vorzulegen, wenn die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
- d) die Festsetzung der Steueransätze;
- e) der Erlass eines Schulgemeindereglementes, soweit dies als notwendig erscheint;
- f) die Beschlussfassung über wichtige Schulfragen nach Massgabe des Schulgemeindereglementes.

Art. 65 lautet neu:

Abstimmungen

Folgende Belange unterliegen der Abstimmung an einer Schulgemeindeversammlung oder an der Urne:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Wahl eines Schulrates von fünf bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Rechnungsrevisoren bzw. einer aussenstehenden professionellen Revisionsstelle:
- die Beschlussfassung über Neu- und Umbauten sowie grössere Anschaffungen. Die genannten Geschäfte sind der Schulgemeinde in jedem Fall dann vorzulegen, wenn die Gesamtkosten 10 % der Steuereinnahmen des vorangegangenen Rechnungsjahres übersteigen;
- d) die Festsetzung der Steueransätze;
- e) der Erlass eines Schulgemeindereglements, soweit dies notwendig erscheint;
- f) die Beschlussfassung über wichtige Schulfragen nach Massgabe des Schulgemeindereglements.

⁴Stimmt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an einer ordentlichen Schulgemeinde einem Antrag an den Schulrat zu, ist dieser verpflichtet, darüber an der nächsten ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Schulgemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁵An ausserordentlichen Schulgemeindeversammlungen kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

⁶Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 72

Unvereinbarkeit

¹Mitglieder der Landesschulkommission und der Standeskommission sind als Schulräte nicht wählbar.

²In den Schulräten können nicht zugleich Einsitz nehmen:

- zwei Personen, die miteinander verheiratet, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Die Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschliessungsgrund nicht auf;
- Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie:
- Verschwägerte in gerader Linie.

³Rechnungsrevisoren der Schulgemeinde können nicht zugleich dem Schulrat angehören.

⁴Abs. 2 dieses Artikels gilt auch für die Rechnungsrevisoren.

Art. 72 Abs. 3 und 4 lauten neu:

³Rechnungsrevisoren der Schulgemeinde können nicht zugleich dem Schulrat oder einer Schulkommission angehören. Innerhalb eines Revisorenteams gilt zudem die Regelung nach Abs. 2.

⁴Die Unvereinbarkeit für Schulräte gilt im Falle von Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, auch für den Bezirksrat und die Schulkommission.

Art. 78	Art. 78a lautet neu:
	Übergangsregelung Aufnahme Schulgemeinde
	Für die Berechnung von Beiträgen werden bei Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, die Daten der Schulgemeinde herangezogen, soweit diese für die fragliche Berechnungsperiode bestehen.
	Art. 78b wird eingefügt:
	Änderung bestehenden Rechts
	¹ Es werden folgende Bestimmungen geändert:
	Art. 115 des Steuergesetzes (StG) vom 25. April 1999 lautet unter der Marginalie "Steuersatz" neu:
	¹ Die zuständigen Bezirks- und Gemeindeorgane bestimmen jährlich den Steuersatz.
	² Er beträgt für jede Körperschaft höchstens ein Promille, im Falle eines Bezirks, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, höchstens zwei Promille.
	2. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (FusG) vom 29. April 2012 lautet neu:
	² Für wiederkehrende freie Ausgaben gilt Abs. 1, wenn die während vier Jahren auflaufende Summe die dort genannten Grenzwerte erreicht.
	² Art. 78b gilt nach Vornahme der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

AI 012.22-38.6-146033 5-5

28/1/2016

Revision Schulgesetz und Schulverordnung / Nachführung für Fusionen / Auswertung der Rückmeldungen

	Stellungnahme	Bemerkungen
Bezirk Appenzell	Die vorgeschlagenen Anpassungen werden als sinnvoll erachtet. Es werden keine Ergänzungen gewünscht oder Bemerkungen angebracht.	
Bezirk Schwende	Verzicht auf Stellungnahme.	
Bezirk Rüte	Mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.	
Bezirk Schlatt-Haslen	Verzicht auf Stellungnahme.	
Bezirk Gonten	Der Bezirksrat Gonten hat keine Bemerkungen.	
Bezirk Oberegg Schulrat Oberegg	Die Vorlagen werden begrüsst. Es werden aber folgende Bemerkungen und Änderungswünsche angebracht:	
(gemeinsame Stellung- nahme)	1. Schulgesetz	
Tidilino)	Art. 3a, Änderungsantrag	
	 a) Träger der Rechte und Pflichten der Schulräte ist der Bezirksrat, wobei er für die Führung der Schule eine Schulkommission einsetzen kann einsetzt; 	Dem Anliegen kann entsprochen werden.
	Mit dieser Formulierung wird der Bedeutung Ausdruck verliehen, dass der Bezirk die Aufgaben der Schulgemeinde übernimmt und diese Aufgaben nicht einfach durch einen Bezirksrat erfüllt werden kann. Diese Aufgaben können nur durch eine adäquate Schulkommission übernommen werden.	

Art. 54, Anmerkung

Gemäss Botschaft müssen die Schulgemeinden gestützt auf Art. 54 SchG für sich und ihre Lehrkräfte eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Für Bezirke besteht keine solche Vorschrift. Für Bezirke, die eine Schulgemeinde übernehmen, werde vorgeschlagen, diese Frage ebenfalls in die Hände des Bezirksrats zu legen. Es sei davon auszugehen, dass sie damit verantwortungsvoll umzugehen wissen. Diese Aussagen stimmen nicht mit dem Kernstück von Art. 3a überein, dass der Bezirk mit der Aufnahme einer Schulgemeinde deren Aufgaben und Rechte übernimmt. Denn mit diesem Grundsatz erübrigt sich der Botschaftstext zu Art. 54 SchG.

Art. 65, Anmerkung

Botschaftstext: "Diese Änderung hat inhaltlich nichts mit der laufenden Fusion in Oberegg zu tun, denn nach dem neu vorgeschlagenen Art. 3a SchG gelten in Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, für Abstimmungen, Wahlen und Gemeindeversammlungen allein die Regelungen für die Bezirke, also nicht die besonderen Bestimmungen für die Schulgemeinden." Diese Ausführung ist ganz entscheidend. Ansonsten müsste der ganze Artikel für die kommende Fusion gänzlich umgestaltet werden.

2. Schulverordnung

Art. 23 Abs. 2, Anmerkung

²Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, ist für die Schule eine eigene Rechnung zu führen.

Unter eigener Rechnung darf in diesem Zusammenhang nicht eine Rechnung gemäss Art. 30 Abs. 4, also eine separate Rechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz, verstanden werden. In diesem Sinne wäre allenfalls eine klare Zusicherung oder Präzisierung hilfreich.

Nach Art. 3a lit. a SchG übernehmen die Bezirke mit einer Aufnahme einer Schulgemeinde grundsätzlich deren Verpflichtungen. Für die Haftpflichtversicherung trifft dies nicht zu, weil gemäss Art. 3a lit. b SchG für die Versicherungspflichten das Bezirksrecht gelten soll.

Dem Wunsch, dass für die Lehrkräfte eine gesetzliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss, kann unter Streichung des entsprechenden Passus in Art. 3a lit. b SchG nachgekommen werden.

Die Auffassung des Bezirks und der Schulgemeinde Oberegg ist richtig.

Art. 28 Abs. 4, Änderungsantrag

⁴Das Bezirksreglement hält mindestens die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Schulkommission fest.

Mit der von der Standeskommission vorgeschlagenen Formulierung müssten im Bezirksreglement die Rechte und Pflichten der Schulkommission festgehalten werden. Wenn gemäss Art. 3a des Landgemeindebeschlusses der Bezirk alle Rechte und Pflichten der Schulgemeinde übernimmt, dann müssen diese nicht gemäss Art. 28 nochmals aufgeführt werden. Im Bezirksreglement müssten dann für alle anderen Kommissionen auch die Rechte und Pflichten aufgeführt werden, was eine unnötige Aufblähung des Bezirksreglements zur Folge hätte. Die Rechte und Pflichten sollten in einem Geschäftsreglement des Bezirks oder der Schulkommission geregelt werden.

Die Rechte und Pflichten der Schulgemeinde gehen mit der Aufnahme im Bezirk auf diesen über. Es obliegt dem Bezirk, wie viel davon er der Schulkommission übertragen will. Eine Grenze bildet einzig die Antragstellung für Geschäfte, die der Volksabstimmung unterliegen. In diesen Fällen obliegt die politische Verantwortung beim Bezirksrat, nicht bei der Schulkommission. Der Bezirksrat entscheidet, ob und in welcher Form er ein solches Geschäft letztlich dem Volk unterbreiten will.

Weil der Fächer der Rechte und Pflichten, die an die Schulkommission übertragen werden können, gross ist, müssen diese zur Gewährleistung klarer Verhältnisse ausgewiesen werden. Weil es sich zudem um bedeutende Bereiche handeln kann, soll dies im Bezirksreglement oder einem anderen durch das Stimmvolk verabschiedeten Erlass geschehen, wobei dort nicht jedes Detail geregelt werden muss. Es kann aber in der Verordnung deutlich gemacht werden, dass die Regelung nicht zwingend im Bezirksreglement selber vorgenommen werden muss:

Das Bezirksreglement oder ein anderer von den Stimmbürgern verabschiedeter Erlass hält die Rechte und Pflichten der Schulkommission sowie deren Zusammensetzung und das für sie zuständige Wahlorgan fest.

Das Erfordernis, dass eine Festlegung in einem Reglement vorzunehmen ist, entspricht im Übrigen auch der heutigen Regelung für Delegationen von Schulratsaufgaben an Kommissionen (Art. 66 SchG), für die eine Regelung im Schulgemeindereglement, also in einem vom Volk verabschiedeten Erlass, verlangt wird.

	Art. 30 Ziff. 1.2, Anmerkung	
	Die beiden Räte sind mit diesen Formulierungen einverstanden, wenn unter 1.2 verstanden wird, dass:	Die Auffassung des Bezirksrats und des Schulrats Oberegg ist richtig. Art. 8 Abs. 4 FAV kann zur Klar-
	Falls ein Bezirk ohne laufende Führung einer eigenen Schulrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz Härtefall- beiträge beanspruchen will, so muss er	stellung neu gefasst werden: ⁴ Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, kann nur dann ein Härtefallbeitrag für den
	- einerseits für das entsprechende Jahr eine Erfolgs- rechnung und Bilanz ausweisen und	Schulbereich gewährt werden, wenn für die betreffende Berechnungsperiode eine eigene Schulrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz besteht.
	- andererseits gilt der Referenzsteuersatz gemäss 1.1	
	Art. 30 Ziff. 1.1 und 2.1, Änderungsantrag	
	Im Falle von Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, werden für das gewogene Mittel der Bezirks- und Gemeindesteuern (im Kanton nach Art. 82 Abs. 2 StG) die Durchschnittswerte der Bezirks- beziehungsweise der Schulgemeindesteuerfüsse der letzten drei Kalenderjahre vor der Aufnahme genommen. Die beiden Formulierungen in Ziff. 1.2 und 2.1 sollten möglichst einheitlich sein, da sie den gleichen Inhalt aufweisen. Es wird empfohlen, den Wortlaut unter Ziff. 2.1, ausser dem Text in der Klammer, auch für Ziff. 1.2 zu verwenden.	Im Steuerrecht geht es ausdrücklich um das gewogene Mittel der Bezirks- und Gemeindesteuern, im Finanzausgleichsrecht wird demgegenüber vom "einfachen arithmetischen Mittel aller Steuerpunkte vor dem Auszahlungsjahr" gesprochen. Es sollte daher für den Finanzausgleich nicht plötzlich vom "gewogenen Mittel der Steuern" die Rede sein.
Schulgemeinde Appenzell	Keine Anmerkungen oder Änderungswünsche.	
Schulgemeinde Brülisau	Die vorgeschlagenen Revisionen für Schulgesetz und Schulverordnung erscheinen grundsätzlich durchdacht und praktikabel, obwohl die genauen Auswirkungen im Detail schwer vorhersehbar sind. Gegen beide Revisionen werden keine Einwände vorgebracht.	
Schulgemeinde Egger- standen	Verzicht auf Stellungnahme.	
Schulgemeinde Gonten	Verzicht auf Stellungnahme.	

Schulgemeinde Haslen	Verzicht auf Stellungnahme.	
Schulgemeinde Meistersrüte	Verzicht auf Stellungnahme.	
Schulgemeinde Oberegg	Siehe Bezirksrat Oberegg	
Schulgemeinde Schlatt	Der Schulrat Schlatt findet die vorgeschlagenen Änderungen gut. Die Formulierung von Art. 78a des Landsgemeindebeschlusses wirkt etwas seltsam und sollte überprüft werden.	Art. 78a SchG kann umformuliert werden: Für die Berechnung von Beiträgen werden bei Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, die Daten der Schulgemeinde herangezogen, soweit diese für die fragliche Berechnungsperiode bestehen.
Schulgemeinde Schwen- de	Verzicht auf Stellungnahme.	
Schulgemeinde Steinegg	Für den Schulrat Steinegg sind die vorgeschlagenen Anpassungen des Schulgesetzes sowie der Schulverordnung klar und nachvollziehbar. Gemäss dem vorgeschlagenen neuen Art. 28a SchV kann ein Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, eine Schulkommission einsetzen. Der Schulrat Steinegg unterstützt die vorgeschlagene Fassung von Art. 28a Abs. 1 nicht. Um den fachlichen Fragen rund um den Schulbetrieb in Schulgemeinden ohne Schulleitung in angemessener Weise Rechnung zu tragen, soll zwingend eine Schulkommission eingesetzt werden. Bei der anstehenden Fusion in Oberegg ist dies nicht relevant, da bereits eine Schulleitung eingesetzt ist. Trotzdem beantragt die Schulgemeinde Steinegg, die Verpflichtung zur Schaffung einer Schulkommission in Gemeinden ohne Schulleitung in der SchV oder gar im SchG zu verankern.	Das Anliegen wird aufgenommen, und zwar in Form einer generellen Verpflichtung, eine Schulkommission einzusetzen.
Gewerbeverband Appenzell I.Rh	Verzicht auf Stellungnahme.	

Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.

Grundsätzliches

Nach der Annahme des Fusionsgesetzes an der Landsgemeinde 2012 und den laufenden Planungsarbeiten für die Fusion von Schulgemeinde Oberegg und Bezirk Oberegg sind Anpassungen im Schulgesetz und in der Schulverordnung notwendig.

Die Arbeitnehmervereinigung regt an, das Schulgesetz und die Schulverordnung bezüglich der verwendeten Begriffe "Schulräte" und "Schulkommission" nochmals sorgfältig durchzugehen (z.B. in Art. 72). Nach dem Verständnis der Arbeitnehmervereinigung wird in Oberegg eine "Schulkommission" mit "Schulkommissionsmitgliedern" eingesetzt werden, bei selbständigen Schulgemeinden bleiben es "Schulräte".

Zum Schulgesetz

Art. 3a:

Änderungsantrag: "Träger der Rechte und Pflichten…eine Schulkommission einsetzt."

Begründung: Der Bezirksrat soll verpflichtet werden, eine Schulkommission einzusetzen. Dies insbesondere solange, wie alle übrigen Schulgemeinden einen Schulrat haben.

Art. 3b

In Art. 54 SchG heisst es: "Die Schulgemeinden schliessen für sich und ihre Lehrkräfte eine Haftpflichtversicherung ab."

Frage: Reicht das Recht für Bezirke für die Versicherungsdeckungen im Bereich Schule aus, oder ist hier

Die Überprüfung der Formulierung in Art. 72 SchG ergibt:

In Abs. 2 ist von den Schulräten als Organen die Rede, nicht von Einzelpersonen. Es werden für die Schulräte verschiedene Ausschlussgründe aufgezählt. Im neuen Abs. 4 ist demgemäss mit den Schulräten wieder das Organ gemeint. Die für dieses Organ in Abs. 2 festgelegten Ausschlussgründe sollen in Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, auch für den Bezirksrat als Organ und die Schulkommission gelten. Die Begrifflichkeit erscheint korrekt.

Das Anliegen wird aufgenommen.

Die gesetzliche Haftpflichtregelung für den Schulbereich soll auch für Bezirke gelten. Art. 3a lit. b SchG wird entsprechend angepasst.

Handlungsbedarf notwendig?

Art. 4 Abs. 2

Änderungsantrag: "Die Oberstufe wird im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell geführt, im äusseren Landesteil von der für die dortige Primarschule zuständigen Körperschaft."

Begründung: Es ist sinnvoll, die Begriffe "Sekundarschule" und "Realschule" durch "Oberstufe" zu ersetzen. Damit wäre in Zukunft ein Modellwechsel hin zu anderen Organisationsformen ("kooperative Oberstufe", "integrierte Oberstufe") ohne Gesetzesanpassung möglich. Ein solcher Modellwechsel wird in der gängigen Praxis wohl durch Antrag der Schulgemeinden oder den Bezirk an die Landesschulkommission erfolgen und von dieser bewilligt. Modellnennungen gehören nicht ins Gesetz.

Wird diesem Änderungsantrag stattgegeben, wird eine Anpassung in Art. 9 notwendig, und Art. 10 wird gestrichen:

"Die Oberstufe vertieft und erweitert die Grundausbildung und bereitet auf das Berufsleben vor. Sie dauert drei Jahre".

Art. 72

Frage: Gilt die Unvereinbarkeit vom Einsitz in eine Schulkommission auch umgekehrt bezogen auf den Einsitz eines Bezirksrats?

Zur Schulverordnung

Stimmen die römischen Zahlen der Revision?

Im Rahmen dieser Revision geht es lediglich um die notwendigen Anpassungen für die Abwicklung von Fusionen. Dieses Vorhaben soll nicht mit der sachlich nicht zusammenhängenden Einführung der Möglichkeit für neue Organisationsformen auf der Oberstufe verknüpft werden. Jene Frage müsste separat behandelt werden und würde noch einiges an Abklärung erfordern.

Zudem ist die vorgeschlagene Formulierung redaktionell nicht stimmig, da Abs. 2 in einem zweiten Satz noch die Sonderregelung für Oberegg enthält, in der wiederum von Sekundar- und Realschule gesprochen wird.

Der Schulkommission können auch Bezirksräte angehören. Die Führung der Schulkommission muss sogar zwingend durch einen Bezirksrat wahrgenommen werden. Diesbezüglich gibt es keine Unvereinbarkeit.

Art. 23 Abs. 1

Sollte auf den Begriff "Oberstufe" im Schulgesetz gewechselt werden, ist hier eine Anpassung notwendig:

b) heisst Oberstufe, c) fällt weg

Art. 28a generell

Frage: Art. 28 regelt die Pflichten des Schulrats. In Art. 28a geht es um die Organisation. Wäre hier ein Bezug zu Art. 28 nicht notwendig, um auf die Art der Pflichten hinzuweisen?

Auf einen Wechsel ist aus den oben dargelegten Gründen zu verzichten.

Der Bezirksrat übernimmt nach Art. 3a lit. a SchG die Rechte und Pflichten eines Schulrats. Für die Führung der Schule besteht eine Schulkommission. Die Pflichten und Rechte der Schulräte sind in Art. 28 SchV geregelt. Der Schulkommission können grundsätzlich alle für die Führung der Schule erforderlichen Rechte und Pflichten nach Art. 28 übertragen werden. Welche Rechte und Pflichten das sind, hängt aber weitgehend von den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten ab, beispielsweise davon, ob eine Schulleitung besteht, die ebenfalls in der Führung der Schule Aufgaben hat. Für Geschäfte, für die eine Volksabstimmung vorgeschrieben ist, muss aber in jedem Fall der Bezirksrat die politische Verantwortung tragen. Dieser Bereich darf nicht an die Schulkommission übertragen werden.

Zur Verdeutlichung kann Abs. 2 neu gefasst werden:

²Unter Berücksichtigung der Zuständigkeit anderer Organe können der Schulkommission in schulischen Belangen alle Führungskompetenzen übertragen werden, ausser dem Entscheid über die Durchführung einer Volksabstimmung, welcher dem Bezirksrat obliegt.

Das Anliegen wird im Gesetz aufgenommen, sodass Art. 28a Abs. 1 wegfällt.

Art. 28a Abs. 1

Änderungsantrag: "Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, setzt er zur unmittelbaren Führung der Schule eine Schulkommission ein."

	Begründung: Der Bezirksrat soll verpflichtet werden, eine Schulkommission einzusetzen. Dies insbesondere solange, wie alle übrigen Schulgemeinden einen Schulrat haben. Art. 30 Bemerkungen: Die kurz- und längerfristigen Auswirkungen auf das Instrument "Finanzausgleich" sind in dieser Ausgangslage schwer zu beurteilen. In diesem Bereich sollte deshalb im Hinblick auf die konkrete Umsetzung mehr Klarheit durch Aufzeigen verschiedener Szenarien und Handlungsoptionen geschaffen werden.	Kurzfristig, das heisst mit dem Inkrafttreten der Vorlagen, ergeben sich keine Änderungen. Wie sich die Verhältnisse dann längerfristig ändern, hängt von der Steuerkraftentwicklung im gesamten Kanton und in der fraglichen Körperschaft ab. Der Mechanismus des heutigen Finanzausgleichs wird mit der vorgeschlagenen Revision praktisch nicht berührt.
Arbeitnehmervereinigung Oberegg	Auf Seite 2 des Vernehmlassungsentwurfs Absatz IV. steht, dass fünf bis neun Mitglieder des Schulrats an der Schulgemeindeversammlung gewählt werden. Im Fall von Oberegg sollten dies eher fünf sein. In Oberegg ist der Vorschlag einer Fusion von Bezirk und Schulgemeinde entstanden, weil der Bezirk bei dem Projekt für ein neues Schulhaus zu wenig involviert war. Der Bezirk empfahl das Projekt aus finanziellen Gründen zur Ablehnung. Es wurde verworfen. Solche Missstände sollten vermieden werden. Von der Arbeitnehmervereinigung Oberegg bestehen keine Einwände gegen die Revision des Schulgesetzes und der Schulverordnung.	In Art. 65 SchG wird schon heute festgehalten, dass die Schulräte fünf bis neun Mitglieder umfassen. Mit der Revision ändert sich diesbezüglich nichts. Art. 65 SchG gilt indessen für Bezirke, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, ohnehin nicht. Für diese gilt bezüglich der Versammlungen nach Art. 3a lit. b SchG das Bezirksrecht.
Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh. und Politi- sche Bauernvereinigung Oberegg	Anträge zur Schulverordnung: Art. 23 Abs. 2 SchV und Art. 8 Abs. 4 FAV sind ersatzlos zu streichen. Es macht keinen Sinn, mit einem Zusammenschluss von Bezirk und Schulgemeinde die Ressourcen zu optimieren und dann doch wieder eine eigene	Nach Art. 26 SchV erhalten Schulgemeinden an die Kosten verschiedener schulischer Angebote einen Grundbeitrag von 20%. Dies setzt voraus, dass die Schulkosten separat ausgewiesen werden.

	Rechnung führen zu müssen.	Für die Berechnung von Härtefallbeiträgen nach Art. 8 FAV gelten in der Praxis noch erhöhte Anforderungen. So wird insbesondere auch die Vermögenslage einer Schulgemeinde berücksichtigt. Diese Anforderungen können nur erfüllt werden, wenn eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz bestehen. Um zu gewährleisten, dass wie bei Schulgemeinden tatsächlich nur für den schulischen Bereich Härtefallbeiträge geleistet werden, muss ein Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, für die Berechnungsperiode eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz für die Schule führen. Verzichtet er darauf, können keine Härtefallbeiträge geleistet werden. Ansonsten würde die Gleichbehandlung mit anderen Schulgemeinden verletzt.
Gewerbeverein Oberegg	Verzicht auf Stellungnahme.	
CVP Appenzell I.Rh.	Verzicht auf Stellungnahme.	
Gruppe für Innerrhoden	Einverstanden mit den Vorlagen.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell I.Rh.	Verzicht auf Stellungnahme.	
SP Appenzell I.Rh.	Die Möglichkeit zur Aufnahme einer Schulgemeinde durch den zuständigen Bezirk wird begrüsst. In den kleinräumigen Strukturen des Kantons macht ein solcher Zusammenschluss lokaler Körperschaften durchaus Sinn. So können administrative Abläufe und Führungsaufgaben auf kommunaler Ebene im Sinne einer Gesamtsicht vereinfacht und besser koordiniert werden. Die Anzahl Behördenmitglieder, deren Suche oft sehr aufwändig ist, könnte dadurch ebenfalls reduziert werden.	
	Der ganzheitliche Ansatz sollte aber über die Bezirksgrenzen hinweg ausgeweitet werden. So könnte im Sinne des Vorstosses der Kommission für Soziales, Gesundheit, Er-	Die Schulgemeinden sind schon heute frei, sich gegenseitig und mit anderen Körperschaften über den benötigten Schulraum zu verständigen. Je nach ge-

ziehung, Bildung (SoKo) in der Grossratssession vom 20. Juni 2016 eine Grundlage für Koordinationen über die Schulgemeinde- und Bezirksgrenzen hinweg geschaffen werden. Damit könnte beispielsweise die Zusammenarbeit von Schulgemeinden oder Bezirken mit mangelndem Schulraum und solchen, die Leerbestände aufweisen, gefördert werden. Die SP Al nimmt zur Kenntnis, dass der Grosse Rat mit seinem ablehnenden Beschluss vom 20. Juni 2016 die Autonomie der einzelnen Gemeinden und der Schulrätekonferenz hochhalten will. Im Rahmen dieser Revision könnte jedoch eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche solche Kooperationen über Grenzen hinweg fördert.

wählter Lösung ist aber nach Art. 5 Abs. 3 SchG eine Genehmigung der Standeskommission nötig. Es besteht mithin kein Handlungsbedarf.

28/1/2016 1 **E411.010**

Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., in Revision der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV),

beschliesst:

I.

Der Ingress lautet neu:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 71 des Schulgesetzes vom 25. April 2004, ...

II.

Art. 1 lautet neu:

¹Es bestehen folgende Schulgemeinden, deren Gebiete im Grossratsbeschluss über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. umschrieben sind:

- Appenzell
- Brülisau
- Eggerstanden
- Gonten
- Haslen
- Meistersrüte
- Oberegg
- Schlatt
- Schwende
- Steinegg

²Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde nach Abs. 1 aufgenommen, übernimmt er die Stellung der Schulgemeinde und löst diese als Körperschaft ab.

III.

Art. 15 lit. b und c lauten neu:

- b) über Fr. 125'000.— bis zu Fr. 500'000.— die Standeskommission;
- c) über Fr. 500'000.— der Grosse Rat.

AI 012.22-38.6-146030 1-3

IV.

In Art. 23 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:

²Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, ist für die Schule eine eigene Rechnung zu führen.

٧.

Art. 28a wird eingefügt:

Schulkommission

¹Die Schulkommission steht unter der Leitung eines Bezirksrates.

²Unter Berücksichtigung der Zuständigkeit anderer Organe können der Schulkommission in schulischen Belangen alle Führungskompetenzen übertragen werden, ausser dem Entscheid über die Durchführung einer Volksabstimmung, welcher dem Bezirksrat obliegt.

³Das Bezirksreglement oder ein anderer von den Stimmbürgern verabschiedeter Erlass hält die Rechte und Pflichten der Schulkommission, die Anzahl der Mitglieder sowie das für sie zuständige Wahlorgan fest.

VI.

Art. 30 lautet neu:

Änderung bestehenden Rechts

¹Es werden folgende Erlasse geändert:

- 1. Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 7. Oktober 2002:
- 1.1 In Art. 4 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, wird für den Mittelwert der Steuerpunkte der Bezirke und für jenen der Schulgemeinden der Durchschnittswert des Bezirks beziehungsweise der Schulgemeinde während der drei Kalenderjahre vor der Aufnahme genommen.

1.2 In Art. 8 wird ein Abs. 4 eingefügt:

⁴Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, kann nur dann ein Härtefallbeitrag für den Schulbereich gewährt werden, wenn für die betreffende Berechnungsperiode eine eigene Schulrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz besteht.

- 1.3 Art. 11 und 12 werden aufgehoben.
- 2. Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:
- 2.1 In Art. 38 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Im Falle von Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, werden für das gewogene Mittel der Bezirks- und Gemeindesteuern im Kanton nach Art. 82 Abs. 2 StG die Durchschnittswerte der Bezirks- beziehungsweise der

Schulgemeindesteuerfüsse der letzten drei Kalenderjahre vor der Aufnahme genommen.

²Diese Bestimmung gilt nach Vornahme der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

VII.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt auch der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes vom in Kraft.





Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)

1. Ausgangslage

Am 29. April 2012 wurde das Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz, FusG, GS 175.600) erlassen. Darin ist unter anderem auch die Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk geregelt. Damit solche Aufnahmen auch schulorganisatorisch reibungslos abgewickelt werden können, sind einzelne Anpassungen in der Schulgesetzgebung nötig. Hierfür wurde eine Vorlage zur Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG, GS 411.000) ausgearbeitet. Parallel dazu muss aber auch die Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV, GS 411.010) in einzelnen Belangen angepasst werden.

Der Grundsatz, dass ein Bezirk, der eine Schulgemeinde aufnimmt, in die Rechte und Pflichten dieser Körperschaft eintritt, wird bereits im Fusionsgesetz und in der Revisionsvorlage für das Schulgesetz festgehalten. Demgemäss übernimmt der fragliche Bezirk gleichzeitig mit der Aufnahme der Schulgemeinde ihre Stellung, während die Schulgemeinde untergeht. Es bedarf grundsätzlich keiner weiteren Regelung, was der Bezirk schulorganisatorisch zu machen hat. Dies ergibt sich bereits aus dem Aufgaben- und Pflichtenbeschrieb für die Schulgemeinden.

Die vorgesehenen Änderungen in der Schulverordnung und in zwei weiteren Verordnungen beziehen sich denn auch lediglich auf kleinere Punkte, die mit Blick auf den Fusionsfall präzisiert werden müssen.

Die Vorlage wurde zusammen mit dem Revisionsentwurf für das Schulgesetz einem breiten Vernehmlassungsverfahren unterzogen. Die Rückmeldungen waren grundsätzlich positiv. Zu einzelnen Punkten wurden Änderungswünsche angebracht, die in der dem Grossen Rat unterbreiteten Fassung bereits teilweise berücksichtigt sind.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Ingress

Dass grundsätzlich der Grosse Rat für den Erlass von Vollzugsrecht verantwortlich ist, war ursprünglich in Art. 71 Abs. 2 SchG festgehalten. Diese Bestimmung wurde indessen an der Landsgemeinde 2006 aufgehoben und durch die heutige Regelung von Art. 71 ersetzt. Entsprechend ist nun auch der Verweis im Ingress zur Schulverordnung anzupassen.

Art. 1

In dieser Bestimmung werden die Schulgemeinden im Kanton einzeln aufgezählt. Wenn ein Bezirk eine Schulgemeinde aufnimmt, geht diese unter. Gemäss der heutigen Systematik in Art. 1 SchV wäre die betreffende Schulgemeinde einfach aus der Liste zu streichen. Dies würde aber dazu führen, dass auf der Schullandkarte praktisch ein Loch entstehen würde. Ein solches Ergebnis ist zu vermeiden.

AI 012.22-38.6-146028 1-4

Es ist daher vorgesehen, die Liste in Abs. 1 fortbestehen zu lassen, aber gleichzeitig in Abs. 2 die Situation für einen Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, klar darzulegen. Der Bezirk übernimmt die Stellung der Schulgemeinde nach Abs. 1 und löst diese als Körperschaft ab. Damit kann die Liste der Schulgemeinden stehen gelassen werden, und es kommt zu keinen Lücken in der Landkarte.

Art. 15

Die heutige Finanzkompetenz der Standeskommission für Beiträge bis Fr. 250'000.-- entspricht der Kompetenzordnung bis 2014. An der Landsgemeinde 2014 wurde die Grenze für Finanzbeschlüsse des Grossen Rates, die dem Referendum unterstehen, auf Fr. 500'000.-- angehoben. Der Spielraum der Standeskommission hat sich damit bis zu diesem Betrag erweitert.

Um für die Standeskommission in allen Sachbereichen gleiche Verhältnisse herzustellen, soll ihre Zuständigkeit für Schulsubventionen ebenfalls auf Fr. 500'000.-- angehoben werden.

Art. 23

Obschon die Führung der Schule mit der Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk zu einer Bezirksaufgabe wird, erscheint es richtig, wenn die Kosten für diesen wichtigen und zentralen Bereich der Verwaltungsarbeit gesondert ausgewiesen werden. Auf diese Weise lässt sich die Arbeit der Schulkommission auch besser einschätzen, und die Rechenschaft entspricht der tatsächlichen Verantwortung.

Möchte ein Bezirk Grundbeiträge nach Art. 26 SchV oder Härtefallbeiträge nach Art. 8 der Finanzausgleichsverordnung vom 7. Oktober 2002 (FAV, GS 613.010) geltend machen, muss für den entsprechenden Schulbereich ohnehin eine separate Rechnung geführt werden.

Für die Ablegung der Rechenschaftspflicht nach Art. 23 SchV reicht es, wenn die Kosten für die Schule separat ausgewiesen werden. Es ist nicht nötig, dass eine solche Schulrechnung eine separate Erfolgsrechnung und Bilanz enthält. Eine einfache Kostenrechnung reicht. Anders verhält es sich, wenn Härtefallbeiträge nach Art. 8 FAV beansprucht werden wollen. Diesfalls ist für den Schulbereich eine separate Erfolgsrechnung und eine Bilanz zu führen (siehe Anmerkungen zu Art. 30).

Art. 28a

Nach Art. 3a lit. a SchG ist im Falle der Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk eine Schulkommission einzusetzen. Dieser obliegt die Führung des Schulbereichs. Die politische Verantwortung für den Schulbetrieb muss allerdings immer noch durch die oberste Gemeinde-exekutive, im Falle eines Bezirks durch den Bezirksrat, wahrgenommen werden.

Für Geschäfte, die einer Volksabstimmung an einer Gemeindeversammlung oder an der Urne unterliegen, soll demgemäss auf der Exekutivebene immer der Bezirksrat federführend sein. Wenn also unter erheblichem finanziellem Aufwand neuer Schulraum gebaut werden muss, soll nicht die Schulkommission direkt der Bezirksgemeinde eine Kreditvorlage unterbreiten. Eine solche muss vielmehr zunächst im Bezirksrat verabschiedet werden, ehe sie vors Volk kommt.

Die Vorgabe, dass über Belange, die einer Volksabstimmung bedürfen, der Bezirksrat zuständig sein muss, bildet die Grenze dessen, was delegiert werden kann. Welche Kompetenzen und Pflichten bis zu dieser Grenze einer Schulkommission konkret zugewiesen werden, hängt stark von den lokalen Verhältnissen ab. So wird in dieser Frage entscheidend sein, ob vor Ort eine

AI 012.22-38.6-146028 2-4

Schulleitung besteht, die in der Schulführung ebenfalls Aufgaben wahrnimmt. Die Ausstattung der Schulkommission mit Rechten und Pflichten kann also unter Berücksichtigung ihrer Grundfunktion den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst werden. Die Rechte und Pflichten müssen aber im Bezirksreglement oder einem anderen von den Stimmbürgern verabschiedeten Erlass festgehalten werden. Das Erfordernis des Festhaltens in einem formellen Erlass entspricht im Übrigen auch der heutigen Regelung für Delegationen von Schulratsaufgaben an Kommissionen (Art. 66 SchG), wo ebenfalls eine Regelung im Schulgemeindereglement, also in einem vom Volk verabschiedeten Regelwerk, erforderlich ist.

Zu beachten ist auch, dass im ganzen Schulbetrieb neben dem Bezirksrat als oberstem Exekutivorgan und der Schulkommission sowie einem allfälligen Schulleiter auch das kantonale Erziehungsdepartement Befugnisse hat. Die Rechte und Pflichten sind daher aufeinander abgestimmt zu verteilen.

Im Reglement sind neben den Kompetenzen der Schulkommission mindestens auch die Zusammensetzung und das Wahlorgan festzulegen. Hinsichtlich der Zusammensetzung enthält allerdings bereits die Verordnung die Vorgabe, dass die Leitung durch ein Mitglied des Bezirksrates wahrzunehmen ist. Damit wird auch ein steter und enger Austausch zwischen dem Bezirksrat und der Schulkommission gesichert. Es können aber grundsätzlich auch weitere Bezirksräte in die Schulkommission gewählt werden. Es besteht also kein entsprechender Ausschlussgrund.

Art. 30

Geändert werden in Nebenpunkten auch die Finanzausgleichsverordnung und die Steuerverordnung vom 20. November 2000 (StV, GS 640.010).

1.1 In Art. 4 FAV werden die Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich geregelt, danach folgen in Art. 5 und 6 die Detailregelungen für die Bezirke und die Schulgemeinden. Sowohl für die Bezirke als auch für die Schulgemeinden wird für die Ermittlung des Zielwertes, den es möglichst auszugleichen gilt, zunächst die Steuerkraft der jeweiligen Körperschaft genommen. In einem nächsten Schritt wird dann aber das arithmetische Mittel aller Steuerpunkte genommen. Hierbei geht es um die Summe der Steuerfüsse, geteilt durch die Anzahl der Körperschaften.

Wenn ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen hat, wird die Schulsteuer wegfallen und der Bezirkssteuerfuss entsprechend steigen. Dieser überproportionale Steuerfuss darf weder bei den Bezirken noch bei den Schulgemeinden für das arithmetische Mittel genommen werden, weil es sonst zu erheblichen Ausschlägen käme. Es wird daher vorgeschlagen, die durchschnittlichen Steuerfüsse des Bezirks und der Schulgemeinde für die letzten drei Kalenderjahre vor der Aufnahme in die Berechnung zu nehmen. Damit wird der massgebliche Steuerfuss für das betroffene Gebiet faktisch eingefroren. Im Übergang ergibt sich mit diesem Modus praktisch keine Bewegung. Auf die Länge können sich dann aber Abweichungen ergeben. Diese hängen vor allem von der Entwicklung der Steuerkraft in den verschiedenen Körperschaften im Kanton ab. Sollten sich mit der Zeit im Vergleich zu den Verhältnissen, auf denen das heutige Finanzausgleichssystem beruht, erhebliche Abweichungen ergeben, müsste das System überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Wahl dieses Modus bei der Berücksichtigung der Steuerfüsse hat nichts mit einem allfälligen Anspruch eines solchen Bezirks auf Finanzausgleich zu tun. Ein solcher Bezirk

AI 012.22-38.6-146028 3-4

- kann, wenn er mit seiner Finanzkraft unter dem ermittelten Zielwert liegt, vielmehr weiterhin Beiträge erhalten, und zwar aus beiden Töpfen.
- 1.2 Die Subvention von Schulgemeinden folgt im heutigen System anderen Regeln als der Finanzausgleich für Bezirke. Grundlage für die Schulbeiträge bildet teilweise die konkrete finanzielle Situation der Schulgemeinde. So ist für die Zusprache von Härtefallbeiträgen nach Art. 94 f. des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005 (GS 411.012) die konkrete finanzielle Situation als Schulgemeinde massgeblich. Dies bedingt, dass Bezirke, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, die Kosten für den Schulbetrieb nicht nur mit einer einfachen Rechnung ausweisen. Es ist zudem für die Schule eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz zu führen. Verzichtet ein Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, auf diesen zusätzlichen Aufwand, kann ihm kein Härteausgleich geleistet werden. Stellt er die Rechnungsführung so um, dass sie eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz enthält, erhält er, sofern tatsächlich ein Härtefall besteht, frühestens ab dem Folgejahr einen Härtefallbeitrag.
- 1.3 Art. 11 und 12 FAV traten im Zusammenhang mit der kantonalen Entflechtung der Finanzströme (EFS) Anfang Jahr 2011 in Kraft. Sie beinhalten Übergangsregelungen, die Ende 2014 abgelaufen sind. Sie können aufgehoben werden.
- 2.1 Nach Art. 82 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG, GS 640.000) wird beim Steuerabzug bei den Quellensteuern auf die Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern abgestellt. Zu den Gemeindesteuern zählen auch die Schulsteuern. Der Anteil der Bezirks- und Schulsteuern berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Bezirks- und Schulsteuern im Kanton.

Das Gesetz sagt nicht, was unter dem gewogenen Mittel zu verstehen ist, sodass diese Frage in der Verordnung geregelt werden kann.

Weil in einem Bezirk, der eine Schulgemeinde aufgenommen hat, nur noch ein Steuerfuss besteht und nicht mehr zwischen Schul- und Bezirkssteuer unterschieden wird, kann dieser kumulierte Steuerfuss weder beim Mittel der Bezirks- noch der Schulsteuern verwendet werden. Es wird vorgeschlagen, die gleiche Lösung zu wählen wie beim Finanzausgleich. Die diesbezüglichen Verhältnisse sollen bis auf weiteres fixiert werden. Für die Bezirksrechnung wird auf den Durchschnitt der drei Vorjahre vor der Aufnahme der Schulgemeinde abgestellt, für die Schulrechnung auf den entsprechenden Durchschnittswert der Schulgemeinde. Auch hier müsste die Regelung nach einer gewissen Zeit angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich ändern.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Schulverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2016

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

AI 012.22-38.6-146028 4-4

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

Die Kommission Soziales, Gesundheit, Erziehung und Bildung (SoKo) stellt folgende Anträge:

- 1. Art. 3a lit. a der Vorlage der Standeskommission sei wie folgt zu fassen:
- a) Träger der Rechte und Pflichten der Schulräte ist der Bezirksrat, wobei für die Führung der Schule eine Schulkommission eingesetzt werden kann.

Begründung

Es ist unbestritten, dass im Grundsatz die schulischen Aufgaben durch eine Schulkommission besorgt werden sollen. Die Verpflichtung aber, dass zwingend eine Schulkommission einzusetzen ist, wird als Eingriff in die Autonomie der Bezirke beurteilt. Es sollte grundsätzlich dem betreffenden Bezirk überlassen werden, wie er die zusätzlichen Aufgaben, welche durch die Übernahme einer Schulgemeinde entstehen, organisieren will.

- 2. Art. 65 lit. b der Vorlage der Standeskommission sei wie folgt zu fassen:
- b) die Wahl eines Schulrates von fünf bis neun Mitgliedern und zwei bis drei Rechnungsrevisoren oder einer zugelassenen Revisionsstelle;

Begründung

Die Formulierung "eine aussenstehende professionelle Revisionsstelle" wird als nicht mehr zeitgemäss beurteilt. Die SoKo beantragt, dass im Schulgesetz, ähnlich wie in Art. 727c des Obligationenrechts (OR), von einer zugelassenen Revisionsstelle gesprochen wird.

AI 012.22-38.6-153475

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh., in Revision des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG),

beschliesst:

I.

Art. 48 Abs. 2 lautet neu:

²Hält das Bezirksrecht nichts anderes fest, beträgt die Frist für das fakultative Referendum 30 Tage, und es sind 50 Unterschriften, in der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften nötig.

II.

Art. 49 Abs. 3 wird eingefügt:

³Zur Sicherstellung oder Steigerung der Verfügbarkeit des Bodens sowie zur Förderung der Innenentwicklung können die Bezirke mit den Grundeigentümern Verträge abschliessen.

III.

Art. 49a wird eingefügt:

¹Die Bezirke bezeichnen im Zonenplan die Bauzonenflächen, die innert acht Jahren überbaut sein sollen.

Bezeichnung von Flächen zur Überbauung

²Für die Bezeichnung gilt das Verfahren für die Nutzungspläne. Die Bezeichnung ist auf Anmeldung des Bezirkes der gelegenen Sache im Grundbuch anzumerken.

³Die Frist für die Überbauung beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Bezeichnung.

⁴Der Bezirk kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

IV.

Art. 49b wird eingefügt:

Gesetzliches Kaufsrecht

¹Ist ein bezeichnetes Grundstück nach Ablauf der festgelegten Frist nicht überbaut, steht dem Bezirk ein gesetzliches Kaufsrecht zum Marktwert zu. Der Bezirk kann das Kaufsrecht an den Kanton abtreten.

²Als überbaut gilt ein Grundstück, wenn die erlaubte bauliche Nutzung zu mehr als 50% ausgeschöpft ist. Wurde ein Grundstück unter Eintragung im Grundbuch geteilt, bezieht sich diese Vorgabe auf jeden einzelnen Teil.

³Das Kaufsrecht gilt für das bezeichnete Grundstück und im Falle einer grundbuchlich vollzogenen Teilung des Grundstücks für jeden einzelnen Teil.

٧.

Nach Art. 90 wird ein neuer Titel "3. Mehrwertabgabe" eingeführt.

VI.

Art. 90a wird eingefügt:

Bodenmehrwert

Für den Mehrwert am Boden, der durch die Zuweisung von Boden zu Bauzonen (Einzonung) oder durch die Bewilligung von Abparzellierungen gemäss bäuerlichem Bodenrecht entsteht, wird eine Abgabe erhoben.

VII.

Art. 90b wird eingefügt:

Bemessung

Der Bodenmehrwert entspricht der Differenz des Marktwertes des Bodens unmittelbar vor und nach Rechtskraft der Einzonung oder der Abparzellierung.

VIII.

Art. 90c wird eingefügt:

Höhe

¹Die Höhe der Abgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwertes. Die Verordnung kann für Bagatellfälle eine Befreiung vorsehen.

²Führen planerische Massnahmen zu zusätzlichen Vorteilen, können die Bezirke mit der Eigentümerschaft vertraglich höhere Abgaben vereinbaren.

³Mittels schriftlicher Verträge können die Bezirke den Ausgleich des Mehrwertes in Form von Sach- und Dienstleistungen vereinbaren. Die Gegenleistung muss mindestens der Mehrwertabgabe entsprechen.

IX.

Art. 90d wird eingefügt:

¹Abgabepflichtig sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einzonung oder der Abparzellierung. Bei Grundstücken, die mit einem Baurecht belastet sind, kann in der Verordnung die Abgabepflicht abweichend geregelt werden.

Abgabepflicht

²Kanton und Bezirke sowie Kirch- und Schulgemeinden sind von der Abgabepflicht befreit.

³Gesamt- oder Miteigentümer schulden die Abgabe solidarisch.

X.

Art. 90e wird eingefügt:

¹Die Mehrwertabgabe wird fällig

Fälligkeit

- a) bei Veräusserung des Grundstücks mit Eintragung im Grundbuch;
- b) bei Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt mit der Rechtskraft der Verfügung über den Grundstückgewinn;
- c) bei der Überbauung des Grundstücks mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

²Bei Überbauung oder Veräusserung eines Teils des Grundstücks wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung in einem Quartierplan vorgesehen, wird die Abgabe mit jeder Etappe anteilmässig fällig.

XI.

Art. 90f wird eingefügt:

¹Dem Bezirk der gelegenen Sache steht für die Mehrwertabgabe samt allfälligen Verzugszinsen ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Gesetzliches Pfandrecht

²Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Verfügung des Mehrwertes.

XII.

Art. 90g wird eingefügt:

¹Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe steht dem Bezirk der gelegenen Sache zu.

²Er ist zweckgebunden zur Deckung der Kosten von raumplanerischen Massnahmen der Bezirke zu verwenden, beispielsweise für Entschädigungszahlungen bei Auszonungen.

Verteilung und Verwendung der Erträge

³Die Bezirke schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

⁴Sie können unter sich Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie von raumplanerischen Massnahmen in einem anderen Bezirk profitieren.

XIII.

Art. 95 lautet neu:

Übergangsbestimmung

Sind Einzonungsverfahren oder Abparzellierungsgesuche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Baugesetzes vom hängig, wird im Falle einer sich daraus ergebenden Einzonung oder Abparzellierung keine Mehrwertabgabe erhoben.

XIV.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Appenzell,



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)

1. Ausgangslage

Das Schweizer Volk stimmte am 3. März 2013 einer Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) zu. Die Revision trat am 1. Mai 2014 in Kraft. Unter anderem wurde in Art. 5 RPG die bestehende Vorschrift, dass die Kantone für erhebliche Planungsvorund -nachteile einen angemessenen Ausgleich regeln müssen, präzisiert. Im Minimum zu regeln ist das Abschöpfen von Planungsvorteilen, die sogenannte Mehrwertabgabe. Für diese Abgabe gibt Art. 5 RPG verschiedene Rahmenbedingungen vor:

- Planungsvorteile werden mit einem Satz von mindestens 20% ausgeglichen.
- Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig.
- Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden, also im Falle von sogenannten Einzonungen.
- Der Ertrag wird für die Entschädigung von enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung verwendet.
- Für die Bemessung der Abgabe ist der bei einer Einzonung errechnete Planungsvorteil um den Betrag zu kürzen, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.
- Das kantonale Recht kann von der Erhebung der Abgabe absehen, wenn ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre oder der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.
- Die bezahlte Abgabe ist bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen.

Die Kantone haben nach Art. 38a Abs. 4 RPG fünf Jahre Zeit, die erforderlichen Regelungen im kantonalen Recht vorzunehmen. Besteht nach Ablauf dieser Frist, also ab dem 1. Mai 2019, keine solche kantonale Regelung, ist im betreffenden Kanton die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig, bis eine entsprechende Regelung in Kraft tritt.

2. Anpassung des kantonalen Rechts

Die vorhandenen Baulandreserven im Kanton Appenzell I.Rh. sind der Weiterentwicklung der Gemeinschaft und des Kantons nur dienlich, wenn sie tatsächlich überbaut werden können. Die ausgeschiedenen Baulandflächen müssen erhältlich sein oder wenigstens innert nützlicher Frist erhältlich werden. Die heutige Regelung in Art. 49 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG, GS 700.000), wonach die Bezirke insbesondere bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zweck treffen, reicht hierfür nicht aus. Sie ist zu unbestimmt und gerade in Bezug auf Baulandreserven, die schon vor längerer Zeit ausgeschieden wurden, wirkungslos. Nach Einschätzung der Standeskommission besteht ein zusätzlicher Bedarf für Massnahmen zur Verfügbarmachung von Bauland.

AI 012.22-38.7-146008 1-8

Die Revision des Raumplanungsgesetzes hat neben der Mehrwertabschöpfung auch deutlich erhöhte Anforderungen für das Ausscheiden von neuem Bauland gebracht. Damit wird der Druck auf die bestehenden Baulandreserven voraussichtlich wachsen. Es ist aber zu erwarten, dass auch dieser Druck nicht ausreicht und zusätzliche Mobilisierungsmassnahmen nötig sind. Es sind griffige Instrumente bereitzustellen, mit denen der Bodenmarkt wirksam mobilisiert werden kann. Die Standeskommission schlägt ein gesetzliches Kaufsrecht der Bezirke vor, wenn solches Land nach einer angemessenen Frist nicht überbaut ist. Als Bezirk gilt nach Art. 4 BauG wie im Bereich der Baugesetzgebung üblich auch die Feuerschaugemeinde. Das Kaufsrecht steht also im Feuerschaukreis der Feuerschaugemeinde zu.

Die Baulandreserven im Kanton Appenzell I.Rh. umfassen eine Fläche von knapp 60ha. Diese Reserve vermag gemäss technischer Richtlinie des Bundes die baulichen Bedürfnisse aus dem voraussichtlichen Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum von mehr als 15 Jahren abzudekken. Ein direkter Auszonungsbedarf kann nicht ausgeschlossen werden, und in naher Zukunft werden Neueinzonungen ohne Kompensationsmassnahmen, das heisst ohne gleichzeitige Auszonung von Bauland, voraussichtlich kein Thema sein. Die bauliche Entwicklung im Kanton wird somit mindestens im Bereich der Wohn- und Mischzonen weitgehend innerhalb der bereits eingezonten Flächen zu erfolgen haben. Damit diese Entwicklung möglich ist, müssen die bestehenden Bauzonen verfügbar sein, sie müssen im Sinne einer haushälterischen Nutzung verdichtet bebaut werden können, und es ist auf die Sicherstellung einer guten Siedlungsqualität zu achten.

Auszonungen können zu einer Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand führen, was entsprechende Mittel erfordert. Weiter werden die Planungsarbeiten im Bereich der Innenentwicklung (Bestandeserneuerung, Verdichtung, Umnutzung) aufgrund ihrer Komplexität teurer sein als das bisherige Beplanen neu eingezonter Flächen ohne vorbestehende Überbauungen. Es ist also zu erwarten, dass auch der Mittelbedarf im planerischen Bereich markant steigen wird.

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz sieht vor, die Kosten für die Entschädigung bei Auszonungen und für Planungsmassnahmen im Bestand über die Mehrwertabgabe zu finanzieren. Möchte man hierbei nicht auf allgemeine Steuermittel zurückgreifen, gilt es, über die Mehrwertabgabe ein entsprechendes Gefäss zu alimentieren, z.B. in Form einer Spezialfinanzierung. Da jedoch Neueinzonungen in naher Zukunft selten sein werden, kann dieses Gefäss nur dann genügend geäufnet werden, wenn neben der Neueinzonung weitere Tatbestände der Mehrwertabgabe unterstellt werden.

Gemäss Vorschlag der Standeskommission sollen folgende Tatbestände unter die Mehrwertabgabe fallen (siehe Art. 49c der Landsgemeindevorlage):

Tatbestand	Vorteile	Nachteile	Erwarteter Ertrag in 15 Jahren (Abgabe von 20%)
Neueinzonung	Generiert langfristig die für die Raumpla- nung erforderlichen Mittel.	In den kommenden Jahren werden infolge der bestehenden grossen Baulandreserven im Kanton nur sehr wenige Einzonungen erfolgen.	Fr. 3.2 Mio. (Annahme 2ha zu Fr. 800/m²)
Abparzellierung nach BGBB	Es werden kurzfristig Mittel in grösserem Umfang generiert.	Die Mehrwertabgabe könnte dazu führen, dass Veräusserungen innerhalb der Familie schwieriger werden.	Fr. 4.5 Mio. (Annahme fünf Fälle je Jahr bei einem mittleren Mehrwert von Fr. 0.3 Mio.)

AI 012.22-38.7-146008 2-8

Mit den vorgeschlagenen Tatbeständen für die Mehrwertabgabe könnten in den kommenden 15 Jahren Mittel von schätzungsweise rund Fr. 7.7 Mio. generiert werden. Dies entspricht bei einer geschätzten durchschnittlichen Entschädigungsleistung von Fr. 300.-- je m² ausgezontem Bauland einer Fläche von 2.5ha. Alleine die Planungen für die Innenentwicklung dürften jährliche Kosten von mindestens Fr. 300'000.-- auslösen, was für die kommenden 15 Jahre einem Mittelbedarf von Fr. 4.5 Mio. entspricht. Beschränkt man die Mehrwertabgabe auf das gesetzlich vorgesehene Minimum, das heisst auf die Abschöpfung von 20% des Mehrwerts bei Neueinzonungen, ergäben sich Einnahmen von geschätzten Fr. 3.2 Mio. Damit liessen sich nicht einmal die Planungskosten decken, welche in den kommenden 15 Jahren voraussichtlich anfallen. Die Entschädigung von erforderlichen Auszonungen müssten in diesem Fall vollumfänglich über allgemeine Steuermittel finanziert werden.

Sollten in den kommenden Jahren kompensatorische Auszonungen in die Wege geleitet werden, würden die generierten Mittel aus der Mehrwertabgabe mit grosser Wahrscheinlichkeit in erster Priorität für die Entschädigung von Auszonungen gebraucht. Für die Planungsarbeiten würden folglich keine Gelder mehr zur Verfügung stehen. Bei zu wenig verfügbaren Mitteln für die Planung besteht die Gefahr, dass die bauliche Entwicklung aus finanziellen Gründen verzögert und die ortsbauliche Qualität darunter leiden würde.

Aus den genannten Gründen soll die Mehrwertabgabe nicht auf das gesetzliche Minimum gesetzt werden. Es soll ein weiterer Tatbestand - die Abparzellierung - unter die Abgabepflicht gestellt werden, damit auch künftig eine qualitätsvolle Innenentwicklung gewährleistet ist. Ziel ist nicht einfach die Einnahmenmaximierung, sondern das Generieren ausreichender Mittel, um künftige raumplanerische Herausforderungen finanzieren zu können.

3. Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Baugesetz und zur Bauverordnung vom April bis Mai 2016 sind viele Anregungen eingebracht und Anträge gestellt worden. Unbestritten war, dass die Bezirke mit Grundeigentümern öffentliche-rechtliche Verträge zur Sicherstellung und Steigerung der Verfügbarkeit des Bodens abschliessen können sollen (Art. 49 Abs. 3 des Revisionsentwurfs zum Baugesetz). Weitgehend Zustimmung erfuhr auch das gesetzliche Kaufsrecht (Art. 49a). Lediglich die Schulgemeinde Brülisau äusserte sich dezidiert gegen ein solches Recht. Der Kantonale Gewerbeverband erachtet den amtlich geschätzten Verkehrswert (Art. 49b) als unzweckmässige Referenzgrösse für die Entschädigung des Baulands. Es soll auf den effektiven Verkehrswert zurückgegriffen werden. Betreffend Mehrwertabgabe wurden die Abgabetatbestände der Um- und Aufzonung (Art. 90a lit. b) und der Quartierplanung (Art. 90a lit. c) teils explizit unterstützt, teils klar abgelehnt. Gegen den Abgabetatbestand der Abparzellierung (Art. 90a lit. d) äusserten sich die bäuerlichen Kreise und die SVP. Der Bezirk Oberegg und die HIKA beantragen eine Sonderregelung, wenn bei Abparzellierungen die Käuferschaft aus der Familie kommt. In diesen Fällen soll auf die Abgabe verzichtet werden oder wenigstens ein Aufschub der Zahlung folgen.

Weitere vorgebrachte Punkte sind: Höhere Besteuerung von eingezontem Bauland, Anpassung der Grundstücksgewinnsteuer, weitere Massnahmen gegen die Baulandhortung, Verbot von eingeschossigen Bauten oder Vorschrift einer Mindestnutzung, Anpassung der Geschossflächenziffer, Anpassung der Höhenmessweise, Regelung des Umgangs mit Kleinstbauten, Wiedereinführung des Gebäudeabstands und Verbot von Werbeanhängern.

AI 012.22-38.7-146008 3-8

Aufgrund der Vernehmlassung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Für die Entschädigung beim gesetzlichen Kaufsrecht soll nicht auf den amtlichen Verkehrswert abgestellt werden, sondern es soll der effektive Marktwert ermittelt werden. Hierfür wird eine weitere Schatzungskommission eingesetzt.
- Die Tatbestände für die Mehrwertabgabe werden auf die Neueinzonung und die Abparzellierung reduziert.
- Die geforderten Anpassungen im Bereich der Steuergesetzgebung werden im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision geprüft.
- Die geforderten Anpassungen der Bauverordnung hinsichtlich der baupolizeilichen Bestimmungen und einzelner Baubegriffe werden separat geprüft und gegebenenfalls spätestens bis Ende 2018 im Rahmen einer separaten Revision berücksichtigt.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 48 Abs. 2

Das Baugesetz enthält eine Subsidiärregelung für das Referendum gegen Nutzungsplanungen und Planänderungen. Es hält fest, dass für ein Referendum 50 Unterschriften nötig sind, im Falle der Feuerschaugemeinde als der bevölkerungsstärksten Körperschaft 200 Unterschriften, sofern das kommunale Recht keine anderen Quoren bestimmt. Für die Referendumsfrist enthält es demgegenüber keine Auffangregelung. Diese Lücke soll geschlossen werden. Die Frist wird mit 30 Tagen festgelegt. Die Bezirke bleiben aber frei, in ihrem Recht andere Fristen zu bestimmen, die dann der Regel nach Art. 48 Abs. 2 BauG vorgehen.

Art. 49 Abs. 3

Die Gesetzgebung im Bereich der Mobilisierung des Baulands und des Abschöpfens von Planungsvorteilen soll nicht nur einseitig staatliche Vorgaben machen, sondern mittels verwaltungsrechtlichen Verträgen auch einvernehmliche Lösungen zwischen der Öffentlichkeit und Privaten ermöglichen. Das Bundesgericht lässt Verträge mit Privaten zu, wenn das Gesetz solche Handlungsräume ausdrücklich vorsieht, wenn es dafür Raum lässt oder sie nicht ausdrücklich ausschliesst. Die Verträge müssen der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen oder wenigstens eine bessere Umsetzung des Gesetzes ermöglichen und im öffentlichen Interesse liegen. Die Praxis in anderen Kantonen zeigt, dass gerade bei der Mobilisierung von Bauland über verwaltungsrechtliche Verträge, z.B. mittels Einräumung eines Vorkaufsrechts, immer wieder einvernehmliche und gute Lösungen gefunden werden können. Diese Möglichkeit soll daher auch im Kanton Appenzell I.Rh. genutzt werden, weshalb eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll.

Art. 49a

Mit Verträgen kann lediglich die Verfügbarkeit von neuem Bauland sichergestellt werden. Falls sich die Öffentlichkeit auch auf bestehende Baulandreserven den Zugriff sichern möchte, ist ein gesetzliches Kaufsrecht erforderlich.

Das Kaufsrecht ist als mehrgliedriger Prozess ausgestaltet. Dessen Anwendung setzt eine strategische Auseinandersetzung der Planungsbehörde mit der Frage voraus, wo die Grundstücke liegen, an deren Überbauung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Der erste Schritt auf dem Weg zum Kaufsrecht ist demgemäss die Bezeichnung von Bauland, das für die bauliche Entwicklung im Bezirk wichtig ist. Für die Bezeichnung ist das gleiche Verfahren wie für die Nutzungsplanung durchzuführen. Damit wird den Interessen der Öffentlichkeit und der betroffenen Privaten angemessen Rechnung getragen. Grundeigentümer können sich

AI 012.22-38.7-146008 4-8

in einem Rechtsverfahren gegen die Bezeichnung wehren. Und auch die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich im Prozess einzubringen.

Damit auch allfällige Rechtsnachfolger Kenntnis von der Überbauungspflicht haben, soll diese im Grundbuch angemerkt werden.

Ist die Bezeichnung des Baulands, das dem Kaufsrecht unterliegen soll, abgeschlossen, beginnt eine Frist von acht Jahren zu laufen. Innert dieser Frist soll das fragliche Land überbaut werden. Allerdings sind durchaus Fälle denkbar, in denen zwar der Wille zur Überbauung besteht, aber äussere Umstände die zeitgerechte Realisierung verhindern. So kann beispielsweise die Erschliessung wegen Rechtsverfahren oder aus anderen Gründen übermässig lange dauern, oder aber es ergeben sich im Baubewilligungs- oder Quartierplanverfahren unvorhergesehene Probleme. In diesen begründeten Fällen kann der Bezirk die Frist verlängern.

Art. 49b

Falls ein bezeichnetes Grundstück nach Ablauf der Frist nicht überbaut ist, steht dem Bezirk der gelegenen Sache das Recht zu, das Grundstück zum Marktwert zu erwerben. Der Marktwert entspricht dem unter normalen Verhältnissen und ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse erzielbaren Verkaufspreis am Stichtag. Er wird von einer eigens für das Kaufsrecht und die Mehrwertabgabe eingesetzten amtlichen Schätzungskommission festgelegt.

Selbstverständlich soll vom Kaufsrecht nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine entsprechende Nachfrage besteht. Die Behörden sollen beim gesetzlichen Kaufsrecht aus Respekt vor dem Privateigentum Zurückhaltung üben und nicht unnötig öffentliche Finanzmittel binden.

Als überbaut gilt nicht nur ein vollständig, das heisst bis zur maximalen Ausnutzung oder Geschossfläche bebautes Grundstück. Bereits wenn 50% der zulässigen baulichen Nutzung ausgeschöpft sind, gilt das Grundstück als überbaut. Die Formulierung mit der zulässigen baulichen Nutzung wird gewählt, weil die Nutzungsziffern je nach Bestand von Quartierplänen unterschiedlich sein können. Es wird der Praxis obliegen, die entsprechenden Werte aufgrund der im Einzelfall geltenden Vorgaben zu bestimmen.

Ist ein Grundstück zu weniger als 50% baulich genutzt, gilt es als unüberbaut, und das Kaufsrecht kann geltend gemacht werden. Diesfalls kann der Bezirk das Grundstück samt der allenfalls bereits bestehenden Überbauung zum Marktwert übernehmen.

Titel "3. Mehrwertabgabe"

Für die Regelung der Mehrwertabgabe wird ein neues Kapitel eingefügt. Dieses ist Teil des Kapitels "Baurechtliche Bestimmungen" und folgt dem Unterkapitel "Baubewilligungsverfahren".

Art. 90a

Von den zwei aufgezählten, unter die Mehrwertabgabe fallenden Tatbeständen ist die Zuweisung von Land in die Bauzone von Bundesrechts wegen obligatorisch. Die Abparzellierung bildet die Voraussetzung, dass ein Grundstück in der Landwirtschaftszone ohne Beachtung der einschränkenden Vorgaben des bäuerlichen Bodenrechts veräussert werden kann. Solche Parzellen können jedem Nichtlandwirt verkauft werden. Mit der Abparzellierung verbunden ist oft auch eine bauliche Umnutzung und Erweiterung für zonenfremdes Wohnen. Die Abparzellierung kommt einem planerischen Tatbestand gleich, welcher zumeist einen erheblichen Mehrwert generiert.

AI 012.22-38.7-146008 5-8

Die Unterstellung von Abparzellierungen unter die Mehrwertabgabe ermöglicht die Äufnung kurzfristiger Mittel zur Finanzierung von Auszonungen. Allein mit Neueinzonungen, welche aufgrund der bestehenden grossen Baulandreserven im Kanton erst mittel- bis langfristig wieder namhaft erfolgen können, lassen sich die kurzfristig benötigten Mittel nicht generieren.

Art. 90b

Der Bodenmehrwert wird direkt nach Rechtskraft der Planungsmassnahme oder der Abparzellierung bestimmt, indem die Marktwerte (siehe auch Erläuterungen zu Art. 49b) unmittelbar vor und nach der Abparzellierung verglichen werden.

Art. 90c

Zur Bemessung der Höhe der Mehrwertabgabe gibt der Bund im Raumplanungsgesetz einen Mindestsatz von 20% vor. Die Kantone haben gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts die Möglichkeit, den Abgabesatz bis auf 60% zu erhöhen. Die Standeskommission sieht keinen Bedarf für einen höheren Abgabesatz. Hingegen erachtet sie es für richtig, dass in Bagatellfällen auf eine Erhebung verzichtet werden kann. Die entsprechende Regelung soll in der Bauverordnung verankert werden.

Die gesetzlich vorgegebene Mehrwertabgabe soll nach Abs. 2 durch die Bezirke erhöht werden können, wenn Grundeigentümer oder Investoren durch planerische Massnahmen zu einem zusätzlichen Sondervorteil kommen. Eine solche vertragliche Regelung wäre beispielsweise in einer neuen Kernzone denkbar, welche Hochbauten mit vielen Geschossen, also den Bau eines Hochhauses, zulässt oder zusätzlichen Verkehr verursachen wird, welcher wiederum Strassenausbauten auf Kosten der Öffentlichkeit nach sich zieht. Diese Kosten können weit über der Mehrwertabgabe liegen. Bei grösseren Projekten kann die vorgeschlagene Regelung eine Win-Win-Situation für Investoren wie die Öffentlichkeit ermöglichen.

Den Grundeigentümern und Bezirken soll die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen verwaltungsrechtlicher Verträge an Stelle der Bezahlung der Mehrwertabgabe Sach- oder Dienstleistungen zu erbringen. Deren Geldwert muss allerdings mindestens der Höhe der Mehrwertabgabe entsprechen. Fehlen beispielsweise einem Grundeigentümer die für die Bezahlung der Mehrwertabgabe erforderlichen finanziellen Mittel, besitzt dieser aber für den Bezirk interessantes Bauland, soll er die Schuld mit der Abgabe von Bauland begleichen können. Denkbar sind auch Teilleistungen in Sachwerten, unter Aufzahlung der Differenz. Die Modalitäten sind in einem Vertrag festzuhalten.

Art 90d

Abgabepflichtig soll derjenige sein, der in den Genuss des Planungsvorteils kommt, also jene Person, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Planänderung Eigentümer des fraglichen Grundstücks ist. Auch im Falle einer Abparzellierung soll der begünstigte Grundeigentümer abgabepflichtig sein.

Aufgrund der massgebenden Abgabetatbestände (Neueinzonung und Abparzellierung) sind derzeit kaum Fälle zu erwarten, in denen eine Abgabepflicht durch einen Baurechtsnehmer angezeigt wäre. Es soll jedoch die Möglichkeit offengelassen werden, dass bei Bedarf über eine Anpassung der Bauverordnung die Baurechtsnehmer in die Pflicht genommen werden könnten.

Nach Art. 5 Abs. 1^{quinquies} RPG kann das kantonale Recht von der Erhebung einer Abgabe absehen, wenn ein Gemeinwesen abgabepflichtig wäre. Die Befreiung von der Mehrwertabgabe macht für den Kanton und die Bezirke, aber auch für die Kirch- und Schulgemeinden Sinn. Es ist nicht im Interesse dieser Gemeinwesen, sich am Baulandmarkt zwecks Realisierung von Renditen aktiv zu beteiligen und damit die Baulandpreise in die Höhe zu treiben. Deshalb wer-

AI 012.22-38.7-146008 6-8

den sie nur Boden erwerben und weiterverkaufen, wenn dieser für einen konkreten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck benötigt wird. Ein solches Interesse kann beispielsweise das Zurverfügungstellen von Bauland für Gewerbe oder die Schaffung von günstigem Wohnraum sein. Zudem wäre die Mehrwertabgabe, was die Bezirke betrifft, sich selber geschuldet. Eine Abgabepflicht für den Empfänger der Mehrwertabgabe macht keinen Sinn.

Art. 90e

Das Raumplanungsgesetz gibt vor, dass die Mehrwertabgabe mit der Überbauung eines Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig wird. Insofern wird in Abs. 1 nur der Fälligkeitszeitpunkt konkretisiert. Was genau unter dem Begriff der Veräusserung und der Überbauung zu verstehen ist, regelt die Verordnung.

Bei grossen Parzellen kann im Rahmen der Quartierplanung eine Etappierung der Bebauung vorgesehen sein. In solchen Fällen soll auch die Fälligkeit der Mehrwertabgabe in Etappen erfolgen. Denn bei der Einzonung grosser Flächen, beispielsweise von ein bis zwei Hektaren, kann ein Grundeigentümer die Mehrwertabgabe vor dem Verkauf mehrerer Grundstücke allenfalls gar nicht aufbringen.

Ansonsten gilt aber auch für grosse Parzellen, dass die ganze Abgabe geschuldet wird, wenn auch nur ein kleiner Teil des Landes verkauft wird.

Art. 90f

Für die Mehrwertabgabe ist ein gesetzliches Pfandrecht vorgesehen.

Art. 90g

Die kommunale Raumplanung und damit auch die Entscheidungen über Auszonungen liegen bei den Bezirken. Folglich tragen auch sie die Planungs- und Entschädigungskosten. Es ist daher nur konsequent, die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe den Bezirken zuzugestehen. Für den Kanton sind keine Mittel aus der Mehrwertabgabe vorgesehen, obwohl die Einführung der Mehrwertabgabe im Kanton zu erheblichen Erhebungsaufwänden führt (Schatzungsamt, Grundbuchamt, Steueramt) und mit ihr die Einnahmen aus der Grundstücksgewinnsteuer zurückgehen werden.

Die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe sind für raumplanerische Massnahmen zu verwenden. Sind aufgrund von Auszonungen Entschädigungszahlungen zu entrichten, sind diese mit den Einnahmen der Mehrwertabgabe zu begleichen.

Die Mehrwertabgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Sie sollen daher aus Transparenzgründen in eine Spezialfinanzierung fliessen. Dies gewährleistet eine leichte Nachvollziehbarkeit über die Einnahmen und die Zweckgebundenheit der Mittelverwendung.

Für den Fall, dass ein Bezirk Auszonungen zu Gunsten von Einzonungen in einem anderen Bezirk vornimmt, kann zwischen den Bezirken eine allfällige Entschädigungszahlung vereinbart werden.

Art. 95

Die Einführung der Mehrwertabgabe erfordert eine Übergangsbestimmung. Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuerung Einzonungsverfahren oder Abparzellierungen hängig, werden diese Verfahren noch nach altem Recht, also ohne Erhebung der Mehrwertabgabe, erledigt.

Die bisherige Übergangsbestimmung wird mit der Neufassung indirekt aufgehoben. Dies erscheint richtig, nachdem die darin enthaltenen Fristen abgelaufen sind.

AL012.22-38.7-146008 7-8

5. Inkrafttreten

Über das Inkrafttreten des revidierten Baugesetzes soll der Grosse Rat entscheiden. Es sollte aber verhindert werden, dass noch viele Gesuche anhängig gemacht werden, um der Mehrwertabgabe zu entfliehen. Ein baldiges Inkrafttreten ist daher wünschenswert.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Baugesetzes (BauG) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2016

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

AI 012.22-38.7-146008 8-8

29/1/2016

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG) vom 29. April 2012 (GS 700.000) / Synoptische Übersicht

Bisheriges Recht	Neues Recht
Art. 48	Art. 48 Abs. 2 lautet neu:
Verabschiedung und Genehmigung	
¹ Die Nutzungsplanung und Planänderungen sind der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Änderungen können auch mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Geringfügige Änderungen werden vom Bezirksrat verabschiedet.	
² Hält das Bezirksrecht nichts anderes fest, sind für das fakultative Referendum 50 Unterschriften nötig, in der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften.	² Hält das Bezirksrecht nichts anderes fest, beträgt die Frist für das fakultative Referendum 30 Tage, und es sind 50 Unterschriften, in der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften nötig.
³ Die Nutzungsplanung und Planänderungen bedürfen der Genehmigung der Standeskommission. Über die Genehmigung und allfällige Rechtsmittel wird gemeinsam entschieden.	
Art. 49	Art. 49 Abs. 3 wird eingefügt:
Boden- und Baulandpolitik	
¹ Die Bezirke fördern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik.	
² Die Bezirke treffen insbesondere bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zonenzweck.	
	³ Zur Sicherstellung oder Steigerung der Verfügbarkeit des Bodens sowie zur Förderung der Innenentwicklung können die Bezirke mit den Grundeigentümern Verträge abschliessen.

Art. 49a wird eingefügt:
Bezeichnung von Flächen zur Überbauung
¹ Die Bezirke bezeichnen im Zonenplan die Bauzonenflächen, die innert acht Jahren überbaut sein sollen.
² Für die Bezeichnung gilt das Verfahren für die Nutzungspläne. Die Bezeichnung ist auf Anmeldung des Bezirkes der gelegenen Sache im Grundbuch anzumerken.
³ Die Frist für die Überbauung beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Bezeichnung.
4Der Bezirk kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.
Art. 49b wird eingefügt:
Gesetzliches Kaufsrecht
¹ Ist ein bezeichnetes Grundstück nach Ablauf der festgelegten Frist nicht überbaut, steht dem Bezirk ein gesetzliches Kaufsrecht zum Marktwert zu. Der Bezirk kann das Kaufsrecht an den Kanton abtreten.
² Als überbaut gilt ein Grundstück, wenn die erlaubte bauliche Nutzung zu mehr als 50% ausgeschöpft ist. Wurde ein Grundstück unter Eintragung im Grundbuch geteilt, bezieht sich diese Vorgabe auf jeden einzelnen Teil.
³ Das Kaufsrecht gilt für das bezeichnete Grundstück und im Falle einer grundbuchlich vollzogenen Teilung des Grundstücks für jeden einzelnen Teil.
Nach Art. 90 wird ein neuer Titel "3. Mehrwertabgabe" eingeführt.

Art. 90a wird eingefügt:
Bodenmehrwert
Für den Mehrwert am Boden, der durch die Zuweisung von Boden zu Bauzonen (Einzonung) oder durch die Bewilligung von Abparzellierungen gemäss bäuerlichem Bodenrecht entsteht, wird eine Abgabe erhoben.
Art. 90b wird eingefügt:
Bemessung
Der Bodenmehrwert entspricht der Differenz des Marktwertes des Bodens unmittelbar vor und nach Rechtskraft der Einzonung oder der Abparzellirung.
Art. 90c wird eingefügt:
Höhe
¹ Die Höhe der Abgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwertes. Die Verordnung kann für Bagatellfälle eine Befreiung vorsehen.
² Führen planerische Massnahmen zu zusätzlichen Vorteilen, können die Bezirke mit der Eigentümerschaft vertraglich höhere Abgaben vereinbaren.
³ Mittels schriftlicher Verträge können die Bezirke den Ausgleich des Mehrwertes in Form von Sach- und Dienstleistungen vereinbaren. Die Gegenleistung muss mindestens der Mehrwertabgabe entsprechen.
Art. 90d wird eingefügt:
Abgabepflicht
¹ Abgabepflichtig sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einzonung oder der Abparzellierung. Bei Grundstücken, die mit einem Baurecht belastet sind, kann in der Verordnung die Abgabepflicht abweichend geregelt werden.

² Kanton und Bezirke sowie Kirch- und Schulgemeinden sind von der Abgabepflicht befreit.	
3Gesamt- oder Miteigentümer schulden die Abgabe solidarisch.	
Art. 90e wird eingefügt:	
Fälligkeit	
¹ Die Mehrwertabgabe wird fällig	
a) bei Veräusserung des Grundstücks mit Eintragung im Grundbuch;	
b) bei Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt mit der Rechtskraft der Verfügung über den Grundstückgewinn;	
c) bei der Überbauung des Grundstücks mit der Rechtskraft der Baubewilligung.	
² Bei Überbauung oder Veräusserung eines Teils des Grundstücks wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung in einem Quartierplan vorgesehen, wird die Abgabe mit jeder Etappe anteilmässig fällig.	
Art. 90f wird eingefügt:	
Gesetzliches Pfandrecht	
¹ Dem Bezirk der gelegenen Sache steht für die Mehrwertabgabe samt allfälligen Verzugszinsen ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.	
² Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Verfügung des Mehrwertes.	
Art. 90g wird eingefügt:	
Verteilung und Verwendung der Erträge	
¹ Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe steht dem Bezirk der gelegenen Sache zu.	

	² Er ist zweckgebunden zur Deckung der Kosten von raumplanerischen Massnahmen der Bezirke zu verwenden, beispielsweise für Entschädigungszahlungen bei Auszonungen.	
	³ Die Bezirke schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.	
	⁴ Sie können unter sich Ausgleichszahlungen leisten, wenn sie von raumplanerischen Massnahmen in einem anderen Bezirk profitieren.	
Art. 95	Art. 95 lautet neu:	
Übergangsbestimmung	Übergangsbestimmung	
¹ Ab Inkrafttreten der Neuregelung der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung können noch während 3 Jahren Anträge zur Ausscheidung einer Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach altem Recht behandelt werden, sofern besondere Gründe vorliegen.	Sind Einzonungsverfahren oder Abparzellierungsgesuche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Baugesetzes vom hängig, wird im Falle einer sich daraus ergebenden Einzonung oder Abparzellierung keine Mehrwertabgabe erhoben.	
² Die Baukommission im inneren Landesteil nimmt ihre Aufgabe am 5. Mai 2014 auf. Laufende Verfahren werden auf dieses Datum hin der Baukommission überwiesen. Sie tritt in laufenden Verfahren in die Rechtsstellung der Bezirke des inneren Landesteils und der Feuerschaugemeinde ein. Bis zum 4. Mai 2014 gelten die Zuständigkeiten gemäss bisherigem Recht.		

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV),

beschliesst:

I.

Art. 7a wird eingefügt:

¹Will ein Bezirk vom gesetzlichen Kaufsrecht wegen einer unterbliebenen Überbauung Gebrauch machen, teilt er dies dem Grundeigentümer frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Überbauungsfrist schriftlich mit und lässt den Kaufwert schätzen.

Gesetzliches Kaufsrecht

²Ist die Fläche innert zweier Jahre nach der Ankündigung noch immer nicht überbaut, kann der Bezirk der gelegenen Sache das gesetzliche Kaufsrecht zum Preis des rechtskräftig geschätzten Marktwertes geltend machen.

³Der Marktwert wird durch eine amtliche Schätzungskommission bestimmt. Die Standeskommission regelt für die Kommission und das Verfahren das Erforderliche.

Ж.

Der bisherige Art. 86 wird neu zu Art. 85a, der bisherige Art. 87 zu Art. 86.

III.

Nach Art. 86 wird ein neuer Titel "V. Mehrwertabgabe" eingeführt.

IV.

Art. 87 lautet neu:

¹Die amtliche Schätzungskommission, die für das gesetzliche Kaufsrecht zuständig ist, stellt nach Eintritt der Rechtskraft der Einzonung oder der Abparzellierung den Mehrwert von Amtes wegen fest und erlässt die entsprechende Verfügung.

Feststellung des Mehrwertes

²Die Genehmigungsbehörde meldet der Schätzungskommission und dem Bezirk der gelegenen Sache rechtskräftige Einzonungen, die Bewilligungsbehörde rechtskräftige Abparzellierungen.

٧.

Art. 87a wird eingefügt:

Grundstücksveräusserung

¹Als Veräusserung eines Grundstückes gelten Eigentumswechsel, Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt oder Einräumung von Baurechten.

²Nicht als Veräusserung gelten der Eintritt in die Eigentümerstellung durch eine Erbengemeinschaft und der Eigentumsübergang am Grundstück an einen gesetzlichen Erben im Rahmen einer Erbteilung sowie die Eigentumsübertragung durch güterrechtliche Auseinandersetzung.

VI.

Art. 87b wird eingefügt:

Grundstücksüberbauung

Als Überbauung eines Grundstückes gilt die Realisierung einer bewilligungspflichtigen baulichen Massnahme, mit Ausnahme der Groberschliessung.

VII.

Art. 87c wird eingefügt:

Meldung

Das Grundbuchamt meldet dem Bezirk der gelegenen Sache Handänderungen von Grundstücken, die der Mehrwertabgabe unterliegen, das Steueramt die Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt für solche Grundstücke und die Baubewilligungsbehörde die Überbauung solcher Grundstücke.

VIII.

Art. 87d wird eingefügt:

Erhebung der Abgabe

¹Der Bezirk erhebt die Mehrwertabgabe nach Eintritt der Fälligkeit.

²Wird innert dreier Jahre eine landwirtschaftliche Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung zu Eigentum erworben, ist der bei der Einzonung errechnete Mehrwert um den verwendeten Betrag zu kürzen.

³Beträgt der Bodenmehrwert weniger als Fr. 20'000.–, wird keine Abgabe erhoben.

⁴In Härtefällen können Ratenzahlungen gewährt und Abgaben gestundet werden. Die Stundungsdauer darf in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.

IX.

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt auch der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes vom ... in Kraft.

Appenzell, ...

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)

1. Ausgangslage

Die Grundsatzregelungen zu den verwaltungsrechtlichen Verträgen, zum gesetzlichen Kaufrecht und zur Mehrwertabgabe sind im kantonalen Baugesetz (BauG; GS 700.000) vom 29. April 2012 aufgeführt. Die diesbezüglichen Detailregelungen sollen in der Verordnung zum Baugesetz (Bauverordnung, BauV, GS 700.010) vom 22. Oktober 2012 Eingang finden.

2. Vernehmlassung

Die Baubewilligungsbehörden und die Bezirke haben im Rahmen der Vernehmlassung verschiedene Anregungen zu baupolizeilichen Vorschriften, so zum Grenzabstand für technische Anlagen, zum Gebäudeabstand oder zum Bereich Geschossflächenziffer und Ausnützungsziffer, gemacht. Die Standeskommission möchte diesen Anliegen Rechnung tragen, jedoch mit einer separaten Revision der Bauverordnung.

Das Inkrafttreten der Baugesetzrevision für die Mehrwertabgabe ist nur möglich, wenn gleichzeitig auch die Verordnung entsprechend angepasst wird. Wenn nun zusätzlich zur Mehrwert-problematik auch der Bereich der Baubegriffe in die Revision einbezogen wird, könnten sich Verzögerungen infolge politischer Diskussionen über Baubegriffe und baupolizeiliche Bestimmungen ergeben. Dies ist zu vermeiden. Diese Diskussion soll separat, jedoch bis spätestens Ende 2018 geführt werden.

Die Ergebnisse aus dem Vernehmlassungsverfahren, das für die Vorlage betreffend die Mehrwertabgabe durchgeführt wurde, werden in der Botschaft zur Revision des Baugesetzes behandelt. Ein Anliegen aus jener Vernehmlassung, das in der Revisionsvorlage für die Bauverordnung aufgenommen wird, ist die Anhebung des Mindestwertes, der für eine Mehrwertabgabe berücksichtigt wird von Fr. 5'000.-- auf Fr. 20'000.--

3. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 7a

Mit der schriftlichen Mitteilung mindestens zwei Jahre im Voraus soll den Grundeigentümern eine letzte Gelegenheit geboten werden, um vor dem Zugriff auf das Eigentum das betroffene Bauland freiwillig an Bauwillige zu veräussern oder selbst zu überbauen. Das Kaufsrecht wird in klaren Fällen mittels Ausübungserklärung, in streitbaren Fällen - z.B. wenn Differenzen bestehen, ob das Grundstück überhaupt als überbaut gilt oder nicht - mittels Verfügung geltend gemacht.

Für die Festlegung des Marktwertes wird eine amtliche Schätzungskommission eingesetzt. Über deren Zusammensetzung und andere erforderliche Regelungen entscheidet die Standeskommission.

AI 012.22-38.7-146009 1-3

Art. 87

Der Bodenmehrwert wird von der Schatzungskommission, die auch für das gesetzliche Kaufsrecht vorgesehen ist, mittels Verfügung bestimmt. Massgebend ist auch hier der Marktwert. Damit sie überhaupt weiss, wann sie zum Einsatz gelangt, werden ihr die massgeblichen Tatbestände, nämlich die Genehmigung einer Einzonung und die Bewilligung einer Abparzellierung, durch die zuständige Behörde gemeldet.

Abs. 2 bezeichnet die meldepflichtigen Stellen. Zonenpläne genehmigt die Standeskommission. Für Abparzellierungen ist die Bodenrechtskommission zuständig.

Art. 87a

Die Bestimmung definiert den Begriff "Grundstücksveräusserung". Grundsätzlich gelten Eigentümerwechsel, die Einräumung von Baurechten und die Übernahme der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt als Veräusserung. Bei den Eigentumswechseln soll es allerdings Einschränkungen geben: Nicht als Veräusserung gelten nämlich der Eintritt in die Eigentümerstellung durch eine Erbengemeinschaft, die Übernahme des Grundstücks im Rahmen einer Erbteilung durch einen gesetzlichen Erben und der Eigentumsübergang durch güterrechtliche Auseinandersetzung bei einer Ehescheidung. Diese Wechsel im Eigentum lösen die Mehrwertabgabe nicht aus. Die Bezahlung wird aber nicht aufgehoben, sondern - vergleichbar zur Grundstückgewinnsteuer - lediglich bis zum nächsten Eigentümerwechsel verschoben. Es handelt sich also technisch gesehen um Aufschubtatbestände.

Art. 87b

Bereits gemäss der Revisionsvorlage für das Baugesetz ist in Art. 90e vorgesehen, dass die Mehrwertabgabe unter anderem dann fällig wird, wenn ein Grundstück überbaut wird. Dabei ist einerseits der klassische Fall der Erstellung von Neubauten gemeint. Miterfasst sind aber auch Umbauten bestehender Gebäude. In der Verordnung wird diese Bestimmung so konkretisiert, dass als Überbauung alle baulichen Massnahmen gelten, die einer Baubewilligung bedürfen. Damit ist auch gesagt, dass bewilligungsfreie bauliche Massnahmen, beispielsweise das Ersetzen von Teppichen oder sogenannte Pinselrenovationen, die Fälligkeit nicht auslösen. Ebenfalls nicht zur Fälligkeit der Mehrwertabgabe führt die blosse Erstellung einer Groberschliessung. Dieser Fall wird in der Verordnung ausdrücklich genannt.

Art. 87c

Das Erheben der Mehrwertabgabe durch den Bezirk der gelegenen Sache setzt das Wissen über deren Fälligkeit voraus. Folgende Amtsstellen melden dem Bezirk der gelegenen Sache die Fälligkeit: Bei Veräusserungen durch Eigentumswechsel oder Einräumung von Baurechten das Grundbuchamt, bei Veräusserungen durch Übertrag der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt das Steueramt und bei Überbauungen die zuständige Baubewilligungsbehörde.

Art. 87d

Die Zuständigkeit für die Erhebung der Mehrwertabgabe liegt beim Bezirk der gelegenen Sache. Die Erhebung erfolgt mittels Verfügung. Die Kosten einer Ersatzbeschaffung für eine Baute, die der Selbstbewirtschaftung dient, im Eigentum des Landwirts ist und innert drei Jahren nach Eintritt des Mehrwerts realisiert wird, müssen im Sinne von Art. 5 Abs. 1^{quater} RPG vom errechneten Mehrwert in Abzug gebracht werden. Sofern vom Schatzungsamt ein Bodenmehrwert mit weniger als Fr. 20'000.-- festgestellt wird, wird auf die Erhebung der Mehrwertabgabe verzichtet.

Das Bezahlen der Mehrwertabgabe kann zu Härtefällen führen. Solche Härten sollen mit Gewährung von Ratenzahlungen oder befristeten Stundungen aufgefangen werden können.

AI 012.22-38.7-146009 2-3

Inkrafttreten

Die Verordnungsänderung soll gleichzeitig mit der Baugesetzrevision in Kraft treten, und zwar mit Annahme des Grossratsbeschlusses zur Bauverordnung. Dies bedingt, dass über die Verordnungsänderung erst nach erfolgter Abstimmung an der Landsgemeinde über die Gesetzesvorlage befunden wird.

4. Antrag

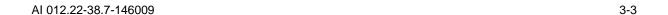
Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses einzutreten und der Revision der Bauverordnung (BauV) zuzustimmen.

Appenzell, 16. August 2016

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig



Revision Baugesetz (GS 700.000)

Bericht über die Vernehmlassung vom 5. April 2016 bis 31. Mai 2016

Vernehmlasser

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Feuerschaugemeinde Appenzell
- Baukommission Inneres Land AI
- Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell
- Schule Brülisau
- Schule Haslen
- Schulgemeinde Schlatt
- Schule Steinegg
- Schulgemeinde Oberegg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Bauernverband Appenzell, Bäuerinnenverband Appenzell I. Rh., Politische Bauernvereinigung Oberegg
- CVP AI
- Gruppe f
 ür Innerrhoden (GFI)
- Handels- und Industriekammer Appenzell Innerrhoden (HIKA)
- Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden (KGVAI)
- SP AI
- SVP AI

AI 012.22-38.7-146007

Vernehmlasser	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission	
Allgemeines	Allgemeines		
Bezirk Appenzell	1. Der Bezirksrat Appenzell begrüsst den vorgeschlagenen Weg, um den neuen Anforderungen des rev. Raumplanungsgesetzes nachzukommen. Weil die Höhe der Mehrwertabschöpfung nicht über die Bundesforderungen von 20% hinausgehen soll (was begrüsst wird), ist es notwendig, dass auch noch weitere Instrumente zur Öffnung eines Fonds bereitgestellt werden. Dieser Forderung wird mit der Mehrwertabschöpfung bei Um- und Auszonungen, Quartierplanungen und Abparzellierungen nachgekommen.	Steuerbelastung: Die Forderung der Besteuerung von unüberbautem Land wurde in der Vernehmlassung verschiedentlich genannt. Die Steuerverwaltung wird diesen Aspekt bei der nächsten Steuergesetzrevision prüfen.	
	2. Da in den nächsten Jahren vermutlich kein neues Bauland eingezont werden kann, müssen die Bemühungen, bestehendes Bauland erhältlich zu machen, forciert werden. Dies sollte über eine höhere Steuerbelastung auf bereits eingezontem und nicht erhältliches Bauland erfolgen.	Mögliche Anpassungen der Bauverordnung (BauV) betreffend Nutzungsziffer, Höhenmessweise und Gebäudeabstand sollen im Rahmen einer separaten Revision der Bauverordnung geprüft werden.	
	3. Um die bestehenden eingezonten Flächen möglichst gut zu überbauen, sollte, wie von der Bauverwaltung vorgeschlagen, das Baugesetz in den Bereichen Geschossflächenziffer, Gebäudeabstand, Definition der massgeblichen Höhen der heutigen Praxis angepasst werden. Die Ausführungen der Bauverwaltung werden vom Bezirk Appenzell unterstützt.		
Bezirk Schwende	Es ist sehr gut, wenn das Bau- und Umweltdepartement bzw. die Standeskommission die Umsetzung der Bundesvorgabe in Sachen RPG mit einer Änderung des kantonalen Baugesetzes nicht nur rasch zu regeln versucht, sondern dabei auch den Spielraum angepasst auf unsere Verhältnisse ausnutzt.		
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat Rüte ist in grundsätzlicher Hinsicht mit der vorgeschlagenen Teilrevision, die einerseits die Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung und andererseits Massnahmen zur Erhältlichkeit von Bauland beinhaltet, einverstanden. Zwar wird lediglich eine Mehrwertabschöpfung in der Höhe des bundesrechtlichen Minimums vorgeschlagen. Doch ist immerhin vorgesehen, dass nicht nur der Mehrwert der Einzonungen zu einem Fünftel zu Gunsten der Öffentlichkeit abgeschöpft wird, sondern auch jener Mehrwert, der aus Auf- und Umzonungen, aufgrund von Quartierplänen oder Abparzellierungen entsteht. Es ist sachgerecht und folgerichtig, dass die Öffentlichkeit mindestens einen Teil des Mehrwerts, der durch solche planerischen Massnahmen entsteht, zurückerhält,		

AI 012.22-38.7-146007 2-2

ist es doch auch die öffentliche Hand, die daraus entstehende Vorbereitungs- bzw. Folgekosten trägt. Durch die vorgeschriebene Spezialfinanzierung ist sichergestellt, dass die entsprechenden Mittel zweckgebunden eingesetzt werden. Zur konkreten Ausgestaltung und Handhabung stellen sich noch gewisse Fragen, worauf nachfolgend bezogen auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen wird.

Der Kanton und die Bezirke bzw. die Feuerschaugemeinde sorgen mit den entsprechenden baurechtlichen Instrumenten für die geordnete Besiedelung und eine effiziente Nutzung der Ressource Boden. Es ist deshalb immanent wichtig, dass dort, wo eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist, diese auch stattfindet. Die mangelnde Verfügbarkeit von eingezontem Bauland zur Überbauung läuft diesen Zielen diametral entgegen. Aufgrund des derzeitigen Einzonungsmoratoriums hat sich das Problem verschärft und beschäftigt den Bezirk dauernd. Der Bezirksrat begrüsst daher, dass die Bezirke gestützt auf ein rechtsstaatliches und klar umrissenes Verfahren von einem gesetzlichen Kaufrecht Gebrauch machen können.

Diese Instrumente werden aufgrund der Übergangsbestimmungen und der dafür notwendigen Auflageverfahren jedoch frühestens ab 2025 greifen. Der Bezirksrat ist daher weiter der Auffassung, dass zusätzlich zum vorgeschlagenen Kaufrecht steuerrechtliche Massnahmen zu prüfen sind, um den Anreiz für die Erhältlichkeit von eingezontem Bauland möglichst zeitnah zu erhöhen. Aus Sicht des Bezirksrates sind solche ergänzende Massnahmen zur Verringerung der bestehenden, sehr zahlreichen Baulücken zu ergreifen. Der Bezirksrat regt an, dass die Praxis der Besteuerung solcher Grundstücke überprüft wird oder eine neue Bestimmung im Steuergesetz zu prüfen, wonach Baulücken für natürliche wie juristische Personen mit einer prägnanten, jährlichen Spezialsteuer belegt werden. Damit steigt der Druck auf Eigentümer, die das zur Überbauung vorgesehene Land nicht zur Verfügung stellen. Diese Mittel müssten ebenfalls zweckgebunden in die vorgesehene Spezialfinanzierung fliessen, welche damit unvermittelt und wiederkehrend gespiesen würde.

Weiter begrüsst der Bezirksrat eine Revision des Baugesetzes in dem Sinne, dass allfälliger Änderungs- und Konkretisierungsbedarf an einzelnen Bestimmungen des neuen Baugesetzes aufgrund der nun dreieinhalb-jährigen Praxis der Baukommission und -verwaltung inneres Land ebenfalls aufgenommen würde - wie etwa die Erteilung einer Kompetenz an die Baukommission zur Bewilligung einer definiert höheren Geschossflächenziffer bei qualitativ und ästhetisch hochstehenden Bauprojekten, die keinen Quartierplan als Grundlage haben. Namentlich erwähnt sei auch das nicht bewilligungspflichtige Abstellen von Anhängern als Werbeflächen, welches dem ebenfalls verfolgten Zweck der "Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes" nicht zu-

Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Appenzell.

Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Appenzell.

Die Standeskommission erachtet ein zusätzliches Rechtsmittel gegen die Erteilung von Ausnahmebewilligung, welche gegen einen Quartierplan verstossen, als nicht erforderlich. Die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde sind schon heute zur öffentlich-rechtlichen Einsprache bei baupflichtigen Bauvorhaben auf dem eigenen

AI 012.22-38.7-146007

	träglich erscheint. Ebenfalls in diesem Rahmen soll nach Meinung des Bezirksrates den zuständigen Planungsbehörden eine gesetzliche Parteistellung zuerkannt werden in Fällen, in denen eine übergeordnete Instanz Ausnahmebewilligungen zu Bestimmungen von gültigen Quartierplänen erteilt.	Gebiet berechtigt. Die Ausnahmebewilligung ist Teil einer Baubewilligung, womit für die Bezirke und die Feuerschaugemeinde die Möglichkeit zur Einsprache bereits besteht.
		Für Ausnahmebewilligung ist die Standes- kommission zuständig. Einzelne Tatbestände davon auszunehmen und der Kompetenz der Bezirke zu übertragen, erachtet die Standes- kommission als nicht zweckmässig.
Bezirk Schlatt-Haslen	Allgemeine Bemerkungen/Einwände	Die Einführung der Mehrwertabgabe ist von Bundesrechts wegen zwingend. Die Mittel müssen zweckgebunden für Entschädigungszahlungen bei Auszonungen oder für planerische Massnahmen eingesetzt werden. Die Finanzierung von Verwaltungskosten, die die Mehrwertabgabe mit sich bringt, ist grundsätzlich denkbar. Allerdings erachtet es die Standeskommission als nicht effektiv und zweckmässig, die Mittel für Verwaltungsaufwände zu nutzen.
	Der Bezirksrat ist der Meinung, dass die Mehrwertabgabe die Bodenpreise erhöhen wird. Das dürfte dazu führen, dass es in Zukunft vermehrt nur noch vermögenden Personen möglich ist, Grundeigentum zu erwerben. Dieser Umstand wird den Mittelstand vermehrt aus dem Markt drängen, was kaum erwünscht ist. In der Praxis werden die Umsetzung des Gesetzes und die Abschöpfung des Mehrwertes zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Es stellt sich die Frage, ob der zusätzliche Aufwand nicht dem "Mehrwertfonds" belastet werden sollte. Es stört, dass ein grösserer Verwaltungsaufwand mit allgemeinen Steuererträgen finanziert werden muss.	
	Auch ist vorstellbar, dass bei der Rechtsprechung ein grösserer Aufwand entsteht. Auch dieser soll durch allgemeine Steuererträge finanziert werden.	
	Zwei weitere Bedürfnisse könnten in die Revision mit einbezogen werden. Nämlich:	
	Das Aufstellen von mobilen Werbeträgern (Fahrzeuge, Anhänger) auf öffentlichen Plätzen und Strassen	Das Aufstellen von mobilen Werbeträgern wird bereits im Standeskommissionsbeschluss über Aussenreklamen und Anschlagstellen mitberücksichtigt. Die Definition von Kleinbauten findet sich in Art. 35 Abs. 2 und 3 der kantonalen Bauverordnung (BauV). Absatz 4 desselben Artikels regelt den Umgang mit dem Grenzabstand und dem Gebäudeabstand. Es bestehen damit bereits einschlägige Bestimmungen zu Kleinbauten.
	Aktuell fehlt ein entsprechendes Regelwerk. Diesem Manko sollte begegnet werden, damit in der Praxis sinnvolle und konstante Entscheide gefällt werden.	
	2. Kleinbauten in Wohnzonen	
	Uns ist nicht bekannt, dass für das Aufstellen von Kleinbauten in Wohnzonen (Gerätehäuser, Kleintierställe etc.) einschlägige Bestimmungen bestehen. Das führt in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten und Diskussionen. Es dürfte Sinn machen, dafür ein entsprechendes Regelwerk zu erstellen.	

AI 012.22-38.7-146007

Bezirk Gonten	Aprogungon	
Bezirk Gonten	Anregungen: 1. Der Bezirksrat Gonten ist der Auffassung, dass nebst einer Mehrwertabschöpfung eine höhere Besteuerung von Bauland verankert werden sollte. Der Mehrertrag soll analog zur Mehrwertabschöpfung ebenso in einen "Ausgleichsfonds" für raumplanerische Massnahmen gelegt werden.	Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Appenzell.
	2. Bei der Gelegenheit einer Baugesetzes-Revision wäre es sinnvoll, wenn gewisse Problempunkte, die sich aus den Erfahrungen nach der grösseren Anpassung vor wenigen Jahren gezeigt haben, bearbeitet und nötigenfalls in die Gesetzes- oder dann in die Verordnungsrevision eingebracht werden könnten.	
	Eines dieser Themen ist die Berechnung der Geschossflächenziffer. Eine Erhöhung und ihre Konsequenzen sollten mindestens diskutiert werden können. Handlungsbedarf besteht auch beim Gebäudeabstand, der nicht mehr definiert ist. Auch der Grenzabstand bei Kleinstbauten sollte im Rahmen einer Verordnungsrevision überprüft werden.	
Bezirk Oberegg	Eine andere, allenfalls leicht zu beantwortende, jedoch trotzdem wichtige Frage, betrifft die steuerliche Belastung (Steuerwert) von Flächen, die eingezont werden bzw. sind, jedoch bis auf weiteres landwirtschaftlich genutzt werden. Werden diese nach wie vor als landwirtschaftliche Flächen belastet oder gelten ab der Rechtskraft der Einzonung die Grundlagen einer Wohn- bzw. z.B. Industriezone?	Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Appenzell.
Feuerschaugemeinde	Die Feuerschaukommission ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen des kantonalen Baugesetzes grundsätzlich einverstanden.	
	Bei der Festlegung der Mehrwertabgabe ist im Rahmen der Verordnung darauf zu achten, dass der Verfahrensaufwand für die Erhebung der Abgaben verhältnismässig ist. Die Feuerschaukommission schlägt deshalb vor, dass keine Abgabe erhoben wird, sofern der Bodenmehrwert weniger als Fr. 20'000 beträgt.	Die Standeskommission unterstützt die Anhebung der Bagatellgrenze auf Fr. 20'000
	Da insbesondere im Rahmen von planerischen Massnahmen zur inneren Verdichtung auch Baurechtsparzellen der Korporationen Forren, Ried und Mendle betroffen sein können, regt die Feuerschaukommission an, dass die Abgabepflicht bereits im Rahmen des Gesetzes definiert oder zumindest mögliche Varianten geprüft werden.	Diese Forderung ist im kantonalen Richtplan, welcher beim Bund zur Vorprüfung liegt, berücksichtigt.
	Weiter vertritt die Feuerschaukommission die Ansicht, dass aufgrund der Tatsache, dass Bauland immer mehr von natürlichen und juristischen Personen als sichere und attraktive Kapitalanlage genutzt wird, weitere Massnahmen umgesetzt werden sollten, welche	

AI 012.22-38.7-146007 5-5

	der Baulandhortung entgegen wirken.	
Baukommission Inneres Land AI	Am 18. April 2016 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass die Baukommission Inneres Land Al auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichte, da sie auf dem Gebiet des Planungsrechts über keinerlei Kompetenzen verfüge. Daran hat sich zwar bis heute nichts geändert. Unserer Auffassung nach sollte diese Revision aus verfahrensökonomischen Gründen jedoch zum Anlass genommen werden, bestehende Mängel und Lücken der seit 1. Januar 2013 in Kraft stehenden Baugesetzgebung zu beheben bzw. zu schliessen. Nach Ansicht der Baukommission Inneres Land Al sind die nachfolgend aufgeführten Bereiche revisionsbedürftig.	Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Appenzell.
	1. Geschossflächenziffer	
	Aufgrund der bisherigen Erfahrung sollten die in Art. 72 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 (BauV) für die einzelnen Zonen festgelegten Geschossflächenziffern (GFZ) im Interesse der verdichteten Bauweise allenfalls erhöht werden. In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Baukommission darauf hinzuweisen, dass in nicht wenigen Fällen die Standeskommission entsprechende Ausnahmebewilligungen erteilt hat, was darauf schliessen lässt, dass die Erhöhung der GFZ in der Tat einem Bedürfnis entspricht. Im Übrigen steht diese Forderung im Einklang mit der Richtplanung, gemäss welcher eine verdichtete Bauweise grundsätzlich vorgesehen ist.	
	2. Gebäudeabstand	
	Gemäss Art. 47 der alten Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986 (aBauV) entsprach der Gebäudeabstand der Summe der Grenzabstände. Dabei bemass sich nach der gleichen Vorschrift bei verschiedenen Bauten auf demselben Grundstück der Gebäudeabstand, wie wenn eine Grenze dazwischen läge. In der neuen Bauverordnung vom 29. Oktober 2012 (BauV) ist der Gebäudeabstand nicht mehr definiert. Ob der Verordnungsgeber bewusst auf dieses Institut verzichtet hat oder ob dessen Festschreibung vergessen worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Fest steht lediglich, dass diese Fragestellung weder in der Botschaft noch in der parlamentarischen Beratung thematisiert bzw. zur Diskussion gestellt worden ist. Aufgrund des Prinzips der Gesetzmässigkeit der Verwaltung können die Baubewilligungsbehörden die Einhaltung eines solchen somit nicht mehr verlangen. Die diesbezügliche Lücke sollte unserer Erachtens geschlossen werden, zumal der Gebäudeabstand der Belichtung, der Besonnung, der Belüftung, der Aussicht, der Verhinderung von Schattenwurf und dem Feuerschutz sowie der Siedlungsgestaltung und der Ästhetik dient. Wir schlagen deshalb die Ergänzung der Bauverordnung um eine entsprechende Bestimmung vor.	

AI 012.22-38.7-146007 6-6

	3. Definition der massgeblichen Höhen	
	Nach Ansicht der Baukommission bedürfen die Art. 51, 52 und 55 BauV, welche die Gesamthöhe, die Fassadenhöhe und die Höhe der Kniestöcke zum Gegenstand haben, einer Präzisierung. Aufgrund des Wortlauts der zitierten Vorschriften ist unklar, welcher Punkt des Daches für die Festlegung der Höhe massgebend ist. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Punkt Oberkante der Dacheindeckung massgebend sein. Somit sollten sowohl der Wortlaut der erwähnten Artikel als auch die dazugehörenden Skizzen entsprechend angepasst werden.	
	4. Werbeträger	
	Schliesslich bedarf aus Sicht der Baukommission die Aufstellung von selbständigen Werbeträgern (mobile Werbefahnen und andere mobile Werbeträger) im Interesse des Orts- und Landschaftsbildschutzes einer klaren Regelung, zumal diese nicht eindeutig vom Standeskommissionsbeschluss über Aussenreklamen und Anschlagstellen vom 21. März 1989 erfasst werden.	
Kirchgemeinde St. Mauritius Appenzell	Keine Einwände und Anmerkungen	
Schule Haslen	Keine Änderungswünsche oder Anmerkungen	
Schule Schlatt	Nach interner Diskussion im Schulratgremium Schlatt finden wir die Massnahmen begrüssenswert. Insbesondere die erhöhte Verfügbarkeit von eingezontem Land finden wir sehr wichtig, damit die Bautätigkeit nicht ins Stocken gerät.	
Schule Steinegg	Keine Einwände und Anregungen	
Schule Oberegg	Keine Einwände und Anregungen	
AVA	Wir begrüssen die Stossrichtung der vorgeschlagenen Revision und damit sowohl die vorgesehene kantonale Ausgestaltung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Mehrwertabschöpfung als auch das gesetzliche Kaufsrecht für die Bezirke. Das gesetzliche Kaufsrecht der Bezirke als Massnahme zur Erhältlichkeit von eingezontem Bauland ist der richtige Weg. Der Richtplan und die nachgelagerten Pläne verkommen zur Makulatur, wenn keine griffigen Massnahmen zur Verfügung stehen, um Baulücken zu vermeiden. Mit dem gesetzlichen Kaufsrecht der Bezirke steht ein griffiges Instrument zur Ver-	

AI 012.22-38.7-146007 7-7

fügung um sicherstellen zu können, dass die wertvollen Landressourcen in Appenzell Innerrhoden effizient genutzt und damit an anderer Stelle auch geschont werden. Bauland soll nicht eine Wertanlage sein, sondern dem bestimmungsgemässen Zweck zugeführt werden.	
Neuer Artikel: Grenzabstand Die Grenzabstände beim Neubau von Kleinstbauten sind im Gesetz neu zu regeln.	Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Appenzell.
Wir befürworten die Bearbeitung von Erfahrungen aus der bisherigen Anwendung des revidierten Baugesetzes und die Berücksichtigung von Verbesserungen in dieser Teilrevision bzw. bei der Anpassung der Bauverordnung.	Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Appenzell.
Grundsätzliches: Damit künftig das Bauland für Bauwillige zur Verfügung gestellt wird, braucht es eine Möglichkeit, dass den Baulandeigentümern ein sanfter Druck auferlegt wird. Wir erachten den Weg via Bezeichnung von Flächen zur Überbauung und das gesetzliche Kaufrecht durch den Bezirk (Art. 49a und 49b) als vernünftig und zielführend.	
Verzichtet auf Stellungnahme.	
Der Kantonale Gewerbeverband Appenzell I.Rh. erachtet es als ungerechtfertigt und widersprüchlich, wenn die Grundstückgewinnsteuer im Zusammenhang mit der Mehrwertabschöpfung in Anwendung gebracht wird. Die Grundstückgewinnsteuer gilt als Massnahme der Antispekulation und wurde als solche eingeführt und formuliert. Im Gegenzug soll die Mehrwertabschöpfung der Verflüssigung von Bauland dienen. Um diesem Umstand gerecht zu werden schlagen wir vor, entweder im Baugesetz den nötigen Hinweis zu schaffen. Allenfalls wäre eine neue Regelung angezeigt, die z.B. die Haltedauer von Bauland gänzlich aufhebt, oder allenfalls könnte man die Grundstückgewinnsteuer für unbebautes Land gänzlich streichen. Der Kant. Gewerbeverband erachtet es als absolut zwingend, dass mit der bevorstehenden Revision des BauG weitergehende Korrekturen angebracht werden. Insbesondere besteht im Festlegen der Geschossflächenziffer ein grosser Handlungsbedarf! Wie auch im Richtplanbericht festgehalten, sollen Massnahmen für eine verdichtete Bauweise getroffen werden. Demzufolge möchten wir beliebt machen, entweder die Geschossflängerspielen werden ein geschossflänger ein grosser handlungsbedarft.	Das Bundesrecht gibt vor, dass die bezahlte Mehrwertabgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstücksgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zur bringen ist (Art. 5 Abs. 1 ^{sexies} RPG). Ob eine Modifikation der Grundstücksgewinnsteuer angezeigt ist, wird die Steuerverwaltung im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision prüfen. Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Appenzell.
	Innerrhoden effizient genutzt und damit an anderer Stelle auch geschont werden. Bauland soll nicht eine Wertanlage sein, sondern dem bestimmungsgemässen Zweck zugeführt werden. Neuer Artikel: Grenzabstand Die Grenzabstände beim Neubau von Kleinstbauten sind im Gesetz neu zu regeln. Wir befürworten die Bearbeitung von Erfahrungen aus der bisherigen Anwendung des revidierten Baugesetzes und die Berücksichtigung von Verbesserungen in dieser Teilrevision bzw. bei der Anpassung der Bauverordnung. Grundsätzliches: Damit künftig das Bauland für Bauwillige zur Verfügung gestellt wird, braucht es eine Möglichkeit, dass den Baulandeigentümern ein sanfter Druck auferlegt wird. Wir erachten den Weg via Bezeichnung von Flächen zur Überbauung und das gesetzliche Kaufrecht durch den Bezirk (Art. 49a und 49b) als vernünftig und zielführend. Verzichtet auf Stellungnahme. Der Kantonale Gewerbeverband Appenzell I.Rh. erachtet es als ungerechtfertigt und widersprüchlich, wenn die Grundstückgewinnsteuer im Zusammenhang mit der Mehrwertabschöpfung in Anwendung gebracht wird. Die Grundstückgewinnsteuer gilt als Massnahme der Antispekulation und wurde als solche eingeführt und formuliert. Im Gegenzug soll die Mehrwertabschöpfung der Verflüssigung von Bauland dienen. Um diesem Umstand gerecht zu werden schlagen wir vor, entweder im Baugesetz den nötigen Hinweis zu schaffen. Allenfalls wäre eine neue Regelung angezeigt, die z.B. die Haltedauer von Bauland gänzlich aufhebt, oder allenfalls könnte man die Grundstückgewinnsteuer für unbebautes Land gänzlich streichen. Der Kant. Gewerbeverband erachtet es als absolut zwingend, dass mit der bevorstehenden Revision des BauG weitergehende Korrekturen angebracht werden. Insbesondere besteht im Festlegen der Geschossflächenziffer ein grosser Handlungsbedarf! Wie auch

AI 012.22-38.7-146007 8-8

BauG-Verordnung zu präzisieren. Die Gesamt-, Fassaden- sowie edürfen einer Überarbeitung. Frachtet der Kant. Gewerbeverband die Wiedereinführung der Ge- Verordnung aufzunehmen. Offenbar wurde diese Regelung in der der BauG-Vernehmlassung weder diskutiert noch in der Botschaft sufnahme dieses Artikels wäre analog der alten BauG-Verordnung könnte man die Abstände noch etwas reduzieren.
egten Revision schlägt die SVP vor: von Baulandparzellen: nen Einzelparzellen (z.B. Bauparzelle im Wohngebiet) stellt sich Bauzonenflächen bezeichnet werden sollen. Eine höhere Be- eriodischen progressiven Anpassung ab rechtskräftiger Einzonung rument das Bauland zu verflüssigen. Zumindest erhält dadurch die le Mittel um raumplanerische Massnahmen zu finanzieren. Wie die ern solcher Vermögenswerte in die Spezialfinanzierungen der isste noch geklärt werden. enannten Gründen soll bei der nächsten Steuergesetzrevision ung der Baulandparzellen berücksichtigt werden. bossige Wohngebäude: Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Appenzell. Die BauV sieht schon heute die Möglichkeit vor, in Quartierplänen eine Mindestnutzung vorzusehen. Im Rahmen der Überarbeitung der Bauverordnung wird geprüft, ob eine
le Mittel um raumplanerische Massnahmen zu finanzieren. Wie die ern solcher Vermögenswerte in die Spezialfinanzierungen der isste noch geklärt werden. enannten Gründen soll bei der nächsten Steuergesetzrevision ung der Baulandparzellen berücksichtigt werden. Die BauV sieht schon heute die vor, in Quartierplänen eine Min vorzusehen. Im Rahmen der Ü

Art. 48. Abs. 2

²Hält das Bezirksrecht nicht anderes fest, beträgt die Frist für das fakultative Referendum 30 Tage, und es sind 50 Unterschriften, in der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften nötig.

GFI

Die GFI schlägt folgende Formulierung betreffen Art. 48 BauG vor:

Abs. 1

Nutzungspläne nach Art. 15 Abs. 1 BauG unterstehen dem fakultativen Referendum. Auf dieses kann verzichtet werden, wenn nur einzelne Grundeigentümer betroffen werden, diese zustimmen und keine öffentlichen Interessen berührt werden. Änderungen können auch mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Geringfügige Änderungen werden durch den Bezirksrat verabschiedet.

Abs. 2

Das Referendumsverfahren wird nach Abschluss des Einspracheverfahrens durchgeführt.

Abs. 3

Das Referendum kommt zustande, wenn 50 Stimmberechtigte der Bezirke, 150 Stimmberechtigte in der Feuerschaugemeinde, innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation ein Begehren auf Herbeiführen eines Beschlusses der Bezirksgemeinde bzw. der Dunke an den Bezirksrat bzw. an die Feuerschaukommission einreichen.

Art. 4

Die Nutzungsplanung und Planänderungen bedürfen der Genehmigung der Standeskommission. Über die Genehmigung und allfällige Rechtsmittel wird gemeinsam entschieden. Die Standeskommission schliesst sich der Anregung der GFI nicht an. Am Prinzip, dass neue Nutzungsplanungen der Bezirksgemeinde unterbreitet werden sollen, ist im Sinne einer starken demokratischen Verankerung festzuhalten. Für Quartierpläne besteht bereits nach Art. 52 Abs. 2 BauG die Möglichkeit, die Planung lediglich dem Referendum zu unterstellen.

Da das Auflageverfahren und das Referendumsverfahren zwei unterschiedliche Zwecke verfolgen (Schutz des Grundeigentums und demokratische Verankerung) können sie zeitgleich öffentlich aufgelegt werden. Gibt es wesentliche Änderungen, sind schon heute beide Verfahren zu wiederholen.

Es gab in der Vergangenheit kein Anzeichen, in der Feuerschaugemeinde die Schwelle für ein Referendum von 200 Unterschriften auf 150 Unterschriften senken zu müssen. Zumal auch die Feuerschaukommission keine Änderung gewünscht hat, soll an der bestehenden Regelung festgehalten werden.

Art. 49 Abs. 3

³Zur Sicherstellung oder Steigerung der Verfügbarkeit des Bodens sowie zur Förderung der Innenentwicklung können die Bezirke mit den Grundeigentümern Verträge abschliessen.

Keine Bemerkungen

Art. 49a

⁴Der Bezirk kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

Bezirk Appenzell	Die Anwendung des gesetzlichen Kaufrechts ist ein grosser Eingriff in das Privateigentum. Diese Massnahme wird wohl nur in sehr wenigen Fällen, wenn überhaupt, zur Anwendung gelangen. Trotzdem ist der Bezirk Appenzell dafür, dass das gesetzliche Kaufrecht ermöglicht werden soll.	
Bezirk Oberegg	In Bezug auf den Fristenlauf nach (neu) Art. 49a Abs. 1 BauG bzw. (neu) Art. 7a Abs. 1 BauV) geht der Bezirksrat davon aus, dass ein Eigentümerwechsel bzw. generell ein Rechtsgeschäft, das wirtschaftlich einem Verkauf gleichkommt, innerhalb der Frist von in der Regel 8 bzw. 2 Jahren keinen Einfluss auf den Fristenlauf hat - ist diese Interpretation korrekt?	Massgebend ist der Zeitpunkt der Überbau- ung. Die Eigentumsverhältnisse sind irrele- vant. Die Interpretation ist richtig.
	Werden Baurechte auf eine relativ kurze Dauer vereinbart, und vor deren Ablauf jeweils wieder erneuert, würde dies jeweils zu einer Abgabepflicht führen - im Gegensatz zu demselben Baurecht, das bereits zu Beginn auf die maximale Dauer vereinbart würde. Möglicherweise besteht bei der Formulierung noch Anpassung- oder Präzisierungsbedarf.	Massgebend ist, ob nach Ablauf der Frist die bezeichnete Bauzonenfläche überbaut ist oder nicht. Die Einräumung eines Baurechts führt nicht dazu, dass die Bauzonenfläche als überbaut gilt.
	Für den Bezirksrat stellt sich zudem die Frage, welche Instrumente den Bezirken gegebenenfalls zur Verfügung stehen, wenn einzelne, isolierte Parzellen innerhalb von bestehenden Bauzonen nicht zur Überbauung frei gegeben werden. Solche Parzellen dürften wohl kaum unter (neu) Art. 49a Abs. 1 BauG fallen. Gegebenenfalls wären Massnahmen oder Instrumente über die Steuergesetzgebung zu prüfen.	Falls ein grosses öffentliches Interesse an der Überbauung einer Einzelparzelle besteht, kann auch diese in der Nutzungsplanung im Sinne von Art. 49a EBauG bezeichnet werden.
Schule Brülisau	Ausgenommen davon ist Art. 49a: Gegen die Bestrebungen, eingezontes Bauland an sinnvoller Lage innerhalb einer bestimmten Frist (8 Jahre) erhältlich zu machen, ist nichts einzuwenden. Das vorgeschlagene "gesetzliche Kaufsrecht" des Staates ist aber abzulehnen. Auch wenn dieses als mehrstufiger Prozess ausgestaltet ist, können im Extremfall damit Bodeneigentümer enteignet werden. Die Freiheit eines Bodeneigentümers Ist unserer Meinung nach in dem hier behandelten Kontext höher zu gewichten als	Die Mehrheit der Vernehmlassungsteil- nehmer unterstützt das gesetzliche Kaufs- recht im Wissen um den grossen Eingriff ins Eigentum. Entsprechend besteht das Ver- trauen, dass dieses letzte Mittel in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips eingesetzt

¹Die Bezirke bezeichnen im Zonenplan die Bauzonenflächen, die innert acht Jahren überbaut sein sollen.

²Für die Bezeichnung gilt das Verfahren für die Nutzungspläne. Die Bezeichnung ist auf Anmeldung des Bezirkes im Grundbuch anzumerken.

³Die Frist für die Überbauung beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Bezeichnung.

	das Interesse von Baulandkäufern. Das Instrument des "gesetzlichen Kaufsrecht" bzw. der Enteignung ist hierfür nicht angebracht. Antrag: Alle Bestimmungen, die auf die Einführung eines "gesetzlichen Kaufrechts" bzw. der Möglichkeit der Enteignung abzielen, sind aus dem Baugesetz zu entfernen.	wird. Die Standeskommission hält am ge- setzlichen Kaufsrecht fest. Nur so kann ge- nügend Druck für die Mobilisierung von ge- hortetem Bauland aufgebaut werden.
CVP AI	Art. 49a Abs. 1 Die Frist ist auf sechs Jahre zu verkürzen. Begründung: Die Standeskommission schreibt in ihrem Bericht zum Vernehmlassungsentwurf, es sei ein Ziel, dass ausgeschiedene Baulandflächen innert nützlicher Frist erhältlich werden. In diesem Hinblick erscheint uns eine Verkürzung der Frist auf sechs Jahre im Interesse einer möglichst baldigen Nutzung der Baufläche zu Wohnzwecken als angemessen. Art. 49a Abs. 4 Der Absatz ist durch namentliche Gründe, die eine Fristverlängerung rechtfertigen, zu ergänzen. Begründung: Die entsprechenden Fälle, die den Bezirken eine Fristverlängerung ermöglichen, sind nicht hinreichend definiert. Dies könnte in der Praxis in den einzelnen Bezirken zu einer unterschiedlichen und inkonsequenten Anwendung führen.	Die Frist von 8 Jahren wurde mit Blick auf die Planungsperiodizität der Nutzungsplanung von 10 Jahren und in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips festgelegt. Den Grundeigentümern soll genügend Zeit für eine Überbauung eingeräumt werden. Eine abschliessende Aufzählung ist kaum möglich. Denkbar ist, dass die Frist verlängert wird, wenn der Bezirk und die gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Erschliessungsträger die Bauzone nicht zeitgerecht erschliessen oder die Bauzone aufgrund eines hängigen Quartierplanverfahrens nicht überbaut werden kann.
KGV	Art. 49a Abs. 1 Als problematisch erachtet der Gewerbeverband die angedachte Frist von acht Jahren, bei deren Ablauf die Kaufabtretung des Baulandes an den Bezirk oder Kanton umgesetzt wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass vor Ablauf des Kaufrechtes durch die Öffentlichkeit ein Überangebot an Bauland entsteht. Um diesem Umstand auszuweichen, müssten die Bezirke die Fristen und Termine der Kaufrechte untereinander koordinieren. Dafür ist ein entsprechender Passus auszuarbeiten.	Die Standeskommission teilt die Befürchtung des KGV nicht. Die Festlegung der Flächen wird im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgen. Die Nutzungsplanungen der Bezirke werden je nach Planungsverlauf und ergriffener Rechtsmittel kaum gleichzeitig in Kraft treten. Zudem erwartet die Standeskommission, dass der grössere Teil der unüberbauten Bauzone nicht bezeichnet wird.

Art. 49b

¹Ist ein bezeichnetes Grundstück nach Ablauf der festgelegten Frist nicht überbaut, steht dem Bezirk der gelegenen Sache ein gesetzliches Kaufsrecht zum amtlichen Verkehrswert zu.

²Als überbaut gilt ein Grundstück, wenn die erlaubte bauliche Nutzung zu mehr als 50% ausgeschöpft ist. Wurde ein Grundstück grundbuchlich geteilt, bezieht sich diese Vorgabe auf jeden einzelnen Teil.

³Das Kaufsrecht gilt für das bezeichnete Grundstück und im Falle einer grundbuchlichen Teilung des Grundstücks auf jeden einzelnen Teil.

Bezirk Appenzell	Art 7a BauV In Absatz 1 steht, dass der Bezirk zwei Jahre vor Ablauf der Überbauungsfrist dem Eigentümer ankündigt, dass er vom gesetzlichen Kaufrecht Gebrauch machen will, und dass er den Preis für das Grundstück auf seine Kosten schätzen lässt. Zwei Jahre nach der Ankündigung kann der Bezirk das Grundstück mittels schriftlicher Erklärung zum Preis des rechtskräftig geschätzten amtlichen Verkehrswerts machen. Aus dieser Formulierung ist nicht klar, ob beim Verkauf immer noch der vor 2 Jahren festgesetzte Kaufpreis gültig ist oder ob er beim Verkauf nochmals neu festgesetzt wird. Der Bezirk empfiehlt eine zeitnahe Schätzung und eine präzise Formulierung.	Der geschätzte Verkaufswert bezieht sich auf die Schätzung, die zum Zeitpunkt der Ankündigung gemacht wurde. Es soll bewusst Druck aufgebaut werden, damit der Grundeigentümer die letzte Chance für eine Bauverwirklichung wahrnimmt. Eine Präzisierung erscheint der Standeskommission nicht nötig zu sein.
Bezirk Rüte	Es sind sichernde Massnahmen festzulegen, damit bei einer Ausschöpfung von 50% der baulichen Nutzung nicht erneute Baulücken von nahezu weiteren 50% entstehen. Entweder ist die vorgeschriebene Ausschöpfung auf 80% zu erhöhen oder es ist ein zweites nachgelagertes gesetzliches Kaufrecht vorzusehen, damit die öffentliche Hand eine Interventionsmöglichkeit hat, bliebe die Hälfte einer eingezonten Parzelle über einen weiteren längeren Zeitraum unüberbaut.	Den Bezirken steht es frei, nach Ablauf der nächsten Planungsperiode (in der Regel alle 10 Jahre) erneut Flächen zu bezeichnen, für welche das gesetzliche Kaufsrecht zum Tragen kommt. Eine Anhebung der baulichen Nutzung auf 80% wird nicht unterstützt, da dadurch mehr Grundstücke als nicht überbaut gelten würden, die effektiv bereits teilweise überbaut sind, und bei denen auch gar keine Erweiterungen nötig sind oder sich aufdrängen. Wenn der Prozentsatz erhöht wird, fallen nach Ablauf der Fristen mehr solche Grundstücke mitsamt der Bebauung unter das (allerdings immer optionale) Kaufsrecht. Das kann nicht im Interesse der Rechtssicherheit liegen. Sinn der Bestimmung ist es, effektiv unüberbautes Bauland

		verfügbar zu machen.
Bezirk Gonten	Abs. 1 Es können Situationen eintreten, in denen der Bezirk auf das Kaufsrecht verzichtet (finanzielle Mittel, Bedarf, Bezirksgemeinde lehnt den Kauf ab, etc.). Deshalb schlägt der Bezirksrat Gonten vor, dass der Kanton in das Kaufsrecht eintreten kann, sofern der Bezirk darauf verzichtet.	Die Standeskommission unterstützt den Vorschlag. Die Bestimmung wird entsprechend ergänzt.
	Abs. 2 Bei einer Grenze von nur 50% stellt sich ernsthaft die Frage, ob das bei grösseren Parzellen wirklich als überbaut bezeichnet werden kann. Diese Festlegung sollte nochmals überdacht werden.	Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Rüte.
GFI	Abs. 1 Wenn der Bezirk das Kaufsrecht nicht ausüben kann oder will, sollten andere Gemeinwesen, z.B. der Kanton oder Korporationen dieses nutzen können. Wir schlagen daher eine entsprechende Ergänzung vor: Satz 2: "Der Bezirk kann das Kaufsrecht an andere Gemeinwesen wie Kanton, Schulund Kirchgemeinden oder Korporationen abtreten." Abs. 2 Ein Grundstück schon mit 50% als überbaut zu betrachten, scheint uns zu tief. Wir schlagen folgende Formulierung vor: " erlaubte bauliche Nutzung zu mehr als 75% oder 1'000m2 ausgeschöpft". So kann der Baulandhortung besser entgegengetreten werden.	Die Standeskommission stimmt dem Einwand der GFI in dem Sinne zu, dass das Kaufsrecht an den Kanton übertragen werden kann. Ob der Kanton dann das Bauland einem privaten oder einer Korporation zur Abgabe im Baurecht überlässt, ist ihm freigestellt. Mit einer entsprechenden vertraglichen Regelung kann die Einhaltung des Gesetzeszwecks problemlos erreicht werden. Zu Abs. 2: Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Rüte.
Handels- und Industriekammer Appenzell Innerrhoden (HIKA)	Art. 49b Abs. 2 BauG: Hier wird aufgeführt, dass ein Grundstück als überbaut gilt, wenn mehr als 50 % ausgeschöpft wird. Bei kleineren Baulandgrundstücken kann diese Regelung korrekt sein, wenn es sich aber um grössere Baulandgrundstücke (z.B. 10'000 m²) handelt, ist diese Regelung nicht zielführend.	Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Rüte.
	Vorschlag: "Als überbaut gilt ein Grundstück, wenn die erlaubte bauliche Nutzung zu mehr als 50% ausgeschöpft ist und die unüberbaute Restfläche nicht grösser als 1'500m² ist."	Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Gonten.
	Nach Abs. 1 soll folgender Zusatz aufgenommen werden: "Sofern der Bezirk das Kaufrecht nicht ausüben will, kann er dies dem Kanton entschädigungslos abtreten. Begründung: Es kann die Situation eintreten, dass der auf für den Bezirk eine zu grosse finanzielle Belastung ist, daher soll der Bezirk dieses Recht dem	

	Kanton übertragen können.	
KGVAI	Art. 49b Abs. 1 Grundsätzlich unterstützen wir die Möglichkeit, mittels gewissen Drucks die Erhältlichkeit des Baulandes durch die Öffentlichkeit zu erwerben. Sollte jedoch der Bezirk aus irgendwelchem Grund auf ein Kaufsrecht verzichten, so müsste aus Sicht des Gewerbeverbandes der Kanton von diesem Kaufsrecht Gebrauch machen können. Die Möglichkeit bestünde, dass es sich auch um Gewerbebauland handeln könnte, was für den Kanton sehr wertvolle und beste Grundlagen schafft für die Ansiedelung neuer Firmen.	Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Gonten.
	Als grosses Problem erachten wir, dass das Kaufsrecht auf dem amtlichen Verkehrswert festgelegt wird. Dieser entspricht bekanntlich in keiner Weise dem Marktwert und ist ein politisch bestimmter Wert. Es müsste eine Regelung getroffen werden, bei der bei der Ausarbeitung der Kaufrechte die Parteien den Marktwert gemeinsam festlegen und gegenseitig als verbindlich erklären. Sollte der amtliche Verkehrswert als Grundlage dienen, so wäre auch dieser mittels paritätisch zusammengesetzter Kommission festzulegen. Art. 49b Abs. 2 Die Festlegung der überbauten Fläche an Bauland ist unseres Erachtens mit 50% zu tief angesetzt und dient der Erhältlichkeit und Verflüssigung von Bauland zu wenig. Als Möglichkeit sehen wir die Massnahme, diesen Prozentanteil um 30% auf 80% zu erhöhen. In Quartierplanverfahren könnte diese Bestimmung noch verfeinert werden. Die meisten eingezonten, grösseren Parzellen sind mit einer Quartierplanpflicht belegt. somit wäre das Instrument einfach anzuwenden.	Die Feststellung des KGVAI ist richtig. Grundsätzlich ist ja das Ziel, dass kein Staatseingriff erforderlich ist und der Eigentümer die Grundstücke der Überbauung zuführt. Art. 5 Abs. 2 RPG verlangt bei planungsbedingten Nachteilen, welche einer Enteignung gleichkommen, volle Entschädigung. Anstelle des Begriffs "amtlicher Verkehrswert" wird der Begriff "Marktwert" verwendet. Es ist der auf dem Markt realisierbare Preis zu ermitteln. Dies soll auch bei der Bemessung der Mehrwertabgabe gelten. Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Rüte.
SP	Die SP Al unterstützt den Passus, dass dem Bezirk das gesetzliche Kaufsrecht zusteht, wenn ein Grundstück in der Bauzone in der gesetzlich festgelegten Frist nicht überbaut wird. Die SP Al schlägt vor, gesetzlich zu verankern, dass die öffentliche Hand so erworbenen Boden nicht mehr privatisiert und verkauft, sondern nur noch im Baurecht abgeben darf. So bleiben der Boden - ein endliches essentielles Gut - und sein Jahr für Jahr steigender Mehrwert, bei der Allgemeinheit. Die Erträge aus Baurechtszinsen spülen regelmässig Einnahmen in die Bezirkskassen.	Die Standeskommission spricht sich gegen diesen Vorschlag aus. Dürfte die öffentliche Hand das Bauland nicht weiter veräussern, könnte dies zu finanziellen Engpässen führen, da unter Umständen ein grosser Teil der öffentlichen Mittel für den Kauf der Grundstücke verwendet werden müssten und so gebunden blieben. Dies wäre mit einer grossen Einschränkung des finanziellen Handlungsspielraums von Kanton und Bezirken verbunden.

AI 012.22-38.7-146007 15-15

SVP	Abs. 1 Es kann vorkommen, dass der Bezirk auf das Kaufsrecht verzichtet. In diesem Fall soll der Kanton die Möglichkeit haben, in das Kaufrecht einzutreten. Vorschlag: "Sofern der Bezirk das Kaufsrecht nicht ausüben will, kann der Kanton in dieses eintreten."	Siehe Bemerkung zu Einwendung Bezirk Gonten.
	Abs. 2 Bei kleinen Grundstücken/Parzellen kann diese Regelung sinnvoll sein, wenn es sich aber um grössere Bauparzellen handelt, ist diese Regelung nicht optimal. Bei einer Parzelle von 10'000m² würde bei der Hälfte immer noch 5'000m² frei bleiben.	
	Vorschlag: "Als überbaut gilt ein Grundstück, wenn die erlaubte bauliche Nutzung zu mehr als 50 % ausgeschöpft ist und die unüberbaute Restfläche nicht grösser als 1'500m² beträgt."	

Art. 90a

Für den Mehrwert am Boden, der durch folgende Massnahmen entsteht, wird eine Abgabe erhoben:

- a) Zuweisung von Boden zu Bauzonen (Einzonung),
- b) Zuweisung von Boden von einer Bauzone zu einer anderen Bauzone (Um- und Aufzonung),
- c) Quartierplanung,

d) Bewilligung von Abparzellie	rungen.
Bezirk Schlatt-Haslen	Art. 90a lit. a Wir gehen davon aus, dass die Mehrwertabgabe für Boden fällig wird, der nach Inkraftsetzung des Gesetzes eingezont wird (01.01.2018). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie der Fall gehandhabt wird, wenn jetzt eingezontes Bauland nach dem 1. Januar 2018 in Landwirtschaftsland zurückgezont wird. Es stellt sich die Frage, ob in diesem Falle eine Entschädigung fällig wird. Im konkreten Falle, dürfte das nötige Geld wohl nicht vorhanden sein. Wir meinen, dass dieser Fall in der Verordnung oder in den Übergangsbestimmungen geregelt werden muss. Art. 90a lit. d

Die Abparzellierung einer Liegenschaft führt bereits heute zu einer z.T. massiven Wertsteigerung. Die Einführung der Mehrwertabgabe wird diesen Trend noch verstärken. Es besteht eine gewisse Gefahr, dass Liegenschaften ausserhalb der Wohnzonen nur noch an finanzkräftige Erwerber verkauft und erworben werden können. Aus diesem Grunde sollte eine Sonderregelung eingeführt werden die beinhaltet, dass auf die Mehr-

Kommt eine Auszonung einer materiellen Enteignung gleich, ist nach Art. 5 Abs. 2 RPG

und ständiger Praxis des Bundesgerichts der Wertverlust auszugleichen. Eine kantonalrechtliche Bestimmung erübrigt sich aufgrund

der Regelungen auf Bundesebene.

Die Standeskommission möchte nicht bestreiten, dass die Mehrwertabgabe den Bodenpreis beeinflussen kann. Studien haben aber klar aufgezeigt, dass der Einfluss der Mehrwertabgabe von untergeordneter Bedeutung ist. Entscheidend für den Bodenpreis ist die Standortattraktivität, welche ihrerseits von verschiedenen Faktoren beein-

AI 012.22-38.7-146007 16-16

	wertabschöpfung verzichtet wird, wenn die Liegenschaft innerhalb der Familie weitergegeben wird.	flusst wird. Zum Anliegen wegen eines Verzichts bei der Weitergabe in der Familie siehe Anmerkung zu Bezirk Oberegg.
Bezirk Gonten	lit. b Aufzonung Auf die Anrechnung eines Mehrwertes bei einer Aufzonung soll verzichtet werden. Dies würde eine innere Verdichtung behindern. lit. c Quartierplanung Hier werden grosse Schwierigkeiten bei der Festlegung des Mehrwertes erwartet. Daher spricht sich der Bezirksrat Gonten für einen Verzicht auf die Belegung mit Mehrwert bei der Erstellung eines Quartierplanes aus. lit. d Abparzellierung Der Rat hat eine Ausnahme für direkte Nachkommen diskutiert, verzichtet jedoch auf einen diesbezüglichen Antrag, weil eine solche Regelung u. U. ungerechtfertigte Vorteile für einzelne Familienmitglieder bzw. Streitigkeiten innerfamiliär mit sich bringen kann.	Für Beibehaltung: Bezirke Appenzell und Rüte, GFI, SP Für Streichung: BV, KGV, HIKA und SVP Die Vernehmlassung zeigt, dass die Akzeptanz der Mehrwertabgabe für die Auf- und Umzonung sowie die Quartierplanung kaum gegeben sein dürfte. Insbesondere wird befürchtet, dass damit die innere Verdichtung gehemmt werden könnte. Ebenfalls gegen die Mehrwertabgabe spricht der damit verbundene Verwaltungsaufwand. Der grösste Teil der Quartierpläne wird in den kommenden 10-15 Jahren mit dem Ziel der Anpassung an die geforderte Innenentwicklung und in Beachtung der harmonisierten Baubegriffe überarbeitet werden. Für jedes betroffene Grundstück müsste der planerische Mehrwert bestimmt und die Mehrwertabgabe verfügt werden. Viele Rechtsstreitigkeiten wären wahrscheinlich.
Bezirk Oberegg	Anpassungsbedarf sieht der Bezirksrat bei (neu) Art. 90a lit. d BauG - Abparzellierung. Bei Abparzellierungen nach BGBB scheint eine Unterscheidung angebracht, ob es sich um eine finanziell begründete Abparzellierung, mit der Absicht eines höchstmöglichen Verkaufspreises, handelt, oder aber eine Abparzellierung und Veräusserung innerhalb der Familie bzw. der Selbstbewirtschafter mit dem Hintergrund der Altersvorsorge und des Generationenwechsels innerhalb eines bäuerlichen Betriebs. Solche Abparzellierungen müssten von besonderen Bestimmungen profitieren können - zumal Veräusserungen gegebenenfalls über eine Grundstückgewinnsteuer losgelöst besteuert bzw. belastet werden.	Nicht abparzelliertes Landwirtschaftsland mit einem Wohnobjekt kann innerhalb des Zulässigen nach einem Höchstwert veräussert werden, der sich am Ertragswert orientiert. Ist das Grundstück abparzelliert, lässt sich das Objekt zum Marktpreis veräussern, welcher erfahrungsgemäss um Einiges höher liegt. Ein Mehrwert wird durch die Abparzellierung zweifelsohne generiert. Ob das Objekt innerhalb oder ausserhalb der Familie weiterge-

AI 012.22-38.7-146007 17-17

		geben wird, tut grundsätzlich nichts zur Sache. Beträgt der zulässige Verkaufswert für den landwirtschaftlichen Boden nach BGBB beispielsweise 50'000 Franken und nach der Abparzellierung 300'000 Franken, ist auf die Differenz von 250'000 Franken eine Abgabe von 20%, sprich 50'000 Franken zu entrichten. Dem Landwirt bleibt somit ein Nettoertrag von 200'000 Franken, welchen er für seine Investitionen oder die Altersvorsorge einsetzen kann. Der Landwirt erzielt auch mit der Mehrwertabgabe einen beachtlichen Gewinn.
		Die Standeskommission erachtet aber einen Aufschub der Abgabe im Falle der Übernahme eines abparzellierten Grundstücks durch einen gesetzlichen Erben im Rahmen einer Erbteilung für richtig. Eine solche Übertragung soll die Zahlung, wie bei der Grundstückgewinnsteuer, noch nicht auslösen. Wird ein solches Grundstück aber später weiterveräussert, muss die Abgabe selbstverständlich bezahlt werden.
Bauernverband AI	Wir vertreten im Grundsatz die Meinung, dass sich die Mehrwertabschöpfung lediglich auf das vom Bund geforderte Minimum zu beschränken hat. Das ist unseres Erachtens die Abschöpfung eines Mehrwertes von 20% bei neuer und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenen Bodenfläche.	Siehe Bemerkung zu Einwand Bezirk Gonten.
	Art. 90a lit, a: keine Änderung	
	Art. 90a lit. b: Antrag: ersatzlos streichen Begründung: Aus Sicht der Landwirtschaft ist ein verdichtetes Bauen zu befürworten, denn bei jeder Neuüberbauung geht der Landwirtschaft Boden verloren. Landwirtschaft- licher Boden, der den Bauernfamilien die Existenz sichern.	
	Art. 90a lit c: Antrag: ersatzlos streichen Begründung: Hier sind Kiesabbauflächen oder Landwirtschaftszonen mit besonderer	Der Bauernverband geht hier von einer fal-

Nutzung ebenfalls betroffen. Wir können uns nicht vorstellen, wie hier der Mehrwert berechnet wird. Die Ressourcen beim vermutlich hier zuständigen Schatzungsamt sind begrenzt, und es fragt sich, ob man einen Apparat aufbauen möchte. Beim Kiesabbau wird der Eigentümer einen Ertrag ausweisen und bei den Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung hoffentlich ein hohes Einkommen, welche dem Staat wiederum zu mehr Ertrag verhelfen.

Art. 90a lit d: Antrag: ersatzlos streichen

Begründung: Gestützt auf Art. 5 Abs 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung sind Planungsvorteile mit einem Satz von mindestens 20% auszugleichen. Der Ausgleich wird bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig. Das kantonale Recht gestaltet den Ausgleich so aus, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenem Boden ausgeglichen werden.

Die Abparzellierungen werden aus folgenden Gründen vorgenommen:

- Bei Veräusserungen, um die fragliche Parzelle dem BGBB entnehmen zu können (Wegfall der Bewilligungspflicht, Verkauf an Nichtselbstbewirtschafter und kein Höchstpreis).
- Um einen Abbruch/Neubau oder Umbau besser finanzieren zu können.

Insbesondere der letzte Fall ist bei Verkäufen innerhalb der Familie wichtig, um überhaupt die baulichen Investitionen finanzieren zu können. (Belehnungsgrenze muss nicht beachtet werden). Einen planerischen Mehrwert können wir nicht erkennen, auch können keine weiteren zusätzlichen Bauten erstellt werden. Es geht einzig darum, das geplante Bauvorhaben verwirklichen zu können. Wenn nun ein Mehrwert abgeliefert werden muss, so kann die Realisierung des Bauvorhabens gefährdet sein.

Es ist vorgesehen, eine Verkehrswertschätzung nach der Abparzellierung vorzunehmen. Es fragt sich, welche Werte für die Berechnung des Vorteils herangezogen werden, um dann den Mehrwert abzuschöpfen. Der Aufwand ist unseres Erachtens enorm und der Vollzug nicht ganz einfach. Es handelt sich auch nach Abparzellierung um Land in der Landwirtschaftszone und nicht um Bauland.

Ausserdem wird der Grundstückgewinn bei einem allfälligen Verkauf geschmälert. Gemäss Art. 5 Abs 1 sexies RPG ist die bezahlte Abgabe bei der Bemessung eines allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen. Der Grundstückgewinn, respektive die spätere Grundstückgewinnsteuer würden durch diese Abgabe massiv geschmälert. Der Grundstückgewinn wird momentan zu einem Teil für Bodenverbesserungen eingesetzt (Fr. 840`000.-) pro Jahr, und zu einem anderen Teil dem Erziehungsdepartement zugewiesen (Höhe unbekannt), der Rest fällt zugun-

schen Annahme aus. Kantonale Nutzungspläne haben nichts mit Quartierplänen zu tun.

Siehe Bemerkung zu Einwand Bezirk Oberegg.

Richtig ist, dass die Einnahmen der Grundstücksgewinnsteuer zurückgehen werden. Die Standeskommission erachtet dies als vertretbar.

	sten der Staatskasse an. Der Mehrwert aber würde dem Bezirk der gelegenen Sache zufallen. Bei den Bauzonen haben die Bezirke auch Aufwendungen, was bei einer Abparzellierung nicht der Fall ist, deshalb ist es unseres Erachtens nicht korrekt, wenn diese Mehrwertabschöpfung dem Bezirk zufallen wird, hingegen der Kanton über geringere Grundstückgewinnsteuern das Nachsehen hätte. Es handelt sich auch nicht um einen klassischen Planungsvorteil analog einer Einzopung wegeholb dieser Absotz aus unserer Sieht zu etreinben ist.	
GFI	nung, weshalb dieser Absatz aus unserer Sicht zu streichen ist. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen. Um- und Aufzonungen, Quartierpläne und Abparzellierungen generieren einen bedeutenden Mehrwert und sollen durchaus berücksichtigt werden. Zudem geht es auch um die Gleichbehandlung mit den Einzonungen. Die Mehrwertabschöpfung ist eine gerechtfertigte Abgeltung des Planungsvorteils, der durch das Gemeinwesen der Eigentümerschaft des Bodens gewährt wird. Es ist zu beachten, dass das Bundesgericht eine Mehrwertabgabe von bis zu 60% als zulässig beurteilt hat (BGE la 134 ff). Mit einer höheren als der vorgeschlagenen Abgabe werden die Mittel generiert, um Minderwerte (Auszonungen) zu finanzieren, und gleichzeitig ist ein positiver Effekt gegen die Baulandhortung zu erwarten. Ebenso wird durch die progressive Ausgestaltung eine Koordination von Mehrwertabgabe und Grundstückgewinnsteuer (Art. 108 Abs. 1 lit. b StG) realisiert.	Die Mehrwertabgabe sieht keine Progression vor. Sie bezweckt die Ausgleichung von Planungsvorteilen. Die absolute Höhe der Mehrwertabgabe ist hauptsächlich abhängig von Lage und Grösse der betroffenen Fläche. Die Planung löst zwar den Vorteil aus, hat aber wenig Einfluss auf dessen Grösse. Eine Progression würde daher zu einer Ungleichbehandlung der Veräusserer führen, weshalb die Standeskommission diesen Vorschlag ablehnt.
Handels- und Industriekammer Appenzell Innerrhoden (HIKA)	lit. b Die Zuweisung von Boden von einer Bauzone zu einer anderen Bauzone (Um- und Aufzonung) soll eine Mehrwertabgabe auslösen. Dieser Sachverhalt soll nicht zu einer Mehrwertabgabe führen. Daher soll Art. 90a lit. b ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Wir sind interessiert, dass z.T. auch Aufzonungen gemacht und damit verdichtet überbaut wird. In der Richtzonenplanung wird immer von verdichteter Bauweise geredet und gleichzeitig würde dieser Prozess mit einer Mehrwertabgabe belastet. lit. c Vorschlag: Art. 90a lit c "Quartierplanung" soll ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Mit der Quartierplanung soll nebst der qualitativen Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten auch ein haushälterischer Umgang mit dem Bauland erfol-	Siehe Bemerkung zu Einwand Bezirk Gonten.
	gen. Dies soll nicht durch die Mehrwertabgabe bestraft werden. lit. d Gemäss dem Entwurf soll die Abparzellierung ebenfalls eine Mehrwertabgabe auslösen. Wir schlagen vor, dass die Mehrwertabgabe infolge Abparzellierung aufgeschoben wird, sofern der Käufer das abparzellierte Grundstück einem Familienmitglied in direkter Linie	Die Standeskommission sieht in der Mehrwertabgabe bei Abparzellierungen einen raumplanerischen Zweck und nicht den

AI 012.22-38.7-146007 20-20

	übertragen wird. Begründung: Wenn landwirtschaftliche Objekte, i.d.R. Bauernhaus mit Scheune, für den Landwirtschaftsbetrieb nicht mehr genutzt werden, können die Gebäulichkeiten bei Einhalten gewisser Grössenkriterien (gemäss landwirtschaftlichem Bodenrecht) abparzelliert werden. Da solche Objekte häufig an einem einmaligem Ort stehen, werden z.T. Liebhaberpreise bezahlt. Der neue Eigentümer investiert häufig anschliessend enorme Summen in die Erneuerung der Bausubstanz. Das führt dazu, dass immer mehr solcher Objekte nur von gut situierten Bürgerinnen oder Bürger gekauft werden können. Da höchstwahrscheinlich die Mehrwertabgabe dem Kaufpreis zugeschlagen wird, verteuern sich solche Objekte nochmals. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die Mehrwertabgabe bei Abparzellierung mit Übernahme durch ein Familienmitglied während einer gewissen Zeit (z.B. während 20 Jahren) aufgeschoben wird. Anschliessend sollte es verfallen. Die Familienmitglieder, welche ein solches Objekt übernehmen, müssen häufig aufgrund der nötigen Bausubstanzerneuerung (Teilabbruch mit Neuerstellung und teils Sanierung) massiv investieren, wären nebst enormen Baukosten auch noch mit der Mehrwertabgabe konfrontiert. Daher möchten wir, dass Familienmitglieder in direkter Linie nicht vorab die Mehrwertabgabe von 20 % bezahlen müssen, sondern diesen Betrag als Eigenkapital in die Erneuerung der Bausubstanz einsetzen können. Andernfalls wird häufig ein Verkauf ausserhalb der Familie der einzig mögliche Weg sein, was aus einheimischer Sicht schade ist. Eine andere mögliche Variante wäre, dieselbe Handhabung wie bei der Handänderungssteuer unter direkten Nachkommen, welche zu einem 50% reduzierten Satz besteuert werden. Wir bitten Sie, einen entsprechenden Passus ins BauG aufzunehmen.	Schutz einer besonderen Käuferschaft. Der Mehrwert infolge der Abparzellierung wird unabhängig von der Käuferschaft generiert. Dem Landwirt als Verkäufer ist es freigestellt, die abparzellierte Liegenschaft zu einem günstigen Preis an ein Familienmitglied abzugeben oder zu einem höheren Preis an einen Dritten.
KGV	lit. b Es macht wenig Sinn, eine Aufzonung mit einem Mehrwert zu belasten. Aus diesem Grund beantragen wir lit. b ersatzlos zu streichen. lit. c Bei einer Quartierplanung den Perimeter -Mehrwert festzulegen wäre kontraproduktiv. Auch hier wird eine Verdichtung angestrebt. Bei zusätzlicher Belastung wird das Bauland und somit die Nutzfläche teurer. Der Investor wird folglich nur die Regelbauweise bevorzugen. Zudem müssten bei einer solchen Massnahme, wenn überhaupt, auch die Planungskosten in Abzug gebracht werden können.	Siehe Bemerkung zu Einwand Bezirk Gonten.

AI 012.22-38.7-146007 21-21

SP	Die SP Al begrüsst die vorgeschlagene Erhebung einer finanziellen Abgabe bei einer Werterhöhung des Bodens durch Ein-, Um- und Aufzonungen sowie bei Quartierplanungen und Abparzellierungen. In diesen Katalog sollte als weiteres Kriterium der Infrastrukturgewinn aufgenommen werden. Bauland kann durch Verbesserungen der Infrastruktur wie ein Aus- oder Neubau von Strassen, eine verbesserte Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie die Nähe zu einer neu erbauten Schule an Wert gewinnen. Auch dieser Mehrwert sollte - gesetzlich geregelt - abgeschöpft werden.	Mit dem Infrastrukturgewinn sind gemäss Stellungnahme der SP die Erschliessungsko- sten gemeint. Diese werden schon heute zu 100 % dem Grundeigentümer überwälzt. Eine zusätzliche Mehrwertabgabe ist daher nicht angezeigt.
SVP	lit. b Mit dem Richtplan wird unter anderem eine verdichtete Bauweise und bessere Ausnutzung der Bauzonen angestrebt. Daher sind wir an Aufzonungen interessiert, sofern es Sinn macht. Mit einer Mehrwertabgabe wird dieses Bestreben belastet. Vorschlag: lit. b streichen	Siehe Bemerkung zu Einwand Bezirk Gonten.
	lit. c Bei einer Quartierplanung einen Mehrwert festzustellen ist äusserst schwierig. Ein solches Instrument führt zu Unzufriedenheit und hohem administrativen Aufwand. Vorschlag: lit.c streichen	

AI 012.22-38.7-146007 22-22

Art. 90b

¹Der Bodenmehrwert entspricht der Differenz des amtlichen Verkehrswertes des Bodens unmittelbar vor und nach Rechtskraft der Planungsmassnahme oder der Abparzellierung.

²Folgen weitere Planungsmassnahmen vor Erhebung der Abgabe, werden auch diese berücksichtigt.

Bezirk Schlatt-Haslen	Art. 90b Abs. 1 Keine Einwände, wenn Art. 90a lit. b (siehe oben) Beachtung geschenkt wird. Ansonsten ist die Abparzellierung aus der Auflistung zu entfernen.	
Bauernverband AI	In Analogie zu Art. 90a ff. ist im 1. Absatz "Planungsmassnahme oder der Abparzellierung" zu streichen und durch Einzonung zu ersetzen.	

Art. 90c

³Mittels schriftlicher Verträge können die Bezirke den Ausgleich des Mehrwertes in Form von Sach- und Dienstleistungen vereinbaren. Die Gegenleistung muss mindestens der Mehrwertabgabe entsprechen.

Bezirk Oberegg	Der Bezirksrat Oberegg ist der dezidierten Ansicht, dass die Abgabe, wie in (neu) Art. 90c Abs. 1 BauG vorgeschlagen, auf dem minimalen Ansatz von 20% zu belassen sei.	
Bauernverband AI	Absatz 2 ist vollständig zu streichen. Begründung: Aus Sicht der Landwirtschaft ist ein verdichtetes Bauen zu befürworten.	Art. 90c Abs. 2 EBauG ist nicht für den Standardfall gedacht, sondern soll die Möglichkeit schaffen, bei unüblich hohen Mehrwerten eine zusätzliche Abschöpfung vorzunehmen. Wird beispielsweise über einen Quartierplan in einer Kernzone ein 8-geschossiges Gebäude bewilligt und profitiert der Bauherr von öffentlichen Parkplätzen, wäre es eben legitim und auch zweckmässig, mehr als 20% des Mehrwertes abzuschöpfen und einen Teil der öffentlichen Kosten für die Parkierung vom Nutzniesser mitfinanzieren zu lassen.

AI 012.22-38.7-146007 23-23

¹Die Höhe der Abgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwertes.

²Führen planerische Massnahmen zu zusätzlichen Vorteilen, können die Bezirke vertraglich höhere Abgaben vereinbaren.

		Eine solche Massnahme würde der verdichteten Bauweise nicht entgegenstehen sondern sogar deren Akzeptanz fördern.
AVA	Die Möglichkeit der Abgeltung des Mehrwerts durch Sach- und Dienstleistungen erscheint uns fragwürdig. Namentlich die Bewertung von Dienstleistungen, aber auch Sachleistungen könnte problematisch sein. Die Regelung birgt unseres Erachtens Missbrauchspotential, indem in solchen Vereinbarungen bestimmte Abgabepflichtige privilegiert werden könnten, da das Zustandekommen einer einvernehmlichen Lösung auch dem Bezirk je nach Fall wichtiger sein könnte als eine rechtsgleiche Bewertung der Gegenleistung. Im Übrigen ist nicht klar, ob jegliche Sach- und Dienstleistungen, für die der Bezirk ein öffentliches Interesse hat, darunter fallen oder ein sachlicher Zusammenhang zu Planungsmassnahmen bestehen muss.	Da die Mehrwertabgabe von Bundesrechts wegen zweckgebunden eingesetzt werden muss, kommen nur Sach- und Dienstleistungen in Frage, welche eine raumplanerische Zielsetzung verfolgen. Der Wert diese Sachdienstleistung muss dem Bodenmehrwert entsprechen. Da die Schätzung durch eine amtliche Stelle vorgenommen werden muss, sieht die Standeskommission keine Gefahr von Willkür. Zudem hat die Standeskommission Vertrauen in das Handeln der Bezirksbehörden.
CVP AI	Der Absatz ist mit der Nennung konkreter planerischer Massnahmen zu ergänzen. Begründung: Der Begriff "planerische Massnahmen" erschliesst sich uns direkt nicht. Er soll darum durch die Nennung einiger Beispiele definiert und konkretisiert werden.	Die Standeskommission verzichtet bewusst auf eine konkrete Aufzählung der planerischen Massnahmen. Einerseits bestünde die Gefahr, dass bei der Aufzählung einzelne vergessen gingen, andererseits kann die Zukunft neue mit sich bringen. Das Kriterium wird sein, ob eine Massnahme der Erreichung der definierten Zielsetzungen von Raumplanungsgesetzgebung, Baugesetzgebung und kantonalem Richtplan dient.
GFI	Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, schlagen wir für sehr hohe Wertsteigerungen eine progressiv gestaltete Mehrwertabschöpfung vor, z.B. ab einem Grundstückwert von einer Mio. Franken. Formulierungsvorschlag: "Die Abgabe beträgt mindestens 20% und höchstens 40% des Bodenmehrwertes. Die Verordnung legt eine progressive Ausgestaltung der Ansätze fest."	Wie bereits erwähnt, soll die Mehrwertabschöpfung eine Gleichbehandlung aller betroffenen Grundeigentümer sicherstellen. Diesem Ansinnen widerspricht der Vorschlag der GFI.

Art. 90d

¹Abgabepflichtig sind die jeweiligen Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechtskraft der Planungsmassnahme oder der Abparzellierung. Bei Grundstücken, die mit einem Baurecht belastet sind, wird die Abgabepflicht in der Verordnung geregelt.

²Kanton und Bezirke sowie Kirch- und Schulgemeinden sind von der Abgabepflicht befreit.

³Gesamt- oder Miteigentümer schulden die Abgabe solidarisch.

Bezirk Rüte	Der Zeitpunkt der Entstehung der Abgabepflicht (Art. 90d E-BauG) und der Fälligkeit (Art. 90d E-BauG) der Mehrwertabgabe sind in den meisten Fällen nicht kongruent. Fraglich ist, wie genau und nachvollziehbar die Differenz errechnet werden kann, wenn vor Eintritt der Fälligkeit mehrere planerische Massnahmen erfolgen (bspw. Einzonung und Quartierplan). Je komplizierter das Verfahren zur Eruierung dieser Verkehrswerte und Beachtung der Minderwerte ist, desto schwieriger ist dies nachvollziehbar und folgt daraus ein grösseres Konfliktpotential. Weiter hat dies auch Konsequenzen auf den administrativen Aufwand und ist entsprechend kostenintensiver.	Die Meinung ist, dass der im Zeitpunkt der Entstehung geschätzte Marktwert im Zeitpunkt der Fälligkeit unverändert in Rechnung gestellt wird. Es ist keine zweite korrigierte Schätzung vorgesehen. Ausnahmsweise kann eine zweite Schätzung erforderlich sein, wenn eine weitere Wertvermehrung infolge Planung entstanden ist.
	Weiter wäre zu überlegen inwieweit eine einheitliche Beurteilung zur Bemessung der Mehrwerte sinnvoll wäre. Damit würde eine rechtsgleiche Behandlung in allen Bezirken sichergestellt.	
Bezirk Schlatt-Haslen	Art. 90d Abs. 1 Keine Einwände, wenn Art. 90a lit. b (siehe oben) Beachtung geschenkt wird. Ansonsten ist die Abparzellierung aus der Auflistung zu entfernen.	
Evangelisch-reformierte Kirch- gemeinde Appenzell	Die Kirchenvorsteherschaft kann sich mit der Revision des Baugesetzes einverstanden erklären, insbesondere darum, weil unter IX. Art. 90d Absatz 3 die Kirchgemeinden von der Abgabepflicht befreit sind.	
AVA	Es wäre unseres Erachtens zu prüfen, ob Korporationen und allenfalls sogar Stiftungen ebenfalls befreit werden sollten, so diese einen sozialen Zweck verfolgen.	Das Bundesgesetz über die Raumplanung erlaubt nur die Befreiung von Gemeinwesen. Die Kantonsverfassung nennt die gesetzgebenden Behörden, die Kantonsbehörden, die Bezirksbehörden, die richterlichen Behörden und die Ortsbehörden. Die Korporationen können vom Grossen Rat nach Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen

Al 012.22-38.7-146007 25-25

		Zivilgesetzbuch (EG ZGB) zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Sie sind also nicht Gemeinwesen im engeren Sinne. Es besteht Gefahr, dass das Bundesgericht Korporationen nicht als Gemeinwesen im Sinne des RPG anerkennen würde.
Bauernverband	In Analogie zu Art. 90a ff. ist beim 1. Absatz "Planungsmassnahme oder der Abparzellierung" zu streichen und durch Einzonung zu ersetzen.	

Art. 90e

- a) bei Veräusserung des Grundstücks, mit Eintragung im Grundbuch;
- b) bei der Überbauung des Grundstücks; massgeblich ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung.

²Bei Überbauung oder Veräusserung eines Teils des Grundstücks wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung in einem Quartierplan vorgesehen, wird die Abgabe mit jeder Etappe anteilsmässig fällig.

Bezirk Oberegg	Was hingegen allenfalls nochmals prüfenswert wäre, betrifft die Fälligkeit nach (neu) Art. 90e Abs. 1 BauG. Dem Grundgedanken zur Verfügbarmachung der Flächen zufolge, müsste die Mehrwertabschöpfung im Zeitpunkt der Ein- bzw. Aufzonung erfolgen, nicht erst bei der Veräusserung oder Überbauung. Selbstverständlich ist eine frühere Fälligkeit politisch brisant, für den betroffenen Grundeigentümer allenfalls problematisch - und stellt faktisch einen erheblichen Eingriff in die verfassungsmässig stipulierte Eigentumsfreiheit dar. Diese Güter und Interessen sind gegeneinander abzuwägen.	Die Fälligkeit ist in Art. 5 Abs. 1 ^{bis} RPG geregelt (bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung). Der Kanton hat lediglich die Kompetenz, die beiden Begriffe zu definieren.
AVA	Zu Art. 87b Abs. 1 und 3 nBauV: Es ist zu wenig klar, welche Tatbestände unter "Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt" fallen. Eine namentliche Aufzählung mindestens in den Materialien zur Revision wäre hilfreich.	Die beiden Punkte werden in der Botschaft zur Verordnung noch erläutert.
	Zu Art. 87c Abs. 1 n BauV: Wir sind der Auffassung, dass konkretisiert werden müsste, ob die Fälligkeit auch bei kleineren baulichen Erweiterung eintritt oder diese ein bestimmtes Volumen erreichen muss.	

AI 012.22-38.7-146007 26-26

¹Die Mehrwertabgabe wird fällig:

Art. 90f

¹Dem Bezirk der gelegenen Sache steht für die Mehrwertabgabe samt allfälligen Verzugszinsen ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

²Das gesetzliche Pfandrecht entsteht mit der Verfügung des Mehrwertes.

Keine Bemerkungen

Art. 90g

¹Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe steht dem Bezirk der gelegenen Sache zu.

²Der Ertrag ist zweckgebunden zur Deckung der Kosten von raumplanerischen Massnahmen der Bezirke, beispielsweise für Entschädigungszahlungen als Folge von Auszonungen, zu verwenden.

³Die Bezirke schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Bezirk Schwende	Bei Art. 90g könnte ev. eine Ziffer 4 noch die Anpassung der Beträge - im gegebenen Falle und bei Notwendigkeit - regeln.	Die Abgabehöhe ist von grosser Relevanz hinsichtlich des Eingriffs ins Privateigentum und bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Eine Anpassung des Abgabesatzes kann daher nur über eine Gesetzesrevision erfolgen. Eine Delegation an den Grossen Rat beurteilt die Standeskommission als nicht bundesrechtskonform.
AVA	Zu Art. 87f Abs. 1: Die Erhebung der Mehrwertabgabe soll durch den Kanton erfolgen. Dies gewährleistet eine einheitliche Praxis, vereinfacht den Informationsfluss zwischen den involvierten Stellen und verursacht geringere Kosten.	Die Aufgabenteilung wurde mit den Bezirkshauptleuten abgesprochen. Sie richtet sich nach der Zuständigkeit für die Nutzungsplanung und soll daher bei den Bezirken bleiben.
HIKA	Mehrwertabgabe als Anlagekosten: Es ist sicherzustellen, dass die künftige Mehrwertabgabe als Anlagekosten akzeptiert wird und damit bei künftigen Grundstückgewinnsteuer (oder bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen bei den Einkommens- resp. Gewinnsteuer) im Sinne von Anlagekosten in Abzug gebracht werden kann. Sofern dies aufgrund der aktuellen Steuergesetzge-	Nach Art. 5 Abs. 1 ^{sexies} RPG ist die bezahlte Abgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstücksgewinnsteuer als Teil der Auf- wendungen vom Gewinn in Abzug zu brin- gen. Die Forderung der HIKA ist gestützt auf

AI 012.22-38.7-146007 27-27

	bung nicht sichergestellt ist, muss dies entweder im BauG bei der Mehrwertabgabe entsprechend formuliert oder eine kleine Steuergesetzanpassung vorgenommen werden.	Bundesrecht erfüllt. Siehe Bemerkung zu den allgemeinen Ein-
	Höhere Besteuerung von Baulandparzellen: Bei der nächsten Steuergesetzrevision soll eine höhere Besteuerung der Baulandparzellen berücksichtigt werden.	wendungen.
	Begründung: Hauptsächlich bei kleinen Einzelparzellen (z.B. Bauparzelle im Wohngebiet) stellt sich die Frage ob diese als Bauzonenflächen bezeichnet werden sollen. Eine höhere Besteuerung mit einer periodischen progressiven Anpassung ab rechtskräftiger Einzonung wäre ein weiteres Instrument, das Bauland zu verflüssigen. Zumindest erhält dadurch die Öffentlichkeit finanzielle Mittel, um raumplanerische Massnahmen zu finanzieren.	
SP	Aus Sicht der SP Al könnten diese Erträge aus solchen Mehrwertabgaben von den Bezirken durchaus auch offener - und nicht nur zweckgebunden zur Kostendeckung von raumplanerischen Massnahmen - verwendet werden.	Die Mittelverwendung ist in Art. 5 Abs. 1 ^{ter} RPG geregelt. Es liegt nicht in der kantonalen Kompetenz, den Verwendungszweck zu erweitern.
Art. 95 Abs. 3		
_	oder Abparzellierungsgesuche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landsgemeindet troffenen Grundstücke keine Mehrwertabgabe erhoben.	peschlusses zur Revision des Baugesetzes
Bezirk Schlatt-Haslen	Keine Einwände/Bemerkungen, wenn Art. 90a lit. b Beachtung geschenkt wird. Ansonsten ist der Artikel umzuformulieren und der Begriff "Abparzellierung" ist zu ersetzen "durch Ein- oder Umzonung".	
Bauernverband	In Analogie zu Art. 90a ff. ist "Planungsmassnahmen oder der Abparzellierungsgesuche " zu streichen und durch Einzonungen zu ersetzen	

AI 012.22-38.7-146007 28-28

Inkraftsetzung Der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.		
Bezirk Appenzell	Der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes soll nach Annahme an der Landsgemeinde in Kraft treten, um allfällige Gesetzesumgehungen zu verhindern, insbesondere bei Abparzellierungen.	Das Anliegen von Bezirk Appenzell, HIKA und SVP wird berücksichtigt.
HIKA	Unseres Erachtens soll die Inkraftsetzung nicht auf 1.1.2018 erfolgen, sondern direkt mit dem Landsgemeindebeschluss per 30.4.2017. Begründung: Nach dem Landsgemeindebeschluss soll nicht noch eine achtmonatige Übergangszeit folgen, die noch z.B. zu vielen Abparzellierungen führen kann. Nach dem Beschluss durch den Souverän soll für alle sofort das neue Recht gelten und nicht noch eine lange Planungsmöglichkeit geboten werden.	Siehe Bemerkung zu Einwand Bezirk Appenzell.
SVP	Unseres Erachtens soll die Inkraftsetzung nicht auf 1.1.2018 erfolgen, sondern direkt mit dem Landsgemeindebeschluss per 30.4.2016, weil eine Flut von Abparzellierungen droht.	Siehe Bemerkung zu Einwand Bezirk Appenzell.

AI 012.22-38.7-146007 29-29



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)

1. Ausgangslage

An der Session vom 20. Juni 2016 hat sich der Grosse Rat in erster Lesung mit dem Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung vom 21. November 1994 (PeV, GS 172.310) beschäftigt. Es ergab sich zu verschiedenen Revisionsthemen eine teils kontroverse Diskussion. Die aufgebrachten Anliegen betrafen teilweise die Personalverordnung, teilweise das Ausführungsrecht im Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung vom 13. April 1999 (StKB PeV, GS 172.311). Die Standeskommission hat in Aussicht gestellt, die Anliegen zu prüfen und gegebenenfalls auf die Oktobersession hin neue Anträge einzubringen oder den Standeskommissionsbeschluss anzupassen.

Aufgrund der durchgeführten Prüfung erachtet es die Standeskommission als sinnvoll, die Revisionsvorlage zur Personalverordnung und den geplanten Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung in folgenden drei Punkten anzupassen:

- Vaterschaftsurlaub
- Verankerung ordentliche Arbeitszeit in Verordnung
- Treueprämie

Die ersten beiden Punkt betreffen die Personalverordnung, der dritte Punkte den Standeskommissionsbeschluss. Weil dieser dem Grossen Rat bereits in erster Lesung zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, wird die dazu vorgeschlagene Änderung ebenfalls im Rahmen dieser Botschaft dargelegt.

2. Anpassung Personalverordnung

2.1 Ordentliche Arbeitszeit

Die ordentliche Arbeitszeit ist ein zentrales Element des Arbeitsverhältnisses. Es erscheint daher gerechtfertigt, sie in der Personalverordnung zu verankern.

Für Personalgruppen mit einem speziellen Arbeitsauftrag, beispielsweise Spitalangestellte oder Polizisten, können abweichende Arbeitszeitregelungen nötig sein. Die Standeskommission soll dies im Rahmen des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung oder in einem Dienstreglement machen können. Für das Spitalpersonal gilt schon heute eine Arbeitszeitregelung, die leicht von jener des Verwaltungspersonals abweicht, indem eine Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche gilt, gleichzeitig aber auch keine Kompensationstage gelten. Diese Regelung hat der Spitalrat gestützt auf eine Delegation der Standeskommission im Rahmen der Speziellen Personalbestimmungen für das Spital und Pflegeheim Appenzell (GS 172.314) erlassen. Dies soll gestützt auf die Neuregelung in Art. 21 PeV und auf Art. 3 Abs. 2 PeV auch in Zukunft möglich bleiben.

Weitere Abweichungen ergeben sich im Rahmen von Arbeitszeitmodellen, die im Standeskommissionsbeschluss näher geregelt werden. Zudem können Anpassungen zum Ausgleich saiso-

naler Schwankungen im Arbeitsanfall vorkommen, wie dies Art. 54 Abs. 2 SKB PeV schon heute vorgesehen ist.

Antrag: Art. 21 lautet neu:

Arbeitszeit und Überstunden

¹Die ordentliche Arbeitszeit beträgt 42.5 Stunden pro Woche.

²Die Standeskommission kann für bestimmte Personengruppen und Funktionen, in Arbeitszeitmodellen oder in besonderen Situationen abweichende Arbeitszeiten festlegen.

³Soweit notwendig, haben die Mitarbeitenden Überstunden zu leisten.

⁴Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Überstundenarbeit.

Die Verankerung der ordentlichen Arbeitszeit in der Verordnung macht eine entsprechende Anpassung von Art. 52 der Revisionsvorlage für den Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung nötig, wo heute die Sollarbeitszeit geregelt ist.

2.2 Vaterschaftsurlaub

Im Rahmen der Beratungen an der Junisession 2016 wurde die Forderung nach Gewährung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs erhoben. Dieses Anliegen wird von den Personalverbänden unterstützt.

Zwar hat der Grosse Rat den gestellten Antrag auf Einführung eines Vaterschaftsurlaubs von zwei Wochen abgelehnt. Das knappe Abstimmungsergebnis hat die Standeskommission indessen veranlasst, die Sachlage nochmals zu prüfen.

Sie schlägt einen Vaterschaftsurlaub von einer Woche vor.

Antrag: Art. 31a wird eingefügt:

Vaterschaftsurlaub

Den Mitarbeitern wird bei Vaterschaft eine Woche bezahlter Urlaub gewährt.

Statt des einem Vater bisher gewährten Urlaubs von zwei Tagen soll bei einer Geburt ein Vaterschaftsurlaub von einer Woche gelten. Im Gegenzug zur Neuregelung des Vaterschaftsurlaubs in der Personalverordnung ist der bisherige zweitägige Urlaub gemäss Art. 50 Abs. 1 StKB PeV zu streichen.

Aufgrund der Personalstruktur in der öffentlichen Verwaltung des Kantons ist davon auszugehen, dass jährlich mit wenigen Fällen zu rechnen ist, in denen ein bezahlter Vaterschaftsurlaub zu gewähren ist. 2014 hätten sieben Väter einen Vaterschaftsurlaub antreten können, 2015 ein Vater und 2016 bisher vier. Bei einem Personalbestand von 206 Mitarbeitenden fallen bei vier Vaterschaften pro Jahr insgesamt 12 zusätzliche Freitage an. Der Aufwand für den Arbeitgeber hält sich damit in engen Grenzen. Umliegende Kantone haben bereits heute grössere Vaterschaftsurlaube oder entsprechende Anpassungen im Personalrecht eingeleitet.

Al 012.22-38.8-146052 2-4

Der Vaterschaftsurlaub von einer Woche ist unmittelbar und zeitnah zu beziehen, in der Regel bei der Rückkehr von Mutter und Kind aus dem Spital. Der Bezug von einzelnen Tagen ist nicht zulässig, ebenfalls ist eine Geldleistung anstelle des Urlaubsbezugs ausgeschlossen.

Eine Möglichkeit der Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs durch unbezahlten Urlaub ist möglich. Hierfür ist aber gemäss Art. 15 PeV bei der Standeskommission ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Im Unterschied zum Mutterschaftsurlaub besteht allerdings kein bedingter Anspruch auf Gewährung eines unbezahlten Urlaubs im Anschluss an den Vaterschaftsurlaub.

3. Anpassung StKB PeV

3.1 Treueprämie

Auch in diesem Bereich sieht die Standeskommission Spielraum für eine Anpassung. Der Gedanke hinter der Treueprämie besteht im Wesentlichen darin, dass sich der Arbeitgeber auf einem langen gemeinsamen Arbeitsweg zu besonderen Anlässen für die erwiesene Treue erkenntlich zeigt. Solche besonderen Anlässe sind zweifellos das Erreichen von 10, 20, 30 und 40 Dienstjahren. Zu diesen Jubiläen soll den Mitarbeitenden wie bisher ein volles Monatsgehalt als Prämie ausbezahlt werden. Demgegenüber erachtet es die Standeskommission mit Blick auf die weitgehend restriktiveren Regelungen in anderen Ostschweizer Kantonen und in der Privatwirtschaft für richtig, auf die Ausrichtung einer Prämie zu den ungeraden Dienstjahren, an denen schon bisher ein reduzierter Betrag ausbezahlt wurde, zu verzichten.

In der Vergangenheit hat der Bezug der Treueprämien in der Form von Ferien bisweilen erhebliche Probleme gebracht. Gleichzeitig war es nicht einfach, den Ferienbezug einzelfallweise zu bewilligen und in anderen Fällen zu untersagen. Die Standeskommission sieht daher Handlungsbedarf. Die Mitarbeitenden sollen künftig noch die Hälfte der Treueprämie, also pro Ereignisfall zwei Wochen, als Ferien beziehen können. Zuzüglich den ordentlichen Ferien von fünf oder sechs Wochen ergibt sich auch auf diese Weise noch die Möglichkeit für längere Ferien.

3.2 Vertrauensarbeitszeit

Unabhängig von der Debatte im Grossen Rat hat die Standeskommission die Entschädigung für die Vertrauensarbeitszeit bei den Mitarbeitenden der Funktionsstufen 11 und 12 beraten. Eine pauschale Lösung, wie sie für die übrigen Mitarbeitenden, die Vertrauensarbeitszeit wählen, vorgesehen ist, erweist sich für diesen engen Mitarbeiterkreis für nicht zielführend. Mit diesen Personen sollen vielmehr Individuallösungen gesucht werden. Im Gegenzug werden diese Personen vom Pauschalzuschlag gemäss Standeskommissionsbeschluss ausgenommen.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der revidierten Personalerlasse wird das Personalamt mit den direkten Vorgesetzten aktiv auf diese Mitarbeitenden zugehen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs mit geschätzten zwölf zusätzlichen freien Arbeitstagen für die gesamte kantonale Verwaltung dürfte keine spürbare Veränderung im finanziellen Aufwand nach sich ziehen. Die Kosten der leichten Erhöhung der vorgesehenen Barvergütungen für die Arbeitszeitmodelle lassen sich heute noch nicht genauer abschätzen. Sie hängen im Wesentlichen von der Häufigkeit der Wahl der entsprechenden Modelle ab. Zu berücksichtigen ist aber, dass dem Kanton für die Barvergütungen stets eine Gegenleistung in Form von Arbeit zukommt. Bei den Treueprämien steigt der Aufwand im Vergleich mit der dem Grossen Rat zuerst beantragten Lösung, im Vergleich mit heute sinkt er jedoch.

AI 012.22-38.8-146052 3-4

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin enthaltenen Anträge in der Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Personalverordnung zu berücksichtigen und im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2016

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

AI 012.22-38.8-146052 4-4

24/2/2016

Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998 (GS 172.310) Synoptische Übersicht der Ergänzungen

Bisheriges Recht	Neues Recht (1. Lesung)	Neues Recht (2. Lesung, Antrag Standes-kommission)
Art. 21	Art. 21 Abs. 1 und 2 lauten neu:	Art. 21 lautet neu:
Arbeitszeit und Überstunden		Arbeitszeit und Überstunden
¹ Die ordentlichen Arbeitszeiten werden von der Standeskommission festgelegt.	¹ Die Standeskommission regelt die Arbeitszeiten.	¹ Die ordentliche Arbeitszeit beträgt 42,5 Stunden pro Woche.
² Soweit notwendig haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Überstunden zu leisten.	² Soweit notwendig, haben die Mitarbeitenden Überstunden zu leisten.	² Die Standeskommission kann für bestimmte Personengruppen und Funktionen, in Arbeits- zeitmodellen oder in besonderen Situationen abweichende Arbeitszeiten festlegen.
³ Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Überstunden-		³ Soweit notwendig, haben die Mitarbeitenden Überstunden zu leisten.
arbeit.		⁴ Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Überstundenarbeit
Art. 27	Art. 27 lautet neu:	
Lohnrahmen	Festlegung des Lohnes	
Die Standeskommission legt den Lohnrahmen fest.	¹ Der Lohn wird im Rahmen einer Funktionsstufe festgelegt und richtet sich insbesondere nach Qualifikation, Erfahrung und Markt.	
	² Für die Lohnentwicklung sind insbesondere die gezeigte Leistung und das Verhalten massgeblich.	

	³ Bei ungenügenden Leistungen oder ungenügendem Verhalten sind Lohnkürzungen möglich. Der Departementsvorsteher legt die erforderlichen Massnahmen fest.	
Art. 31	Art. 31 lautet neu:	
Mutterschaftsentschädigung	Mutterschaftsurlaub	
¹ Für die Entschädigung der Mitarbeiterinnen bei Mutterschaft gilt Art. 16b ff. des Bundesgesetzes über Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 3. Oktober 2003 (Erwerbsersatzgesetz, EOG).	⁴ Mitarbeiterinnen erhalten einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen ab Niederkunft.	
² Nach mindestens fünf Dienstjahren kann der Mutterschaftsurlaub durch unbezahlten Urlaub um drei Monate verlängert werden.	² Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die be- trieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.	
	¹ Mitarbeiterinnen haben einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen.	
	² Der Urlaub beginnt mit dem Tag der Nieder- kunft. Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Urlaub erst mit der Heimkehr des Kin- des beginnt.	
	³ Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die be- trieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.	

AI 013.12-64.19-145958

		Art. 31a wird eingefügt: Vaterschaftsurlaub Den Mitarbeitern wird bei Vaterschaft eine Woche bezahlter Urlaub gewährt.
Art. 39 (aufgehoben)	Art. 39 lautet neu: Ausführungsrecht ¹ Die Standeskommission erlässt ergänzendes Recht und kann im Einzelfall in begründeten Einzelfällen von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen abschliessen. ² Für besondere Angestelltenkategorien kann sie von der Verordnung abweichendes Recht vorsehen. ³ Sie kann diese Befugnisse teilweise oder ganz an öffentlich-rechtliche Anstalten oder Departemente übertragen. ⁴ Sie kann im Falle von Revisionen der Personalverordnung den Übergang regeln.	

AI 013.12-64.19-145958

24/2/2016

Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV) vom 13. April 1999 (GS 172.311) Synoptische Übersicht der Ergänzungen

Bisheriges Recht	Neues Recht (1. Lesung)	Neues Recht (2. Lesung)
Art. 33d	Art. 33d lautet neu:	Art. 33d lautet neu:
Voraussetzungen	Voraussetzungen	Voraussetzungen
¹ Der Kanton richtet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Erreichen einer bestimmten Dienstzeit folgende Treueprämien aus:	¹ Der Kanton richtet Mitarbeitenden nach Erreichen der nachfolgend festgehaltenen Anstellungszeit folgende Treueprämien aus:	¹ Der Kanton richtet Mitarbeitenden nach Erreichen von 10, 20, 30 und 40 Anstellungsjahren eine Treueprämie von je einem Monatsgehalt
10 Dienstjahre 100% Monatsgehalt 15 Dienstjahre 50% Monatsgehalt 20 Dienstjahre 100% Monatsgehalt 25 Dienstjahre 50% Monatsgehalt 30 Dienstjahre 100% Monatsgehalt 35 Dienstjahre 50% Monatsgehalt 40 Dienstjahre 100% Monatsgehalt	10 Anstellungsjahre 50% Monatsgehalt 25% Monatsgehalt 50% Monatsgehalt 50% Monatsgehalt 50% Monatsgehalt 25 Anstellungsjahre 35 Anstellungsjahre 25% Monatsgehalt 25% Monatsgehalt 25% Monatsgehalt 50% Monatsgehalt 50% Monatsgehalt	aus.
² Für die Bemessung des Monatsgehalts wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten fünf anrechenbaren Dienstjahre vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.	² Für die Bemessung des Monatsgehalts wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten fünf anrechenbaren Anstellungsjahre vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.	² Für die Bemessung des Monatsgehalts wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten fünf anrechenbaren Anstellungsjahre vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.
³ Für die Berechnung der Dienstzeit gilt:	³ Für die Berechnung der Anstellungszeit gilt:	³ Für die Berechnung der Anstellungszeit gilt:
Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Dienstzeit angerechnet.	Es werden unabhängig vom Beschäfti- gungsgrad alle Anstellungsjahre aller An- stellungsverhältnisse einschliesslich der Lehrzeit bei der kantonalen Verwaltung berücksichtigt.	 Es werden unabhängig vom Beschäfti- gungsgrad alle Anstellungsjahre aller An- stellungsverhältnisse einschliesslich der Lehrzeit bei der kantonalen Verwaltung be- rücksichtigt.

- 2. Bei einem Austritt und Wiedereintritt beim Kanton wird die beim Kanton geleistete Dienstzeit vor dem Austritt angerechnet.
- 2. Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Anstellungszeit angerechnet.
- 3. Bei einem Austritt und Wiedereintritt beim Kanton wird die beim Kanton geleistete Anstellungszeit vor dem Austritt angerechnet.
- 4. Bei einem Wechsel direkt aus einer Anstellung bei einer Schulgemeinde oder einem Bezirk des Kantons Appenzell I.Rh. werden die dort geleisteten Jahre angerechnet. Über die Anrechnung von Anstellungsjahren bei weiteren Arbeitgebern, mit denen der Kanton besonders eng zusammenarbeitet, entscheidet der Departementsvorsteher in Rücksprache mit dem Personalamt.
- 2. Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Anstellungszeit angerechnet.
- Bei einem Austritt und Wiedereintritt beim Kanton wird die beim Kanton geleistete Anstellungszeit vor dem Austritt angerechnet.
- 4. Bei einem Wechsel direkt aus einer Anstellung bei einer Schulgemeinde oder einem Bezirk des Kantons Appenzell I.Rh. werden die dort geleisteten Jahre an-gerechnet. Über die Anrechnung von Anstellungsjahren bei weiteren Arbeitgebern, mit denen der Kanton besonders eng zusammenarbeitet, entscheidet der Departementsvorsteher in Rücksprache mit dem Personalamt.

⁴Bei einem Wechsel direkt aus einer Anstellung bei einer Schulgemeinde oder einem Bezirk des Kantons Appenzell I.Rh. werden die dort geleisteten Dienstjahre angerechnet. Über die Anrechnung von Dienstjahren bei weiteren Arbeitgebern, mit denen der Kanton besonders eng zusammenarbeitet, entscheidet der Departementsvorsteher in Rücksprache mit dem Personalamt.

Art. 33e

Bezug

¹Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Departementsvorstehers statt in Geld ganz oder teilweise in Ferien bezogen werden, wobei ein volles Monatsgehalt vier Ferienwochen entspricht. Ein gemischter Bezug ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

Art. 33e lautet neu:

Bezug

¹Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Departementsvorstehers statt in Geld ganz oder teilweise in Ferien bezogen werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehalts entspricht. Ein gemischter Bezug ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

Art. 33e lautet neu:

Bezug

¹Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Departementsvorstehers maximal zur Hälfte in Ferien umgewandelt werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehalts entspricht. Eine Umwandlung ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

AI 012.22-38.8-146064 2-6

² Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet wird.	² Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet wird.	² Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet wird.
³ Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.	³ Mit Bewilligung des Departementsvorstehers dürfen Ferientage aus der Treueprämie auf höchstens drei Kalenderjahre verteilt werden.	³ Mit Bewilligung des Departementsvorstehers dürfen Ferientage aus der Treueprämie auf höchstens drei Kalenderjahre verteilt werden.
	⁴ Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.	⁴ Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.
Art. 50	Art. 50 lautet neu:	Art. 50 lautet neu:
Bezahlter Urlaub	Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen	Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen
¹ Der bezahlte Urlaub nach Art. 14 Personalver- ordnung ist zum Zeitpunkt des fraglichen Ereig-	¹ Bei folgenden Ereignissen wird bezahlter Urlaub gewährt:	¹ Bei folgenden Ereignissen wird bezahlter Urlaub gewährt:
nisses oder zeitnah zu diesem zu beziehen. Für den zeitnahen Bezug ist die Einwilligung der	3 Tage:	3 Tage:
oder des Vorgesetzten notwendig.	 Todesfälle von Ehepartnern, eingetragenen Partnern, Lebenspartnern und Kindern Teilnahme an der Rekrutierung und an Orientierungstagen 	 Todesfälle von Ehepartnern, eingetragenen Partnern, Lebenspartnern und Kindern Teilnahme an der Rekrutierung und an Orientierungstagen
	2 Tage:	2 Tage:
	 Eigene Heirat oder Eintragung der Partnerschaft Todesfälle von Eltern Niederkunft der Ehefrau, Partnerin oder eingetragener Partnerin 	 Eigene Heirat oder Eintragung der Partnerschaft Todesfälle von Eltern Niederkunft der Ehefrau, Partnerin oder eingetragener Partnerin
	1 Tag:	1 Tag:
	 Teilnahme an der Hochzeit oder der Beur- kundung einer eingetragenen Partnerschaft von Kindern, Geschwistern, Eltern und Pa- tenkindern, sofern der Anlass auf einen Ar- 	 Teilnahme an der Hochzeit oder der Beur- kundung einer eingetragenen Partnerschaft von Kindern, Geschwistern, Eltern und Pa- tenkindern, so-fern der Anlass auf einen Ar-

AI 012.22-38.8-146064 3-6

²Zur unmittelbaren Ausübung eines öffentlichen Amtes im Kanton besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub, kein Anspruch besteht für Tätigkeiten, die ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, insbesondere für Vor- und Nachbe-

³Für Leiterinnen und Leiter von Veranstaltungen mit sozialem Bezug kann die Standeskommission pro Kalenderjahr bis zu fünf Tagen bezahlten Urlaub gewähren, zudem gilt das Recht auf Bezug von unbezahltem Urlaub nach Art. 329e des Schweizerischen Obligationenrechts.

reitungen.

⁴Für freiwillige Militär-, Zivil-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienstleistungen besteht kein Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub.

beitstag fällt

- Todesfälle von näheren Verwandten für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt
- Bei Wohnungswechsel während des ungekündigten Anstellungsverhältnisses
- Teilnahme an der Jungbürgerfeier

½ Tag:

- Entlassung aus der Militärdienstpflicht

²Arztbesuche, Therapien und ähnliche Verrichtungen sind nach Möglichkeit auf eine Zeit ausserhalb der individuell geltenden Arbeitszeit zu legen. Muss trotzdem solche Zeit beansprucht werden, wird der betreffende Ausfall nicht von der Arbeitszeit abgezogen.

³Der Departementsvorsteher kann in ausgewiesenen Fällen zusätzlich zu den Urlauben nach Abs. 1 und bei weiteren persönlichen und familiären Gründen einzelfallweise bezahlte oder unbezahlte Urlaube bis drei Tage gewähren.

⁴Der Urlaub ist dem Vorgesetzten vorab zu melden und zeitnah zum Ereignis zu beziehen.

beitstag fällt

- Todesfälle von näheren Verwandten für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt
- Bei Wohnungswechsel während des ungekündigten Anstellungsverhältnisses
- Teilnahme an der Jungbürgerfeier

½ Tag:

Entlassung aus der Militärdienstpflicht

Al 012.22-38.8-146064 4-6

	·	-
Art. 52	Art. 52 lautet neu:	Art. 52 lautet neu:
Ordentliche Arbeitszeit	Sollarbeitszeit	Zeiterfassung
¹ Die ordentliche Arbeitszeit beträgt 42,5 Stunden pro Woche.	¹ Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt 42,5 Stunden für Mitarbeitende der Funktionsstufen 1 bis 10 und 43,5 Stunden für jene der Funktions- stufen 11 und 12.	¹ Für die geleistete Arbeitszeit ist eine Zeiterfassung zu führen.
² Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden pro Kalenderjahr vier Kompensationstage ge- währt:	² Es wird eine vom Vorgesetzten zu kontrollierende Zeiterfassung geführt.	² Die Zeiterfassung ist vom Vorgesetzten zu kontrollieren.
 Freitag nach Auffahrt Vormittag des 24. Dezembers Vormittag des 31. Dezembers 2 Tage zur freien Auswahl gemäss Absprache mit dem Departementssekretär 		
³ Falls der 24. und 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fallen, erhöhen sich die frei verfügbaren Kompensationstage gemäss Abs. 2 Lemma 4 dieses Artikels auf drei Tage.		
	Art. 54b wird eingefügt:	Art. 54b wird eingefügt:
	Vertrauensarbeitszeit	Vertrauensarbeitszeit
	¹ Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können Überstunden und Gleitzeit weder gene- rieren noch kompensieren.	¹ Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können Überstunden und Gleitzeit weder gene- rieren noch kompensieren.
	² Mitarbeitende der Funktionsstufen 11 und 12 haben Vertrauensarbeitszeit.	² Mitarbeitende der Funktionsstufen 11 und 12 haben Vertrauensarbeitszeit.
	³ Amtsleiter können jährlich bis Ende März für das folgende Jahr Vertrauensarbeitszeit wählen.	³ Amtsleiter können jährlich bis Ende März für das folgende Jahr Vertrauensarbeitszeit wählen.

AI 012.22-38.8-146064 5-6

Der Departementsvorsteher bewilligt die Vertrauensarbeitszeit im Einzelfall, es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Vertrauensarbeitszeit ist während eines Kalenderjahres beizubehalten. Wird das Modell der Vertrauensarbeit gewählt, steht das Bandbreitenmodell nicht zur Verfügung.

⁴Anstelle der Kompensationsmöglichkeit für Überstunden und Gleitzeit kann Mitarbeitenden mit Vertrauensarbeitszeit eine Entschädigung in Form einer jährlichen Barvergütung von 3% des Jahreslohnes entrichtet werden. Die Standeskommission entscheidet im Einzelfall über die Entschädigung.

Der Departementsvorsteher bewilligt die Vertrauensarbeitszeit im Einzelfall, es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Vertrauensarbeitszeit ist während eines Kalenderjahres beizubehalten. Wird das Modell der Vertrauensarbeit gewählt, steht das Bandbreitenmodell nicht zur Verfügung.

⁴Anstelle der Kompensationsmöglichkeit für Überstunden und Gleitzeit kann Mitar-beitenden mit Vertrauensarbeitszeit, ausser solchen der Funktionsstufen 11 und 12, eine Entschädigung in Form einer jährlichen Barvergütung von 3% des Jahreslohnes entrichtet werden. Die Standeskommission entscheidet im Einzelfall über die Entschädigung.

Al 012.22-38.8-146064 6-6

24/2/2016 1 **E172.311**

Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung (StKB PeV)

vom

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998,

beschliesst:

I.

Der Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 lautet neu:

Stellenplan

¹Die Standeskommission erlässt einen Stellenplan.

²Ordentliche Anstellungen ausserhalb des Stellenplans sind nur ausnahmsweise zulässig.

³Der Stellenplan wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

Art. 4 lautet neu:

Aushilfskräfte

¹Aushilfskräfte werden zur Überbrückung ausgewiesener Engpässe eingesetzt. Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel höchstens für sechs Monate.

²Sie werden unter vorgängiger Information der Standeskommission durch den Departementsvorsteher angestellt.

³Im Falle von Personalausfällen kann der Departementsvorsteher unter vorgängiger Information der Standeskommission statt der Anstellung einer Aushilfe bestehende Pensen entsprechend erhöhen. Die Erhöhung fällt, gegebenenfalls unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist, mit dem Wegfall des Personalausfalls dahin.

⁴Für die Verpflichtung von Leihpersonal finden Abs. 1 und 2 sinngemäss Anwendung.

3. Art. 4a wird eingefügt:

Praktikanten

¹Praktika dienen Ausbildungszwecken.

²Praktikanten werden durch den Departementsvorsteher angestellt.

³Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel auf ein Semester.

⁴Für juristische Praktikanten mit einem Masterabschluss gelten bei Facheinsätzen auf dem Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder in der Verwaltung die Lohnbestimmungen für den Kanton St.Gallen. Der Anteil für das 13. Monatsgehalt ist in den festgelegten monatlichen Ansätzen enthalten.

4. Art. 5a wird eingefügt:

Lernende

¹Das Personalamt stellt für die Verwaltung jährlich mindestens drei Lernende an. Die Ausbildungsplätze werden in Zusammenarbeit mit dem Ratschreiber und den Departementssekretären festgelegt.

²Das Personalamt legt im Rahmen der Personalgesetzgebung Inhalt und Ablauf der Ausbildung fest.

5. Art. 6 lautet neu:

Ausschreibung

Unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen erfolgt die Ausschreibung wahlweise im Internet, im amtlichen Publikationsorgan oder in weiteren Medien.

6. Art. 7 lautet neu:

Zuständigkeit

Das Personalamt ist für die administrative Abwicklung der Ausschreibung und des Auswahlprozesses verantwortlich.

7. Art. 8 lautet neu:

Bewerbungsgespräche

Die Bewerbungsgespräche werden im Regelfall unter Beizug des Personalamtes durchgeführt.

8. Art. 10 wird aufgehoben.

9. In Art. 11 wird die Bezeichnung "Fachstelle Personalwesen" durch "Personalamt" ersetzt, die Wendung "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" durch "Mitarbeitenden".

10. Art. 11a wird eingefügt:

Aufbewahrung

Unterlagen, die für die Besetzung einer Stelle, die Dokumentation der Anstellung oder die Beurteilung von Mitarbeitenden von Bedeutung sind, sind beim Personalamt aufzubewahren.

11. Art. 12 lautet neu:

Ausstellung des Arbeitszeugnisses

¹Das Personalamt verfasst die Arbeitszeugnisse. Das Departement liefert die Grundlagen.

²Grundlage für das Arbeitszeugnis bilden im Wesentlichen die Stellenbeschreibung und die jährlichen Mitarbeitergespräche.

³Das Arbeitszeugnis wird vom Departementsvorsteher und dem Leiter des Personalamtes unterzeichnet.

12. Art. 13 lautet neu:

Besondere Kündigungsfristen

Für den Ratschreiber und die Departementssekretäre beträgt die Kündigungsfrist mindestens vier Monate.

13. Art. 14 lautet neu:

Kündigungsschreiben

Die Mitarbeitenden richten ihr Kündigungsschreiben an das Personalamt.

14. Art. 15 lautet neu:

Generelles Geschenkannahmeverbot

¹Die Mitarbeitenden dürfen weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen oder annehmen, wenn dies im Rahmen des Anstellungsverhältnisses geschieht.

²Wenn Mitarbeitende Höflichkeitsgeschenke nicht ablehnen können, so melden sie dies dem Departementsvorsteher. Dieser entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

15. Art. 16 lautet neu:

Verstösse

¹Verstösse gegen das Verbot des Forderns oder der Annahme von Geld, geldwerten Leistungen oder Geschenken werden von der Standeskommission geahndet.

²Widerrechtlich angenommene Geschenke oder Gelder verfallen an den Kanton.

16. Art. 17 wird aufgehoben.

17. Art. 18 Abs. 2 lautet neu:

²Die Stellenbeschreibung dient der Umschreibung der mit einer Stelle zusammenhängenden Aufgaben samt Verantwortung, Zuständigkeiten und Kompetenzen.

18. Art. 19 lautet neu:

Aktualisierung

¹Die Departementsvorsteher sind dafür verantwortlich, dass die Stellenbeschreibungen in ihren Bereichen jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Das Personalamt leistet bei Bedarf administrative Unterstützung.

²Der Vorgesetzte erarbeitet die Aktualisierung unter Einbezug des Stelleninhabers.

³Die Departementsvorsteher visieren die aktualisierten Stellenbeschreibungen und lassen sie dem Personalamt zukommen.

19. Art. 20 lautet neu:

Inhalt

Die Stellenbeschreibungen enthalten insbesondere die Bezeichnung der vorgesetzten Stelle, die Stellvertretungsregelung sowie die Umschreibung der Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

20. Art. 22 lautet neu:

Neubewertung

¹Neue oder wesentlich geänderte Stellen werden von der Standeskommission neu bewertet.

²Das Departement bereitet die Bewertung unter Beizug des Personalamtes vor und stellt Antrag.

21. Art. 33a Abs. 2 lautet neu:

²Im Stundenlohn sind die Feiertagsentschädigungen, der 13. Monatslohn und die Ferien abgegolten, bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen pro Jahr mit insgesamt 10,64%, bei einem solchen von 6 Wochen mit 13,04%.

22. Der Titel vor Art. 33b lautet neu: D. Lohnzuschläge und Rückzahlung

23. Art. 33b lautet neu:

Pikett-, Nacht-, Samstags- und Ruhetagedienst

¹Mitarbeitende, die auf Anordnung des Departementsvorstehers Pikett-, Nacht- und Samstagsdienst oder Arbeit an Ruhetagen leisten, erhalten eine Entschädigung.

²Der Departementsvorsteher legt die Entschädigung für die fragliche Personalkategorie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in einem durch die Standeskommission zu genehmigenden Reglement fest.

24. Art. 33c lautet neu:

Rückzahlung des Dienstlohnes

¹Wird das Anstellungsverhältnis auf Veranlassung des Mitarbeitenden während eines Militär-, Rotkreuz-, Zivil- oder Zivilschutzdienstes oder bis 12 Monate danach aufgelöst, ist dem Kanton ein Teil des während der Dienstzeit erhaltenen Lohns zurückzuzahlen.

²Die Mitarbeitenden zahlen die Differenz zwischen dem erhaltenen Bruttolohn und den EO-Leistungen zurück, Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten die Hälfte dieser Differenz.

25. Art. 33d lautet neu:

Voraussetzungen

¹Der Kanton richtet Mitarbeitenden nach Erreichen von 10, 20, 30 und 40 Anstellungsjahren eine Treueprämie von je einem Monatsgehalt aus.

²Für die Bemessung des Monatsgehalts wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten fünf anrechenbaren Anstellungsjahre vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.

³Für die Berechnung der Anstellungszeit gilt:

 Es werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad alle Anstellungsjahre aller Anstellungsverhältnisse einschliesslich der Lehrzeit bei der kantonalen Verwaltung berücksichtigt.

- 2. Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Anstellungszeit angerechnet.
- 3. Bei einem Austritt und Wiedereintritt beim Kanton wird die beim Kanton geleistete Anstellungszeit vor dem Austritt angerechnet.
- 4. Bei einem Wechsel direkt aus einer Anstellung bei einer Schulgemeinde oder einem Bezirk des Kantons Appenzell I.Rh. werden die dort geleisteten Jahre angerechnet. Über die Anrechnung von Anstellungsjahren bei weiteren Arbeitgebern, mit denen der Kanton besonders eng zusammenarbeitet, entscheidet der Departementsvorsteher in Rücksprache mit dem Personalamt.

26. Art. 33e lautet neu:

Bezug

¹Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Departementsvorstehers maximal zur Hälfte in Ferien umgewandelt werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehalts entspricht. Eine Umwandlung ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

²Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet wird.

³Mit Bewilligung des Departementsvorstehers dürfen Ferientage aus der Treueprämie auf höchstens drei Kalenderjahre verteilt werden.

⁴Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.

- 27. In Art. 34 wird die Wendung "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" durch "Mitarbeitenden" ersetzt.
- 28. In Art. 35 wird die Bezeichnung "Fachstelle Personalwesen" durch "Personalamt" ersetzt.

29. Art. 36 lautet neu:

Durchführung der Gespräche

Die Mitarbeitergespräche werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie müssen spätestens Ende Dezember abgeschlossen sein.

30. Art. 37 lautet neu:

Mitarbeiterbeurteilung

¹Im Rahmen des Mitarbeitergesprächs wird eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt.

²Die Mitarbeiterbeurteilung basiert auf der Beurteilung durch den Vorgesetzten und der Selbstbeurteilung der Mitarbeitenden. Sie dient der Einschätzung der Leistungen und bildet die Grundlage für die Zielsetzung.

³Die Mitarbeitenden haben im Rahmen dieser Mitarbeiterbeurteilung die Gelegenheit, den Vorgesetzten zu beurteilen.

⁴Der Departementsvorsteher entscheidet endgültig über strittige Mitarbeiterbeurteilungen.

31. Art. 38 lautet neu:

Schriftlichkeit

¹Die Mitarbeitergespräche sind schriftlich festzuhalten, in der Regel auf dem von der Standeskommission genehmigten Formular.

²Der Vorgesetzte füllt das Formular aus und bespricht gemeinsam mit den Mitarbeitenden die Beurteilung sowie die Zielsetzung.

³Die schriftlichen Beurteilungen werden von beiden unterzeichnet und im Personaldossier abgelegt. Die Mitarbeitenden erhalten eine Kopie ihrer Beurteilung.

⁴Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre nach Austritt des Mitarbeitenden. Der Departementsvorsteher kann eine längere Frist festlegen und meldet diese dem Personalamt.

32. Art. 38a wird eingefügt:

Ausserordentliche Mitarbeitergespräche

Sind die Leistungen oder das Verhalten ungenügend, sind zusätzliche Gespräche zu führen und eine enge Begleitung des Mitarbeitenden vorzunehmen.

33. Art 38b wird eingefügt:

Probezeit- und Austrittsgespräch

¹Spätestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit ist ein Mitarbeitergespräch zu führen. Das Ergebnis des Gesprächs ist schriftlich festzuhalten.

²Mit austretenden Mitarbeitenden ist ein separates Gespräch zu führen, in der Regel kurz vor dem Austritt.

³Diese Gespräche brauchen nicht auf einem genehmigten Formular festgehalten zu werden.

34. In Art. 39 wird die Wendung "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" durch "Mitarbeitenden" ersetzt.

35. Art. 40 lautet neu:

Verpflichtung und Anspruch

¹Der Departementsvorsteher kann Aus- und Weiterbildungen obligatorisch erklären für das Departement, für die Amtsstellen oder für einzelne Mitarbeitende.

²Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch, während der Arbeitszeit oder auf Kosten des Kantons eine von ihnen gewünschte Aus- oder Weiterbildung zu besuchen.

³Aus dem Besuch einer Aus- oder Weiterbildung entsteht kein Anspruch auf Änderung der Funktion oder auf eine Lohnerhöhung.

36. Art. 41 lautet neu:

Zuständigkeit

¹Der Departementsvorsteher entscheidet über den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, wenn Arbeitszeit beansprucht oder der Kanton die Kosten übernimmt oder sich an diesen beteiligt.

²Der Kanton trägt die Kosten für die interne und die obligatorische Weiterbildung.

³Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden des Spitals ist die Spitalleitung zuständig, wobei für jene, die nicht in spitalspezifischen Berufen tätig sind, die allgemeinen Regeln dieses Standeskommissionsbeschlusses Geltung haben.

37. Art. 42 Abs. 3 lautet neu, in Abs. 1 wird die Wendung "Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters" durch "Mitarbeitenden" ersetzt:

³Beteiligt sich der Kanton an den Kosten oder wird Arbeitszeit zur Verfügung gestellt, wird mit dem Mitarbeitenden eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden die finanziellen oder zeitlichen Eigenleistungen des oder der Mitarbeitenden sowie eine allfällige Rückzahlungspflicht geregelt.

38. Art. 42a wird eingefügt:

Rückzahlungspflicht

¹Bei selbst verschuldetem Nichtantritt, beim Abbruch der Aus- oder Weiterbildung sowie im Falle der selbstverschuldeten Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Aus- oder Weiterbildung sind die vom Kanton erbrachten und effektiv bezahlten Leistungen zurückzuerstatten.

²Bei einer freiwilligen oder selbstverschuldeten Beendigung des Anstellungsverhältnisses besteht nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung

- a) bei der als obligatorisch erklärten Aus- oder Weiterbildung grundsätzlich keine Rückzahlungspflicht;
- b) bei der als nicht obligatorisch erklärten Aus- oder Weiterbildung bis zu einer Höhe von Fr. 1500.— der finanziellen Beteiligung unter Berücksichtigung der Arbeitszeit des Kantons keine Rückzahlungspflicht;
- c) bei der als nicht obligatorisch erklärten Aus- oder Weiterbildung ab einer Höhe von Fr. 1500.— der finanziellen Beteiligung unter Berücksichtigung der Arbeitszeit des Kantons grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

³Die Rückzahlung umfasst im ersten Jahr die vollen Kosten, im zweiten Jahr zwei Drittel der Kosten und im dritten Jahr ein Drittel der Kosten. Ab dem vierten Jahr ist keine Rückzahlung mehr geschuldet.

39. Art. 44 lautet neu:

Personalamt

¹Geplante Aus- und Weiterbildungen sind dem Personalamt vor der Erteilung der Bewilligung zu melden.

²Das Personalamt überprüft, ob eine Aus- oder Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen werden muss.

³Das Personalamt bereitet die Vereinbarungen vor, seitens des Kantons werden sie vom Departementsvorsteher unterzeichnet.

40. Art. 45 lautet neu:

Zeitpunkt

¹Der Zeitpunkt der Ferien wird grundsätzlich in gegenseitiger Absprache zwischen dem Vorgesetzten und den Mitarbeitenden bestimmt, wobei auf die Bedürfnisse der Amtsstelle sowie der Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen ist.

²Ergibt sich keine Einigung, entscheidet der Departementsvorsteher oder eine durch diesen hierfür bestimmte Person.

41. Art. 46a Abs. 2 und 4 lauten neu:

²Ein Übertrag des Ferienanspruchs auf das Folgejahr ist als Ausnahme zu betrachten und ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Departementsvorstehers möglich. Der Übertrag ist auf maximal zwei Wochen (10 Ferientage) begrenzt.

⁴Das Personalamt überprüft, ob für den Übertrag von Ferienansprüchen auf das Folgejahr die schriftliche Genehmigung des Departementsvorstehers vorliegt.

42. In Art. 49 wird die Bezeichnung "Fachstelle Personalwesen" durch "Personalamt" ersetzt, die Wendung "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" durch "Mitarbeitenden".

43. Art. 50 lautet neu:

Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen

¹Bei folgenden Ereignissen wird bezahlter Urlaub gewährt:

3 Tage:

- Todesfälle von Ehepartnern, eingetragenen Partnern, Lebenspartnern und Kindern
- Teilnahme an der Rekrutierung und an Orientierungstagen

2 Tage:

- Eigene Heirat oder Eintragung der Partnerschaft
- Todesfälle von Eltern
- Niederkunft der Ehefrau, Partnerin oder eingetragener Partnerin

1 Tag:

- Teilnahme an der Hochzeit oder der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft von Kindern, Geschwistern, Eltern und Patenkindern, sofern der Anlass auf einen Arbeitstag fällt
- Todesfälle von n\u00e4heren Verwandten f\u00fcr die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag f\u00e4llt
- Bei Wohnungswechsel während des ungekündigten Anstellungsverhältnisses
- Teilnahme an der Jungbürgerfeier

½ Tag:

Entlassung aus der Militärdienstpflicht

²Arztbesuche, Therapien und ähnliche Verrichtungen sind nach Möglichkeit auf eine Zeit ausserhalb der individuell geltenden Arbeitszeit zu legen. Muss trotzdem solche Zeit beansprucht werden, wird der betreffende Ausfall nicht von der Arbeitszeit abgezogen.

³Der Departementsvorsteher kann in ausgewiesenen Fällen zusätzlich zu den Urlauben nach Abs. 1 und bei weiteren persönlichen und familiären Gründen einzelfallweise bezahlte oder unbezahlte Urlaube bis drei Tage gewähren.

⁴Der Urlaub ist dem Vorgesetzten vorab zu melden und zeitnah zum Ereignis zu beziehen.

44. Art. 50a wird eingefügt:

Öffentliches Amt oder Mithilfe an sozialen Veranstaltungen

¹Zur unmittelbaren Ausübung eines öffentlichen Amtes im Kanton besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu fünf Tagen; kein Anspruch besteht für Tätigkeiten,

die ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, insbesondere für Vor- und Nachbereitungen.

²Für Leiterinnen und Leiter sowie Hilfskräfte von Veranstaltungen mit sozialem Bezug kann die Standeskommission pro Kalenderjahr bis zu fünf Tagen bezahlten Urlaub gewähren; zudem gilt das Recht auf Bezug von unbezahltem Urlaub nach Art. 329e des Schweizerischen Obligationenrechts.

45. Art. 51 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird aufgehoben, Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4:

¹Während eines unbezahlten Urlaubs besteht in der Regel kein Versicherungsschutz.

46. Art. 52 lautet neu:

Zeiterfassung

¹Für die geleistete Arbeitszeit ist eine Zeiterfassung zu führen.

²Die Zeiterfassung ist vom Vorgesetzten zu kontrollieren.

47. Art. 54 Abs. 2 und Abs. 3 lauten neu:

²Die wöchentliche Sollarbeitszeit kann bei saisonalen Schwankungen und zum Ausgleich von Zeitguthaben in einzelnen Departementen oder Amtsstellen angepasst werden, wobei die öffentlichen Schalteröffnungszeiten sowie die Blockzeiten zu berücksichtigen sind. Zuständig dafür sind die Departementsvorsteher.

³Abweichungen von der wöchentlichen Sollarbeitszeit und deren Folgen sind schriftlich festzulegen und dem Personalamt zu melden.

48. Art. 54a wird eingefügt:

Bandbreitenmodell

¹Die Mitarbeitenden der Funktionsstufen 1 bis 10 können als Sollarbeitszeit 43,5 oder 44,5 Stunden pro Woche wählen. Bei der Erhöhung der wöchentlichen Sollarbeitszeit um eine Stunde erhalten die Mitarbeitenden eine Entschädigung in Form einer Barvergütung pro Kalenderjahr von 1% des Jahreslohnes; die Entschädigung beträgt bei zwei zusätzlichen Stunden zur wöchentlichen Sollarbeitszeit 2% des Jahreslohnes.

²Das gewählte Modell ist bis Ende März für das folgende Jahr festzulegen und kann während des Jahres nicht abgeändert werden.

³Die Wahl des Modells bedarf der Bewilligung des Departementsvorstehers. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

49. Art. 54b wird eingefügt:

Vertrauensarbeitszeit

¹Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können Überstunden und Gleitzeit weder generieren noch kompensieren.

²Mitarbeitende der Funktionsstufen 11 und 12 haben Vertrauensarbeitszeit.

³Amtsleiter können jährlich bis Ende März für das folgende Jahr Vertrauensarbeitszeit wählen. Der Departementsvorsteher bewilligt die Vertrauensarbeitszeit im Einzelfall, es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Vertrauensarbeitszeit ist während eines Kalenderjahres beizubehalten. Wird das Modell der Vertrauensarbeit gewählt, steht das Bandbreitenmodell nicht zur Verfügung.

⁴Anstelle der Kompensationsmöglichkeit für Überstunden und Gleitzeit kann Mitarbeitenden mit Vertrauensarbeitszeit, ausser solchen der Funktionsstufen 11 und 12, eine Entschädigung in Form einer jährlichen Barvergütung von 3% des Jahreslohnes entrichtet werden. Die Standeskommission entscheidet im Einzelfall über die Entschädigung.

50. Art. 55 lautet neu:

Arbeitszeitregelung

¹Die Mitarbeitenden können in Absprache mit dem Vorgesetzten ihre täglichen Arbeitszeiten im Rahmen der Geschäftszeit individuell festlegen.

²Der Departementsvorsteher kann für bestimmte Funktionen, Amts- und Dienststellen einheitliche Arbeitszeiten anordnen.

³Bei der Kantonspolizei ist der Polizeikommandant für die Festlegung der Arbeitszeitregelung zuständig.

51. Art. 55a wird eingefügt:

Besondere Bestimmungen

¹Es müssen eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten eingelegt, die Blockzeiten und die Schalteröffnungszeiten eingehalten werden.

²Die Mitarbeitenden können je Arbeitstag am Vormittag und am Nachmittag zu Lasten der Arbeitszeit eine Pause von 15 Minuten beziehen.

³Die tägliche Arbeitszeit darf 10,5 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Der Vorgesetzte kann Ausnahmen in besonderen Situationen genehmigen.

52. Art. 55b wird eingefügt:

Geschäftszeiten und Blockzeiten

¹Die Geschäftszeit legt den frühestmöglichen Arbeitsbeginn und den spätestmöglichen Arbeitsschluss fest. Die Geschäftszeit erstreckt sich von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

²Während der Blockzeit müssen grundsätzlich alle Mitarbeitenden anwesend sein. Sie umfasst die Zeit von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Arbeitszeit innerhalb der Geschäftszeit, jedoch ausserhalb der Blockzeiten, wird als Gleitzeit bezeichnet.

³In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Vorgesetzten von den Geschäftsund Blockzeiten abgewichen werden.

⁴Die Standeskommission kann für einzelne Ämter und Dienststellen abweichende Geschäftszeiten festlegen.

53. Art. 55c wird eingefügt

Arbeitszeitsaldo

¹Die Differenz zwischen der Sollarbeitszeit und der geleisteten Arbeitszeit wird als Arbeitszeitsaldo bezeichnet; dieser kann positiv oder negativ sein.

²Liegt ein positiver Arbeitszeitsaldo vor, wird von Zeitguthaben und im Falle eines negativen Arbeitszeitsaldos wird von Zeitdefizit gesprochen.

54. Art. 56 lautet neu:

Schalteröffnungszeiten

¹Die Schalteröffnungszeiten dauern von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Standeskommission legt den Schalterschluss vor Feiertagen fest.

²Der Departementsvorsteher legt an einem Tag pro Woche abweichende Schalteröffnungszeiten fest, damit die Bevölkerung den Schalter ausserhalb der eigenen Arbeitszeiten benutzen kann. Die Schalteröffnungszeiten können vor 08.00 Uhr beginnen, über den Mittag dauern oder nach 17.00 Uhr enden.

³Die Standeskommission kann in besonderen Fällen abweichende Regelungen festlegen.

⁴Die Öffnungszeiten für Polizeischalter werden im Polizeireglement festgehalten.

55. In Art. 58 wird die Wendung "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" durch "Mitarbeitende" ersetzt.

56. Der Titel vor Art. 59 lautet neu:

B. Überstunden und Zeitguthaben

57. Art. 59 lautet neu:

Grundsatz

Mitarbeitende sind verpflichtet, die notwendige Überstundenarbeit zu verrichten, soweit ihnen diese nach Treu und Glauben zugemutet werden kann und sie diese zu leisten vermögen.

58. Art. 60 lautet neu:

Anordnung

¹Arbeitsstunden ausserhalb der Geschäftszeit werden als Überstunden bezeichnet und sind vom Vorgesetzten ausdrücklich im Voraus anzuordnen.

²Der Departementsvorsteher visiert die angeordneten und tatsächlich geleisteten Überstunden.

59. Art. 61 lautet neu:

Abgeltung

¹Angeordnete Überstunden sind in der Regel im selben Jahr durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

²Soweit geleistete Überstunden nicht kompensiert werden können, werden sie ausnahmsweise mit Genehmigung des Departementsvorstehers und des Finanzdepartementes ausbezahlt.

³Der Departementsvorsteher kann im Einzelfall für Mitarbeitende einzelner Ämter und Dienststellen abweichende Regelungen festlegen. Sie sind vom Finanzdepartement zu genehmigen.

60. Art. 62 lautet neu:

Übertrag Zeitguthaben

Es können höchstens folgende Zeitguthaben auf das nächste Jahr übertragen werden:

- a) Mitarbeitende der Funktionsstufen 1 bis 3 höchstens 25 Stunden,
- b) Mitarbeitende der Funktionsstufen 4 bis 6 höchstens 50 Stunden und
- c) Mitarbeitende ab der Funktionsstufe 7 höchstens 75 Stunden.

61. Art. 62a wird eingefügt:

Abbau Überstunden und Zeitguthaben

¹Der Abbau eines Überhangs bei den Überstunden oder von Zeitguthaben ist im Voraus mit dem Vorgesetzten abzusprechen.

²Die Kompensation von ganzen Tagen ist auf sechs pro Jahr begrenzt, jene von halben Tagen auf 12. Kompensationstage und -halbtage sind einzeln zu beziehen.

62. Art. 62b wird eingefügt:

Verrechnung von Zeitdefizit

¹Ein Zeitdefizit muss grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres ausgeglichen werden, andernfalls kann ein entsprechender Lohnabzug erfolgen.

²Ein Zeitdefizit wird mit Überstunden verrechnet.

63. Art. 63 Abs. 2 lautet neu, in Abs. 1 wird die Wendung "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" durch "Mitarbeitende" ersetzt:

²Finden Sitzungen ausserhalb der Geschäftszeit statt, kompensieren die Mitarbeitenden die entsprechende Zeit nach Möglichkeit. Ist eine Kompensation nicht möglich, erhalten sie mit Einwilligung des Departementsvorstehers ein Sitzungsgeld gemäss Behördenverordnung und zugehörigem Standeskommissionsbeschluss. Mit der Auszahlung sind die Überstunden abgegolten.

64. Der Titel IX. lautet neu:

Spesen

65. Art. 64 lautet neu:

Spesen

¹Mitarbeitende haben Anspruch auf Entschädigung der effektiven Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen sowie auf Ersatz weiterer geschäftlich begründeter Auslagen.

²Die Auslagen müssen grundsätzlich nachgewiesen werden.

³Es wird erwartet, dass die Auslagen in einem angemessenen und vernünftigen Rahmen gehalten werden.

⁴Das Weitere zu den Spesen samt dem Vollzug regelt das Finanzdepartement in einem durch die Standeskommission zu genehmigenden Reglement.

66. Art. 65 bis Art. 68a werden aufgehoben.

67. Art. 69 lautet neu:

Ergänzende Bestimmungen

Das Finanzdepartement kann das Nötige zur Durchführung von Anlässen zur Teambildung und für die Anerkennung von Diensttreue regeln und dafür Beiträge des Kantons festlegen.

68. Der Titel X. lautet neu "Schlussbestimmungen" und wird vor Art. 69 genommen.

69. Art. 71 lautet neu:

Aufhebung bestehenden Rechts

¹Der Standeskommissionsbeschluss über die Pflichtenhefte vom 13. April 1993 wird aufgehoben.

²Art. 71 gilt nach erfolgtem Vollzug in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

70. Art. 72 lautet neu:

Änderung bisherigen Rechts

¹Es werden folgende Erlasse geändert:

 Der Ingress des Standeskommissionsbeschlusses über die Kündigung für Lehrkräfte am Gymnasium vom 11. September 2007 lautet neu:

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998, ...

2. Der Ingress des Standeskommissionsbeschlusses über die Informatiknutzung vom 18. Dezember 2012 lautet neu:

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998, ...

3. Im Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 3. April 2001 wird Art. 1a eingefügt:

Schalteröffnungszeiten

Büros der Kantonalen Verwaltung, welche ohne Voranmeldung der Öffentlichkeit ihre Dienste anbieten, gelten als öffentliche Schalter.

4. Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz:

. . .

²Art. 72 gilt nach erfolgtem Vollzug in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

71. Art. 73 lautet neu:

Übergangsbestimmung

¹Die Mitarbeitenden erhalten die Treueprämien noch bis Ende 2018 nach der bisherigen Regelung von Art. 33d Abs. 1.

²Die Standeskommission kann für Mitarbeitende ausnahmsweise einen Plan zum Abbau von Überstunden und Zeitguthaben gemäss ausgewiesenem Saldo per Ende 2016 bewilligen. Der Plan darf jeweils höchstens den Zeitraum bis Ende 2019 umfassen.

72. Der Anhang wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



Übersicht Revision Personalverordnung (PeV) und Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV)

Bestimmungen PeV / rev. PeV im sachlichen Zusammenhang mit den Bestimmungen StKB PeV / rev. StKB PeV

Übersicht Bestimmungen mit sachlichem Zusammenhang

PeV Art. 1 lautet neu: Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.

²Diese Verordnung sowie die darauf beruhenden Ausführungserlasse gelten sinngemäss auch für die Bezirke, die Feuerschaugemeinde, die Kirchgemeinden und die Schulgemeinden, sofern diese für sich keine abweichende Regelung

Keine entsprechende Bestimmung im StKB PeV.

PeV Art. 2 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 und 4 werden aufgehoben: Anwendbares Recht

¹Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Keine entsprechende Bestimmung im StKB PeV.

PeV Art. 3 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird aufgehoben: Zuständigkeit

¹Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben,

PeV Art. 4 lautet neu: Fachstelle Personalwesen

Das Personalamt ist gegenüber der Standeskommission, den Departementen und den Mitarbeitenden die Dienstleistungsstelle in sämtlichen Personalangelegenheiten.

StKB PeV Art. 7 lautet neu: Zuständigkeit

Das Personalamt ist für die administrative Abwicklung der Ausschreibung und des Auswahlprozesses verantwortlich.

PeV Art. 5 unverändert: Stellenbeschreibung und Funktionsbewertung

¹Für alle Funktionen werden Stellenbeschreibungen erstellt, welche die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen enthalten.

AI 012.22-38.8-146088

²Die Funktionen werden bewertet. Die Funktionsbewertung bildet den Rahmen für die lohnmässige Einstufung.

StKB PeV Art. 18 Abs. 2 lautet neu:

¹Für jede Stelle wird eine Stellenbeschreibung erstellt, welche jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist.

²Die Stellenbeschreibung dient der Umschreibung der mit einer Stelle zusammenhängenden Aufgaben samt Verantwortung, Zuständigkeiten und Kompetenzen.

StKB PeV Art. 19 lautet neu: Aktualisierung

¹Die Departementsvorsteher sind dafür verantwortlich, dass die Stellenbeschreibungen in ihren Bereichen jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Das Personalamt leistet bei Bedarf administrative Unterstützung.

²Der Vorgesetzte erarbeitet die Aktualisierung unter Einbezug des Stelleninhabers.

³Die Departementsvorsteher visieren die aktualisierten Stellenbeschreibungen und lassen sie dem Personalamt zukommen.

StKB PeV Art. 20 lautet neu: Inhalt

Die Stellenbeschreibungen enthalten insbesondere die Bezeichnung der vorgesetzten Stelle, die Stellvertretungsregelung sowie die Umschreibung der Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

PeV Art. 6 lautet neu: Mitarbeitergespräch

¹Mit den Mitarbeitenden sind mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen.

²Das Mitarbeitergespräch dient der Motivation und Förderung sowie der Leistungsbeurteilung der Mitarbeitenden und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

StKB PeV Art. 36 lautet neu: Durchführung der Gespräche

Die Mitarbeitergespräche werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie müssen spätestens Ende Dezember abgeschlossen sein.

StKB PeV Art. 37 lautet neu: Mitarbeiterbeurteilung

¹Im Rahmen des Mitarbeitergesprächs wird eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt.

²Die Mitarbeiterbeurteilung basiert auf der Beurteilung durch den Vorgesetzten und der Selbstbeurteilung der Mitarbeitenden. Sie dient der Einschätzung der Leistungen und bildet die Grundlage für die Zielsetzung.

³Die Mitarbeitenden haben im Rahmen dieser Mitarbeiterbeurteilung die Gelegenheit, den Vorgesetzten zu beurteilen.

⁴Der Departementsvorsteher entscheidet endgültig über strittige Mitarbeiterbeurteilungen.

StKB PeV Art. 38 lautet neu: Schriftlichkeit

¹Die Mitarbeitergespräche sind schriftlich festzuhalten, in der Regel auf dem von der Standeskommission genehmigten Formular.

²Der Vorgesetzte füllt das Formular aus und bespricht gemeinsam mit den Mitarbeitenden die Beurteilung sowie die Zielsetzung.

³Die schriftlichen Beurteilungen werden von beiden unterzeichnet und im Personaldossier abgelegt. Die Mitarbeitenden erhalten eine Kopie ihrer Beurteilung.

⁴Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre nach Austritt des Mitarbeitenden. Der Departementsvorsteher kann eine längere Frist festlegen und meldet diese dem Personalamt.

AI 012.22-38.8-146088 2-16

StKB PeV Art. 38a wird eingefügt: Ausserordentliche Mitarbeitergespräche

Sind die Leistungen oder das Verhalten ungenügend, sind zusätzliche Gespräche zu führen und eine enge Begleitung des Mitarbeitenden vorzunehmen.

StKB PeV Art. 38b wird eingefügt: Probezeit und Austrittsgespräch

¹Spätestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit ist ein Mitarbeitergespräch zu führen. Das Ergebnis des Gesprächs ist schriftlich festzuhalten.

²Mit austretenden Mitarbeitenden ist ein separates Gespräch zu führen, in der Regel kurz vor dem Austritt.

³Diese Gespräche brauchen nicht auf einem genehmigten Formular festgehalten zu werden.

PeV Art. 7 lautet neu: Aus- und Weiterbildung

¹Die Mitarbeitenden haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.

²Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden.

StKB PeV Art. 40 lautet neu: Verpflichtung und Anspruch

¹Der Departementsvorsteher kann Aus- und Weiterbildungen obligatorisch erklären für das Departement, für die Amtsstellen oder für einzelne Mitarbeitende.

²Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch, während der Arbeitszeit oder auf Kosten des Kantons eine von ihnen gewünschte Aus- oder Weiterbildung zu besuchen.

³Aus dem Besuch einer Aus- oder Weiterbildung entsteht kein Anspruch auf Änderung der Funktion oder auf eine Lohnerhöhung.

StKB PeV Art. 41 lautet neu: Zuständigkeit

¹Der Departementsvorsteher entscheidet über den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, wenn Arbeitszeit beansprucht oder der Kanton die Kosten übernimmt oder sich an diesen beteiligt.

²Der Kanton trägt die Kosten für die interne und die obligatorische Weiter-bildung.

³Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden des Spitals ist die Spitalleitung zuständig, wobei für jene, die nicht in spitalspezifischen Berufen tätig sind, die allgemeinen Regeln dieses Standeskommissionsbeschlusses Geltung haben.

StKB PeV Art. 42 Abs. 3 lautet neu, in Abs. 1 wird die Wendung "Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters" durch "Mitarbeitenden" ersetzt:

³Beteiligt sich der Kanton an den Kosten oder wird Arbeitszeit zur Verfügung gestellt, wird mit dem Mitarbeitenden eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden die finanziellen oder zeitlichen Eigenleistungen des oder der Mitarbeitenden sowie eine allfällige Rückzahlungspflicht geregelt.

StKB PeV Art. 42a wird eingefügt: Rückzahlungspflicht

¹Bei selbst verschuldetem Nichtantritt, beim Abbruch der Aus- oder Weiterbildung sowie im Falle der selbstverschuldeten Auflösung des Anstellungs-verhältnisses während der Aus- oder Weiterbildung sind die vom Kanton erbrachten und effektiv bezahlten Leistungen zurückzuerstatten.

²Bei einer freiwilligen oder selbstverschuldeten Beendigung des Anstellungsverhältnisses besteht nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung

AI 012.22-38.8-146088 3-16

- a) bei der als obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildung grundsätzlich keine Rückzahlungspflicht;
- b) bei der als nicht obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildung bis zu einer Höhe von Fr. 1'500.— der finanziellen Beteiligung unter Berücksichtigung der Arbeitszeit des Kantons keine Rückzahlungspflicht.
- c) bei der als nicht obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildung ab einer Höhe von Fr. 1'500.— der finanziellen Beteiligung unter Berücksichtigung der Arbeitszeit des Kantons grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

³Die Rückzahlung umfasst im ersten Jahr die vollen Kosten, im zweiten Jahr zwei Drittel der Kosten und im dritten Jahr ein Drittel der Kosten. Ab dem vierten Jahr ist keine Rückzahlung mehr geschuldet.

StKB PeV Art. 44 lautet neu: Personalamt

- ¹Geplante Aus- und Weiterbildungen sind dem Personalamt vor der Erteilung der Bewilligung zu melden.
- ²Das Personalamt überprüft, ob eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen werden muss.
- ³Das Personalamt bereitet die Vereinbarungen vor, seitens des Kantons werden sie vom Departementsvorsteher unterzeichnet.

PeV Art. 7a wird eingefügt: Datenweitergabe

Die zuständige Stelle darf Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt hat.

StKB PeV Art. 11a wird eingefügt: Aufbewahrung

Unterlagen, die für die Besetzung einer Stelle, die Dokumentation der Anstellung oder die Beurteilung von Mitarbeitenden von Bedeutung sind, sind beim Personalamt aufzubewahren.

PeV Art. 7b wird eingefügt: Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

PeV Art. 8 lautet neu: Ausschreibung

Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann die Standeskommission davon absehen.

StKB PeVArt. 6 lautet neu: Ausschreibung

Unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen erfolgt die Ausschreibung wahlweise im Internet, im amtlichen Publikationsorgan oder in weiteren Medien.

PeV Art. 9 Abs. 1 lautet neu: Wohnsitznahme

Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.

StKB PeV Art. 10 wird aufgehoben. (Wohnsitzpflicht)

AI 012.22-38.8-146088 4-16

PeV Art. 9a wird eingefügt: Gesundheitsprüfung

Die Standeskommission kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen.

PeV Der Titel vor Art. 12 lautet neu:

III. Die Rechte der Mitarbeitenden

PeV Art. 12 lautet neu: Ferien

¹Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage, jenen ab dem vollendeten 50. Altersjahr 30 Ferientage zur Verfügung.

²Für ein unvollendetes Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Anstellungsverhältnisses im betreffenden Jahr zu gewähren.

³Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres, mindestens zwei Wochen zusammenhängend, zu beziehen.

⁴Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt des Ferienbezugs. Er nimmt auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht, soweit dies mit den Interessen des Betriebs und jenen der andern Mitarbeitenden vereinbar ist.

StKB PeV Art. 45 lautet neu: Zeitpunkt

¹Der Zeitpunkt der Ferien wird grundsätzlich in gegenseitiger Absprache zwischen dem Vorgesetzten und den Mitarbeitenden bestimmt, wobei auf die Bedürfnisse der Amtsstelle sowie der Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen ist.

²Ergibt sich keine Einigung, entscheidet der Departementsvorsteher oder eine durch diesen hierfür bestimmte Person.

StKB PeV Art. 46a Abs. 2 und 4 lauten neu:

²Ein Übertrag des Ferienanspruchs auf das Folgejahr ist als Ausnahme zu betrachten und ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Departementvorstehers möglich. Der Übertrag ist auf maximal zwei Wochen (10 Ferientage) begrenzt.

⁴Das Personalamt überprüft, ob für den Übertrag von Ferienansprüchen auf das Folgejahr die schriftliche Genehmigung des Departementsvorstehers vorliegt.

PeV Art. 14 lautet neu: Bezahlter Urlaub

¹Für wichtige persönliche oder familiär bedingte Absenzen wird bezahlter Urlaub gewährt.

²Die Standeskommission regelt das Nähere und kann weitere Urlaubsgründe festlegen.

³Die Nachmittage des 24. und 31. Dezembers gelten als bezahlte Halbtage, sofern sie auf einen Werktag fallen.

StKB PeV Art. 50 lautet neu: Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen (Antrag)

¹Bei folgenden Ereignissen wird bezahlter Urlaub gewährt:

3 Tage:

- Todesfälle von Ehepartnern, eingetragenen Partnern, Lebenspartnern und Kindern
- Teilnahme an der Rekrutierung und an Orientierungstagen
- 2 Tage:
- Eigene Heirat oder Eintragung der Partnerschaft
- Todesfälle von Eltern
- Niederkunft der Ehefrau, Partnerin oder ein-getragener Partnerin

AI 012.22-38.8-146088 5-16

1 Tag:

- Teilnahme an der Hochzeit oder der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft von Kindern, Geschwistern, Eltern und Patenkindern, sofern der Anlass auf einen Arbeitstag fällt
- Todesfälle von näheren Verwandten für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt
- Bei Wohnungswechsel während des ungekündigten Anstellungsverhältnisses
- Teilnahme an der Jungbürgerfeier

½ Tag:

- Entlassung aus der Militärdienstpflicht

²Arztbesuche, Therapien und ähnliche Verrichtungen sind nach Möglichkeit auf eine Zeit ausserhalb der individuell geltenden Arbeitszeit zu legen. Muss trotzdem solche Zeit beansprucht werden, wird der betreffende Ausfall nicht von der Arbeitszeit abgezogen.

³Der Departementsvorsteher kann in ausgewiesenen Fällen zusätzlich zu den Urlauben nach Abs. 1 und bei weiteren persönlichen und familiären Gründen einzelfallweise bezahlte oder unbezahlte Urlaube bis drei Tage gewähren.

⁴Der Urlaub ist dem Vorgesetzten vorab zu melden und zeitnah zum Ereignis zu beziehen.

StKB PeV Art. 50a wird eingefügt: Öffentliches Amt oder Mithilfe an sozialen Veranstaltungen

¹Zur unmittelbaren Ausübung eines öffentlichen Amtes im Kanton besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu fünf Tagen; kein Anspruch besteht für Tätigkeiten, die ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, insbesondere für Vor- und Nachbereitungen.

²Für Leiterinnen und Leiter sowie Hilfskräfte von Veranstaltungen mit sozialem Bezug kann die Standeskommission pro Kalenderjahr bis zu fünf Tagen bezahlten Urlaub gewähren; zudem gilt das Recht auf Bezug von unbezahltem Urlaub nach Art. 329e des Schweizerischen Obligationenrechts.

PeV Art. 15 lautet neu: Unbezahlter Urlaub

¹Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission

²Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

StKB PeV Art. 51 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird aufgehoben, Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4:

¹Während eines unbezahlten Urlaubes besteht in der Regel kein Versicherungsschutz.

PeV Art. 16 lautet neu: Arbeitszeugnis

¹Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.

²Auf Wunsch des oder der Mitarbeitenden spricht sich das Zeugnis nur über den Tätigkeitsbereich und die Dauer des Anstellungsverhältnisses oder zusätzlich auch über die Leistung und das Verhalten aus.

³Ein Zeugnis, das Leistung und Verhalten beurteilt, beruht grundsätzlich auf den periodischen Mitarbeiterbeurteilungen.

AI 012.22-38.8-146088 6-16

StKB PeV Art. 12 lautet neu: Ausstellung des Arbeitszeugnisses

¹Das Personalamt verfasst die Arbeitszeugnisse. Das Departement liefert die Grundlagen.

²Grundlage für das Arbeitszeugnis bilden im Wesentlichen die Stellenbeschreibung und die jährlichen Mitarbeitergespräche. ₃Das Arbeitszeugnis wird vom Departementsvorsteher und dem Leiter des Personalamtes unterzeichnet.

PeV Art. 17 lautet neu: Spesenentschädigung

Die Standeskommission kann die Regelung der Spesenentschädigung einem Departement übertragen.

StKB PeV Art. 64 lautet neu: Spesen

¹Mitarbeitende haben Anspruch auf Entschädigung der effektiven Reise-, Verpflegungsund Übernachtungsspesen sowie auf Ersatz weiterer geschäftlich begründeter Auslagen. ²Die Auslagen müssen grundsätzlich nachgewiesen werden.

³Es wird erwartet, dass die Auslagen in einem angemessenen und vernünftigen Rahmen gehalten werden.

⁴Das Weitere zu den Spesen samt dem Vollzug regelt das Finanzdepartement in einem durch die Standeskommission zu genehmigenden Reglement.

PeV Der Titel vor Art. 18 lautet neu: IV. Die Pflichten der Mitarbeitenden

PeV Art. 18 lautet neu: Dienstleistung

Die Mitarbeitenden sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Arbeitgebers fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

PeV Art. 19 lautet neu: Verhaltensregeln

¹Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

²Mitarbeitende dürfen weder für eine amtliche Tätigkeit noch in ihrer amtlichen Tätigkeit für sich oder für andere Geld, geldwerte Leistungen, Geschenke oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen

³Die Standeskommission regelt das Nähere, insbesondere den Umgang mit Höflichkeitsgeschenken.

StKB PeV Art. 15 lautet neu: Generelles Geschenkannahmeverbot

¹Die Mitarbeitenden dürfen weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen oder annehmen, wenn dies im Rahmen des Anstellungsverhältnisses geschieht.

²Wenn Mitarbeitende Höflichkeitsgeschenke nicht ablehnen können, so melden sie dies dem Departementsvorsteher. Dieser entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

AI 012.22-38.8-146088 7-16

StKB PeV Art. 16 lautet neu: Verstösse

PeV Art. 20 lautet neu: Sorgfalt und Interessenwahrung

Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen des Arbeitgebers inner- und ausserhalb des Dienstes in guten Treuen zu wahren.

PeV Art. 21 lautet neu: Arbeitszeit und Überstunden (Antrag)

¹Die ordentliche Arbeitszeit beträgt 42,5 Stunden pro Woche.

²Die Standeskommission kann für bestimmte Personengruppen und Funktionen, in Arbeitszeitmodellen oder in besonderen Situationen abweichende Arbeitszeiten festlegen.

³Soweit notwendig, haben die Mitarbeitenden Überstunden zu leisten.

⁴Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Überstundenarbeit.

StKB PeV Art. 52 lautet neu: Zeiterfassung

¹Für die geleistete Arbeitszeit ist eine Zeiterfassung zu führen.

StKB PeV Art. 54 Abs. 2 und 3 lauten neu:

²Die wöchentliche Sollarbeitszeit kann bei saisonalen Schwankungen und zum Ausgleich von Zeitguthaben in einzelnen Departementen oder Amtsstellen angepasst werden, wobei die öffentlichen Schalteröffnungszeiten sowie die Blockzeiten zu berücksichtigen sind. Zuständig dafür sind die Departementsvorsteher.

³Abweichungen von der wöchentlichen Sollarbeitszeit und deren Folgen sind schriftlich festzulegen und dem Personalamt zu melden.

StKB PeV Art. 54a wird eingefügt: Bandbreitenmodell

¹Die Mitarbeitenden der Funktionsstufen 1 bis 10 können als Sollarbeitszeit 43,5 oder 44,5 Stunden pro Woche wählen. Bei der Erhöhung der wöchentlichen Sollarbeitszeit um eine Stunde erhalten die Mitarbeitenden eine Entschädigung in Form einer Barvergütung pro Kalenderjahr von 1% des Jahreslohnes; die Entschädigung beträgt bei zwei zusätzlichen Stunden zur wöchentlichen Arbeitszeit 2% des Jahreslohnes.

²Das gewählte Modell ist bis Ende März für das folgende Jahr festzulegen und kann während des Jahres nicht abgeändert werden.

³Die Wahl des Modells bedarf der Bewilligung des Departementsvorstehers. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

StKB PeV Art. 54b wird eingefügt: Vertrauensarbeitszeit

¹Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können Überstunden und Gleitzeit weder generieren noch kompensieren.

AI 012.22-38.8-146088 8-16

¹Verstösse gegen das Verbot des Forderns oder der Annahme von Geld, geldwerten Leistungen oder Geschenken werden von der Standeskommission geahndet.

²Widerrechtlich angenommene Geschenke oder Gelder verfallen an den Kanton.

²Die Zeiterfassung ist vom Vorgesetzten zu kontrollieren.

²Mitarbeitende der Funktionsstufen 11 und 12 haben Vertrauensarbeitszeit.

³Amtsleiter können jährlich bis Ende März für das folgende Jahr Vertrauensarbeitszeit wählen. Der Departementsvorsteher bewilligt die Vertrauensarbeitszeit im Einzelfall, es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Vertrauensarbeitszeit ist während eines

Kalenderjahres beizubehalten. Wird das Modell der Vertrauensarbeit gewählt, steht das Bandbreitenmodell nicht zur Verfügung.

⁴Anstelle der Kompensationsmöglichkeit für Überstunden und Gleitzeit kann Mitarbeitenden mit Vertrauensarbeitszeit, ausser solchen der Funktionsstufen 11 und 12, eine Entschädigung in Form einer jährlichen Barvergütung von 3% des Jahreslohnes entrichtet werden. Die Standeskommission entscheidet im Einzelfall über die Entschädigung

StKB PeV Art. 55 lautet neu: Arbeitszeitregelung

¹Die Mitarbeitenden können in Absprache mit dem Vorgesetzten ihre täglichen Arbeitszeiten im Rahmen der Geschäftszeit individuell festlegen.

²Der Departementsvorsteher kann für bestimmte Funktionen, Amts- und Dienststellen einheitliche Arbeitszeiten anordnen.

³Bei der Kantonspolizei ist der Polizeikommandant für die Festlegung der Arbeitszeitregelung zuständig.

StKB PeV Art. 55a wird eingefügt: Besondere Bestimmungen

¹Es müssen eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten eingelegt, die Blockzeiten und die Schalteröffnungszeiten eingehalten werden.

²Die Mitarbeitenden können je Arbeitstag am Vormittag und am Nachmittag zu Lasten der Arbeitszeit eine Pause von 15 Minuten beziehen.

³Die tägliche Arbeitszeit darf 10,5 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Der Vorgesetzte kann Ausnahmen in besonderen Situationen genehmigen.

StKB PeV Art. 55b wird eingefügt: Geschäftszeiten und Blockzeiten

¹Die Geschäftszeit legt den frühestmöglichen Arbeitsbeginn und den spätestmöglichen Arbeitsschluss fest. Die Geschäftszeit erstreckt sich vom Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

²Während der Blockzeit müssen grundsätzlich alle Mitarbeitenden anwesend sein. Sie umfasst die Zeit von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Arbeitszeit innerhalb der Geschäftszeit, jedoch ausserhalb der Blockzeiten, wird als Gleitzeit bezeichnet.

³In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Vorgesetzten von den Geschäfts- und Blockzeiten abgewichen werden.

⁴Die Standeskommission kann für einzelne Ämter und Dienststellen abweichende Geschäftszeiten festlegen.

StKB PeV Art. 55c wird eingefügt: Arbeitszeitsaldo

¹Die Differenz zwischen der Sollarbeitszeit und der geleisteten Arbeitszeit wird als Arbeitszeitsaldo bezeichnet; dieser kann positiv oder negativ sein.

²Liegt ein positiver Arbeitszeitsaldo vor, wird von Zeitguthaben und im Falle eines negativen Arbeitszeitsaldos wird von Zeitdefizit gesprochen.

StKB PeV Art. 56 lautet neu: Schalteröffnungszeiten

¹Die Schalteröffnungszeiten dauern von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Standeskommission legt den Schalterschluss vor Feiertagen fest.

²Der Departementsvorsteher legt an einem Tag pro Woche abweichende Schalteröffnungszeiten fest, damit die Bevölkerung den Schalter ausserhalb der eigenen Arbeitszeiten benutzen kann. Die Schalteröffnungszeiten können vor 08.00 Uhr beginnen, über den Mittag dauern oder nach 17.00 Uhr enden.

AI 012.22-38.8-146088 9-16

StKB PeV Art. 59 lautet neu: Grundsatz

Mitarbeitende sind verpflichtet, die notwendige Überstundenarbeit zu verrichten, soweit ihnen diese nach Treu und Glauben zugemutet werden kann und sie diese zu leisten vermögen.

StKB PeV Art. 60 lautet neu: Anordnung

¹Arbeitsstunden ausserhalb der Geschäftszeit werden als Überstunden bezeichnet und sind vom Vorgesetzten ausdrücklich im Voraus anzuordnen.

StKB PeV Art. 61 lautet neu: Abgeltung

¹Angeordnete Überstunden sind in der Regel im selben Jahr durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

²Soweit geleistete Überstunden nicht kompensiert werden können, werden sie ausnahmsweise mit Genehmigung des Departementsvorstehers und des Finanzdepartementes ausbezahlt.

³Der Departementsvorsteher kann im Einzelfall für Mitarbeitende einzelner Ämter und Dienststellen abweichende Regelungen festlegen. Sie sind vom Finanzdepartement zu genehmigen.

StKB PeV Art. 62 lautet neu: Übertrag Zeitguthaben

Es können folgende Zeitguthaben auf das nächste Jahr übertragen werden:

- a) für Mitarbeitende der Funktionsstufen 1 bis 3 höchstens 25 Stunden;
- b) für Mitarbeitende der Funktionsstufen 4 bis 6 höchstens 50 und
- c) für Mitarbeitende ab der Funktionsstufe 7 höchstens 75 Stunden.

StKB PeV Art. 62a wird eingefügt: Abbau Überstunden und Zeitguthaben

¹Der Abbau eines Überhangs bei den Überstunden oder von Zeitguthaben ist im Voraus mit dem Vorgesetzten abzusprechen.

²Die Kompensation von ganzen Tagen ist auf sechs pro Jahr begrenzt, jene von halben Tagen auf 12. Kompensationstage und -halbtage sind einzeln zu beziehen.

StKB PeV Art. 62b wird eingefügt: Verrechnung von Zeitdefizit

¹Ein Zeitdefizit muss grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres ausgeglichen werden, andernfalls kann ein entsprechender Lohnabzug erfolgen.
₂Ein Zeitdefizit wird mit Überstunden verrechnet.

StKB PeV Art. 63 Abs. 2 lautet neu, in Abs. 1 wird die Wendung "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" durch "Mitarbeitende" ersetzt.

²Finden Sitzungen ausserhalb der Geschäftszeit statt, kompensieren die Mitarbeitenden die entsprechende Zeit nach Möglichkeit. Ist eine Kompensation nicht möglich, erhalten sie mit Einwilligung des Departementsvorstehers ein Sitzungsgeld gemäss Behördenverordnung und zugehörigem Standeskommissionsbeschluss. Mit der Auszahlung sind die Überstunden abgegolten.

AI 012.22-38.8-146088 10-16

³Die Standeskommission kann in besonderen Fällen abweichende Regelungen festlegen.

^⁴Die Öffnungszeiten für Polizeischalter werden im Polizeireglement festgehalten.

²Der Departementsvorsteher visiert die angeordneten und tatsächlich geleisteten Überstunden.

PeV Art. 22 lautet neu: Änderung des Aufgabenkreises

Im Bedarfsfall kann den Mitarbeitenden auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.

PeV Art. 23 lautet neu: Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

¹Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder die Übernahme öffentlicher Ämter ist zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit dem Anstellungsverhältnis vereinbar ist und keine Interessenkollisionen zur Folge hat.

²Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.

³Bevor ein öffentliches Amt übernommen oder eine Nebenbeschäftigung aufgenommen wird, ist der Departementsvorsteher zu informieren.

⁴Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

PeV Art. 24 lautet neu: Bewilligung

¹Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Standeskommission erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

²Ämter mit Amtszwang unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Beeinträchtigt aber die Amtsausübung die Anstellung beim Kanton, kann letztere ebenfalls unter Bedingungen gestellt, mit Auflagen verbunden, angepasst oder aufgehoben werden.

PeV Art. 26 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 wird aufgehoben:

²Mitarbeitende, die dem Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen, haften ihm dafür nach den Bestimmungen des Obligationen-rechts. Für die Anhebung solcher Klagen ist die Standeskommission zu-ständig.

³Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechts verfolgt. Namens des Kantons ist für die Antragsstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeitende die Standeskommission zuständig.

PeV Art. 26a wird eingefügt: Rechtliche Unterstützung für Mitarbeitende des Kantons

¹Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer amtlichen Aufgabe rechtlich belangt werden, bietet das Personalamt eine Erstberatung an.

²Sofern erforderlich, bietet die Standeskommission Rechtschutz, in der Regel durch Beizug einer juristischen Fachperson aus der Verwaltung.

PeV Art. 27 lautet neu: Festlegung des Lohnes

¹Der Lohn wird im Rahmen einer Funktionsstufe festgelegt und richtet sich insbesondere nach Qualifikation, Erfahrung und Markt.

²Für die Lohnentwicklung sind insbesondere die gezeigte Leistung und das Verhalten massgeblich.

³Bei ungenügenden Leistungen oder ungenügendem Verhalten sind Lohn-kürzungen möglich. Der Departementsvorsteher legt die erforderlichen Massnahmen fest.

AI 012.22-38.8-146088

PeV Art. 28 lautet neu: Lohnrahmen

Die Standeskommission legt den Lohnrahmen fest.

StKB PeV Art. 33b lautet neu: Pikett-, Nacht- Samstags- und Ruhetagedienst

¹Mitarbeitende, die auf Anordnung des Departementsvorstehers Pikett-, Nacht- und Samstagsdienst oder Arbeit an Ruhetagen leisten, erhalten eine Entschädigung.

PeV Art. 29 Abs. 1 lautet neu:

¹Werden Mitarbeitende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Ver-schulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

PeV Art. 30 lautet neu: Lohnzahlung bei obligatorischem Dienst

¹Hinsichtlich des Lohnes bei obligatorischem Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst gilt:

- Bei der Rekrutierung sowie bei Dienstleistungen von bis zu vier Wochen pro Jahr wird der Lohn vollständig ausgezahlt.
- 2. Bei Dienstleistungen, welche vier Wochen pro Jahr übersteigen, wird der Lohnanteil zu 70% ausbezahlt. Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten erhalten 90%.

²Die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung fällt dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlung während der Dienstzeit nicht übersteigt. Dies gilt auch für Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreien Tagen oder bezahltem Urlaub.

³Die Standeskommission regelt die Rückvergütung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Dienstzeit oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit.

PeV Art. 30a wird eingefügt: Freiwilliger Dienst

¹Freiwilliger Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst ist grundsätzlich in der Freizeit zu verrichten.

²Wird Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub.

³Bei Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreier Zeit oder unbezahltem Urlaub steht die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung dem Arbeitnehmer zu, andernfalls dem Arbeitgeber.

PeV Art. 31a wird eingefügt: Vaterschaftsurlaub (Antrag)

Den Mitarbeitern wird bei Vaterschaft eine Woche bezahlter Urlaub gewährt.

PeV Art. 33c lautet neu: Rückzahlung des Dienstlohnes

¹Wird das Anstellungsverhältnis auf Veranlassung des Mitarbeitenden während eines Militär-, Rotkreuz-, Zivil- oder Zivilschutzdienstes oder bis 12 Monate danach aufgelöst, ist dem Kanton ein Teil des während der Dienstzeit erhaltenen Lohns zurückzuzahlen.

AI 012.22-38.8-146088 12-16

²Der Departementsvorsteher legt die Entschädigung für die fragliche Personalkategorie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in einem durch die Standeskommission zu genehmigenden Reglement fest.

²Die Mitarbeitenden zahlen die Differenz zwischen dem erhaltenen Bruttolohn und den EO-Leistungen zurück, Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten die Hälfte dieser Differenz.

PeV Art. 31 lautet neu: Mutterschaftsurlaub

¹Mitarbeiterinnen erhalten einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen ab Niederkunft. ²Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.

PeV Art. 31a lautet neu: Vaterschaftsurlaub (Antrag)

Den Mitarbeitern wird bei Vaterschaft eine Woche bezahlter Urlaub gewährt.

PeV Art. 32 Abs. 1 und 3 lauten neu:

¹Im Todesfall von Mitarbeitenden besteht für den Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

³Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung im Todesfall angerechnet, so dass den Angehörigen der Mitarbeitenden höchstens 100% des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

PeV Art. 32a wird eingefügt: Treueprämie

Mitarbeitende erhalten nach mindestens zehnjähriger Anstellung eine Treueprämie. Das Nähere regelt die Standeskommission.

StKB PeV Art. 33d lautet neu: Voraussetzungen

¹Der Kanton richtet Mitarbeitenden nach Erreichen von 10, 20, 30 und 40 Anstellungsjahren eine Treueprämie von je einem Monatsgehalt aus.

²Für die Bemessung des Monatsgehalts wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten fünf anrechenbaren Anstellungsjahre vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.

³Für die Berechnung der Anstellungszeit gilt:

- Es werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad alle Anstellungsjahre aller Anstellungsverhältnisse einschliesslich der Lehrzeit bei der kantonalen Verwaltung berücksichtigt.
- 2. Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Anstellungszeit angerechnet.
- 3. Bei einem Austritt und Wiedereintritt beim Kanton wird die beim Kanton geleistete Anstellungszeit vor dem Austritt angerechnet.
- 4. Bei einem Wechsel direkt aus einer Anstellung bei einer Schulgemeinde oder einem Bezirk des Kantons Appenzell I.Rh. werden die dort geleisteten Jahre angerechnet. Über die Anrechnung von Anstellungsjahren bei weiteren Arbeitgebern, mit denen der Kanton besonders eng zusammenarbeitet, entscheidet der Departementsvorsteher in Rücksprache mit dem Personalamt.

StKB PeV Art. 33e lautet neu: Bezug

¹Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Departementsvorstehers maximal zur Hälfte in Ferien umgewandelt werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehalts entspricht. Eine Umwandlung ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

AI 012.22-38.8-146088 13-16

PeV Art. 33 lautet neu: Krankentaggeld

¹Der Arbeitgeber schliesst für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80% des Lohnes für 730 Tage ab.

²Die Mitarbeitenden haben einen Beitrag an die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu leisten. Die Standeskommission legt den Prämienanteil fest.

PeV Art. 34 lautet neu: Unfall

¹Der Arbeitgeber versichert die Mitarbeitenden gegen die Folgen von Unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.

²Die Mitarbeitenden übernehmen die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung.

PeV Art. 37 lautet neu: Altersrücktritt

¹Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann die Standeskommission das Anstellungsverhältnis verlängern.

²Mit Bewilligung der Standeskommission kann ab vollendetem 60. Altersjahr ein Altersrücktritt vorgenommen werden, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang.

³Die Standeskommission kann im Falle einer Frühpensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

⁴Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.

PeV Art. 38 Abs. 2 lautet neu:

²Die Standeskommission kann für bestimmte Funktionen oder Personen längere Kündigungsfristen festlegen.

StKB PeV:Art. 13 lautet neu: Besondere Kündigungsfristen

Für den Ratschreiber und die Departementssekretäre beträgt die Kündigungsfrist mindestens vier Monate.

PeV Der Titel vor Art. 39 lautet neu: VIII. Schlussbestimmungen

PeV Art. 39 lautet neu: Ausführungsrecht

¹Die Standeskommission erlässt ergänzendes Recht und kann im Einzelfall von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen abschliessen.

²Für besondere Angestelltenkategorien kann sie von der Verordnung abweichendes Recht vorsehen.

³Sie kann diese Befugnisse teilweise oder ganz an öffentlichrechtliche Anstalten oder Departemente übertragen.

AI 012.22-38.8-146088 14-16

²Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet wird.

³Mit Bewilligung des Departementsvorstehers dürfen Ferientage aus der Treueprämie auf höchstens drei Kalenderjahre verteilt werden.

⁴Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.

⁴Sie kann im Falle von Revisionen der Personalverordnung den Übergang regeln. **PeV** Der Titel IX. Schlussbestimmung wird aufgehoben.

PeV Art. 40 lautet neu: Übergangsbestimmungen

¹Für Mitarbeiterinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den bezahlten Mutterschaftsurlaub beziehen, gilt das neue Recht.

²Die Bewilligungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Standeskommission kann die Voraussetzungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes überprüfen. Sie kann die Bewilligung einschränken oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach geltendem Recht nicht mehr erfüllt sind.

Bestimmungen des StKB PeV ohne konkrete Referenzierung auf die PeV

StKB PeV Art. 3 lautet neu: Stellenplan

StKB PeV Art. 4 lautet neu: Aushilfskräfte

¹Aushilfskräfte werden zur Überbrückung ausgewiesener Engpässe eingesetzt. Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel höchstens für sechs Monate.

²Sie werden unter vorgängiger Information der Standeskommission durch den Departementsvorsteher angestellt.

³Im Falle von Personalausfällen kann der Departementsvorsteher unter vorgängiger Information der Standeskommission statt der Anstellung einer Aushilfe bestehende Pensen entsprechend erhöhen. Die Erhöhung fällt, gegebenenfalls unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist, mit dem Wegfall des Personalausfalls dahin.

⁴Für die Verpflichtung von Leihpersonal finden Abs. 1 und 2 sinngemäss Anwendung.

StKB PeV Art. 4a wird eingefügt: Praktikanten

StKB PeV Art. 5a wird eingefügt: Lernende

¹Das Personalamt stellt für die Verwaltung jährlich mindestens drei Lernende an. Die Ausbildungsplätze werden in Zusammenarbeit mit dem Ratschreiber und den Departementssekretären festgelegt.

²Das Personalamt legt im Rahmen der Personalgesetzgebung Inhalt und Ablauf der Ausbildung fest.

StKB PeV Art. 8 lautet neu: Bewerbungsgespräche

AI 012.22-38.8-146088 15-16

¹Die Standeskommission erlässt einen Stellenplan.

²Ordentliche Anstellungen ausserhalb des Stellenplans sind nur ausnahmsweise zulässig.

³Der Stellenplan wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

¹Praktika dienen Ausbildungszwecken.

²Praktikanten werden durch den Departementsvorsteher angestellt.

³Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel auf ein Semester.

⁴Für juristische Praktikanten mit einem Masterabschluss gelten bei Facheinsätzen auf dem Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder in der Verwaltung die Lohnbestimmungen für den Kanton St. Gallen. Der Anteil für das 13. Monatsgehalt ist in den festgelegten monatlichen Ansätzen enthalten.

Die Bewerbungsgespräche werden unter Beizug des Personalamtes durchgeführt. **StKB PeV** Art. 14 lautet neu: Kündigungsschreiben

Die Mitarbeitenden richten ihr Kündigungsschreiben an das Personalamt.

StKB PeV Art. 33a Abs. 2 lautet neu:

²Im Stundenlohn sind die Feiertagsentschädigungen, der 13. Monatslohn und die Ferien abgegolten, bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen pro Jahr mit insgesamt 10,64%, bei einem solchen von 6 Wochen mit 13,04%.

StKB PeV Art. 69 lautet neu: Ergänzende Bestimmungen

Das Finanzdepartement kann das Nötige zur Durchführung von Anlässen zur Teambildung und für die Anerkennung von Diensttreue regeln und dafür Beiträge des Kantons festlegen.

StKB PeV Art. 73 lautet neu: Übergangsbestimmung

Al 012.22-38.8-146088

¹Die Mitarbeitenden erhalten die Treueprämien noch bis Ende 2018 nach der bisherigen Regelung von Art. 33d Abs. 1.

²Die Standeskommission kann für Mitarbeitende ausnahmsweise einen Plan zum Abbau von Überstunden und Zeitguthaben gemäss ausgewiesenem Saldo per Ende 2016 bewilligen. Der Plan darf jeweils höchstens den Zeitraum bis Ende 2019 umfassen.



Stichwortregister Personalverordnung (PeV) und Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV)

Bestimmungen PeV / rev. PeV im sachlichen Zusammenhang mit den Bestimmungen StKB PeV / rev. StKB PeV

Stichwort	Artikel in PeV	Artikel in StKB PeV
Änderung bisherigen Rechts		72 neu
Anstellungsbehörde		1
Aktualisierung (Stellenbeschreibung)		19 rev.
Altersrücktritt	37 rev.	
Änderung des Aufgabenkreises	22 rev.	
Änderung geplanter Arbeitszeiten		58a
Anstellungsform	10	9
Anwendbares Recht	2 rev.	
Arbeitsunfähigkeit während Ferien		48
Arbeitsverhinderung		58
Arbeitszeugnis; Ausstellung	16 rev.	12 rev.
Arbeitszeit und Überstunden	21 rev.	
Zeiterfassung		52 rev.
Abweichungen von der ordentlichen Arbeitszeit		54 rev.
Bandbreitenmodell		54a neu
Vertrauensarbeitszeit		54b neu
Arbeitszeitregelung		55 rev.
Besondere Bestimmungen		55a neu
Geschäftszeiten und Blockzeiten		55b neu
Arbeitszeitsaldo		55c neu
Aufbewahrung (Personaldokumente)		11a neu
Aufhebung bestehenden Rechts		71 neu
Ausführungsrecht	39 neu	
Aushilfskräfte		4 rev.
Austritt / Pensionierung (Ferien)		47
Ausschreibung	8 rev.	6 rev.
Ausserordentliche Mitarbeitergespräche		38a neu

AI 012.22-38.8-146077 1-4

Aus- und Weiterbildung	7 rev.	
Zweck		39;
Anspruch		40 rev.
Zuständigkeit		41 rev.
Beteiligung des Kantons (Finanz.)		42 rev.
Rückzahlungspflicht		42a neu
Personalamt (Aufgaben)		44 rev.
Auswirkungen unverschuldeter Abwesenheit auf Ferien	13	
Beendigung des Anstellungsverhältnisses	36	
Berufliche Vorsorge	35	
Besondere Kündigungsfristen		13 neu
Bewerbungsgespräche		8 rev.
Bewilligung (Nebenbeschäftigung)	24 neu	
Bezahlter Urlaub; öffentliches Amt oder Mithilfe an sozialen Veranstaltungen	14 rev.	50 rev.; 50a neu
Datenweitergabe	7a neu	
Dienstleistung	18 rev.	
Einmalige Prämien		30
	40	
Ferien Zeitnunkt	12 rev.	45 rev.
Zeitpunkt Übertrag		46a rev.
Ferienkontrolle		49 rev.
Festlegung des Lohnes	27 rev.	49 160.
Funktionsbewertung; Neubewertung	21 160.	21; 22 rev.
Freiwilliger Dienst (Lohnfortzahlung)	30a neu	21, 22 160.
Treiwinger Dierist (Lorinfortzarhung)	Jua Heu	
Geltungsbereich	1 rev.	
Generelles Geschenkannahmeverbot		15 rev.
Gesundheitsprüfung	9a neu	
Krankentaggeld	33 rev.	
Kündigungsfristen	38 rev.	
Kündigungsschreiben		14 rev.
Lernende		5a neu
Lohnanpassungen beim Funktionslohn		27
Lohnanpassungen beim Leistungslohn		28
Ausserordentliche Lohnanpassungen		29

AI 012.22-38.8-146077 2-4

Zuständigkeit und Verfahren bei Lohnanpassungen		31
Lohnrahmen; Begriffe	28 neu	23; 24
Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall	29 rev.	
Lohnfortzahlung bei obligatorischem Dienst	30 rev.	
Lohnfortzahlung im Todesfall	32 rev.	
Lohnrahmen	27	
Lohnvereinbarung bei der Anstellung		25
Meldepflicht (Personaldaten)		11
Mitarbeitergespräch	6 rev.	
Zweck	o iev.	34 rev.
Vorbereitung		35 rev.
Durchführung		36 rev.
Mitarbeiterbeurteilung		37 rev.
Schriftlichkeit		38 rev.
Monatslohn 13.		33
Mutterschaftsurlaub	31 rev.	
	00	
Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter	23 neu	
Neubewertung (Stellen)		22 rev.
Personalamt	4 rev.	
Pikett-, Nacht-, Samstags- und Ruhetagsdienst		33b rev.
Praktikanten		4a neu
Probezeit	11	
Probezeit und Austrittsgespräch		38b neu
Rechtliche Unterstützung für Mitarbeitende des Kantons	26a neu	
Rückzahlung des Dienstlohnes	200 1100	33c rev.
Trackterinaring and Dictionalines		300 70 v.
Schalteröffnungszeiten		56 rev.
Sitzungsgeld		63 rev.
Spesenentschädigung ergänzende Bestimmungen (FD)	17 rev.	64 rev. 69 rev.
Sorgfalt und Interessenwahrung	20 neu	
~		L

AI 012.22-38.8-146077 3-4

Stellenbeschreibung und Funktionsbewertung	5	
Zweck		18 rev.
Zuständigkeit		19 rev.
Inhalt		20 rev.
Stellenplan		3 neu
Stundenlohn		33a rev.
Teilzeitangestellte		5
Teilzeitarbeit		53
Treueprämie	32a neu	
Voraussetzungen		33d rev.
Bezug		33e rev.
Übergangsbestimmungen	40 neu	73 neu
Überprüfung des Lohnes	+0 11Cu	26
Überstundenregelung Anordnung		59 rev. 60 rev.
Abgeltung		61 rev.
Übertrag Zeitguthaben		62 neu
Abbau Überstunden und Zeitguthaben		62a neu
Verrechnung von Zeitdefizit		62b neu
Unbezahlter Urlaub	15 rev.	51 rev.
Unfall	34 rev.	
Vaterschaftsurlaub	31a Antrag	
Verhaltensregeln	19 rev.	
Vermögens- und strafrechtliche Verantwortlichkeit	26 rev.	
Verstösse (Geschenkannahmeverbot)		16 rev.
Vertrauensärztliche Untersuchung	7a neu	
Wohnsitznahme	9 rev.	
Zeitpunkt Lohnauszahlung		32
Zuständigkeit	3 rev.	7 rev.

AI 012.22-38.8-146077 4-4

Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)

1

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., in Revision der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998,

beschliesst:

I.

Die Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998 wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 lautet neu:

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.

²Diese Verordnung sowie die darauf beruhenden Ausführungserlasse gelten sinngemäss auch für die Bezirke, die Feuerschaugemeinde, die Kirchgemeinden und die Schulgemeinden, sofern diese für sich keine abweichende Regelung haben oder für sie nicht anderweitige kantonale Regelungen bestehen.

2. Art. 2 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 und 4 werden aufgehoben:

¹Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

3. Art. 3 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird aufgehoben:

¹Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich bei der Standeskommission.

4. Art. 4 lautet neu:

Personalamt

Das Personalamt ist gegenüber der Standeskommission, den Departementen und den Mitarbeitenden die Dienstleistungsstelle in sämtlichen Personalangelegenheiten.

5. Art. 6 lautet neu:

Mitarbeitergespräch

¹Mit den Mitarbeitenden sind mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen.

²Das Mitarbeitergespräch dient der Motivation und Förderung sowie der Leistungsbeurteilung der Mitarbeitenden und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

6. Art. 7 lautet neu:

Aus- und Weiterbildung

¹Die Mitarbeitenden haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.

²Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden.

7. Art. 7a wird eingefügt:

Datenweitergabe

Die zuständige Stelle darf Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt hat.

8. Art. 7b wird eingefügt:

Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

9. Art. 8 lautet neu:

Ausschreibung

Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann die Standeskommission davon absehen.

10. Art. 9 Abs. 1 lautet neu:

Wohnsitznahme

Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.

11. Art. 9a wird eingefügt:

Gesundheitsprüfung

Die Standeskommission kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen.

12. Der Titel vor Art. 12 lautet neu: III. Die Rechte der Mitarbeitenden

13. Art. 12 lautet neu:

Ferien

¹Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage, jenen ab dem vollendeten 50. Altersjahr 30 Ferientage zur Verfügung.

²Für ein unvollendetes Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Anstellungsverhältnisses im betreffenden Jahr zu gewähren.

³Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres, mindestens zwei Wochen zusammenhängend, zu beziehen.

⁴Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt des Ferienbezugs. Er nimmt auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht, soweit dies mit den Interessen des Betriebs und jenen der andern Mitarbeitenden vereinbar ist.

14. Art. 14 lautet neu:

Bezahlter Urlaub

¹Für wichtige persönliche oder familiär bedingte Absenzen wird bezahlter Urlaub gewährt.

²Die Standeskommission regelt das Nähere und kann weitere Urlaubsgründe festlegen.

³Die Nachmittage des 24. und 31. Dezember gelten als bezahlte Halbtage, sofern sie auf einen Werktag fallen.

15. Art. 15 lautet neu:

Unbezahlter Urlaub

¹Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.

²Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

16. Art. 16 lautet neu:

Arbeitszeugnis

¹Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.

²Auf Wunsch des oder der Mitarbeitenden spricht sich das Zeugnis nur über den Tätigkeitsbereich und die Dauer des Anstellungsverhältnisses oder zusätzlich auch über die Leistung und das Verhalten aus.

³Ein Zeugnis, das Leistung und Verhalten beurteilt, beruht grundsätzlich auf den periodischen Mitarbeiterbeurteilungen.

17. Art. 17 lautet neu:

Spesenentschädigung

Die Standeskommission kann die Regelung der Spesenentschädigung einem Departement übertragen.

18. Der Titel vor Art. 18 lautet neu: IV. Die Pflichten der Mitarbeitenden

19. Art. 18 lautet neu:

Dienstleistung

Die Mitarbeitenden sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Arbeitgebers fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

20. Art. 19 lautet neu:

Verhaltensregeln

¹Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

²Mitarbeitende dürfen weder für eine amtliche Tätigkeit noch in ihrer amtlichen Tätigkeit für sich oder für andere Geld, geldwerte Leistungen, Geschenke oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen.

³Die Standeskommission regelt das Nähere, insbesondere den Umgang mit Höflichkeitsgeschenken.

21. Art. 20 lautet neu:

Sorgfalt und Interessenwahrung

Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen des Arbeitgebers inner- und ausserhalb des Dienstes in guten Treuen zu wahren.

22. Art. 21 Abs. 1 und 2 lauten neu:

¹Die Standeskommission regelt die Arbeitszeiten.

23. Art. 22 lautet neu:

Änderung des Aufgabenkreises

Im Bedarfsfall kann den Mitarbeitenden auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.

24. Art. 23 lautet neu:

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

¹Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder die Übernahme öffentlicher Ämter ist zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit dem Anstellungsverhältnis vereinbar ist und keine Interessenkollisionen zur Folge hat.

²Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.

³Bevor ein öffentliches Amt übernommen oder eine Nebenbeschäftigung aufgenommen wird, ist der Departementsvorsteher zu informieren.

⁴Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

25. Art. 24 lautet neu:

Bewilligung

¹Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Standeskommission erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

²Ämter mit Amtszwang unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Beeinträchtigt aber die Amtsausübung die Anstellung beim Kanton, kann letztere ebenfalls unter Bedingungen gestellt, mit Auflagen verbunden, angepasst oder aufgehoben werden.

²Soweit notwendig, haben die Mitarbeitenden Überstunden zu leisten.

26. Art. 25 wird aufgehoben.

27. Art. 26 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 wird aufgehoben:

²Mitarbeitende, die dem Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen, haften ihm dafür nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Für die Anhebung solcher Klagen ist die Standeskommission zuständig.

³Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechts verfolgt. Namens des Kantons ist für die Antragstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeitende die Standeskommission zuständig.

28. Art. 26a wird eingefügt:

Rechtliche Unterstützung für Mitarbeitende des Kantons

¹Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer amtlichen Aufgabe rechtlich belangt werden, bietet das Personalamt eine Erstberatung an.

²Sofern erforderlich, bietet die Standeskommission Rechtsschutz, in der Regel durch Beizug einer juristischen Fachperson aus der Verwaltung.

29. Art. 27 lautet neu:

Festlegung des Lohnes

¹Der Lohn wird im Rahmen einer Funktionsstufe festgelegt und richtet sich insbesondere nach Qualifikation, Erfahrung und Markt.

²Für die Lohnentwicklung sind insbesondere die gezeigte Leistung und das Verhalten massgeblich.

³Bei ungenügenden Leistungen oder ungenügendem Verhalten sind Lohnkürzungen möglich. Der Departementsvorsteher legt die erforderlichen Massnahmen fest.

30. Art. 28 lautet neu:

Lohnrahmen

Die Standeskommission legt den Lohnrahmen fest.

31. Art. 29 Abs. 1 lautet neu:

¹Werden Mitarbeitende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden

Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

32. Art. 30 lautet neu:

Lohnzahlung bei obligatorischem Dienst

¹Hinsichtlich des Lohnes bei obligatorischem Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst gilt:

- 1. Bei der Rekrutierung sowie bei Dienstleistungen von bis zu vier Wochen pro Jahr wird der Lohn vollständig ausgezahlt.
- 2. Bei Dienstleistungen, welche vier Wochen pro Jahr übersteigen, wird der Lohnanteil zu 70% ausbezahlt. Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten erhalten 90%.

²Die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung fällt dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlung während der Dienstzeit nicht übersteigt. Dies gilt auch für Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreien Tagen oder bezahltem Urlaub.

³Die Standeskommission regelt die Rückvergütung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Dienstzeit oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit.

Art. 30a wird eingefügt:

Freiwilliger Dienst

¹Freiwilliger Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst ist grundsätzlich in der Freizeit zu verrichten.

²Wird Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub.

³Bei Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreier Zeit oder unbezahltem Urlaub steht die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung dem Arbeitnehmer zu, andernfalls dem Arbeitgeber.

34. Art. 31 lautet neu:

Mutterschaftsurlaub

¹Mitarbeiterinnen erhalten einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen ab Niederkunft.

²Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.

¹Mitarbeiterinnen haben einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen.

²Der Urlaub beginnt mit dem Tag der Niederkunft. Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Urlaub erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

³Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.

35. Art. 32 Abs. 1 und 3 lauten neu:

¹Im Todesfall von Mitarbeitenden besteht für den Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

³Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung im Todesfall angerechnet, so dass den Angehörigen der Mitarbeitenden höchstens 100% des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

36. Art. 32a wird eingefügt:

Treueprämie

Mitarbeitende erhalten nach mindestens zehnjähriger Anstellung eine Treueprämie. Das Nähere regelt die Standeskommission.

37. Art. 33 lautet neu:

Krankentaggeld

¹Der Arbeitgeber schliesst für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80% des Lohnes für 730 Tage ab.

²Die Mitarbeitenden haben einen Beitrag an die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu leisten. Die Standeskommission legt den Prämienanteil fest.

38. Art. 34 lautet neu:

Unfall

¹Der Arbeitgeber versichert die Mitarbeitenden gegen die Folgen von Unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.

²Die Mitarbeitenden übernehmen die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung.

39. Art. 37 lautet neu:

Altersrücktritt

¹Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann die Standeskommission das Anstellungsverhältnis verlängern.

²Mit Bewilligung der Standeskommission kann ab vollendetem 60. Altersjahr ein Altersrücktritt vorgenommen werden, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang.

³Die Standeskommission kann im Falle einer Frühpensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

⁴Die Rentenleistungen werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.

40. Art. 38 Abs. 2 lautet neu:

²Die Standeskommission kann für bestimmte Funktionen oder Personen längere Kündigungsfristen festlegen.

41. Der Titel vor Art. 39 lautet neu: VIII. Schlussbestimmungen

42. Art. 39 lautet neu:

Ausführungsrecht

¹Die Standeskommission erlässt ergänzendes Recht und kann im Einzelfall in begründeten Einzelfällen von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen abschliessen.

²Für besondere Angestelltenkategorien kann sie von der Verordnung abweichendes Recht vorsehen.

³Sie kann diese Befugnisse teilweise oder ganz an öffentlich-rechtliche Anstalten oder Departemente übertragen.

⁴Sie kann im Falle von Revisionen der Personalverordnung den Übergang regeln.

43. Der Titel IX. Schlussbestimmung wird aufgehoben.

44. Art. 40 lautet neu:

Übergangsbestimmungen

¹Für Mitarbeiterinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den bezahlten Mutterschaftsurlaub beziehen, gilt das neue Recht.

²Die Bewilligungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Standeskommission kann die Vo-

raussetzungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes überprüfen. Sie kann die Bewilligung einschränken oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach geltendem Recht nicht mehr erfüllt sind.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



Ergänzungsbotschaft II

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Personalverordnung (PeV)

1. Ausgangslage

Der Krankentaggeldversicherer der kantonalen Verwaltung und einer ganzen Reihe am Vertrag angeschlossener Arbeitgeber kündigte wegen des schlechten Schadenverlaufs bei den Versicherten eine markante Prämienerhöhung an. Die Standeskommission hat die Situation überprüft und wird voraussichtlich einen neuen Vertrag mit einer Karenzzeit von 60 Tagen abschliessen. Bisher galt eine Wartefrist von 30 Tagen.

Mit dem Wechsel der Wartefrist von 30 auf 60 Tage können sich für Mitarbeitende Lücken ergeben.

Nach Art. 29 Abs. 2 der Personalverordnung (PeV, GS 172.310) beträgt die Dauer der Lohnfortzahlung im Falle eines unverschuldeten Ausfalls eines Mitarbeitenden, beispielsweise wegen Krankheit oder Unfall, in den ersten beiden Dienstjahren 4 Wochen, danach 8 und mehr Wochen. Gemäss Art. 33 PeV schliesst der Arbeitgeber für Mitarbeitende eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80% des Lohnes für 730 Tage ab.

Im bisherigen System mit einer Karenzfrist von 30 Tagen ergaben sich keine Lücken. Der erste Monat wurde auch bei Mitarbeitenden, die erst kurz angestellt waren, über die Lohnfortzahlung abgedeckt. Danach setzte die Leistung der Krankentaggeldversicherung mit einer Deckung von 80% ein. Mit dem Wechsel der Karenzzeit von 30 auf 60 Tage ändert sich die Situation: Ohne Massnahme würde der erste Monat wiederum über die Lohnfortzahlung abgedeckt, danach würde dann aber bis zum Ablauf der Wartefrist von 60 Tagen eine Lücke entstehen. Dies sollte vermieden werden.

Die Standeskommission schlägt vor, in Art. 33 PeV einen neuen Abs. 3 einzufügen:

³Entsteht zwischen der Lohnfortzahlung und der Leistung der Krankentaggeldversicherung eine zeitliche Lücke, zahlt der Arbeitgeber während dieser Zeit den Lohn zu 80%.

Die vorgeschlagene Neuregelung bildet letztlich Ausfluss der grundsätzlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Es werden finanzielle Härten vermieden. Weil der Arbeitgeber mit der Verlängerung der Wartefrist bei Krankheit die Versicherungsprämien optimieren kann, erscheint es angemessen und vernünftig, dass er im Gegenzug Massnahmen vorsieht, um im Übergang zwischen Lohnfortzahlungspflicht und Krankentaggeldversicherungsleistungen entstehende zeitliche Lücken zu schliessen.

Mit dieser Lösung fahren die Mitarbeitenden besser als heute, weil mit ihr die Versicherungsleistung faktisch auf zwei Jahre und einen Monat verlängert wird.

Die Standeskommission möchte die laufende Revision der PeV dazu nutzen, dieses Anliegen einzubringen, damit bereits beim Wechsel der Karenzfrist am 1. Januar 2017 eine lückenlose Deckung gewährleistet ist.

AI 012.22-38.8-155582 1-2

2. Finanzielle Auswirkungen

In den letzten Jahren kam es nur jeweils ein- oder zweimal pro Jahr vor, dass Mitarbeitende mit einer Anstellungsdauer von weniger als zwei Jahren länger als 60 Tage oder mehr ausfielen. Für diese Mitarbeitende wäre mit der neuen Lösung der zweite Monat lohnmässig zu 80% zu decken.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und den Antrag im Rahmen der laufenden Revision der Personalverordnung zu berücksichtigen.

Appenzell, 20. September 2016

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

AI 012.22-38.8-155582 2-2

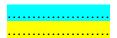


Übersicht Revision Personalverordnung (PeV) und Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV)

Bestimmungen PeV / rev. PeV im sachlichen Zusammenhang mit den Bestimmungen StKB PeV / rev. StKB PeV

Stand: 2. Lesung Grosser Rat

In 1. Lesung beschlossene Änderungen = Änderungen Standeskommission für 2. Lesung =



Übersicht Bestimmungen mit sachlichem Zusammenhang

PeV Art. 1 lautet neu:

Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.

²Diese Verordnung sowie die darauf beruhenden Ausführungserlasse gelten sinngemäss auch für die Bezirke, die Feuerschaugemeinde, die Kirchgemeinden und die Schulgemeinden, sofern diese für sich keine abweichende Regelung haben oder für sie nicht anderweitige kantonale Regelungen bestehen.

Keine entsprechende Bestimmung im StKB PeV.

PeV Art. 2 Abs. 1 lautet neu, Abs. 2 unverändert, Abs. 3 und 4 werden aufgehoben:

Anwendbares Recht

¹Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

²Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

Keine entsprechende Bestimmung im StKB PeV.

PeV Art. 3 Abs. 1 lautet neu, Abs. 2 unverändert, Abs. 3 wird aufgehoben:

Zuständigkeit

¹Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich bei der Standeskommission

²Die Standeskommission kann diese Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Departementen, Kommissionen oder anderen Verwaltungseinheiten übertragen.

AI 012.22-38.8-155721

PeV Art. 4 lautet neu:

Personalamt

Das Personalamt ist gegenüber der Standeskommission, den Departementen und den Mitarbeitenden die Dienstleistungsstelle in sämtlichen Personalangelegenheiten.

StKB PeV Art. 7 lautet neu:

Zuständigkeit

Das Personalamt ist für die administrative Abwicklung der Ausschreibung und des Auswahlprozesses verantwortlich.

PeV Art. 5 unverändert:

Stellenbeschreibung und Funktionsbewertung

¹Für alle Funktionen werden Stellenbeschreibungen erstellt, welche die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen enthalten.

²Die Funktionen werden bewertet. Die Funktionsbewertung bildet den Rahmen für die lohnmässige Einstufung.

StKB PeV Art. 18 Abs. 1 unverändert, Abs. 2 lautet neu:

Zweck

¹ Für jede Stelle wird eine Stellenbeschreibung erstellt, welche jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist.

²Die Stellenbeschreibung dient der Umschreibung der mit einer Stelle zusammenhängenden Aufgaben samt Verantwortung, Zuständigkeiten und Kompetenzen.

StKB PeV Art. 19 lautet neu:

Aktualisierung

¹Die Departementsvorsteher sind dafür verantwortlich, dass die Stellenbeschreibungen in ihren Bereichen jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Das Personalamt leistet bei Bedarf administrative Unterstützung.

²Der Vorgesetzte erarbeitet die Aktualisierung unter Einbezug des Stelleninhabers.

³Die Departementsvorsteher visieren die aktualisierten Stellenbeschreibungen und lassen sie dem Personalamt zukommen.

StKB PeV Art. 20 lautet neu:

Inhalt

Die Stellenbeschreibungen enthalten insbesondere die Bezeichnung der vorgesetzten Stelle, die Stellvertretungsregelung sowie die Umschreibung der Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

StKB PeV Art. 22 lautet neu:

Neubewertung

¹Neue oder wesentlich geänderte Stellen werden von der Standeskommission neu bewertet.

²Das Departement bereitet die Bewertung unter Beizug des Personalamtes vor und stellt Antrag.

AI 012.22-38.8-155721 2-26

PeV Art. 6 lautet neu:

Mitarbeitergespräch

¹Mit den Mitarbeitenden sind mindestens einmal im Jahr Mitarbeitergespräche durchzuführen.

²Das Mitarbeitergespräch dient der Motivation und Förderung sowie der Leistungsbeurteilung der Mitarbeitenden und gibt ihnen Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

StKB PeV Art. 34 lautet neu:

Zweck

¹Das Mitarbeitergespräch dient der Förderung und der Motivation der Mitarbeitenden sowie der Leistungsbeurteilung.

²Die Mitarbeitenden haben dabei insbesondere auch die Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

StKB PeV Art. 35 lautet neu:

Vorbereitung der Gespräche

¹Das Personalamt bereitet jährlich die Unterlagen für die Mitarbeitergespräche vor und stellt sie den Departementen rechtzeitig zur Verfügung.

StKB PeV Art. 36 lautet neu:

Durchführung der Gespräche

Die Mitarbeitergespräche werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie müssen spätestens Ende Dezember abgeschlossen sein.

StKB PeV Art. 37 lautet neu:

Mitarbeiterbeurteilung

¹Im Rahmen des Mitarbeitergesprächs wird eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt.

²Die Mitarbeiterbeurteilung basiert auf der Beurteilung durch den Vorgesetzten und der Selbstbeurteilung der Mitarbeitenden. Sie dient der Einschätzung der Leistungen und bildet die Grundlage für die Zielsetzung.

³Die Mitarbeitenden haben im Rahmen dieser Mitarbeiterbeurteilung die Gelegenheit, den Vorgesetzten zu beurteilen.

⁴Der Departementsvorsteher entscheidet endgültig über strittige Mitarbeiterbeurteilungen.

StKB PeV Art. 38 lautet neu:

Schriftlichkeit

¹Die Mitarbeitergespräche sind schriftlich festzuhalten, in der Regel auf dem von der Standeskommission genehmigten Formular.

²Der Vorgesetzte füllt das Formular aus und bespricht gemeinsam mit den Mitarbeitenden die Beurteilung sowie die Zielsetzung.

³Die schriftlichen Beurteilungen werden von beiden unterzeichnet und im Personaldossier abgelegt. Die Mitarbeitenden erhalten eine Kopie ihrer Beurteilung.

⁴Die Aufbewahrungspflicht beträgt fünf Jahre nach Austritt des Mitarbeitenden. Der Departementsvorsteher kann eine längere Frist festlegen und meldet diese dem Personalamt.

AI 012.22-38.8-155721 3-26

StKB PeV Art. 38a wird eingefügt:

Ausserordentliche Mitarbeitergespräche

Sind die Leistungen oder das Verhalten ungenügend, sind zusätzliche Gespräche zu führen und eine enge Begleitung des Mitarbeitenden vorzunehmen.

StKB PeV Art. 38b wird eingefügt: Probezeit- und Austrittsgespräch

PeV Art. 7 lautet neu:

Aus- und Weiterbildung

¹Die Mitarbeitenden haben das Recht und die Pflicht, sich fortzubilden.

²Der Arbeitgeber fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Einzelne Massnahmen können als obligatorisch erklärt werden.

StKB PeV Art. 39 lautet neu:

Zweck

¹Die Standeskommission unterstützt die persönliche Initiative und Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden, sich beruflich weiterzubilden.

²Die Aus- und Weiterbildung soll die Mitarbeitenden in fachlichen und persönlichen Belangen fördern.

StKB PeV Art. 40 lautet neu:

Verpflichtung und Anspruch

¹Der Departementsvorsteher kann Aus- und Weiterbildungen obligatorisch erklären für das Departement, für die Amtsstellen oder für einzelne Mitarbeitende.

²Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch, während der Arbeitszeit oder auf Kosten des Kantons eine von ihnen gewünschte Aus- oder Weiterbildung zu besuchen.

³Aus dem Besuch einer Aus- oder Weiterbildung entsteht kein Anspruch auf Änderung der Funktion oder auf eine Lohnerhöhung.

StKB PeV Art. 41 lautet neu:

Zuständigkeit

¹Der Departementsvorsteher entscheidet über den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, wenn Arbeitszeit beansprucht oder der Kanton die Kosten übernimmt oder sich an diesen beteiligt.

²Der Kanton trägt die Kosten für die interne und die obligatorische Weiterbildung.

³Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden des Spitals ist die Spitalleitung zuständig, wobei für jene, die nicht in spitalspezifischen Berufen tätig sind, die allgemeinen Regeln dieses Standeskommissionsbeschlusses Geltung haben.

AI 012.22-38.8-155721 4-26

¹Spätestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit ist ein Mitarbeitergespräch zu führen. Das Ergebnis des Gesprächs ist schriftlich festzuhalten.

²Mit austretenden Mitarbeitenden ist ein separates Gespräch zu führen, in der Regel kurz vor dem Austritt.

³Diese Gespräche brauchen nicht auf einem genehmigten Formular festgehalten zu werden.

StKB PeV Art. 42 Abs. 1 und 3 lauten neu, Abs. 2 unverändert:

Beteiligung des Kantons

¹Die Aus- oder Weiterbildung wird auf ihre Zweckmässigkeit sowohl für die berufliche Entwicklung der Mitarbeitenden als auch für den Kanton geprüft.

²Der Kanton kann sich an den Kurskosten, Prüfungsgebühren sowie zusätzlichen Spesen beteiligen oder diese übernehmen. Er kann zudem Arbeitszeit zur Verfügung stellen, welche über den Kursbesuch hinausgeht.

³Beteiligt sich der Kanton an den Kosten oder wird Arbeitszeit zur Verfügung gestellt, wird mit dem Mitarbeitenden eine Vereinbarung abgeschlossen. Darin werden die finanziellen oder zeitlichen Eigenleistungen des oder der Mitarbeitenden sowie eine allfällige Rückzahlungspflicht geregelt.

StKB PeV Art. 42a wird eingefügt:

Rückzahlungspflicht

¹Bei selbst verschuldetem Nichtantritt, beim Abbruch der Aus- oder Weiterbildung sowie im Falle der selbstverschuldeten Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Aus- oder Weiterbildung sind die vom Kanton erbrachten und effektiv bezahlten Leistungen zurückzuerstatten.

²Bei einer freiwilligen oder selbstverschuldeten Beendigung des Anstellungsverhältnisses besteht nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung

- a) bei der als obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildung grundsätzlich keine Rückzahlungspflicht;
- b) bei der als nicht obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildung bis zu einer Höhe von Fr. 1'500.— der finanziellen Beteiligung unter Berücksichtigung der Arbeitszeit des Kantons keine Rückzahlungspflicht.
- c) bei der als nicht obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildung ab einer Höhe von Fr. 1'500.— der finanziellen Beteiligung unter Berücksichtigung der Arbeitszeit des Kantons grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht.

³Die Rückzahlung umfasst im ersten Jahr die vollen Kosten, im zweiten Jahr zwei Drittel der Kosten und im dritten Jahr ein Drittel der Kosten. Ab dem vierten Jahr ist keine Rückzahlung mehr geschuldet.

StKB PeV Art. 43: (unverändert)

Reglement

Das Finanzdepartement regelt die Details betreffend Übernahme und Rückerstattungsplicht der Kosten und der zur Verfügung gestellten Zeit bei der Aus- und Weiterbildung.

StKB PeV Art. 44 lautet neu:

Personalamt

¹Geplante Aus- und Weiterbildungen sind dem Personalamt vor der Erteilung der Bewilligung zu melden.

²Das Personalamt überprüft, ob eine Aus- oder Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen werden muss.

³Das Personalamt bereitet die Vereinbarungen vor, seitens des Kantons werden sie vom Departementsvorsteher unterzeichnet.

AI 012.22-38.8-155721 5-26

PeV Art. 7a wird eingefügt:

Datenweitergabe

Die zuständige Stelle darf Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt hat.

StKB PeV Art. 11a wird eingefügt:

Aufbewahrung

Unterlagen, die für die Besetzung einer Stelle, die Dokumentation der Anstellung oder die Beurteilung von Mitarbeitenden von Bedeutung sind, sind beim Personalamt aufzubewahren.

PeV Art. 7b wird eingefügt:

Vertrauensärztliche Untersuchung

Die Mitarbeitenden können in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

PeV Art. 8 lautet neu:

Ausschreibung

Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen, kann die Standeskommission davon absehen.

StKB PeV Art. 6 lautet neu:

Ausschreibung

Unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen erfolgt die Ausschreibung wahlweise im Internet, im amtlichen Publikationsorgan oder in weiteren Medien.

PeV Art. 9 Abs. 1 lautet neu, Abs. 2 unverändert:

Wohnsitznahme

¹Die Standeskommission kann, wenn die Tätigkeit es erfordert, die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme im Kanton verpflichten.

StKB PeV Art. 10 wird aufgehoben: (Wohnsitzpflicht)

PeV Art. 9a wird eingefügt:

Gesundheitsprüfung

Die Standeskommission kann, wenn es die Tätigkeit erfordert, vor der Anstellung eine Gesundheitsprüfung durch einen Vertrauensarzt verlangen.

PeV Art. 10: (unverändert):

Anstellungsform

Die Anstellung erfolgt mit einem schriftlichen Vertrag.

AI 012.22-38.8-155721 6-26

²Sie kann die Wohnsitzpflicht vertraglich vereinbaren.

StKB PeV Art. 9: (unverändert)

Vertrad

Die Anstellung erfolgt mit schriftlichem Vertrag aufgrund der Bedingungen, welche mit der Bewerberin oder dem Bewerber vereinbart worden sind.

PeV Art. 11: (unverändert):

Probezeit

Die ersten drei Monate einer Anstellung gelten als Probezeit.

PeV Der Titel vor Art. 12 lautet neu:

III. Die Rechte der Mitarbeitenden

PeV Art. 12 lautet neu:

Ferien

¹Den Mitarbeitenden stehen in jedem Kalenderjahr 25 bezahlte Ferientage, jenen ab dem vollendeten 50. Altersjahr 30 Ferientage zur Verfügung.

²Für ein unvollendetes Kalenderjahr sind Ferien entsprechend der Dauer des Anstellungsverhältnisses im betreffenden Jahr zu gewähren.

³Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres, mindestens zwei Wochen zusammenhängend, zu beziehen.

⁴Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt des Ferienbezugs. Er nimmt auf die Wünsche der Mitarbeitenden Rücksicht, soweit dies mit den Interessen des Betriebs und jenen der andern Mitarbeitenden vereinbar ist.

StKB PeV Art. 45 lautet neu:

Zeitpunkt

¹Der Zeitpunkt der Ferien wird grundsätzlich in gegenseitiger Absprache zwischen dem Vorgesetzten und den Mitarbeitenden bestimmt, wobei auf die Bedürfnisse der Amtsstelle sowie der Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen ist.

StKB PeV Art. 46: (unverändert)

Bezug

¹Die Ferien sind während dem laufenden Kalenderjahr zu beziehen.

StKB PeV Art. 46a Abs. 2 und 4 lauten neu, Abs. 1 und 3 unverändert:

Übertraa

¹Nicht bezogene Ferien verfallen, soweit sie nicht übertragen werden können.

AI 012.22-38.8-155721 7-26

²Ergibt sich keine Einigung, entscheidet der Departementsvorsteher oder eine durch diesen hierfür bestimmte Person.

²Ferien, die als Treueprämie erlangt wurden, können mit Bewilligung des Departementsvorstehers auf maximal drei Jahre verteilt werden.

³Jährlich sind mindestens zwei Wochen Ferien ohne Unterbruch zu beziehen.

²Ein Übertrag des Ferienanspruchs auf das Folgejahr ist als Ausnahme zu betrachten und ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Departementsvorstehers möglich. Der Übertrag ist auf maximal zwei Wochen (10 Ferientage) begrenzt.

³Dürfen Ferientage aus einer Treueprämie mit Bewilligung des Departementsvorstehers auf mehr als ein Jahr verteilt werden, sind diese Tage von der Regelung gemäss Abs. 2 ausgenommen.

⁴Das Personalamt überprüft, ob für den Übertrag von Ferienansprüchen auf das Folgejahr die schriftliche Genehmigung des Departementsvorstehers vorliegt.

StKB PeV Art. 47: (unverändert)

Austritt/Pensionierung

¹Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in gekündigtem Arbeitsverhältnis, so darf das Departement über den Bezug und den Zeitpunkt der Ferien allein entscheiden. Können die Ferien nicht mehr bezogen werden, so dürfen diese ausbezahlt werden.

²Zuviel bezogene Ferien werden beim Austritt mit dem Lohn verrechnet.

³Bei Pensionierung müssen sämtliche Ferienansprüche vor der Pensionierung bezogen werden, das heisst, sie werden nicht ausbezahlt.

StKB PeV Art. 48: (unverändert)

Arbeitsunfähigkeit während Ferien

Tage, für die eine ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit besteht, gelten nicht als Ferientage. Das Arztzeugnis ist der vorgesetzten Stelle unmittelbar nach den Ferien einzureichen.

StKB PeV Art. 49 lautet neu:

Ferienkontrolle

¹Die Departementssekretäre melden die Ferienbezüge der Mitarbeitenden dem Personalamt.

PeV Art. 13: (unverändert)

Auswirkungen unverschuldeter Abwesenheit auf die Ferien

Der Ferienanspruch wird bei Dienstleistungen, Krankheiten und anderen unverschuldeten Abwesenheiten vom Arbeitsplatz von jährlich bis zu zwei Monaten Dauer nicht gekürzt. Übersteigt die Abwesenheit diese Dauer, wird der Ferienanspruch bei jedem Monat zusätzlicher Absenz um einen Zwölftel gekürzt.

PeV Art. 14 lautet neu:

Bezahlter Urlaub

¹Für wichtige persönliche oder familiär bedingte Absenzen wird bezahlter Urlaub gewährt.

²Die Standeskommission regelt das Nähere und kann weitere Urlaubsgründe festlegen.

³Die Nachmittage des 24. und 31. Dezembers gelten als bezahlte Halbtage, sofern sie auf einen Werktag fallen.

AI 012.22-38.8-155721 8-26

²Das Personalamt führt die Ferienkontrolle für alle Departemente.

StKB PeV Art. 50 lautet neu:

Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen

¹Bei folgenden Ereignissen wird bezahlter Urlaub gewährt:

3 Tage:

- Todesfälle von Ehepartnern, eingetragenen Partnern, Lebenspartnern und Kindern
- Teilnahme an der Rekrutierung und an Orientierungstagen

2 Tage:

- Eigene Heirat oder Eintragung der Partnerschaft
- Todesfälle von Eltern

- Niederkunft der Ehefrau, Partnerin oder eingetragenen Partnerin

1 Tag:

- Teilnahme an der Hochzeit oder der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft von Kindern, Geschwistern, Eltern und Patenkindern, sofern der Anlass auf einen Arbeitstag fällt
- Todesfälle von näheren Verwandten für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt
- Bei Wohnungswechsel während des ungekündigten Anstellungsverhältnisses
- Teilnahme an der Jungbürgerfeier

1/2 Tag:

- Entlassung aus der Militärdienstpflicht

²Arztbesuche, Therapien und ähnliche Verrichtungen sind nach Möglichkeit auf eine Zeit ausserhalb der individuell geltenden Arbeitszeit zu legen. Muss trotzdem solche Zeit beansprucht werden, wird der betreffende Ausfall nicht von der Arbeitszeit abgezogen.

³Der Departementsvorsteher kann in ausgewiesenen Fällen zusätzlich zu den Urlauben nach Abs. 1 und bei weiteren persönlichen und familiären Gründen einzelfallweise bezahlte oder unbezahlte Urlaube bis drei Tage gewähren.

⁴Der Urlaub ist dem Vorgesetzten vorab zu melden und zeitnah zum Ereignis zu beziehen.

StKB PeV Art. 50a wird eingefügt:

Öffentliches Amt oder Mithilfe an sozialen Veranstaltungen

¹Zur unmittelbaren Ausübung eines öffentlichen Amtes im Kanton besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu fünf Tagen; kein Anspruch besteht für Tätigkeiten, die ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, insbesondere für Vor- und Nachbereitungen.

²Für Leiterinnen und Leiter sowie Hilfskräfte von Veranstaltungen mit sozialem Bezug kann die Standeskommission pro Kalenderjahr bis zu fünf Tagen bezahlten Urlaub gewähren; zudem gilt das Recht auf Bezug von unbezahltem Urlaub nach Art. 329e des Schweizerischen Obligationenrechts.

PeV Art. 15 lautet neu:

Unbezahlter Urlaub

¹Zuständig für die Gewährung und Regelung von unbezahltem Urlaub ist die Standeskommission.

²Es besteht kein Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

AI 012.22-38.8-155721 9-26

StKB PeV Art. 51 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird aufgehoben, Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4:

Unbezahlter Urlaub

¹Während eines unbezahlten Urlaubes besteht in der Regel kein Versicherungsschutz.

²Für die Zeit von unbezahltem Urlaub

- werden die Ferien und das 13. Monatssalär anteilmässig gekürzt;
- werden keine Pauschalspesen ausgerichtet;
- entfällt der Anspruch auf Kinderzulagen;
- übernimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge für die Weiterführung der Versicherungen (Unfall, AHV/IV, kantonale Versicherungskasse).

³Für die Ermittlung der Dienstjahre wird die Dauer eines unbezahlten Urlaubes nicht mitgerechnet.

PeV Art. 16 lautet neu:

Arbeitszeugnis

¹Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Arbeitszeugnis verlangen.

²Auf Wunsch des oder der Mitarbeitenden spricht sich das Zeugnis nur über den Tätigkeitsbereich und die Dauer des Anstellungsverhältnisses oder zusätzlich auch über die Leistung und das Verhalten aus.

³Ein Zeugnis, das Leistung und Verhalten beurteilt, beruht grundsätzlich auf den periodischen Mitarbeiterbeurteilungen.

StKB PeV Art. 12 lautet neu:

Ausstellung des Arbeitszeugnisses

¹Das Personalamt verfasst die Arbeitszeugnisse. Das Departement liefert die Grundlagen.

²Grundlage für das Arbeitszeugnis bilden im Wesentlichen die Stellenbeschreibung und die jährlichen Mitarbeitergespräche.

³Das Arbeitszeugnis wird vom Departementsvorsteher und dem Leiter des Personalamtes unterzeichnet.

PeV Art. 17 lautet neu:

Spesenentschädigung

Die Standeskommission kann die Regelung der Spesenentschädigung einem Departement übertragen.

StKB PeV Art. 64 lautet neu:

Spesen

¹Mitarbeitende haben Anspruch auf Entschädigung der effektiven Reise-, Verpflegungsund Übernachtungsspesen sowie auf Ersatz weiterer geschäftlich begründeter Auslagen.

³Es wird erwartet, dass die Auslagen in einem angemessenen und vernünftigen Rahmen gehalten werden.

AI 012.22-38.8-155721 10-26

⁴Weitere Details werden im Einzelfall vereinbart.

²Die Auslagen müssen grundsätzlich nachgewiesen werden.

⁴Das Weitere zu den Spesen samt dem Vollzug regelt das Finanzdepartement in einem durch die Standeskommission zu genehmigenden Reglement.

PeV Der Titel vor Art. 18 lautet neu:

IV. Die Pflichten der Mitarbeitenden

PeV Art. 18 lautet neu:

Dienstleistung

Die Mitarbeitenden sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie haben ihre volle Arbeitskraft ihrem Dienst zu widmen und die Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben alles zu tun, was die Interessen des Arbeitgebers fördert, und alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt.

PeV Art. 19 lautet neu:

Verhaltensregeln

¹Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

²Mitarbeitende dürfen weder für eine amtliche Tätigkeit noch in ihrer amtlichen Tätigkeit für sich oder für andere Geld, geldwerte Leistungen, Geschenke oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen.

³Die Standeskommission regelt das Nähere, insbesondere den Umgang mit Höflichkeitsgeschenken.

StKB PeV Art. 15 lautet neu:

Generelles Geschenkannahmeverbot

¹Die Mitarbeitenden dürfen weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen oder annehmen, wenn dies im Rahmen des Anstellungsverhältnisses geschieht.

²Wenn Mitarbeitende Höflichkeitsgeschenke nicht ablehnen können, so melden sie dies dem Departementsvorsteher. Dieser entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

StKB PeV Art. 16 lautet neu:

Verstösse

¹Verstösse gegen das Verbot des Forderns oder der Annahme von Geld, geldwerten Leistungen oder Geschenken werden von der Standeskommission geahndet.

PeV Art. 20 lautet neu:

Sorgfalt und Interessenwahrung

Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die Interessen des Arbeitgebers inner- und ausserhalb des Dienstes in guten Treuen zu wahren.

AI 012.22-38.8-155721 11-26

²Widerrechtlich angenommene Geschenke oder Gelder verfallen an den Kanton.

PeV Art. 21 lautet neu (Antrag Standeskommission):

Arbeitszeit und Überstunden

¹Die ordentliche Arbeitszeit beträgt 42,5 Stunden pro Woche.

²Die Standeskommission kann für bestimmte Personengruppen und Funktionen, in Arbeitszeitmodellen oder in besonderen Situationen abweichende Arbeitszeiten festlegen.

³Soweit notwendig, haben die Mitarbeitenden Überstunden zu leisten.

⁴Die Standeskommission bestimmt die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Überstundenarbeit.

StKB PeV Art. 52 lautet neu:

Zeiterfassung

¹Für die geleistete Arbeitszeit ist eine Zeiterfassung zu führen.

²Die Zeiterfassung ist vom Vorgesetzten zu kontrollieren.

StKB PeV Art. 53: (unverändert)

Teilzeitarbeit

¹Die Teilzeitbeschäftigung ist in Amtsstellen und Departementen, in welchen die Dienstleistungen dies zulassen, möglich.

²Die Entlöhnung entspricht dem Beschäftigungsgrad und wird über die Abweichung von der ordentlichen Arbeitszeit ermittelt.

StKB PeV Art. 54 Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 1 bleibt unverändert:

Abweichungen von der ordentlichen Arbeitszeit

¹Die wöchentliche Arbeitszeit kann mit Zustimmung des Departementsvorstehers um eine halbe oder eine ganze Stunde erhöht werden. Dadurch erhöht sich der Ferienanspruch um zweieinhalb bzw. fünf Tage. Die Abgeltung erfolgt auf keinen Fall in Geldleistungen.

²Die wöchentliche Sollarbeitszeit kann bei saisonalen Schwankungen und zum Ausgleich von Zeitguthaben in einzelnen Departementen oder Amtsstellen angepasst werden, wobei die öffentlichen Schalteröffnungszeiten sowie die Blockzeiten zu berücksichtigen sind. Zuständig dafür sind die Departementsvorsteher.

³Abweichungen von der wöchentlichen Sollarbeitszeit und deren Folgen sind schriftlich festzulegen und dem Personalamt zu melden.

StKB PeV Art. 54a wird eingefügt:

Bandbreitenmodell

¹Die Mitarbeitenden der Funktionsstufen 1 bis 10 können als Sollarbeitszeit 43,5 oder 44,5 Stunden pro Woche wählen. Bei der Erhöhung der wöchentlichen Sollarbeitszeit um eine Stunde erhalten die Mitarbeitenden eine Entschädigung in Form einer Barvergütung pro Kalenderjahr von 1% des Jahreslohnes; die Entschädigung beträgt bei zwei zusätzlichen Stunden zur wöchentlichen Arbeitszeit 2% des Jahreslohnes.

²Das gewählte Modell ist bis Ende März für das folgende Jahr festzulegen und kann während des Jahres nicht abgeändert werden.

³Die Wahl des Modells bedarf der Bewilligung des Departementsvorstehers. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

AI 012.22-38.8-155721 12-26

StKB PeV Art. 54b wird eingefügt:

Vertrauensarbeitszeit

¹Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können Überstunden und Gleitzeit weder generieren noch kompensieren.

²Mitarbeitende der Funktionsstufen 11 und 12 haben Vertrauensarbeitszeit.

³Amtsleiter können jährlich bis Ende März für das folgende Jahr Vertrauensarbeitszeit wählen. Der Departementsvorsteher bewilligt die Vertrauensarbeitszeit im Einzelfall, es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Vertrauensarbeitszeit ist während eines Kalenderjahres beizubehalten. Wird das Modell der Vertrauensarbeit gewählt, steht das Bandbreitenmodell nicht zur Verfügung.

⁴Anstelle der Kompensationsmöglichkeit für Überstunden und Gleitzeit kann Mitarbeitenden mit Vertrauensarbeitszeit, <mark>ausser solchen der Funktionsstufen 11 und 12,</mark> eine Entschädigung in Form einer jährlichen Barvergütung von 3% des Jahreslohnes entrichtet werden. Die Standeskommission entscheidet im Einzelfall über die Entschädigung.

StKB PeV Art. 55 lautet neu:

Arbeitszeitregelung

¹Die Mitarbeitenden können in Absprache mit dem Vorgesetzten ihre täglichen Arbeitszeiten im Rahmen der Geschäftszeit individuell festlegen.

²Der Departementsvorsteher kann für bestimmte Funktionen, Amts- und Dienststellen einheitliche Arbeitszeiten anordnen.

³Bei der Kantonspolizei ist der Polizeikommandant für die Festlegung der Arbeitszeitregelung zuständig.

StKB PeV Art. 55a wird eingefügt:

Besondere Bestimmungen

¹Es müssen eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten eingelegt, die Blockzeiten und die Schalteröffnungszeiten eingehalten werden.

²Die Mitarbeitenden können je Arbeitstag am Vormittag und am Nachmittag zu Lasten der Arbeitszeit eine Pause von 15 Minuten beziehen.

³Die tägliche Arbeitszeit darf 10,5 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Der Vorgesetzte kann Ausnahmen in besonderen Situationen genehmigen.

StKB PeV Art. 55b wird eingefügt:

Geschäftszeiten und Blockzeiten

¹Die Geschäftszeit legt den frühestmöglichen Arbeitsbeginn und den spätestmöglichen Arbeitsschluss fest. Die Geschäftszeit erstreckt sich vom Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

²Während der Blockzeit müssen grundsätzlich alle Mitarbeitenden anwesend sein. Sie umfasst die Zeit von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Arbeitszeit innerhalb der Geschäftszeit, jedoch ausserhalb der Blockzeiten, wird als Gleitzeit bezeichnet.

³In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Vorgesetzten von den Geschäfts- und Blockzeiten abgewichen werden.

⁴Die Standeskommission kann für einzelne Ämter und Dienststellen abweichende Geschäftszeiten festlegen.

AI 012.22-38.8-155721 13-26

StKB PeV Art. 55c wird eingefügt:

Arbeitszeitsaldo

¹Die Differenz zwischen der Sollarbeitszeit und der geleisteten Arbeitszeit wird als Arbeitszeitsaldo bezeichnet; dieser kann positiv oder negativ sein.

²Liegt ein positiver Arbeitszeitsaldo vor, wird von Zeitguthaben und im Falle eines negativen Arbeitszeitsaldos wird von Zeitdefizit gesprochen.

StKB PeV Art. 56 lautet neu:

Schalteröffnungszeiten

¹Die Schalteröffnungszeiten dauern von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Standeskommission legt den Schalterschluss vor Feiertagen fest.

²Der Departementsvorsteher legt an einem Tag pro Woche abweichende Schalteröffnungszeiten fest, damit die Bevölkerung den Schalter ausserhalb der eigenen Arbeitszeiten benutzen kann. Die Schalteröffnungszeiten können vor 08.00 Uhr beginnen, über den Mittag dauern oder nach 17.00 Uhr enden.

³Die Standeskommission kann in besonderen Fällen abweichende Regelungen festlegen.

⁴Die Öffnungszeiten für Polizeischalter werden im Polizeireglement festgehalten.

StKB PeV Art. 57: (unverändert)

Blockzeiten Die Blockzeiten werden wie folgt festgelegt: 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

StKB PeV Art. 58 Abs. 1 lautet neu, Abs. 2-4 unverändert:

Arbeitsverhinderung

¹Die Mitarbeitenden müssen die Vorgesetzten so früh wie möglich über bevorstehende Abwesenheiten (z.B. Militärdienst, Spitalaufenthalte) orientieren. Bei kurzfristiger Verhinderung (z.B. Krankheit) muss die Benachrichtigung unverzüglich erfolgen; dies gilt auch für Arbeitsverhinderungen während Ferien.

²Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall kann die vorgesetzte Stelle in jedem Fall und jederzeit ein Arztzeugnis verlangen. Ohne anderweitige Anweisung ist bei einer Arbeitsunfähigkeit ab drei Tagen innert Wochenfrist ein Arztzeugnis einzureichen, bei Arbeitsunfähigkeit ab einem Monat ist monatlich ein neues Arztzeugnis beizubringen.

³Arztzeugnisse sind schriftlich einzureichen. Der oder die Vorgesetzte kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

⁴Der Departementsvorsteher kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

StKB PeV: Der Titel vor Art. 59 lautet neu:

B. Überstunden und Zeitguthaben

StKB PeV Art. 59 lautet neu:

Grundsatz

Mitarbeitende sind verpflichtet, die notwendige Überstundenarbeit zu verrichten, soweit ihnen diese nach Treu und Glauben zugemutet werden kann und sie diese zu leisten vermögen.

AI 012.22-38.8-155721 14-26

StKB PeV Art. 60 lautet neu:

Anordnung

¹Arbeitsstunden ausserhalb der Geschäftszeit werden als Überstunden bezeichnet und sind vom Vorgesetzten ausdrücklich im Voraus anzuordnen.

²Der Departementsvorsteher visiert die angeordneten und tatsächlich geleisteten Überstunden.

StKB PeV Art. 61 lautet neu:

Abgeltung

¹Angeordnete Überstunden sind in der Regel im selben Jahr durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

²Soweit geleistete Überstunden nicht kompensiert werden können, werden sie ausnahmsweise mit Genehmigung des Departementsvorstehers und des Finanzdepartementes ausbezahlt.

³Der Departementsvorsteher kann im Einzelfall für Mitarbeitende einzelner Ämter und Dienststellen abweichende Regelungen festlegen. Sie sind vom Finanzdepartement zu genehmigen.

StKB PeV Art. 62 lautet neu:

Übertrag Zeitguthaben

Es können höchstens folgende Zeitguthaben auf das nächste Jahr übertragen werden:

- a) Mitarbeitende der Funktionsstufen 1 bis 3 höchstens 25 Stunden;
- b) Mitarbeitende der Funktionsstufen 4 bis 6 höchstens 50 und
- c) Mitarbeitende ab der Funktionsstufe 7 höchstens 75 Stunden.

StKB PeV Art. 62a wird eingefügt:

Abbau Überstunden und Zeitguthaben

¹Der Abbau eines Überhangs bei den Überstunden oder von Zeitguthaben ist im Voraus mit dem Vorgesetzten abzusprechen.

²Die Kompensation von ganzen Tagen ist auf sechs pro Jahr begrenzt, jene von halben Tagen auf 12 Kompensationstage und -halbtage sind einzeln zu beziehen.

StKB PeV Art. 62b wird eingefügt:

Verrechnung von Zeitdefizit

¹Ein Zeitdefizit muss grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres ausgeglichen werden, andernfalls kann ein entsprechender Lohnabzug erfolgen.

StKB PeV Art. 63 lautet neu:

Sitzungsgeld

¹Mitarbeitende, die in ihrer beruflichen Funktion an Sitzungen teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder; allfällig durch Dritte geleistete Sitzungsgelder gehören dem Kanton.

²Finden Sitzungen ausserhalb der Geschäftszeit statt, kompensieren die Mitarbeitenden die entsprechende Zeit nach Möglichkeit. Ist eine Kompensation nicht möglich, erhalten sie mit Einwilligung des Departementsvorstehers ein Sitzungsgeld gemäss Behördenverordnung und zugehörigem Standeskommissionsbeschluss. Mit der Auszahlung sind die Überstunden abgegolten.

AI 012.22-38.8-155721 15-26

²Ein Zeitdefizit wird mit Überstunden verrechnet.

PeV Art. 22 lautet neu:

Änderung des Aufgabenkreises

Im Bedarfsfall kann den Mitarbeitenden auch eine andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden, welche nicht zum Aufgabenbereich der Stelle gehört, für die sie angestellt wurden.

PeV Art. 23 lautet neu:

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

¹Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen oder die Übernahme öffentlicher Ämter ist zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit dem Anstellungsverhältnis vereinbar ist und keine Interessenkollisionen zur Folge hat.

²Eine Nebenbeschäftigung oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Anstellung beim Kanton deswegen beeinträchtigt wird.

³Bevor ein öffentliches Amt übernommen oder eine Nebenbeschäftigung aufgenommen wird, ist der Departementsvorsteher zu informieren.

⁴Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

PeV Art. 24 lautet neu:

Bewilligung

¹Wird für eine Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches Amt Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung der Standeskommission erforderlich. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

²Ämter mit Amtszwang unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Beeinträchtigt aber die Amtsausübung die Anstellung beim Kanton, kann letztere ebenfalls unter Bedingungen gestellt, mit Auflagen verbunden, angepasst oder aufgehoben werden.

PeV Art. 25 wird aufgehoben.

PeV Art. 26 Abs. 1 unverändert, Abs. 2 und 3 lauten neu, Abs. 4 wird aufgehoben:

Vermögens- und strafrechtliche Verantwortlichkeit

¹Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.

²Mitarbeitende, die dem Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen, haften ihm dafür nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Für die Anhebung solcher Klagen ist die Standeskommission zuständig.

³Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechts verfolgt. Namens des Kantons ist für die Antragsstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeitende die Standeskommission zuständig.

PeV Art. 26a wird eingefügt:

Rechtliche Unterstützung für Mitarbeitende des Kantons

¹Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer amtlichen Aufgabe rechtlich belangt werden, bietet das Personalamt eine Erstberatung an.

AI 012.22-38.8-155721 16-26

²Sofern erforderlich, bietet die Standeskommission Rechtschutz, in der Regel durch Beizug einer juristischen Fachperson aus der Verwaltung.

PeV Art. 27 lautet neu:

Festlegung des Lohnes

¹Der Lohn wird im Rahmen einer Funktionsstufe festgelegt und richtet sich insbesondere nach Qualifikation, Erfahrung und Markt.

²Für die Lohnentwicklung sind insbesondere die gezeigte Leistung und das Verhalten massgeblich.

³Bei ungenügenden Leistungen oder ungenügendem Verhalten sind Lohnkürzungen möglich. Der Departementsvorsteher legt die erforderlichen Massnahmen fest.

PeV Art. 28 lautet neu:

Lohnrahmen

Die Standeskommission legt den Lohnrahmen fest.

StKB PeV Art. 21: (unverändert)

Zweck

Die Funktionsbewertung bildet den Rahmen für die lohnmässige Einstufung.

StKB PeV Art. 23: (unverändert)

Lohnrahmen

¹Die Standeskommission legt für jede Funktionsstufe den minimalen und den maximalen Lohn fest.

²Der Gesamtlohnrahmen ist zweigeteilt, einerseits in den Funktionslohnrahmen und andererseits in den Leistungslohnrahmen.

³Der Leistungslohnrahmen ergänzt den Funktionslohnrahmen und wird durch den höchstmöglichen Lohn begrenzt.

⁴Der Leistungslohnrahmen ist für den internen Gebrauch und ist vertraulich zu behandeln.

StKB PeV Art. 24: (unverändert)

Begriffe

¹Der Funktionslohnrahmen beinhaltet die Entlöhnung bei durchschnittlicher Leistung. Im Funktionslohn ist auch die Erfahrung berücksichtigt.

²Der Leistungslohnrahmen beinhaltet die Entlöhnung für überdurchschnittliche Leistungen. Der Leistungslohn kann jährlich überprüft werden.

StKB PeV Art. 25: (unverändert)

Lohnvereinbarung bei der Anstellung

¹Bei der Anstellung wird der Lohn aufgrund der Funktionsstufe, der Ausbildung, der Erfahrung und des Arbeitsmarktes vereinbart.

²Der Lohn wird vom Vorsteher des Finanzdepartementes zusammen mit dem zuständigen Departementsvorsteher festgelegt und mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber vereinbart.

AI 012.22-38.8-155721 17-26

³Die Standeskommission als Anstellungsbehörde genehmigt den Lohn, sofern nicht eine andere Instanz für die Anstellung als zuständig erklärt wird.

StKB PeV Art. 26: (unverändert)

Überprüfung des Lohnes

Der Lohn wird jeweils auf den 1. Januar für das folgende Kalenderjahr überprüft.

StKB PeV Art. 27: (unverändert)

Lohnanpassungen beim Funktionslohn

¹Beim bestehenden Arbeitsverhältnis sind ordentliche Anpassungen des Funktionslohnes möglich aufgrund

- der Erfahrung und deren Umsetzung
- der Aus- und Weiterbildung.

StKB PeV Art. 28: (unverändert)

Lohnanpassungen beim Leistungslohn

¹Das erstmalige Gewähren sowie Lohnanpassungen im Leistungslohn erfolgen aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen. Die Mitarbeiterbeurteilung bildet die Grundlage dazu.

StKB PeV Art. 29: (unverändert)

Ausserordentliche Lohnanpassungen

¹Ausserordentliche Lohnanpassungen liegen vor, wenn sich der Gesamtlohn (Funktionslohn plus Leistungslohn) um mehr als einen jährlich von der Standeskommission festzulegenden Prozentsatz des bisherigen Lohnes verändert.

²Beim bestehenden Arbeitsverhältnis sind ausserordentliche Lohnanpassungen möglich aufgrund

- der Leistung
- der Erfahrung
- der Aus- und Weiterbildung
- Übernahme von zusätzlichen Aufgaben.

StKB PeV Art. 30: (unverändert)

Einmalige Prämien

¹Es können für besondere Leistungen einmalige Prämien gewährt werden. Diese sind in der kantonalen Versicherungskasse nicht versichert.

²Die Beurteilung der besonderen Leistungen und die Festsetzung der daraus resultierenden einmaligen Prämie obliegt dem Departementsvorsteher.

AI 012.22-38.8-155721 18-26

²Die Anpassung erfolgt aufgrund der Mitarbeiterbeurteilung, welche auch über die Erfahrung und die Aus- und Weiterbildung Auskunft gibt.

³Bei einer Änderung der Funktionsstufe wird der Lohn neu vereinbart wie bei einer Neuanstellung.

²Die Standeskommission kann in begründeten Ausnahmefällen vom Leistungslohnrahmen abweichen.

StKB PeV Art. 31: (unverändert)

Zuständigkeit und Verfahren bei Lohnanpassungen

Über Lohnanpassungen und das anzuwendende Verfahren entscheidet die Standeskommission.

StKB PeV Art. 32: (unverändert)

Zeitpunkt

¹Die monatliche Lohnzahlung erfolgt unter Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen sowie der reglementarischen Beiträge für die Vorsorge vor dem Ende des laufenden Monats, in der Regel am 25. auf ein Bank- oder Postkonto der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

StKB PeV Art. 33: (unverändert)

13. Monatslohn

¹Bei Ein- oder Austritt während des Jahres sowie bei unbezahltem Urlaub wird der 13. Monatslohn pro rata temporis ausgerichtet.

²Während der Lohnfortzahlung infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Militärdienst erfolgt keine pro-rata-Kürzung des 13. Monatslohnes.

³Bei einem Austritt während der Probezeit entfällt der Anspruch auf eine pro-rata-Zahlung des 13. Monatslohnes.

StKB PeV Art. 33a Abs. 1 unverändert, Abs. 2 lautet neu:

Stundenlohn

¹Bei unregelmässigen oder kurzen Arbeitseinsätzen kann Stundenlohn abgemacht werden.

²Im Stundenlohn sind die Feiertagsentschädigungen, der 13. Monatslohn und die Ferien abgegolten, bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen pro Jahr mit insgesamt 10.64 %, bei einem solchen von 6 Wochen mit 13.02 %, abgegolten.

StKB PeV: Der Titel vor Art. 33b lautet neu:

D. Lohnzuschläge und Rückzahlung

StKB PeV Art. 33b lautet neu:

Pikett-, Nacht-, Samstags- und Ruhetagedienst

¹Mitarbeitende, die auf Anordnung des Departementsvorstehers Pikett-, Nacht- und Samstagsdienst oder Arbeit an Ruhetagen leisten, erhalten eine Entschädigung.

²Der Departementsvorsteher legt die Entschädigung für die fragliche Personalkategorie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in einem durch die Standeskommission zu genehmigenden Reglement fest.

PeV Art. 29 Abs. 1 lautet neu, Abs. 2 - 4 unverändert:

Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

¹Werden Mitarbeitende aus Gründen, die in ihrer Person liegen, wie Krankheit, Unfall oder die Erfüllung gesetzlicher Pflichten ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

AI 012.22-38.8-155721

²Der 13. Monatslohn wird im November ausbezahlt.

²Bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung beträgt die Dauer der Fortzahlung der Besoldung

im 1. und 2. Dienstjahr 4 Wochen ab dem 3. Dienstjahr 8 Wochen ab dem 5. Dienstjahr 12 Wochen ab dem 11. Dienstjahr 16 Wochen ab dem 15. Dienstjahr 20 Wochen ab dem 20. Dienstjahr 24 Wochen

jeweils innert 12 aufeinanderfolgender Monate.

PeV Art. 30 lautet neu:

Lohnzahlung bei obligatorischem Dienst

¹Hinsichtlich des Lohnes bei obligatorischem Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst gilt:

- 1. Bei der Rekrutierung sowie bei Dienstleistungen von bis zu vier Wochen pro Jahr wird der Lohn vollständig ausgezahlt.
- 2. Bei Dienstleistungen, welche vier Wochen pro Jahr übersteigen, wird der Lohnanteil zu 70% ausbezahlt. Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten erhalten 90%.

²Die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung fällt dem Arbeitgeber zu, soweit sie die Lohnzahlung während der Dienstzeit nicht übersteigt. Dies gilt auch für Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreien Tagen oder bezahltem Urlaub.

³Die Standeskommission regelt die Rückvergütung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Dienstzeit oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Wiederaufnahme der Arbeit.

PeV Art. 30a wird eingefügt:

Freiwilliger Dienst

¹Freiwilliger Militärdienst, Rotkreuzdienst, Zivilschutz und Zivildienst ist grundsätzlich in der Freizeit zu verrichten.

²Wird Arbeitszeit beansprucht, ist eine Bewilligung erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Urlaub.

³Bei Dienstleistungen während Ferien, arbeitsfreier Zeit oder unbezahltem Urlaub steht die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung dem Arbeitnehmer zu, andernfalls dem Arbeitgeber.

StKB PeV Art. 33c lautet neu:

Rückzahlung des Dienstlohnes

¹Wird das Anstellungsverhältnis auf Veranlassung des Mitarbeitenden während eines Militär-, Rotkreuz-, Zivil- oder Zivilschutzdienstes oder bis 12 Monate danach aufgelöst, ist dem Kanton ein Teil des während der Dienstzeit erhaltenen Lohnes zurückzuzahlen.

²Die Mitarbeitenden zahlen die Differenz zwischen dem erhaltenen Bruttolohn und den EO-Leistungen zurück, Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten die Hälfte dieser Differenz.

AI 012.22-38.8-155721 20-26

³Ist die Krankheit oder der Unfall auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen, kann die Standeskommission die Lohnfortzahlung nach freiem Ermessen kürzen oder entziehen.

⁴Die Lohnfortzahlung endet spätestens mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

PeV Art. 31 lautet neu:

Mutterschaftsurlaub

¹Mitarbeiterinnen haben einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen.

²Der Urlaub beginnt mit dem Tag der Niederkunft. Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Urlaub erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

³Nach fünf Dienstjahren hat die Mutter Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes um drei Monate unbezahlten Urlaub, sofern die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen und das Anstellungsverhältnis danach fortgesetzt wird.

PeV Art. 31a wird eingefügt (Antrag Standeskommission):

Vaterschaftsurlaub

Den Mitarbeitern wird bei Vaterschaft eine Woche bezahlter Urlaub gewährt.

PeV Art. 32 Abs. 1 und 3 lauten neu, Abs. 2 unverändert:

Lohnfortzahlung im Todesfall

¹Im Todesfall von Mitarbeitenden besteht für den Sterbemonat Anspruch auf die volle Besoldung.

²Sind minderjährige Kinder oder andere unterstützungsbedürftige Personen vorhanden, wird für weitere zwei Monate die Rente der Pensionskasse auf die Höhe des bisherigen Lohnes ergänzt.

³Von den Sozialversicherungen ausgerichtete Renten und Leistungen im Todesfall werden an die Lohnfortzahlung im Todesfall angerechnet, so dass den Angehörigen der Mitarbeitenden höchstens 100% des letzten Lohnes ausgerichtet wird.

PeV Art. 32a wird eingefügt:

Treueprämie

Mitarbeitende erhalten nach mindestens zehnjähriger Anstellung eine Treueprämie. Das Nähere regelt die Standeskommission.

StKB PeV Art. 33d lautet neu:

Voraussetzungen

¹Der Kanton richtet Mitarbeitenden nach Erreichen von 10, 20, 30 und 40 Anstellungsjahren eine Treueprämie von je einem Monatsgehalt aus.

²Für die Bemessung des Monatsgehalts wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten fünf anrechenbaren Anstellungsjahre vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.

³Für die Berechnung der Anstellungszeit gilt:

- 1. Es werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad alle Anstellungsjahre aller Anstellungsverhältnisse einschliesslich der Lehrzeit bei der kantonalen Verwaltung berücksichtigt.
- 2. Unbezahlte oder bezahlte Urlaube von je mehr als einem Monat werden nicht an die Anstellungszeit angerechnet.
- 3. Bei einem Austritt und Wiedereintritt beim Kanton wird die beim Kanton geleistete Anstellungszeit vor dem Austritt angerechnet.

AI 012.22-38.8-155721 21-26

4. Bei einem Wechsel direkt aus einer Anstellung bei einer Schulgemeinde oder einem Bezirk des Kantons Appenzell I.Rh. werden die dort geleisteten Jahre angerechnet. Über die Anrechnung von Anstellungsjahren bei weiteren Arbeitgebern, mit denen der Kanton besonders eng zusammenarbeitet, entscheidet der Departementsvorsteher in Rücksprache mit dem Personalamt.

StKB PeV Art. 33e lautet neu:

Bezug

¹Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Departementsvorstehers maximal zur Hälfte in Ferien umgewandelt werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehalts entspricht. Eine Umwandlung ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

²Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet wird.

³Mit Bewilligung des Departementsvorstehers dürfen Ferientage aus der Treueprämie auf höchstens drei Kalenderjahre verteilt werden.

⁴Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.

PeV Art. 33 lautet neu (Antrag Standeskommission, Abs. 3):

Krankentaggeld

¹Der Arbeitgeber schliesst für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung in der Höhe von 80% des Lohnes für 730 Tage ab.

²Die Mitarbeitenden haben einen Beitrag an die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu leisten. Die Standeskommission legt den Prämienanteil fest.

³Entsteht zwischen der Lohnfortzahlung und der Leistung der Krankentaggeldversicherung eine zeitliche Lücke, zahlt der Arbeitgeber während dieser Zeit den Lohn zu 80%.

PeV Art. 34 lautet neu:

Unfall

¹Der Arbeitgeber versichert die Mitarbeitenden gegen die Folgen von Unfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.

²Die Mitarbeitenden übernehmen die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung.

PeV Art. 35: (unverändert)

Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die kantonale Versicherungskasse.

PeV Art. 36: (unverändert)

Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Das Anstellungsverhältnis wird beendet durch:

- 1. Kündigung
- 2. Gegenseitige Vereinbarung
- 3. Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist
- 4. Vorzeitige Pensionierung
- 5. Erreichen des Rücktrittsalters
- 6. Tod

AI 012.22-38.8-155721 22-26

PeV Art. 37 lautet neu:

Altersrücktritt

¹Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als aufgelöst. In Ausnahmefällen kann die Standeskommission das Anstellungsverhältnis verlängern.

²Mit Bewilligung der Standeskommission kann ab vollendetem 60. Altersjahr ein Altersrücktritt vorgenommen werden, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang. ³Die Standeskommission kann im Falle einer Frühpensionierung eine Einlage in die Versicherungskasse leisten.

⁴Die Rentenleistungen werden durch die kantonale Versicherungskasse geregelt.

PeV Art. 38: Abs. 1 und 3 unverändert, Abs. 2 lautet neu:

Kündigungsfristen

¹Die Kündigungsfrist beträgt

- a) während der Probezeit 7 Tage;
- b) im ersten Dienstjahr einen Monat;
- c) ab dem 2. Dienstjahr drei Monate.

²Die Standeskommission kann für bestimmte Funktionen oder Personen längere Kündigungsfristen festlegen.

³Nach Beendigung der Probezeit ist die Kündigung jeweils auf das Ende eines Monats auszusprechen.

StKB PeV Art. 13 lautet neu:

Besondere Kündigungsfristen

Für den Ratschreiber und die Departementssekretäre beträgt die Kündigungsfrist mindestens vier Monate.

StKB PeV Art. 14 lautet neu:

Kündigungsschreiben

Die Mitarbeitenden richten ihr Kündigungsschreiben an das Personalamt.

PeV Der Titel vor Art. 39 lautet neu:

VIII. Schlussbestimmungen

PeV Art. 39 lautet neu:

Ausführungsrecht

¹Die Standeskommission erlässt ergänzendes Recht und kann in begründeten Einzelfällen von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen abschliessen.

²Für besondere Angestelltenkategorien kann sie von der Verordnung abweichendes Recht vorsehen.

³Sie kann diese Befugnisse teilweise oder ganz an öffentlich-rechtliche Anstalten oder Departemente übertragen.

⁴Sie kann im Falle von Revisionen der Personalverordnung den Übergang regeln.

AI 012.22-38.8-155721 23-26

PeV Der Titel IX. Schlussbestimmung wird aufgehoben.

PeV Art. 40 lautet neu:

Übergangsbestimmungen

¹Für Mitarbeiterinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den bezahlten Mutterschaftsurlaub beziehen, gilt das neue Recht.

²Die Bewilligungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit. Die Standeskommission kann die Voraussetzungen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes überprüfen. Sie kann die Bewilligung einschränken oder widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach geltendem Recht nicht mehr erfüllt sind.

Bestimmungen des StKB PeV ohne konkrete Referenzierung auf die PeV

StKB PeV Art. 1 (unverändert)

Grundsatz

Die Standeskommission ist als Anstellungsbehörde Vertragspartei bei Arbeitsverträgen, soweit die kantonale Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.

StKB PeV Art. 3 lautet neu:

Stellenplan

¹Die Standeskommission erlässt einen Stellenplan.

²Ordentliche Anstellungen ausserhalb des Stellenplans sind nur ausnahmsweise zulässig.

³Der Stellenplan wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

StKB PeV Art. 4 lautet neu:

Aushilfskräfte

¹Aushilfskräfte werden zur Überbrückung ausgewiesener Engpässe eingesetzt. Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel höchstens für sechs Monate.

²Sie werden unter vorgängiger Information der Standeskommission durch den Departementsvorsteher angestellt.

³Im Falle von Personalausfällen kann der Departementsvorsteher unter vorgängiger Information der Standeskommission statt der Anstellung einer Aushilfe bestehende Pensen entsprechend erhöhen. Die Erhöhung fällt, gegebenenfalls unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist, mit dem Wegfall des Personalausfalls dahin.

⁴Für die Verpflichtung von Leihpersonal finden Abs. 1 und 2 sinngemäss Anwendung.

StKB PeV Art. 4a wird eingefügt:

Praktikanten

¹Praktika dienen Ausbildungszwecken.

⁴Für juristische Praktikanten mit einem Masterabschluss gelten bei Facheinsätzen auf dem Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder in der Verwaltung die Lohnbestimmungen für den Kanton St. Gallen. Der Anteil für das 13. Monatsgehalt ist in den festgelegten monatlichen Ansätzen enthalten.

AI 012.22-38.8-155721 24-26

²Praktikanten werden durch den Departementsvorsteher angestellt.

³Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel auf ein Semester.

StKB PeV Art. 5: (unverändert):

Teilzeitangestellte

¹Teilzeitangestellte sind den Vollzeitangestellten grundsätzlich gleichgestellt.

²Abweichungen von der Gleichstellung ergeben sich bei den zeitgebundenen Rechten und Pflichten, insbesondere bei den Arbeitszeiten, bei Nebenbeschäftigungen, bei den Ferien, beim Urlaub oder beim Lohn.

StKB PeV Art. 5a wird eingefügt:

Lernende

¹Das Personalamt stellt für die Verwaltung jährlich mindestens drei Lernende an. Die Ausbildungsplätze werden in Zusammenarbeit mit dem Ratschreiber und den Departementssekretären festgelegt.

²Das Personalamt legt im Rahmen der Personalgesetzgebung Inhalt und Ablauf der Ausbildung fest.

StKB PeV Art. 8 lautet neu:

Bewerbungsgespräche

Die Bewerbungsgespräche werden im Regelfall unter Beizug des Personalamtes durchgeführt.

StKB PeV Art. 11 lautet neu:

Meldepflicht

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Personalamt diejenigen Angaben mitzuteilen, welche für die Aktualisierung ihrer Personendaten notwendig sind. Dies umfasst insbesondere Angaben und Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes, von Geburten, des Anspruchs auf Kinderzulagen, von Todesfällen der engsten Familie sowie von Weiterbildungsabschlüssen.

StKB PeV Art. 69 lautet neu:

Ergänzende Bestimmungen

Das Finanzdepartement kann das Nötige zur Durchführung von Anlässen zur Teambildung und für die Anerkennung von Diensttreue regeln und dafür Beiträge des Kantons festlegen.

StKB PeV: Der Titel X. lautet neu "Schlussbestimmungen" und wird vor Art. 69 genommen.

StKB PeV Art. 70: (unverändert

Spezielle Bestimmungen für Polizei

Spezielle Bestimmungen gemäss Standeskommissionsbeschluss über das Dienstreglement der Kantonspolizei vom 14. August 2006 und gestützt darauf erlassene Weisungen gehen diesem Beschluss vor.

StKB PeV Art. 71 lautet neu:

Aufhebung bestehenden Rechts

¹Der Standeskommissionsbeschluss über die Pflichtenhefte vom 13. April 1993 wird aufgehoben.

²Art. 71 gilt nach erfolgtem Vollzug in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

AI 012.22-38.8-155721 25-26

StKB PeV Art. 72 lautet neu:

Änderung bisherigen Rechts

¹Es werden folgende Erlasse geändert:

- 1. Der Ingress des Standeskommissionsbeschlusses über die Kündigung für Lehrkräfte am Gymnasium vom 11. September 2007 lautet neu:
 Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998, ...
- Der Ingress des Standeskommissionsbeschlusses über die Informatiknutzung vom 18. Dezember 2012 lautet neu:
 - Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998, ...
- 3. Im Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 3. April 2001 wird Art. 1a eingefügt: Schalteröffnungszeiten Büros der Kantonalen Verwaltung, welche ohne Voranmeldung der Öffentlichkeit ihre
- Dienste anbieten, gelten als öffentliche Schalter.
 4. Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz:

....

²Art. 72 gilt nach erfolgtem Vollzug in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

StKB PeV Art. 73 lautet neu:

Übergangsbestimmung

¹Die Mitarbeitenden erhalten die Treueprämien noch bis Ende 2018 nach der bisherigen Regelung von Art. 33d Abs. 1.

²Die Standeskommission kann für Mitarbeitende ausnahmsweise einen Plan zum Abbau von Überstunden und Zeitguthaben gemäss ausgewiesenem Saldo per Ende 2016 bewilligen. Der Plan darf jeweils höchstens den Zeitraum bis Ende 2019 umfassen.

AI 012.22-38.8-155721 26-26

30/1/2016 1 E450.010

Grossratsbeschlussbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., in Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989.

beschliesst:

I.

Art. 2 Abs. 2 lautet neu:

²Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer oder dem Bewirtschafter geschützt werden.

II.

Art. 9 lautet neu:

¹Lebensräume für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere und naturkundlich wertvolle Gebiete sind durch den Erlass von Naturschutzzonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Hochmoore, Flachmoore, Trockenstandorte und Amphibiengewässer zugeschieden.

Schutzkategorien und -bereiche

²Sofern das Schutzziel dies erfordert, sind ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden.

III.

Art. 10 Abs. 2 wird aufgehoben, Abs. 3 wird zu Abs. 2.

IV.

Art. 11 lautet neu:

¹In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:

- a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen;
- b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.

Besondere Bewirtschaftungsauflagen

²Flächen in den Naturschutzzonen müssen in der Regel einmal pro Jahr bewirtschaftet werden.

³In Hochmooren ist der Weidegang verboten.

⁴Durch Vereinbarung mit dem Bewirtschafter kann von diesen Vorschriften abgewichen werden, sofern dies dem Schutzziel nicht widerspricht.

٧.

Art. 12 wird aufgehoben.

VI.

Art. 13 wird aufgehoben.

VII.

Art. 14 lautet neu:

Vereinbarungen zum Erhalt und zur Förderung Mit dem Bewirtschafter oder Grundeigentümer können weitere Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Naturschutzzonen vereinbart werden.

VIII.

Art. 15 lautet neu:

Schutzziel

Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe sind in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben notwendige Vorkehren gemäss der Wasserbaugesetzgebung.

IX.

Art. 16 lautet neu:

Bewirtschaftung

Die bestehende Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist zu erhalten. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

X.

Art. 17 lautet neu:

Umfang Artenschutz umfasst gezielte Massnahmen zur Erhaltung, Förderung oder zur Wie-

deransiedlung einzelner Tier- und Pflanzenarten.

AI 012.22-38.9-145965 2-8

XI.

Art. 18 wird aufgehoben.

XII.

Art. 21 lautet neu:

¹Neben den durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen und Tiere stehen die im Anhang aufgeführten Arten unter Schutz.

Geschützte Arten

²Soweit der Anhang nichts anderes vorsieht, gelten die Schutzvorschriften von Art. 20 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 für die im Anhang aufgeführten Arten sachgemäss.

³Die geschützten Arten sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

XIII.

Art. 22 lautet neu:

¹Zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken kann das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen bewilligt werden, wenn dadurch deren Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.

Ausnahmebewilligung

²Zu wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken kann das Fangen und vorübergehende Halten einzelner geschützter Tiere bewilligt werden, wenn dadurch deren Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.

³Die Bewilligung begrenzt Gebiet, Zeit und Menge.

⁴Bewilligungen sind mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

XIV.

Art. 23 wird aufgehoben.

XV.

Art. 25 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben, Abs. 4 wird zu Abs. 2.

XVI.

Art. 27 wird aufgehoben.

AI 012.22-38.9-145965 3-8

XVII.

Art. 28 wird aufgehoben.

XVIII.

Art. 34 lautet neu:

Schutzzonen und -register

¹Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutzregister werden im Nutzungsplanverfahren erlassen.

²Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Standeskommission

XIX.

Art. 35 lautet neu:

Vereinbarungen

¹Vereinbarungen über den Natur- und Landschaftsschutz mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern werden nach den Vorgaben der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz vom Bezirksrat am Ort der gelegenen Sache abgeschlossen.

²Der Bezirksrat kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarungen.

XX.

Art. 39 lautet neu:

Fachstellen

¹Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert, die Fachstelle Denkmalpflege dem Erziehungsdepartement.

²Soweit nicht andere Stellen zuständig sind, vollzieht die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz die Vorschriften dieses Erlasses über den Natur- und Landschaftsschutz.

XXI.

Art. 39a wird eingefügt:

Freiwillige Naturschutzaufseher

Die Standeskommission kann im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen.

AI 012.22-38.9-145965 4-8

XXII.

Art. 39b wird eingefügt:

¹Die Organe der Kantonspolizei, das kantonale Forstpersonal, der Jagd- und Fischereiverwalter, der Leiter der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie die freiwilligen Naturschutzaufseher zeigen Übertretungen der Vorschriften über den Natur-, Ufer- und Artenschutz an.

Aufsichtsorgane und polizeiliche Befugnisse

²Sie können zu Kontrollzwecken eine Person anhalten, sich Ausweise und Ausnahmebewilligungen vorzeigen lassen sowie Fahrzeuge und Behältnisse wie Taschen und Rucksäcke durchsuchen.

³Sie beschlagnahmen widerrechtlich gesammelte oder feilgebotene Pflanzen und Pilze sowie widerrechtlich gefangene oder feilgebotene Tiere.

XXIII.

Art. 41 lautet neu:

¹Beiträge zur Abgeltung von Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen in Naturschutz- und Pufferzonen werden geleistet, wenn:

Naturschutzbeiträge

- a) der Bewirtschafter oder Grundeigentümer Leistungen erbringt; für das reine Dulden einer Naturschutz- oder Pufferzone werden keine Beiträge geleistet;
- b) eine Vereinbarung des Bezirks mit dem Bewirtschafter vorliegt; werden Flächen im Sömmerungsgebiet von mehreren Personen bewirtschaftet, schliesst der Bezirk eine Vereinbarung mit allen Bewirtschaftern gemeinsam ab, wobei die Gemeinschaft der Bewirtschafter entscheidet, wie sie die Beiträge unter sich aufteilt:
- das Land- und Forstwirtschaftsdepartement bestätigt hat, dass ein vom Bewirtschafter zu entrichtender Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt; das Schatzungsamt stellt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement für die Überprüfung das Protokoll der amtlichen Schätzung des Pachtobjekts zur Verfügung;
- der Bezirk überprüft und festgestellt hat, dass der Bewirtschafter oder der Grundeigentümer die Vereinbarung erfüllt hat.

²Die Standeskommission erlässt Vorschriften über:

- a) die Beitragsansätze;
- b) die Kürzungen bei Verletzungen einer Vereinbarung;
- c) die Dauer, Kündigung und Verlängerung einer Vereinbarung.

³Die Beitragsansätze entsprechen:

a) bei Flächenbeiträgen höchstens den Beitragsansätzen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung bei vergleichbaren Flächen;

AI 012.22-38.9-145965 5-8

⁴Sie weisen sich bei solchen Handlungen als Aufsichtsorgan aus.

 b) bei der Abgeltung eines Zeitaufwandes höchstens dem Stundenansatz nach dem jeweiligen Tarif der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Rekkenholz Tänikon (ART-Tarif).

XXIV.

Art. 41bis wird aufgehoben.

XXV.

In Art. 46 wird ein Abs. 4 eingefügt.

⁴Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und Bewirtschaftern und den Bezirken über den Schutz von Naturschutzzonen, die gestützt auf das vor dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses über die Änderung der Verordnung über den Naturund Heimatschutz vom ... geltenden Recht abgeschlossen wurden, gelten längstens bis zum Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses.

XXVI.

Der Anhang lautet neu, die beiden bisherigen Anhänge werden aufgehoben:

Anhang

Artenschutz (Art. 21 VNH)

1. Tiere

Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Tiere sind geschützt:

- a) die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Tiere;
- b) die in Art. 20 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV) aufgeführten Tiere.
- 2. Pflanzen
- a) Vollständig geschützte Pflanzen

Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen sind geschützt:

- aa) die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Pflanzen;
- bb) die folgenden Pflanzen:

Akelei, gewöhnliche (Aquilegia vulgaris) Alpen-Anemone, Kuhschelle (Pulsatilla alpina) Alpen-Aster (Aster alpinus)

AI 012.22-38.9-145965 6-8

Alpen-Leinkraut (Linaria alpina)

Aurikel (Flühblümchen) (Primula auricula)

Berg-Arnika (Arnica montana)

Bitterklee, Fieberklee (Menyanthes trifoliata)

Blutauge (Potentilla palustris)

Edelweiss (Leontopodium alpinum)

Enziane (Gentiana)

Faltenlilie (Lloydia serotina)

Fettblatt, alle Arten (Pinguicula)

Fingerhut, grosser (gelber) (Digitalis grandiflora)

Frühlingsanemone, Pelzanemone (Pulsatilla vernalis)

Hauswurz, spinnwebige (Sempervivum arachnoideum)

Leberbalsam (Erinus alpinus)

Leimkraut, stengelloses (Silene acaulis)

Maiglöcklein (Convallaria majalis)

Moorenzian (Swertia perennis)

Pyrenäen-Steinschmückel (Petrocallis pyrenaica)

Schlüsselblume, ganzblättrige (Primula integrifolia)

Schwalbenwurz-Enzian (Gentiana asclepiadea)

Seidelbast (Daphne mezereum)

Sterndolde, grosse (Astrantia major)

Strauss-Glockenblume (Campanula thyrsoides)

Sumpf-Herzblatt (Parnassia palustris)

Wiesenraute, akeleiblättrige (Thalictrum aquilegifolium)

Wintergrün, alle Arten (Pyrola)

Zwergbirke (Betula nana)

b) Teilweise geschützte Pflanzen

Bei folgenden Pflanzen ist das Pflücken von drei Blühtrieben, Fruchttrieben oder Zweigen gestattet; im Übrigen sind sie geschützt wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen:

Alpenglöckchen, Soldanelle (Soldanella)

Alpenrose, beide Arten (Rhododendron)

Eisenhut, blauer (Aconitum compactum)

Eisenhut, gelber (Aconitum vulparia)

Berg-Flockenblume (Centaurea montana)

Mehlprimel, rosarote (Primula farinosa)

Stechpalme (Ilex aquifolium)

Trollblume, europ. (Trollius europaeus)

Wollgras, scheidiges (Eriophorum vaginatum)

AI 012.22-38.9-145965 7-8

XXVII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

AI 012.22-38.9-145965 8-8



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

1. Ausgangslage

Die Einführung der neuen Agrarpolitik (AP 2014-2017) und die damit verbundene Anpassung der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) haben auch Auswirkung auf die kantonale Gesetzgebung im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. So kam es im Zusammenhang mit der Revision der Direktzahlungsverordnung auch zu einer Änderung von Art. 19 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1), nach welcher die Abgeltungen für den Schutz und den Unterhalt von Biotopen um die Beiträge zu kürzen sind, die für die gleichen ökologischen Leistungen bereits nach der DZV gewährt werden. Mit den Flächenbeiträgen nach DZV werden die Grundanforderungen für Biodiversitätsförderflächen abgedeckt. Diese umfassen namentlich ein Düngeverbot oder Einschränkungen beim Schnittzeitpunkt. Damit in Zukunft Abgeltungen aufgrund der NHV beansprucht werden können, müssen weitergehende Auflagen gemäss einer Vereinbarung eingehalten werden.

Aufgrund der heutigen Regelung in der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 (VNH, GS 540.010) werden Beiträge pro Fläche für den Unterhalt, zum Teil ohne spezifische Auflagen, an den Bewirtschafter bezahlt. Der Grundeigentümer erhält bisher einen Flächenbeitrag als Entschädigung für den Grundbucheintrag. Dieser Grundbucheintrag wird vom Bund nicht als Zusatzleistung gemäss NHG akzeptiert, da der Schutz bereits über die Zonenplanung und somit auch ohne Grundbucheintrag gesichert ist.

Seit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs (NFA) werden die Bundesbeiträge im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen von Programmvereinbarungen über eine Vierjahresperiode abgewickelt. Für die Programmperiode 2016-2019 wurde bundesseitig nochmals betont, dass keine Doppelzahlungen für bereits über die DZV abgegoltene Leistungen ausgerichtet werden können. Im Rahmen der Programmvereinbarungen können nur spezifische Zusatzleistungen gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) finanziert werden.

Für das Jahr 2016 müssen die Beiträge an die Grundeigentümer aufgrund der laufenden Verträge vollständig vom Kanton übernommen werden, weil der Bund seinen Beitrag im Rahmen der Programmvereinbarung nicht mehr leistet. Ohne Bundesbeteiligung kann der Kanton diese Eigentümerbeiträge nicht für längere Zeit übernehmen, weshalb eine Revision der VNH notwendig wird. Um eine Beteiligung des Bundes an den Beiträgen für die Bewirtschafter weiterhin zu erhalten, müssen diese an spezifische Zusatzleistungen geknüpft werden. Dies muss in der VNH neu geregelt werden.

Im Rahmen der Vorbereitung der Revisionsvorlage haben die Fachkommission Heimatschutz und die Fachkommission Denkmalpflege geltend gemacht, dass hinsichtlich ihrer ebenfalls in der VNH geregelten Belange ebenfalls ein grosser Änderungsbedarf besteht. Die zu diesen Bereichen gemachten Änderungsvorschläge der beiden Fachkommissionen können jedoch nicht in die vorliegende Revision miteinbezogen werden, weil die revidierte Verordnung bis zum 1. Januar 2017 in Kraft sein muss. Wäre die revidierte Verordnung dann nicht anwendbar, müs-

sten die Beiträge an die Grundeigentümer auch im Jahr 2017 vollständig vom Kanton bezahlt werden. Deshalb beschränkt sich die vorliegende Revision auf Bestimmungen, die den Fachbereich der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz betreffen. Eine Gesamtrevision in naher Zukunft ist aber zu prüfen.

Bestimmungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, die zwar in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den geänderten Auszahlungsbedingungen stehen, aber anderweitig revisionsbedürftig sind, werden indessen mit der vorliegenden Revision angepasst.

2. Vernehmlassung

Die Vorlage wurde bei den Bezirken, Verbänden, Parteien und Interessenvertretungen in eine breite Vernehmlassung gegeben. Die Vorlage wurde mehrheitlich positiv beurteilt. Das Wegfallen der Grundeigentümerbeiträge wurde grundsätzlich nicht kritisiert. Einzig bei von Korporationen bewirtschafteten Flächen wurde auf mögliche Probleme beim Zuweisen einer Fläche zu einem einzelnen Bewirtschafter hingewiesen. Verschiedene der gemachten Anregungen wurden übernommen.

3. Bemerkungen zu den Änderungen

Art. 2 Abs. 2

Vereinbarungen werden nicht mehr mit dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter, sondern grundsätzlich nur noch mit dem Bewirtschafter getroffen. Der Grundbucheintrag ist für den Schutz der Naturschutzgebiete und Einzelobjekte nicht erforderlich. Der Schutz ist bereits mit der Nutzungsplanung und der Schutzverordnung sowie den Pflegeverträgen ausreichend gesichert. Vereinbarungen mit Grundeigentümern werden nur noch dann abgeschlossen, wenn sie die Flächen selbst bewirtschaften. Sonst sind Verträge mit Grundeigentümern nur noch in Ausnahmefällen möglich, beispielsweise bei besonderen Massnahmen an Naturschutzobjekten und in Naturschutzflächen. Solche Massnahmen sind z.B. das Entbuschen, Zäunen oder die Pflege eines Gewässers.

Art. 9

Die in Abs. 2 bis 4 der bestehenden Verordnung enthaltenen Begriffsdefinitionen sind unklar und aus heutiger Sicht teilweise falsch. Neu werden in Abs. 1 allgemein verständliche Beispiele aufgeführt.

In der bestehenden Verordnung wurden Pufferzonen erwähnt (Art. 11 und Anhang II). Es war aber nicht klar, wann sie auszuscheiden sind. Neu wird in Art. 9 Abs. 2 eine entsprechende Regelung aufgenommen. Pufferzonen werden schon heute der Naturschutzzone als Nutzungszone gemäss Art. 25 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) zugewiesen. Dies soll auch weiterhin so sein.

Art. 10 Abs. 2

Dass Hochmoore nicht beweidet werden dürfen, wird neu in Art. 11 Abs. 3 geregelt. Bisher war der Weidgang in den übrigen Naturschutzzonen gestattet. Es gibt aber Flächen in Naturschutzzonen, die nicht beweidet, sondern nur gemäht oder gar nicht bewirtschaftet werden sollten. Die generelle Erlaubnis, alle Naturschutzflächen mit Ausnahme der Hochmoore zu beweiden, wird daher aufgehoben.

Art. 11

Neu werden in diesem Artikel Bestimmungen zu besonderen Bewirtschaftungsauflagen zusammengefasst.

AI 012.22-38.9-145964 2-8

Die Regelungsbelange in Abs. 2 werden heute durch Art. 13 VNH abgedeckt. Neu soll nichtmehr davon gesprochen werden, dass Gebiete in Naturschutzzonen in der Regel einmal pro Jahr gemäht werden müssen, sondern nur noch davon, dass diese Gebiete bewirtschaftet werden müssen. Dieser Begriff umfasst alle in Naturschutzzonen notwendigen Bewirtschaftungsformen.

Das Verbot des Beweidens von Hochmooren war bisher in Art. 10 Abs. 2 festgeschrieben.

Abs. 4 schafft die Möglichkeit, Vereinbarungen mit dem Bewirtschafter zu treffen, die von den ordentlichen Bewirtschaftungsauflagen gemäss Art. 11 abweichen. Damit können ausserordentliche Massnahmen getroffen werden, die für ein spezifisches Schutzziel notwendig sind.

Art. 12

Das Ausbringen von Düngemitteln ist grundsätzlich in allen Naturschutzzonen verboten. Das ist heute für Feuchtgebiete (vgl. Randtitel) in Art. 11 Abs. 1 lit. b und für Trockengebiete in Art. 12 geregelt. Die Regelung wird zusammengenommen. Die Marginalie zu Art. 11 ist aber entsprechend anzupassen.

Falls es das Schutzziel für eine Magerwiese erfordern sollte, dass ein einmaliges Anlegen von Mist gestattet wird, so ist dies gemäss Art. 11 Abs. 4 möglich. In der Verordnung wird nicht mehr festgeschrieben, dass als Dünger nur Rindermist in Frage kommt.

Art. 13

Dieser Regelungsinhalt wird neu in Art. 11 geregelt.

Art. 14

Mit der neuen Formulierung können weitere Massnahmen auch zur Förderung und nicht nur zum Erhalt der Naturschutzzone vereinbart werden.

Art. 15

Die in Abs. 1 erwähnte Bundesgesetzgebung über die Wasserbaupolizei ist nicht mehr gültig. Damit im Rahmen von Wasserbau- oder Revitalisierungsprojekten im Uferbereich weiterhin eingegriffen werden kann, wird neu ein Vorbehalt für notwendige Vorkehren gemäss der Wasserbaugesetzgebung eingefügt.

Die Uferdefinition im bisherigen Abs. 2 ist nicht mehr aktuell, und es besteht kein Bedarf, sie noch weiter in der VNH zu belassen.

Art. 16 Abs. 1

Der bisherige Abs. 1 enthält eine Wiederholung von Verboten, die bereits aufgrund von übergeordneten Bestimmungen, nämlich der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV, SR 814.81), zu beachten waren. Die Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

Im bisherigen Abs. 2 wird der forstliche Begriff "Kahlschläge" verwendet, der an dieser Stelle unpassend ist. Die Bestimmung wird redaktionell neu gefasst. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Art. 17

Mit der Änderung dieses Artikels können Artenförderprogramme und Aktionspläne durch den Kanton unterstützt werden. Solche Programme und Aktionspläne werden im Rahmen der Programmvereinbarung zur Hälfte vom Bund finanziert.

AI 012.22-38.9-145964 3-8

Art. 18

Nach Art. 19 kann die Standeskommission einzelne Regionen oder Gebiete zu Schutzgebieten erklären. Damit kann der heutige Art. 18 aufgehoben werden.

Art. 21

Mit der bisherigen Formulierung ist nicht klar, dass nicht nur die von der Standeskommission aufgelisteten Pflanzen und Tiere geschützt sind, sondern die entsprechende Auflistung lediglich eine Ergänzung der vom Bund bestimmten gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen und Tiere darstellt. Dieser Mangel wird behoben.

Rechtstechnisch ungünstig ist die bisherige Regelung, dass die VNH einen Anhang enthält, der nicht vom Verordnungsgeber selbst, nämlich dem Grossen Rat, erlassen wird, sondern von der Standeskommission. Daher regelt der Grosse Rat neu selber, welche Pflanzen und Tiere zusätzlich zu den bereits bundesweit geschützten Pflanzen und Tieren im Kanton Appenzell I.Rh. unter Schutz stehen. Was bundesweit geschützt ist, bestimmt sich nach Anhang 2 und 3 zur eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz. Auf eine Wiederholung dieser bundesweit geschützten Arten wird daher im Anhang verzichtet. Der Schutzumfang für die kantonal geschützten Arten wird jenem der bundesweit geschützten Arten angeglichen.

In Abs. 2 wird unter Verweis auf das Bundesrecht eine Subsidiärregelung festgelegt

Abs. 3 wird vereinfacht. Eine Differenzierung zwischen der Bevölkerung und Touristen ergibt wenig Sinn. Wichtig ist, dass die Arten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ist eine allgemeine Vollzugsaufgabe, die mangels anderer Zuständigkeitszuweisung der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz obliegt.

Art. 22

Mit der revidierten Form werden die ungleichen Bestimmungen für Bewilligungen zum Umgang mit geschützten Pflanzen und Tieren vereinheitlicht. Mit der revidierten Fassung wird die Kompetenz zum Erteilen von Ausnahmebewilligungen bei geschützten Pflanzen verlegt. Indem nicht mehr die Standeskommission als zuständig erklärt wird, fällt diese Aufgabe in die allgemeine Vollzugskompetenz der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz. Die Fachstelle ist bereits heute für Bewilligungen bezüglich geschützter Tiere zuständig. Solche Bewilligungen können zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken erteilt werden, beispielsweise für die Überwachung von Tierbeständen mittels Lebendfallen oder für das vorübergehende Fangen von Tieren zu Anschauungszwecken.

Die Verordnung über Natur- und Heimatschutz beschränkt sich inhaltlich auf die Tiere, deren Schutz nicht schon im Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1086 (SR 922.0) oder im Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) geregelt ist.

In Abs. 1 ist heute geregelt, welche Handlungen im Zusammenhang mit geschützten Arten untersagt sind. Neu wird in Art. 21 Abs. 2 auf die Bundesgesetzgebung verwiesen. Somit gelten für geschützte Arten die Bestimmungen von Art. 20 Abs. 1 NHG.

Art. 23

Die heute in Abs. 1 geregelten Belange werden neu mit dem Verweis auf die Bundesgesetzgebung in Art. 21 Abs. 2 abgedeckt. Die Bestimmung aus dem zweiten Absatz steht neu sinngemäss im Anhang zur VNH, Ziff. 2 lit. b, weshalb der ganze Art. 23 gestrichen werden kann.

AI 012.22-38.9-145964 4-8

Art. 25 Abs. 3

Es ist schwierig zu definieren, wann ein Pilz ausgewachsen ist. Noch schwieriger ist eine Kontrolle dieser Bestimmung. Sie soll daher aufgehoben werden.

Art. 27

Der Inhalt des ersten Absatzes wird neu abgedeckt durch den Verweis auf übergeordnetes Recht in Art. 21 Abs. 2.

Die Abs. 2 bis 5 werden durch eine Neuregelung in Art. 22 ersetzt. Die heutige Formulierung, wonach Lehrern an öffentlichen Schulen, Fachstudenten der Biologie, öffentlichen Naturmuseen und zu wissenschaftlichen Zwecken Bewilligungen für den Fang von geschützten Tieren erteilt werden kann, grenzt den Kreis zu sehr auf bestimmte Personen ein. Neu wird auf diesen Bezug zu bestimmten Personen verzichtet, und Bewilligungen können zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder Heilzwecken erteilt werden.

Art. 28

Die Möglichkeit zur Beschlagnahmung widerrechtlich gesammelter Pflanzen, Pilze sowie widerrechtlich gefangener Tiere wird neu in Art. 39b geregelt. Die polizeilichen Befugnisse werden ebenfalls dort festgelegt.

Art. 34

Die heutige Formulierung von Abs. 1 bezieht sich nur auf Nutzungspläne der Bezirke. Nutzungspläne werden jedoch auch von der Feuerschaugemeinde erlassen.

Die Regelung zu den Aufsichtsorganen im heutigen Abs. 3 wird inhaltlich durch Art. 39b abgelöst.

Art. 35

Die Beiträge werden schon heute und auch künftig vom Kanton überwiesen. Der Kanton ist aber nicht Vertragspartner. Die Verträge über Bewirtschaftungsvereinbarungen werden von der kantonalen Fachstelle ausgearbeitet, im Namen der öffentlichen Hand aber durch die verantwortlichen Bezirksvertreter unterschrieben.

Mit der neuen Formulierung in Abs.1 wird präzisiert, dass es sich um Vereinbarungen über den Natur- und Landschaftsschutz handelt. Die Fachstelle kann Vorgaben zu den Vereinbarungen machen. Die Feuerschaukommission ist nie Vertragspartei.

Gemäss Art. 41bis sind die Bezirke bereits heute verpflichtet, die Einhaltung der Schutzvorschriften zu kontrollieren, was allerdings nur im Rahmen einer Bedingung für die Auszahlung formuliert ist. In Abs. 2 wird diese Funktion nun ausdrücklich geregelt.

Art. 39

Mit dem neuen Abs. 2 wird die grundsätzlich für den Vollzug der Vorschriften über den Naturund Landschaftsschutz zuständige Stelle bezeichnet.

Art. 39a

Die Möglichkeit der Standeskommission, im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen zu können, ist heute in Art. 34 geregelt.

Art. 39b

Die Regelung zu den Aufsichtsorganen in Abs. 1 ist heute sinngemäss in Art. 34 festgehalten. Im neuen Art. 39b werden die polizeilichen Befugnisse in einem Artikel zusammengefasst.

AI 012.22-38.9-145964 5-8

Mit Abs. 2 werden die Befugnisse der Aufsichtsorgane zu Kontrollzwecken geregelt. Das Durchsuchen von Fahrzeugen und Taschen ist insbesondere notwendig, damit gegen das Sammeln von geschützten Pflanzen und Pilzen und das Gefangennehmen oder Töten von geschützten Tieren auch dann vorgegangen werden kann, wenn der Täter nicht auf frischer Tat ertappt wird.

Bisher war es nicht möglich, widerrechtlich gesammelte oder feilgebotene Pflanzen oder Pilze und widerrechtlich gefangene oder feilgebotene Tiere zu beschlagnahmen. Neu sieht Abs. 3 diese Möglichkeit vor.

Die in Abs. 4 beschriebene Ausweispflicht der Aufsichtsorgane ist heute in Art. 34 Abs. 3 geregelt. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollen sich die Aufsichtsorgane als solche ausweisen können. Sie müssen also ihrerseits ein Dokument mitführen, das sich über ihre Funktion ausspricht.

Art. 41

Neu werden Naturschutzbeiträge gemäss Abs. 1 nicht mehr für die Unterschutzstellung, sondern nur noch für das Einhalten von Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen in Naturschutz- und Pufferzonen geleistet.

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a können nur Beiträge vereinbart und ausgerichtet werden, wenn eine Leistung erbracht wird. Der blosse Umstand, dass ein Stück Land in der Naturschutz- oder Pufferzone liegt, gilt nicht als Mehrleistung. Dass eine Leistung oder Nutzungseinschränkung notwendig für eine Beitragszahlung ist, wird im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in Art. 18c Abs. 2 geregelt. "Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen."

Nach Art. 41 Abs. 1 lit. b werden Beiträge für das Bewirtschaften von Natur- oder Pufferzonen nur bezahlt, wenn eine Vereinbarung des Bezirks mit dem Bewirtschafter vorliegt. Damit wird sichergestellt, dass Beiträge nur für eine korrekte Bewirtschaftung der betreffenden Flächen ausbezahlt werden. Naturschutz- und Pufferzonen im Sömmerungsgebiet werden in Einzelfällen von mehreren Personen, die unterschiedliche Leistungen erbringen, bewirtschaftet. Eine Zuordnung einzelner Flächen an einen bestimmten Bewirtschafter ist hier nicht möglich. Mit einer Neuregelung wird die Möglichkeit geschaffen, eine Vereinbarung mit allen Bewirtschaftern gemeinsam abzuschliessen. Die Gemeinschaft der Bewirtschafter hat zu entscheiden, wie sie die Beiträge unter sich aufteilt.

Mit Art. 41 Abs. 1 lit. c soll verhindert werden, dass missbräuchliche Pachtzinse bezahlt werden müssen. Dass der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigen darf, verlangt bereits der bisherige Art. 41bis. Neu ist, dass das Schatzungsamt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement für die Überprüfung das Protokoll der amtlichen Schätzung des Pachtobjekts zur Verfügung stellt. Die Überprüfung des Pachtzinses wird mit der neuen Bestimmung vereinfacht.

Art. 41 Abs. 1 lit. d stellt klar, dass Beiträge erst ausbezahlt werden, wenn der Bezirk überprüft und festgestellt hat, dass die Bewirtschaftung nach den getroffenen Vereinbarungen erfolgt ist.

AI 012.22-38.9-145964 6-8

Heute sind die Beiträge in einem Anhang zur Verordnung des Grossen Rates festgelegt. Der revidierte Art. 41 Abs. 2 überträgt der Standeskommission die Zuständigkeit für den Erlass von Vorschriften über:

- die Beitragsansätze
- die Kürzungen bei Verletzungen einer Vereinbarung
- die Dauer, Kündigung und Verlängerung einer Vereinbarung

Damit wird sichergestellt, dass die Beiträge rasch an die oft ändernden Rahmenbedingungen (z.B. DZV) angepasst werden können. Der Grosse Rat legt in Art. 41 Abs. 3 den Rahmen fest, in dem sich die Beiträge bewegen dürfen. Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass die Standeskommission beliebige Beiträge erlassen kann. Der höchste Flächenbeitrag soll Fr. 15.-betragen. Dieser Betrag orientiert sich am Biodiversitätsbeitrag, der gemäss DZV für extensiv genutzte Wiesen mit Qualität in den Bergzonen I und II bezahlt wird. Eine Abgeltung in dieser Höhe ist für Massnahmen in Pufferzonen und Ausmagerungsflächen vorgesehen. Pufferzonen sind Flächen, die an Naturschutzzonen angrenzen und in denen nicht gedüngt und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen. Ausmagerungsflächen sind Mähwiesen, welche die Naturschutzqualität nicht erreichen, deren Bewirtschaftung aber trotzdem einschränkenden Vorgaben unterliegt. Meist erreichen Pufferzonen und Ausmagerungsflächen die Qualitätsstufe II nach der DZV nicht. Da keine intensive Bewirtschaftung möglich ist, führt die Bewirtschaftung von Pufferzonen und Ausmagerungsflächen zu Ertragsausfällen, die abgegolten werden sollen. Der relativ hohe Beitrag soll den Anreiz, Pufferzonen und Ausmagerungsflächen zu schaffen, erhöhen.

Nach dem noch zu erlassenden Standeskommissionsbeschluss sollen neu Vereinbarungen über Abgeltungen nach Zeitaufwand getroffen werden können, und zwar beschränkt auf einmalige Massnahmen, wie das Entbuschen oder die Pflege von Gewässern. Um auch in Zukunft einen zeitgemässen Stundenansatz bezahlen zu können, soll sich die Standeskommission bei der Festlegung der Stundenansätze an den Vorgaben der jährlich publizierten Tarife der Forschungsanstalt Agroscope (ART-Tarife) orientieren.

Art. 41bis

Die Regelungen gemäss heutigem Art. 41bis sind neu in Art. 41 enthalten.

Art 46

Mit einer Übergangsbestimmung wird geregelt, dass die bestehenden Verträge höchstens bis zum Inkrafttreten der revidierten Verordnung gelten. Ist die Verordnung in Kraft, sind die bestehenden Verträge nicht mehr anwendbar.

Anhang

Alle im bisherigen Anhang I aufgelisteten Tierarten stehen unter eidgenössischem Schutz. Es ist nicht notwendig, diese im Anhang zur kantonalen Verordnung nochmals aufzulisten.

Im neuen Anhang verweist Ziff. 1 lit. a auf Anhang 4 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV). Dort werden Tierarten aufgelistet, die durch die Kantone angemessen zu schützen sind. Mit der neuen Formulierung wird festgehalten, dass diese Tierarten demselben Schutz unterstehen, der für die durch die Bundesgesetzgebung gesamtschweizerisch geschützten Arten gilt. In Ziff. 1 lit. b wird auf die kantonale Verordnung zum Jagdgesetz verwiesen. Diese Verordnung schützt Birkhahn, Ringeltaube, Schneehase und Schneehuhn.

In Ziff. 2 lit. a wird auf die im Anhang 4 der NHV aufgelisteten Pflanzenarten hingewiesen. Diese kantonal angemessen zu schützenden Arten werden unter den Schutz gestellt, der für die durch

AI 012.22-38.9-145964 7-8

die Bundesgesetzgebung gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen gilt. In Ziff. 2 lit. b werden die gleichen Pflanzenarten aufgeführt, die bereits durch die Liste im heutigen Anhang I unter Schutz stehen.

Weiter listet lit. b teilweise geschützte Pflanzen auf, die bereits bisher demselben Schutzstatus unterliegen. In der bisherigen Verordnung wird dieser Schutzstatus aber nicht im Anhang, sondern in Art. 23 Abs. 2 erläutert. Zur besseren Übersicht stehen diese Erläuterungen neu direkt bei der betreffenden Pflanzenliste im Anhang.

Von der Liste gestrichen wird die Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*). Die Art ist im Kanton sehr häufig. Wahrscheinlich war das Ziel der Unterschutzstellung dieser Art weniger der Schutz der Art selber als der Schutz der von dieser Pflanze bevorzugten Lebensräume. Diese Lebensräume sind jedoch bereits durch die Bundesgesetzgebung geschützt.

Anhang II

Der Anhang II wird gestrichen. Der neue Art. 41 Abs. 2 überträgt die Zuständigkeit für den Erlass von Vorschriften über die Beitragsansätze der Standeskommission.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über den Naturund Heimatschutz einzutreten und diesen auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Appenzell, 16. August 2016

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

AI 012.22-38.9-145964 8-8

30/1/2016 E450.010

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

vom 13. März 1989

I. Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) vom 13. März 1989 wird geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Art. 2	Art. 2 Abs. 2 lautet neu:
Schutzmassnahmen	
¹ Die Erhaltung von Landschaft, Natur, Ufer und Ortsbild werden in erster Linie durch den Erlass von Schutzzonen, Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie Einzelobjekten durch den Erlass von Schutzlisten und -registern sichergestellt.	
² Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer und dem Bewirtschafter geschützt werden. Diese ist im Grundbuch anzumerken.	² Naturschutzgebiete und Einzelobjekte können auch durch Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer oder dem Bewirtschafter geschützt werden.
³ Anordnungen sind so zu treffen, dass die Rechte des Eigentümers oder Bewirtschafters nicht mehr als notwendig beschränkt werden.	
⁴ Geschützte Gebiete und Gegenstände werden von der Standeskommission, gegebenenfalls auf Antrag der zuständigen Behörde entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit in solche von regionaler oder von lokaler Bedeutung eingeteilt. Bewertungskriterien sind unter anderen: Seltenheit, Gefährdung, Eigenart, wissenschaftlicher oder pädagogischer Wert, Lage und Verteilung	
Art. 9	Art. 9 lautet neu:
Begriffe	Schutzkategorien und -bereiche
¹ Naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, sind durch den Erlass von Naturschutzzonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen	¹ Lebensräume für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere und naturkundlich wertvolle Gebiete sind durch den Erlass von Naturschutzzonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Hochmoore, Flachmoore, Trockenstandorte und Amphibi-

zugeschieden.

²Als Feuchtgebiete werden Lebensräume bezeichnet, die sich durch einen mehr oder weniger grossen Wassergehalt auszeichnen. Dazu gehören im Rahmen dieser Verordnung namentlich:

- a) Moore, d.h. zumeist sumpfige, vegetationsbedeckte Flächen auf Torfboden:
- b) Streuewiesen, d.h. feuchte, ungedüngte Flächen, deren Ertrag in der Regel als Streue genutzt wird.

³Als Trockenstandorte und Riedwiesen gelten trockene, ungedüngte, einmal gemähte Magerwiesen, deren Ertrag gefüttert wird.

⁴Magerwiesen sind artenreiche, jährlich nicht mehr als zweimal geschnittene und nicht oder nur wenig gedüngte Wiesen.

engewässer zugeschieden.

²Sofern das Schutzziel dies erfordert, sind ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden.

Art. 10

Rechtswirkung im Allgemeinen

¹In Naturschutzzonen sind Nutzungen und Massnahmen, die den Lebensraum der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, unzulässig. Insbesondere sind untersagt:

- a) Terrainveränderungen;
- b) Materialablagerungen aller Art;
- c) das Beseitigen von Schilf, Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
- d) das Aufforsten;
- e) das Ausbringen von Giftstoffen;
- f) das Umpflügen;
- g) das Abbrennen von Pflanzenbeständen.

²In Hochmooren ist der Weidgang verboten, in den übrigen Naturschutzzonen im bisherigen Umfange gestattet

³Bauten und Anlagen können nur bewilligt werden, wenn die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Naturschutzzone dies unbedingt erfordert und die Baute oder Anlage nicht ausserhalb der Schutzzone erstellt werden kann.

Art. 10 Abs. 2 wird aufgehoben, Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Art. 11	Art. 11 lautet neu:
Besondere Bestimmungen für Feuchtgebiete	Besondere Bewirtschaftungsauflagen
In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:	¹ In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:
a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen;b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.	a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen;b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.
	² Flächen in den Naturschutzzonen müssen in der Regel einmal pro Jahr bewirtschaftet werden.
	³ In Hochmooren ist der Weidegang verboten.
	⁴ Durch Vereinbarung mit dem Bewirtschafter kann von diesen Vorschriften abgewichen werden, sofern dies dem Schutzziel nicht widerspricht.
Art. 12	Art. 12 wird aufgehoben.
Düngevorschriften für Trockengebiete und Magerwiesen	
¹ Auf Trockenstandorten und Riedwiesen ist das Ausbringen von Düngemitteln untersagt.	
² In Magerwiesen ist das jährlich einmalige Anlegen von Mist von Tieren der Rindergattung gestattet.	
Art. 13	Art. 13 wird aufgehoben.
Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften	
Die Gebiete in den Naturschutzzonen müssen in der Regel mit Ausnahme der nicht bewirtschafteten Flächen und der Weiden einmal pro Jahr gemäht werden. In Feuchtgebieten (Mooren, Streuewiesen) und an Trockenstandorten und Riedwiesen darf kein weiterer Schnitt vorgenommen werden, in Magerwiesen darf im selben Jahr höchstens noch ein zweiter Schnitt erfolgen.	

Art. 14 Art. 14 lautet neu: Weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen Vereinbarungen zum Erhalt und zur Förderung In Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung können im Mit dem Bewirtschafter oder Grundeigentümer können weitere Einvernehmen mit der Fachstelle weitergehende Bewirtschaftungsauflagen Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung von Naturschutzzonen geregelt werden, welche dieser Verordnung nicht widersprechen dürfen. vereinbart werden. Art. 15 Art. 15 lautet neu: Schutzziel Schutzziel ¹Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe sind in ihrem natürlichen Die Ufer aller Wasserflächen und Wasserläufe sind in ihrem natürli-Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben chen Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften. Vorbenotwendige Vorkehren gemäss der Bundesgesetzgebung über die Washalten bleiben notwendige Vorkehren gemäss der Wasserbaugeserbaupolizei. setzgebung. ²Als Ufer gilt bei Fliessgewässern ein Landstreifen von 2 m Breite, gemessen ab der Uferkrone, bei Seen ein solcher von 20 m Breite, gemessen ab der höchsten Wassergrenze. Von jedermann begehbare Fussweganlagen sind zulässig. Art. 16 Art. 16 lautet neu: Bewirtschaftung Bewirtschaftung ¹Das Ausbringen von oder Einwirken mit natürlichen oder künstlichen Die bestehende Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auen-Düngemitteln oder Giftstoffen auf die Ufer offener Gewässer ist gemäss vegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten Uferbereich) ist zu erhalten. Sie darf weder gerodet noch überschütbesonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chetet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. mikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 untersagt. ²Die bestehende Ufervegetation, insbesondere Schilfbestände und Ufergehölze, ist zu erhalten. Rodungen und Kahlschläge sind untersagt.

	T
Art. 17	Art. 17 lautet neu:
Begriff	Umfang
Artenschutz umfasst gezielte Massnahmen zur Erhaltung oder zur Wiederansiedlung einzelner Tier- und Pflanzenarten.	Artenschutz umfasst gezielte Massnahmen zur Erhaltung, Förderung oder zur Wiederansiedlung einzelner Tier- und Pflanzenarten.
Art. 18	Art. 18 wird aufgehoben.
Schutzziel	
Der Schutz der Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist durch Schutzgebiete für einzelne Arten oder ganze Gruppen (Pflanzenschutzgebiet, Pilzschutzgebiet) zu gewährleisten.	
Art. 21	Art. 21 lautet neu:
Artenverzeichnisse	Geschützte Arten
¹ Die Standeskommission erlässt als Anhang zu dieser Verordnung Listen vollständig oder teilweise geschützter Pflanzen und Tiere.	¹ Neben den durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen und Tiere
² Die geschützten Arten sind der Bevölkerung und den Touristen in geeig-	stehen die im Anhang aufgeführten Arten unter Schutz.
neter Weise bekanntzumachen.	² Soweit der Anhang nichts anderes vorsieht, gelten die Schutzvorschriften von Art. 20 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 für die im Anhang aufgeführten Arten sachgemäss.
	³ Die geschützten Arten sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.
Art. 22	Art. 22 lautet neu:
Pflanzen- und Pilzschutz	Ausnahmebewilligung
¹ Das Ausgraben sowie das mutwillige Zerstören wildwachsender geschützter Alpen-, Moor- und Wasserpflanzen sowie Pilzen, wie auch deren Sammeln durch organisierte Veranstaltungen sowie das gewerbliche Sammeln ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt.	¹ Zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken kann das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen bewilligt werden, wenn dadurch deren Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.
² Die Standeskommission kann für wissenschaftliche sowie für Lehr- und Heilzwecke befristete Ausnahmen bewilligen. Diese sind nach Gebiet, Zeit	² Zu wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken kann das Fangen und vorübergehende Halten einzelner geschützter Tiere bewilligt

und Menge zu begrenzen und dürfen nur erteilt werden, wenn der Fortbestand der Art in der betreffenden Gegend gesichert bleibt.	werden, wenn dadurch deren Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.
³ Die Bewilligung kann unter denselben Voraussetzungen auch für geschützte Pflanzen oder Pilze gemäss der Bundesgesetzgebung erteilt werden.	³ Die Bewilligung begrenzt Gebiet, Zeit und Menge.
⁴ Die persönliche Bewilligung ist mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.	⁴ Bewilligungen sind mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.
⁵ Exkursionen von Botanischen- und Pilzvereinen sowie Schulen gelten dann nicht als organisierte Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels, wenn die gesammelten Pflanzen oder Pilze nur der Ausbildung oder Forschung dienen.	
Art. 23	Art. 23 wird aufgehoben.
Pflücken von geschützten Pflanzen und Pilzen	
¹ Das Ausgraben, Pflücken oder Mitführen der in der «Liste der vollständig geschützten Pflanzen» (Anhang) aufgeführten Arten ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt.	
² In Bezug auf die «Liste der teilweise geschützten Pflanzen» (Anhang) ist das sorgfältige Pflücken von bis zu drei Blütentrieben, Fruchttrieben oder Zweigen gestattet, sofern die Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird.	
Art. 25	Art. 25 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben, Abs. 4 wird zu Abs. 2
Spezieller Pilzschutz	
¹ Das Sammeln von Pilzen ist bis zu maximal 2 kg pro Person und Tag gestattet.	
2	
³ Es dürfen nur ausgewachsene Pilze gepflückt werden.	
⁴ Pilze sind schonend von Hand zu pflücken.	

Art. 27 Art. 27 wird aufgehoben. **Tierschutz** ¹Das Töten, Fangen, Mitführen oder Halten von im «Verzeichnis der geschützten Tierarten» (Anhang) aufgeführten Arten ist im ganzen Kantonsgebiet untersagt, ebenfalls das Sammeln ihrer Eier, Larven (insbesondere auch Raupen und Kaulguappen), Puppen und Nester. ²Lehrern an öffentlichen Schulen, Fachstudenten der Biologie, öffentlichen Naturmuseen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Fang und die vorübergehende Haltung einzelner geschützter Tiere und die Entnahme kleiner Mengen von Amphibienlaich innerhalb des Kantons von der kantonalen Fachstelle unter folgenden Bedingungen gestattet werden: Der Bestand der Tierart darf am Fangort nicht gefährdet werden; Die Haltung muss sachgerecht erfolgen; eine Überprüfung bleibt vorbehalten. ³Es werden nur persönliche und befristete Bewilligungen ausgestellt, die nach Ort, Zeit und Menge zu begrenzen sind. ⁴Die Bewilligung ist beim Fang mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen. ⁵Das Bau- und Umweltdepartement kann eine solche Bewilligung unter den in Abs. 2 dieses Artikels genannten Voraussetzungen auch für Fische und Krebse ausstellen; vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen Fischerei- und Jagdgesetzgebung. Art. 28 wird aufgehoben. Art. 28 Beschlagnahmung Widerrechtlich gesammelte Pflanzen, Pilze sowie widerrechtlich gefangene Tiere können von den Aufsichtsorganen beschlagnahmt werden.

Art. 34	Art. 34 lautet neu:
Schutzzonen und -register	Schutzzonen und -register
¹ Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutzregister werden von den Bezirken im Nutzungsplanverfahren erlassen.	¹ Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzzonen sowie Objektschutz- register werden im Nutzungsplanverfahren erlassen.
² Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Standeskommission.	² Schutzzonen und -register bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung durch die Standeskommission.
³ Aufsichtsorgane für geschützte Gebiete, Objekte und Arten sind die jeweiligen Polizei-, Forst-, Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane. Die Standeskommission kann im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen. Aufsichtsorgane müssen sich bei der Vornahme einer Amtshandlung ausweisen.	
Art. 35	Art. 35 lautet neu:
Vereinbarungen	Vereinbarungen
Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern werden vom Bezirksrat oder von der Feuerschaukommission getroffen.	¹ Vereinbarungen über den Natur- und Landschaftsschutz mit Grund- eigentümern oder Bewirtschaftern werden nach den Vorgaben der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz vom Bezirksrat am Ort der gelegenen Sache abgeschlossen.
	² Der Bezirksrat kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarungen.
Art. 39	Art. 39 lautet neu:
Fachstellen	Fachstellen
Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert, die Fachstelle Denkmal- pflege dem Erziehungsdepartement.	¹ Die kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz ist dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement angegliedert, die Fachstelle Denkmalpflege dem Erziehungsdepartement.
	² Soweit nicht andere Stellen zuständig sind, vollzieht die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz die Vorschriften dieses Erlasses über den Natur- und Landschaftsschutz.

	Art. 39a wird eingefügt:
	Freiwillige Naturschutzaufseher
	Die Standeskommission kann im Einvernehmen mit den Bezirken freiwillige Naturschutzaufseher einsetzen.
	Art. 39b wird eingefügt:
	Aufsichtsorgane und polizeiliche Befugnisse
	¹ Die Organe der Kantonspolizei, das kantonale Forstpersonal, der Jagd- und Fischereiverwalter, der Leiter der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie die freiwilligen Naturschutzaufseher zeigen Übertretungen der Vorschriften über den Natur-, Ufer- und Artenschutz an.
	² Sie können zu Kontrollzwecken eine Person anhalten, sich Ausweise und Ausnahmebewilligungen vorzeigen lassen sowie Fahrzeuge und Behältnisse wie Taschen und Rucksäcke durchsuchen.
	³ Sie beschlagnahmen widerrechtlich gesammelte oder feilgebotene Pflanzen und Pilze sowie widerrechtlich gefangene oder feilgebotene Tiere.
	⁴ Sie weisen sich bei solchen Handlungen als Aufsichtsorgan aus.
Art. 41	Art. 41 lautet neu:
Naturschutzbeiträge	Naturschutzbeiträge
¹ Als Abgeltung für die mit der Unterschutzstellung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen nach Art. 9 bis 14 werden jährlich Beiträge geleistet.	¹ Beiträge zur Abgeltung von Bewirtschaftungsauflagen und Pflege- massnahmen in Naturschutz- und Pufferzonen werden geleistet, wenn:
	 a) der Bewirtschafter oder Grundeigentümer Leistungen erbringt; für das reine Dulden einer Naturschutz- oder Pufferzone werden keine Beiträge geleistet; b) eine Vereinbarung des Bezirks mit dem Bewirtschafter vorliegt; werden Flächen im Sömmerungsgebiet von mehreren Personen bewirtschaftet, schliesst der Bezirk eine Vereinbarung mit

² Die Beiträge richten sich nach dem Anhang.	allen Bewirtschaftern gemeinsam ab, wobei die Gemeinschaft der Bewirtschafter entscheidet, wie sie die Beiträge unter sich aufteilt; c) das Land- und Forstwirtschaftsdepartement bestätigt hat, dass ein vom Bewirtschafter zu entrichtender Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt; das Schatzungsamt stellt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement für die Überprüfung das Protokoll der amtlichen Schätzung des Pachtobjekts zur Verfügung; d) der Bezirk überprüft und festgestellt hat, dass der Bewirtschafter oder der Grundeigentümer die Vereinbarung erfüllt hat. 2Die Standeskommission erlässt Vorschriften über: a) die Beitragsansätze;
	b) die Kürzungen bei Verletzungen einer Vereinbarung;c) die Dauer, Kündigung und Verlängerung einer Vereinbarung.
	³ Die Beitragsansätze entsprechen:
	 a) bei Flächenbeiträgen höchstens den Beitragsansätzen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung bei vergleichbaren Flächen; b) bei der Abgeltung eines Zeitaufwandes höchstens dem Stundenansatz nach dem jeweiligen Tarif der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART-Tarif).
Art. 41bis	Art. 41bis wird aufgehoben.
Auszahlungsvoraussetzungen	
Die Beitragszahlungen gemäss Art. 41 dieser Verordnung erfolgen, wenn:	
 a) der Bezirk die Einhaltung der geltenden Schutzvorschriften überprüft hat und deren Einhaltung feststeht; b) der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt. 	

		In Art. 46 wird ein Abs. 4 eingefügt. ⁴ Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und Bewirtschaftern und den Bezirken über den Schutz von Naturschutzzonen, die gestützt auf das vor dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses über die Änderung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom geltenden Recht abgeschlossen wurden, gelten längstens bis zum Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses.
		Der Anhang lautet neu, die beiden bisherigen Anhänge werden aufgehoben:
Anhang	g l	Anhang
Artenschutz-Listen (*unter eidgenössis	chem Schutz)	Artenschutz (Art. 21 VNH)
Liste der geschützten Tiere (Nicht aufg zen und -Verordnungen des Bundes und jagdbaren Säugetiere und Vögel. Sie sin Wirbeltiere Fledermäuse, alle* Igel* Kriechtiere, alle (Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen)* Lurche, alle (Kröten, Frösche, Unken, Salamander, Molche)* Schläfer, alle* Schneemaus* Spitzmäuse, alle*	d des Kantons aufgeführten, nicht	 Tiere Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Tiere sind geschützt: die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Tiere; die in Art. 20 der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989 (JaV) aufgeführten Tiere. Pflanzen Vollständig geschützte Pflanzen Wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Hei-
Wirbellose Tiere		matschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen sind geschützt:
Hirschkäfer* Libellen, alle* Schmetterlingshaft* Tagfalter, alle* Waldameisen, rote (Gruppe)* Weinbergschnecke	Lucanus cervus Odonata Ascalaptus Lepidoptera Formica Helix pomatia	 aa) die in Anhang 4 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV) aufgeführten Pflanzen; bb) die folgenden Pflanzen: Akelei, gewöhnliche (Aquilegia vulgaris)

Liste der vollständig geschützten Pflanzen	
1 Akelei, gewöhnliche	Aquilegia vulgaris
2 Alpen-Anemone, Kuhschelle	Pulsatilla alpina
3 Alpen-Aster	Aster alpinus
4 Alpen-Leinkraut	Linariaalpina
5 Aurikel (Fluhblümchen)	Primula Aricula
6 Berg-Arnika	Arnica montana
7	
8 Bitterklee, Fieberklee	Menyanthes trifoliata
9 Blutauge	Comarum palustre
10 Edelrauten, alle kleinen alpinen Arten*	Artemisia
11 Edelweiss	Leontopodium alpinum
12 Enzian, gelber	Gentiana lutea
13 Enzian, gepunkteter	Gentiana punctata
14 Faltenlilie	Lloydia serotina
15 Fettblatt, alle Arten	Pinguicula
16 Feuerlilie*	Lilium bulbiferum
17 Fingerhut, grosser (gelber)	Digitalis grandiflora
18 Frühlingsanemone, Pelzanemone	Pulsatilla vernalis
19 Hauswurz, spinnwebige	Sempervivum arachno-
	ideum
20 Hirschzungen-Farn*	Phyllitis scolopendrium
21 Knabenkräuter, Orchideen, alle Arten*	Orchidaceae
22 Leberbalsam	Erinus alpinus
23 Leimkraut, stengelloses	Silene acaulis
24 Lungenenzian	Gentiana Pneumo-nanthe
25 Maiglöcklein	Convallaria majalis
26 Mannsschild, alle Arten*	Androsace
27	
28 Moorenzian	Swertia perennis

29 Pyrenäen-Steinschmückel

32 Schwalbenwurz-Enzian

31 Schlüsselblume, ganzblättrige

30 Rittersporn, hoher*

Alpen-Anemone, Kuhschelle (Pulsatilla alpina) Alpen-Aster (Aster alpinus) Alpen-Leinkraut (Linaria alpina) Aurikel (Flühblümchen) (Primula auricula) Berg-Arnika (Arnica montana) Bitterklee, Fieberklee (Menyanthes trifoliata) Blutauge (Potentilla palustris) Edelweiss (Leontopodium alpinum) Enziane (Gentiana) Faltenlilie (Lloydia serotina) Fettblatt, alle Arten (Pinguicula) Fingerhut, grosser (gelber) (Digitalis grandiflora) Frühlingsanemone, Pelzanemone (Pulsatilla vernalis) Hauswurz, spinnwebige (Sempervivum arachnoideum) Leberbalsam (Erinus alpinus) Leimkraut, stengelloses (Silene acaulis) Maiglöcklein (Convallaria majalis) Moorenzian (Swertia perennis) Pyrenäen-Steinschmückel (Petrocallis pyrenaica) Schlüsselblume, ganzblättrige (Primula integrifolia) Schwalbenwurz-Enzian (Gentiana asclepiadea) Seidelbast (Daphne mezereum) Sterndolde, grosse (Astrantia major) Strauss-Glockenblume (Campanula thyrsoides) Sumpf-Herzblatt (Parnassia palustris) Wiesenraute, akeleiblättrige (Thalictrum aquilegifolium) Wintergrün, alle Arten (Pyrola)

b) Teilweise geschützte Pflanzen

Zwergbirke (Betula nana)

Bei folgenden Pflanzen ist das Pflücken von drei Blühtrieben, Fruchttrieben oder Zweigen gestattet; im Übrigen sind sie geschützt wie die durch die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz gesamtschweizerisch geschützten Pflanzen:

AI 012.22-38.9-145967

Petrocallis pyrenaica

Gentiana asclepiadea

Delphinium elatum

Primula integrifolia

33 34 Seidelbast Daphne Mezereum Alpenglöckchen, Soldanelle (Soldanella) Drosera Alpenrose, beide Arten (Rhododendron) 35 Sonnentau, alle Arten Eisenhut, blauer (Aconitum compactum) 36 Sterndolde, grosse Astrantia major Eisenhut, gelber (Aconitum vulparia) Campanula thyrsoides 37 Strauss-Glockenblume Berg-Flockenblume (Centaurea montana) Mehlprimel, rosarote (Primula farinosa) 38 Sumpf-Herzblatt Parnassia palustris Stechpalme (llex aquifolium) 39 Türkenbund-Lilie* Lilium Martagon Trollblume, europ. (Trollius europaeus) 40 Enziane Gentiana Wollgras, scheidiges (Eriophorum vaginatum) 41 Wiesenraute, akeleiblättrige Thalictrum aquilegifolium 42 43 Wintergrün, alle Arten Pyrola 44 Zwergbirke Betula nana Liste der teilweise geschützten Pflanzen (das Pflücken von 3 Blühtrieben, Fruchttrieben oder Zweigen ist gestattet) 45 Alpenglöckchen, Soldanelle Soldanella 46 Alpenrose, beide Arten Rhododendron 47 Eisenhut, blauer Aconitum compactum 48 Eisenhut, gelber Aconitum Vulparia 49 50 Berg-Flockenblume Centaurea montana 51 Mehlprimel, rosarote Primula Farinosa 52 53 Stechpalme Ilex Aquifolium Caltha palustris 54 Sumpf-Dotterblume 55 Trollblume, europ. Trollius europaeus 56

Al 012.22-38.9-145967

Eriophorum vaginatum

57 Wollgras, scheidiges

Anhang II

Naturschutzbeiträge

Pro Hektare und Jahr wird bezahlt:

	mit	Vertrag	(in Frank	(en)	ohne	ken)			
	regiona Objekte		nationa Objekte		regiona Objekto		nationale Objekte		
	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer	Bewirtschafter	Grundeigentümer	
Gebiete, die nicht bewirtschaftet wer- den, sowie Natur- schutzzonen und Weiden in Gemeinal- pen	55	55	130	130	30	0	50	0	
Weiden im Sömme- rungsgebiet	115	115	110	260	55	0	105	0	
übrige Weiden	0	115	0	260	0	0	0	0	
Pufferzonen	115	115	260	260	55	0	105	0	
Magerwiesen und im Rahmen von Einzel- vereinbarungen der Futterfläche zuzu- rechnende Riedwie- sen und Trocken- standorte	240	240	570	570	120	0	200	0	

Feuchtgebiete, Trok-	70	570	830	1'330	0	0	0	0)
kenstandorte und									
Riedwiesen									
Feuchtgebiete, Trok-	570	570	1'180	1'330	285	0	500	0)
kenstandorte und									
Riedwiesen im Söm-									
merungsgebiet									

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

30/1/2016

Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)

Vernehmlassungsbericht (30. Mai 2016 bis 4. Juli 2016)

Vernehmlasser

- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Oberegg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)
- Arbeitnehmervereinigung Oberegg
- Bauernverband Appenzell I. Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I. Rh., Politische Bauernvereinigung Oberegg
- Gewerbeverband Appenzell I. Rh.
- Gewerbeverein Oberegg
- Gruppe für Innerrhoden (GFI)
- SP AI
- SVP AI
- CVP AI
- Pro Natura St. Gallen-Appenzell
- Heimatschutz St. Gallen / Appenzell I. Rh.
- Fachkommission Heimatschutz Al
- Fachkommission Denkmalpflege AI

Vernehmlasser/in	Vernehmlassungsantwort	Bemerkungen Standeskommission
Allgemeines		
Bezirk Appenzell	Der Bezirksrat Appenzell erachtet die Revision als sinnvoll und zweckmässig.	
Bezirk Schwende	Die Bezirksräte haben die Unterlagen studiert. Es wurden keine Änderungsvorschläge vorgebracht.	
Bezirk Rüte	Der Bezirksrat Rüte hat die Revision geprüft und möchte folgende Anregungen anbringen: Aktuell liegen die Kontrollen in der Verantwortung der Bezirke. Es ist sehr aufwändig, diese Kontrollen jährlich durchzuführen. Stichprobenkontrollen erscheinen problematisch, da nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob die Vorgaben eingehalten wurden. Um dieser Problematik entgegen zu wirken wäre es eine Möglichkeit, die Landwirte in die Pflicht zu nehmen. Um eine Beitragszahlung zu erwirken, könnte von den Landwirten ein Rapport über den Vollzugszeitpunkt einverlangt werden. Würde die Rückmeldung nicht erfolgen oder würden die Schnittzeitpunkte nicht eingehalten, könnte auf eine Auszahlung der Beiträge verzichtet werden. Eine Stichprobenkontrolle um die korrekte Deklaration zu prüfen könnte allenfalls noch erfolgen.	Der Kontrollaufwand ist tat- sächlich gross. Allerding war die Bezirkshauptleutekonfe- renz mit drei Mitgliedern an den Sitzungen der Begleit- gruppe zur Ausarbeitung des neuen Beitragssystems betei- ligt. Es war ein ausdrücklicher Wunsch, dass die Bezirke wei- terhin die Vertragspartner blei- ben und die Kontrollen durch- führen. In der Vernehmlassung haben sich lediglich zwei Be- zirke gegen das Durchführen der Kontrollen ausgesprochen. Die Idee, dass die Landwirte über das Einhalten des Schnittzeitpunktes eine Mel- dung erstatten, wird zur Kennt- nis genommen. Eine Kontrolle ist aber auch bei einem sol- chen System notwendig. Das Problem des Kontrollaufwan- des wäre nicht gelöst. Zudem müssen die Landwirte bereits

AI 012.22-38.9-145968 2-21

		heute, um den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) zu erfüllen, ein Wiesenjournal führen, in das sie die Schnitt- zeitpunkte eintragen.
Bezirk Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat ist mit der neuen Fassung von der Verordnung Natur- und Heimatschutz einverstanden.	
Bezirk Gonten	Keine allgemeinen Einwände und Anmerkungen	
Bezirk Oberegg	Währenddem verschiedene Änderungen aufgrund übergeordneter Fakten erfolgen, bleibt dem Kanton doch ein gewisser Regelungsspielraum erhalten. Dieser scheint nach Ansicht des Bezirksrates sinnvoll genutzt. Der Inhalt der revidierten Verordnung scheint nachvollzieh- und umsetzbar.	
Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA)	Es wird begrüsst, dass nur noch Beitrage für besondere Leistungen ausbezahlt werden.	
	Als problematisch wird die Tatsache erachtet, dass der Eigentümer nicht Partei ist in den Vereinbarungen, dass er also nicht mitreden kann, was auf seinem Boden geschieht. Bei Gemeinwesen gibt es verschiedene Pächter, die gemeinsam ein Objekt bewirtschaften. Die Entlöhnung durch die Eigentümer erfolgt im Stundenansatz. Wer mehr leistet, erhält auch mehr. Durch die gerechte Entlöhnung wird das Schutzziel erreicht. Und der Eigentümer behält die Kontrolle und bekommt die Beiträge.	Der Hauptgrund, der zu dieser Revision führte, ist dass keine Beiträge mehr an den Grund- eigentümer ausbezahlt werden können, es sei denn er ist der Bewirtschafter. Siehe Botschaft zur Vernehmlassung.
	Die neue Regelung sollte für gemeinsam bewirtschaftete Objekte (Gemeinwesen) angepasst werden, da die Auszahlung von Beiträgen an eine Bewirtschafter Gemeinschaft problematisch ist.	Es ist richtig, dass gemein- schaftlich bewirtschaftete Flä- chen im Sömmerungsgebiet
	Korporationen haben in den letzten Jahren viel Geld investiert, um ihre Gemeinalpen an Umweltschutz- und Tierschutzanforderungen anzupassen. Daher sind sie auf die Einnahmen angewiesen. Durch die Finanzierungsänderungen müssten die Pachtzinsen erhöht werden. Die Pachtverträge können aber nicht kurzfristig angepasst werden.	nicht eindeutig einem Bewirt- schafter zugeordnet werden können. Art. 41 Abs. 1 lit b wird entsprechend ergänzt. Bei Flächen, die sich auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche

AI 012.22-38.9-145968 3-21

Daher muss für Korporationen, Gemeinwesen und Stiftungen eine Sonderlösung gefunden werden.

befinden und von einer Korporation verwaltet werden, ist eine eindeutige Zuweisung zu einem Bewirtschafter möglich.

In der landwirtschaftlichen Praxis ist es üblich, dass der Pächter Verträge zu verschiedenen Programmen der Direktzahlungsverordnung (DZV) über die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens abschliesst, z.B. Verträge über die Vernetzung oder die Landschaftsqualität.

Die Vereinbarungen sollten von allen drei Parteien (Eigentümer, Bewirtschafter und Kanton) unterzeichnet werden. Die Vereinbarungen sollten zudem weiterhin im Grundbuch angemerkt werden, damit bei Eigentumsänderungen die Vereinbarungen mit dem Bewirtschafter für den neuen Besitzer ersichtlich sind.

Die Kontrollen in der Praxis sollten einheitlich gehandhabt werden. Es wird die Möglichkeit gesehen, dass der Begünstigte rapportieren muss, sobald er die Bestimmungen der Vereinbarung erfüllt hat. Der Nachweis ist damit eine Bringschuld für die Auszahlung der Beiträge. Somit müssten die Meldungen nur mit Stichproben überprüft werden.

Mit Besorgnis wird zur Kenntnis genommen, dass auch bei dieser Anpassung einer Verordnung die Tarife und Kosten in Zukunft nicht mehr in der Kompetenz des Grossen Rates, sondern im Standeskommissionsbeschluss geregelt werden.

Damit die Kontrollen einheitlich gehandhabt werden, ist geplant eine Schulung für die Kontrolleure der Bezirke durchzuführen. Zum Rapportieren siehe Stellungnahme Bezirk Rüte.

Die Beitragshöhen werden von der Standeskommission festgelegt, da sie auf Veränderungen in der Agrarpolitik, die eine Anpassung der Beitragshöhen erfordern, schneller reagieren kann. Zudem schliesst die Standeskommission die Programmvereinbarungen im Rahmen des Neuen Finanz-

AI 012.22-38.9-145968 4-21

		ausgleiches ab. Aufgrund der vom Bund im Rahmen der Vereinbarungen zugesicherten Beiträge sind unter Umständen auch Anpassungen an den Beiträgen, die im Standeskommissionsbeschluss geregelt werden, notwendig.
Bauernverband Appenzell I.Rh. Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.	Die Sache wurde eingehend diskutiert. Die Revision der Verordnung wird als zweckentsprechend und gut ausgearbeitet erachtet. Es bestehen keine Einwände.	
Arbeitnehmervereinigung Oberegg	Keine Einwände und Anmerkungen	
Politische Bauernvereinigung Oberegg	Keine Einwände und Anmerkungen	
Gewerbeverband Appenzell I.Rh.	Keine Einwände und Anmerkungen	
Gewerbeverein Oberegg	Keine Einwände und Anmerkungen	
Gruppe für Innerrhoden (GFI)	Die Gruppe für Innerrhoden verweist im Übrigen auf die Vernehmlassung von Pro Natura St. Gallen-Appenzell. Die darin enthaltenen fachspezifischen Anträge werden unterstützt.	
SP AI	Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) begrüsst die grundsätzliche Überarbeitung der VNH – auch jener Bereiche, die nicht im Zusammenhang mit der Direktzahlungsverordnung (DZV) stehen.	
SVP	Keine Einwände und Anmerkungen	
CVP AI	Keine Einwände und Anmerkungen	

AI 012.22-38.9-145968 5-21

Pro Natura St. Gallen- Appenzell	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Grundeigentümerbeiträge aufgehoben und künftig nur noch die Leistungen der Bewirtschafter entschädigt werden. Die Pro Natura habe dies immer so gehandhabt und ihre Beiträge nach Abzug eines bescheidenen Pachtzinses an die Bewirtschafter weitergeleitet.	
Heimatschutz St. Gallen / Appenzell I.Rh.	Keine Einwände und Anmerkungen	
Fachkommission Heimat- schutz AI	Aus Sicht der Fachkommission Heimatschutz ist eine Teilrevision plausibel, wenn sie darauf ausgerichtet ist, ab Anfang 2017 praktikable Verhältnisse zu schaffen. So verzichtet die Fachkommission Heimatschutz im Moment auf das Anbringung von Anträgen betreffend die beiden Kommissionen Fachkommission Denkmalpflege (FkD) und Fachkommission Heimatschutz (FkH). Sie ist der Meinung, dass weiterhin eine Notwendigkeit für eine Gesamtrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes ansteht, wo die Anliegen der FkH und FkD behandelt und rechtskräftig umgesetzt werden können.	
Fachkommission Denkmal- pflege	Das Kulturamt hat die Revisionsvorlage gemeinsam mit dem Präsidenten der Fachkommission Denkmalpflege Niklaus Ledergerber auf relevante Punkte des Fachbereichs Denkmalpflege geprüft. Die vorgeschlagenen Neuerungen betreffen die Denkmalpflege nur marginal. Aus diesem Grund wurden keine Anmerkungen angebracht.	
	Die Fachstelle und die Fachkommission Denkmalpflege zeigen Verständnis dafür, dass aus den dargelegten Gründen nur eine Teilrevision der Verordnung VNH erfolgt. Wie in der Botschaft ausgeführt, besteht aber seitens der Fachkommission Denkmalpflege Handlungsbedarf bei weiteren VNH-Artikeln. Es wird davon ausgegangen, dass eine Gesamtrevision der Verordnung in naher Zukunft folgt.	

AI 012.22-38.9-145968 6-21

den.		
GFI	1. Der Grundeigentümer hat ein Recht, zu wissen, welche Vereinbarungen bestehen bzw. wie sein Eigentum bewirtschaftet wird. Nicht zuletzt Korporationen mit mehreren Parzellen und verschiedenen Bewirtschaftern haben ein grosses Interesse, zu erfahren, welche Vereinbarungen bestehen bzw. diese allenfalls mitzugestalten.	Siehe Stellungnahme zur all- gemeinen Rückmeldung AVA und Begleitbericht zur Ver- nehmlassung.
	2. Die Anmerkung im Grundbuch trägt bei Handwechseln dazu bei, dass der neue Eigentümer über das bestehende Vertragsverhältnis informiert wird.	
	Antrag:	
	Belassen der bestehenden Fassung.	
Art. 2 Abs. 5		
AVA	Die AVA beantragt die Aufnahme eines Abs. 5:	
	⁵ Bei gemeinsam bewirtschafteten Gemeinwesen, oder in anderen Fällen, in denen die Massnahmen nicht eindeutig einem Bewirtschafter zugeordnet werden können, werden die Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer getroffen.	Siehe Stellungnahme zur all- gemeinen Rückmeldung AVA.
Art. 9		1
Schutzkategorien	und -bereiche	
	volle Gebiete oder solche, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte F ss von Naturschutzzonen zu schützen. Solchen Zonen werden insbesondere Hochmoore, Fla er zugeschieden.	
² Sofern das Schutz	ziel dies erfordert, sind ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden.	
SP AI	Die SP AI ist einverstanden mit dem Vorschlag, in der VNH Pufferzonen nicht nur zu erwähnen, sondern diese neu in Art. 9 Abs. 2 genauer festzuschreiben.	Die Pufferzonen wurden bis anhin aufgrund eines Pufferzo

AI 012.22-38.9-145968 7-21

	Aus Sicht der SP AI sind jedoch dazu genauere Kriterien nötig als nur die Formulierung: «ökologisch ausreichende Pufferzonen».	nenschlüssels des Bundes ausgeschieden, dieser soll auch weiterhin zur Anwendung kommen.
Pro Natura St. Gallen-Appenzell	Die Aufzählung der Schutzkategorien ist unvollständig. Das NHG des Bundes verlangt in Art. 18c Abs. 2 dass die Bewirtschafter einen Anspruch auf die Abgeltung einer Leistung haben, die sie im Interesse des Schutzzieles erbringen müssen. So müssen z.B. Hecken regelmässig gepflegt werden, damit diese das Schutzziel erfüllen können. Ökologisch ausreichende Pufferzonen beziehen sich immer auf das Schutzziel. Abs. 2 ist daher zu kompliziert formuliert. Antrag zu Abs. 1: Die Aufzählung sei folgendermassen zu ergänzen: "Solchen Zonen werden insbesondere Hochmoore, Flachmoore, Trockenstandorte, Krautsäume, Amphibienlaichgewässern, Hecken, und Feldgehölze sowie Ufervegetation zugeschieden." Antrag zu Abs. 2	Naturschutzzonen werden für die Zonenplanung ausgeschieden und sollen sich auf flächige Objekte beschränken. Naturobjekte wie Hecken können trotzdem geschützt werden. Art. 2 Abs. 2 und Art. 29 lit. a. Im Art. 10 vom StkB ist auch eine Form der Abgeltung vorgesehen. Die Heckenpflege wird als zusätzliches Beispiel im Art. 10 aufgeführt.
	Der Absatz sei folgendermassen zu ändern: "Die Schutzzonen und Schutzobjekte sind durch ökologisch ausreichende Pufferzonen zu schützen."	Diese Umformulierung wird in der Praxis keine Auswirkungen haben. Die bestehende Fas- sung soll beibehalten werden.

AI 012.22-38.9-145968 8-21

Art. 11

Besondere Bewirtschaftungsauflagen

¹In Naturschutz- und Pufferzonen ist untersagt:

- a) das Neuanlegen, Erweitern und Ersetzen von Drainagen und Entwässerungen;
- b) das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln.

²Die Gebiete in den Naturschutzzonen müssen in der Regel einmal pro Jahr bewirtschaftet werden.

⁴Durch Vereinbarung mit dem Bewirtschafter kann von diesen Vorschriften abgewichen werden, sofern dies dem Schutzziel nicht widerspricht.

Bezirk Gonten	Das Reinigen von bestehenden Gräben im bisherigen Rahmen, welches den Bestand der umliegenden Moorflächen nicht gefährdet oder verändert, soll weiterhin möglich sein. Andernfalls vernässen die Flächen so schnell so stark, dass die bisherige Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist. Somit könnte das Schutzziel (meist durch Mähen, Trocknen und Abführen des Schnittgutes) nicht mehr erreicht werden. Er wird die Aufnahme eines entsprechenden Absatzes beantragt.	Abs. 4 schafft die Möglichkeit, Vereinbarungen mit dem Bewirtschafter zu treffen, die von den ordentlichen Bewirtschaftungsauflagen vom Art. 11 abweichen. Damit können ausserordentliche Massnahmen getroffen werden, die für ein spezifisches Schutzziel notwendig sind. Zum Beispiel ein für das Schutzziel unverzichtbarer Unterhalt eines Entwässerungsgrabens.
SP AI	Die SP AI begrüsst die neue Regelung, welche das Verbot von natürlichen und künstlichen Düngemitteln auf alle Naturschutzzonen ausweitet (Art. 11 Abs. 1b). Um dem Düngen von Naturschutzzonen keine Hintertüren zu öffnen, soll im Art. 11 der Abs. 4, welcher Abweichungen von diesem Verbot ermöglicht, ersatzlos gestrichen werden. Denn der SP AI ist nicht klar, welches Schutzziel das einmalige Anlegen von Mist – wie in der Botschaft der Standeskommission unter Art. 12 ausgeführt – nötig macht.	Art. 4 ermöglicht das Abweichen von den Vorschriften nach Abs. 1 bis 3. Eine Abweichung bedingt aber eine Vereinbarung. Es wird folglich keine Hintertür geöffnet. Das einmalige Anlegen von Mist wurde in der Botschaft erwähnt, da

Al 012.22-38.9-145968 9-21

³In Hochmooren ist der Weidegang verboten.

		dies gemäss dem Art. 12 bisher möglich war. Es sollte aber nicht der Zweck des Abs. 4 sein, dass Magerwiesen gedüngt werden können .Es ist jedoch möglich, dass für das Erreichen des Schutzziels mehrere Bewirtschaftungen pro Jahr notwendig sind. Z.B: um eine Fläche auszumagern oder um Problempflanzen zu bekämpfen.
Pro Natura St. Gallen- Appenzell	Nicht nur der Einsatz von Düngemitteln schädigt Schutzzonen, sondern auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Diese Sachlage ist in einer modernen Verordnung zu berücksichtigen. Für die Biodiversität der geschnittenen Grünflächen sind u.a. der Schnittzeitpunkt und die Schnitthöhe von zentraler Bedeutung. Diese Tatsache sollte sich in der Verordnung wiederspiegeln.	Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten die unter Naturschutz stehen ist bereits durch die eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) untersagt.
	In vielen Lebensräumen, die geschnitten werden (Streuflächen, Magerwiesen, Krautsäume) sollten insbesondere zur Förderung der Insektenwelt Brach-/Rückzugsflächen im Umfang von 10 bis 20 % der Fläche stehen gelassen werden. Diese Vorschrift sollte in diesen Artikel aufgenommen werden.	Das stehenlassen von Brach-/ Rückzugsflächen wird unter- stützt. Es sollte in der Verein- barung fallspezifisch festgehal- ten und nicht in der Verord- nung festgeschrieben werden. Beim kantonalen Vernetzungs- projekt gibt es eine hohe Betei- ligung der Landwirte. Eine Be- dingung für die Teilnahme am

Vernetzungsprojekt ist das Stehenlassen von Brach-/Rückzugsflächen. Das Schnittgut von Natur-Etwas befremdend mutet in der Beitragsverordnung Art. 4 an. Es ist doch schutzflächen wird zurzeit nicht selbstverständlich, dass das Schnittgut, wenn immer möglich, auf der geschnitimmer vor Ort getrocknet. Vor tenen Fläche getrocknet werden muss. Statt einen Beitrag zu sprechen (Art. 4 allem auf Streueflächen ist das Standeskommissionsbeschluss über die Naturschutzbeiträge), könnte dies ein-Trocknen vor Ort je nach Wetfach in diesem Artikel verordnet werden. terlage schwierig. Oft wird das Schnittgut direkt nach dem Mähen abgeführt. Landwirte die Flächen bewirtschaften auf denen das Schnittgut aufgrund der Exposition oder der Bodennässe nicht vor Ort getrocknet werden kann, müssten jeweils gebüsst werden. Es ist wichtig, dass in Hochmooren der Weidegang verboten bleibt. Da, wie in Es gibt im Kanton mehrere der Botschaft bereits erläutert, der Weidegang auch in anderen Schutzgebieten Naturschutzzonen die beweiverboten sein muss, sollte diese Möglichkeit in der Verordnung explizit zugelasdet werden. Ob ein Gebiet besen werden. weidet werden darf, wird gutachterlich festgelegt. Die einzigen Flächen, in denen eine Beweidung per Verordnung verboten sein soll, sind Hochmoore. Antrag zu Abs. 1 b) Der Absatz sei folgendermassen zu ändern: "das ausbringen von natürlichen Siehe oben

AI 012.22-38.9-145968

oder künstlichen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln."

Antrag zu Abs. 2

Der Absatz sei folgendermassen zu ändern: "Die Naturschutzzonen müssen periodisch bewirtschaftet werden. Der Zeitpunkt für das Mähen oder die Beweidung richten sich in der Regel nach der Direktzahlungsverordnung. Das Schnittgut ist auf dem Boden der gemähten Fläche zu trocknen. Bei gemähten Flächen sind Brach-/Rückzugsflächen im Umfang von 10 bis 20% stehen zu lassen."

Die Einteilung zu einem Schnittzeitfenster erfolgt gutachterlich. Detaillierte Vorgaben zur Bewirtschaftung werden in der Vereinbarung gemacht.

Antrag zu Abs. 3

Der Absatz sei folgendermassen zu ändern: "Naturschutzgebiete dürfen nicht beweidet werden. Ein Weidegang ist nur zulässig, wenn das Schutzziel diese Bewirtschaftung erfordert."

Siehe oben

Antrag zu Abs. neu

Der Absatz sei folgendermassen zu formulieren: "Hecken, Bach- und Feldgehölze dürfen nur zwischen September und Ende Februar gepflegt werden. Es darf höchstens 1/3 der Ausdehnung des Gehölzes auf den Stock gesetzt werden. Langsam wachsende Arten dürfen nur zurückgeschnitten werden.

Die Heckenpflege soll in der Verordnung nicht detailliert beschrieben werden. Wie eine Heckenpflege, die nach Art. 10 des StkB abgegolten wird, zu erfolgen hat, soll in der Vereinbarung festgehalten werden.

Art. 14

Weitere Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung

Durch Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder Grundeigentümer können weitere Massnahmen zum Erhalt und der Förderung der Naturschutzzone vereinbart werden.

AVA

Die AVA beantragt die Änderung des Art. 14:

Durch Vereinbarung mit dem Bewirtschafter und/oder Grundeigentümer können weitere Massnahmen zum Erhalt und der Förderung der Naturschutzzone vereinbart werden.

Der Hauptgrund, der zu dieser Revision führte, ist dass keine Beiträge mehr an den Grundeigentümer ausbezahlt werden können, es sei denn er ist der

		Bewirtschafter. Siehe Botschaft zur Vernehmlassung.
GFI	Als Konsequenz aus dem Belassen von Art. 2 Abs. 2 soll auch der Grundeigentümer in die Vereinbarungen einbezogen werden. Antrag Statt "mit dem Bewirtschafter oder Grundeigentümer" soll es heissen "mit Bewirtschafter und dem Grundeigentümer".	Der Hauptgrund, der zu dieser Revision führte, ist dass keine Beiträge mehr an den Grund- eigentümer ausbezahlt werden können, es sei denn er ist der Bewirtschafter. Siehe Botschaft zur Vernehmlassung.
Art. 15		-
Schutzziel		
Die Ufer aller Wasserflächen	und Wasserläufe sind in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten und schonend zu be	wirtschaften.
SP AI	In der Botschaft der Standeskommission wird unter Art.15 darauf hingewiesen, dass die Uferdefinition, welche in der bisherigen Verordnung im Art. 15 Abs. 2 geregelt ist, nicht mehr aktuell und neu nicht mehr Gegenstand der VNH sein soll. Die SP AI ist an einer genauen Uferdefinition interessiert und fragt nach, wo diese nun gesetzlich geregelt ist.	Die Gewässerschutzverord- nung regelt den Umgang mit Ufern und macht Aussagen zur Ausscheidung von Gewässer- räumen.
Pro Natura St. Gallen- Appenzell	Die Bundesgesetzgebung schreibt sowohl die Ausdehnung als auch die Bewirtschaftungsintensität der Gewässerräume vor. Dies sollte auch in diesem Artikel zum Ausdruck kommen. Da Artikel 16 Abs. 1 aufgehoben werden soll, ist dieser	Art. 41 Abs.3 der Gewässer- schutzverordnung des Bundes lautet:
	Artikel zu ergänzen.	³ Im Gewässerraum dürfen
	Antrag Der Absatz sei folgendermassen zu ändern: "Die Ufer aller Wasserflächen und	keine Dünger und Pflanzen- schutzmittel ausgebracht wer-
	Wasserläufe sowie die Gewässerräume sind in ihrem natürlichen Bestand zu erhalten und schonend zu bewirtschaften. Das Ausbringen von natürlichen oder künstlichen Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln ist verboten."	den. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

Im NHG des Bundes unter Art. 18 Abs. 1bis ist der Schutz von Uferbereichen festgehalten:
sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.
Diese nationalen Regelungen sollen in der kantonalen Verordnung nicht wiederholt werden.

Art. 22

Ausnahmebewilligung

¹Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz kann zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen bewilligen, wenn ihr Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.

²Sie kann im Einvernehmen mit der Jagd- und Fischereiverwaltung zu wissenschaftlichen, zu Schul- oder zu Heilzwecken das Fangen und vorübergehende Halten einzelner geschützter Tiere bewilligen, wenn ihr Fortbestand in der betreffenden Gegend nicht gefährdet wird.

⁴Die persönliche Bewilligung ist mitzuführen und auf Verlangen zusammen mit dem Sammelgut den Aufsichtsorganen vorzuweisen.

Pro Natura St. Gallen- Appenzell	Man kann sich nicht vorstellen, dass für Heilzwecke das Fangen und vorübergehende Halten einzelner geschützter Tiere notwendig sein könnte.	Dem Antrag wird stattgegeben.

³Die Bewilligung begrenzt Gebiet, Zeit und Menge.

zur Vernehmlassung.

	Antrag zu Abs. 2	
	Der Absatz sei folgendermassen zu ändern: "zu wissenschaftlichen und zu Schulzwecken das Fangen und"	
Art. 35		
Vereinbarungen		
	len Natur- und Landschaftsschutz mit Grundeigentümern oder Bewirtschaftern werden naftsschutz vom Bezirksrat am Ort der gelegenen Sache abgeschlossen.	ach den Vorgaben der Fachstelle
² Der Bezirksrat kontrolli	ert die Einhaltung der Vereinbarungen.	
Bezirk Oberegg	In Bezug auf die Zuständigkeit nach Art. 35 der Verordnung scheint dem Bezirksrat eine Änderung notwendig zu sein. Der Kontrollaufwand, der auf die Bezirksräte zukommt scheint sehr weit zu gehen. In Anbetracht dessen, dass a) eine kantonale Fachstelle vorgesehen ist, und b) die Vereinbarungen gemäss neuem Absatz 1 "nach den Vorgaben der Fachstelle ()" abzuschliessen sind, wird vorgeschlagen, dass die Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen (neu Art. 35 Abs. 1) sowie deren Einhaltung (neu Art. 35 Abs. 2) konsequenterweise dem Departement bzw. der entsprechenden Fachstelle zugewiesen werden.	Der Kontrollaufwand ist tat- sächlich gross. Allerding war die Bezirkshauptleutekonfe- renz mit drei Mitgliedern an den Sitzungen der Begleit- gruppe zur Ausarbeitung des neuen Beitragssystems betei- ligt. Es war ein ausdrücklicher Wunsch, dass die Bezirke wei- terhin die Vertragspartner blei- ben und die Kontrollen durch- führen. In der Vernehmlassung haben sich lediglich zwei Be- zirke gegen das Durchführen der Kontrollen ausgesprochen.
AVA	Die AVA beantragt die Änderung des Abs. 1: ¹ Vereinbarungen über den Natur- und Landschaftsschutz mit Grundeigentümern und/oder Bewirtschaftern werden	Der Hauptgrund, der zu dieser Revision führte, ist dass keine Beiträge mehr an den Grund-
	Die AVA beantragt die Änderung des Abs. 2:	eigentümer ausbezahlt werden können, es sei denn er ist der
	² Der Bewirtschafter meldet seinen Vollzug der Massnahme per Protokoll. Der	Bewirtschafter. Siehe Botschaftzur Vernehmlassung

	Bezirksrat kontrolliert die Einhaltung der Vereinbarung.	
GFI	Als Konsequenz aus dem Belassen von Art. 2 Abs. 2 soll auch der Grundeigentümer in die Vereinbarungen einbezogen werden. Im Übrigen wäre diese Formulierung korrekt, selbst wenn neu nur die Bewirtschafter in die Vereinbarungen einbezogen würden, da sie sich je sowohl auf Grundeigentümer als auch auf Bewirtschafter allein beziehen kann. Antrag Statt "mit dem Bewirtschafter oder Grundeigentümer" soll es auch hier heissen "mit Bewirtschafter und dem Grundeigentümer".	Der Hauptgrund, der zu dieser Revision führte, ist dass keine Beiträge mehr an den Grund- eigentümer ausbezahlt werden können, es sei denn er ist der Bewirtschafter. Siehe Botschaft zur Vernehmlassung.

Art. 41 Abs. 2

Naturschutzbeiträge

- ¹Beiträge zur Abgeltung von Bewirtschaftungsauflagen und Pflegemassnahmen in Naturschutz- und Pufferzonen werden geleistet, wenn:
- a) der Bewirtschafter oder Grundeigentümer Leistungen erbringt; für das reine Dulden einer Naturschutz- oder Pufferzone werden keine Beiträge geleistet;
- b) eine Vereinbarung vorliegt;
- c) das Land- und Forstwirtschaftsdepartement bestätigt hat, dass ein vom Bewirtschafter zu entrichtender Pachtzins den amtlich berechneten Höchstpachtzins nicht übersteigt; das Schatzungsamt stellt dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement zur Überprüfung das Protokoll der amtlichen Schätzung des Pachtobjekts zur Verfügung;
- d) der Bezirk überprüft und festgestellt hat, dass der Bewirtschafter oder der Grundeigentümer die Vereinbarung erfüllt hat.

²Die Standeskommission erlässt Vorschriften über:

- a) die Beitragsansätze;
- b) die Kürzungen bei Verletzungen einer Vereinbarung;
- c) die Dauer, Kündigung und Verlängerung einer Vereinbarung.

³Die Beitragsansätze entsprechen höchstens:

- a) bei Flächenbeiträgen den Beitragsansätzen der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung bei vergleichbaren Flächen;
- b) bei der Abgeltung eines Zeitaufwandes dem Stundenansatz nach dem Tarif der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz Tänikon (ART-Tarif).

AVA

Die AVA beantragt die Streichung von Abs. 2 lit. a):

Die Beitragsansätze sollen auf Stufe Verordnung geregelt werden, sinnvollerweise in einen Anhang.

Die AVA beantragt die Streichung von Abs. 1 lit. c)

Der Pachtzins richtet sich nach den Gegebenheiten, Investitionen und ausbezahlten Beiträge. Er ist eine Vereinbarung zwischen Besitzer und Pächter. Die Freiwilligkeit, einen Vertrag einzugehen, ist Sache der Parteien. Die Notwendigkeit, den Pachtzins zu überprüfen, wird in Frage gestellt.

Die Beitragshöhen werden von der Standeskommission erlassen, da diese auf Veränderungen in der Agrarpolitik, die eine Anpassung der Beitragshöhen erfordern, schneller reagieren kann.

Der Grosse Rat kann über das Budget Einfluss auf die Beiträge nehmen. In Art. 41 Abs. 3 wird zudem ein Rahmen für die Beitragshöhen definiert.

Mit lit. c) soll verhindert werden, dass die wegfallenden Grundeigentümerbeiträge über höhere Pachtzinsen kompensiert werden. Der Grundeigentümer muss sich an die eidgenössische Pachtzinsverordnung halten. Mit diesem Absatz wird lediglich eine Kontrolle ermöglicht.

AI 012.22-38.9-145968 17-21

Art. 47

Übergangsbestimmungen zur Revision vom ...

¹Vereinbarungen zwischen Grundeigentümern und Bewirtschaftern und den Bezirken über den Schutz von Naturschutzzonen, die gestützt auf das vor dem Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses über die Änderung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom ... geltenden Recht abgeschlossen wurden, gelten höchstens bis zum Inkrafttreten des Grossratsbeschlusses.

AVA	Die AVA beantragt den Art. 47 zu ergänzen:	Siehe Stellungnahme zur All-
	Für Korporationen, Gemeinwesen, Stiftungen kann es erforderlich sein, dass die Pachtverträge angepasst werden müssen. Eine Übergangsfrist ist zu prüfen.	gemeinen Rückmeldung AVA.

Standeskommissionsbeschluss über die Naturschutzbeiträge

Allgemein

GFI	Die Festlegung der Ansätze durch die Standeskommission wird aus Gründen der Praktikabilität unterstützt.	
Pro Natura St. Gallen- Appenzell	Dieser Beschluss sollte erweitert werden, damit die Pflege von Hecken, Bach- und Feldgehölzen sowie von Krautsäumen und Ufervegetation einfach und un- kompliziert finanziert werden kann.	Art. 10 des Standeskommissionsbeschlusses über die Naturschutzbeiträge ermöglicht eine Finanzierung von solchen Pflegemassnahmen.

Standeskommissionsbeschluss über die Naturschutzbeiträge

Art. 1 Abs. 4

⁴Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz kann nach Anhören des Bezirks Abweichungen von den Schnittperioden oder das gänzliche Unterlassen des Mähens bewilligen, wenn sich das Einhalten der Schnittperioden wegen der Witterung, insbesondere bei aussergewöhnlich niederschlagsreichen Vegetationszeiten, ungünstig auf die Mähwiesen in Naturschutzflächen auswirken würde. Erfolgt die Bewirtschaftung in Übereinstimmung mit den bewilligten Abweichungen, werden keine Kürzungen vorgenommen.

Bezirk Gonten	Das Vorverlegen des Schnittzeitpunktes in Kompetenz des Bezirksrates um ei-	Das Vorverlegen des Schnitt-
	nen oder zwei Tage sollte wie bisher möglich sein. So kann bei Anfragen unbü-	zeitpunkts soll nur in absoluten

rokratisch auf die aktuelle Wettersituation Rücksicht genommen werden. Es wird beantragt, dies ebenfalls festzuschreiben.

Zeile 4 sollte wie folgt ergänzt werden: "...oder niederschlagsarmen...". Auch bei ausserordentlicher Trockenheit sollte aufgrund der Bodenbeschaffenheit sowie bei frühem Reifestadium eine Abweichung möglich sein.

Ausnahmesituationen erfolgen. Zudem ist es wichtig, dass eine solche Massnahme möglichst im ganzen Kanton in gleicher Art und Weise angewendet wird. Deshalb ist es wichtig, dass die kantonale Fachstelle für solche Bewilligungen zuständig ist.

Es geht darum, die Mähwiesen in Naturschutzflächen vor negativen Auswirkungen zu schützen. Bei Trockenheit und frühem Reifestadium wird davon ausgegangen, dass durch das Festhalten am vorgegebenen Schnittzeitpunkt keine Schäden entstehen.

Art. 5

Laubbläser

¹Für den Verzicht auf den Einsatz von Laubbläsern kann eine Abgeltung von Fr. 1.50 pro Are vereinbart werden.

²Wird ein Laubbläser eingesetzt, werden für das laufende Jahr und den Rest der Vertragsdauer keine Abgeltungen geleistet.

AVA

Den Verzicht auf Laubbläser abzugelten, steht im Widerspruch zum Grundprinzip, dass nur für besondere Leistungen Beträge ausbezahlt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass es beim Einsatz eines Laubbläsers nicht darum geht, die Tätigkeit zu verhindern, sondern die Lärmemissionen zu verhindern.

- Wie würde der Einsatz eines geräuscharmen elektrischen Gerätes bewertet werden?

Immer häufiger werden Laubbläser in Wiesen eigesetzt. Von der Bevölkerung und den Touristen aber wohl auch von Wildtieren wird der Lärm als störend empfunden. Schädliche Auswirkungen auf die Fauna und Flora von Laubbläsern sind bisher nicht wissen-

	- Wie sollte der Nichteinsatz kontrolliert werden?	schaftlich erwiesen. Aufgrund von durchgeführten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass das Verwenden eines Laubbläsers einen Effekt auf Insekten und deren Larven oder auf die Verteilung der Pflanzensamen hat. Ziel dieser Massnahmen ist es eine traditionelle naturnahe Bewirtschaftung zu erhalten und abzugelten. Zudem sollen Emissionen, die mit dem Energieverbrauch dieser Geräte entstehen, verhindert werden. Auch ein geräuscharmes elektrisches Gerät ist aus den genannten Gründen nicht erlaubt. Eine solche Kontrolle ist schwierig. Es ist vorgesehen die Kontrolle stichprobenweise zu machen.
Art. 8 Abs. 3 ³ Erfolgt die Beweidung vor der	l m vereinbarten Zeitpunkt oder gar nicht, werden die Abgeltungen für das laufende 、	Jahr um das Doppelte gekürzt.
Bezirk Gonten	Die Formulierung "oder gar nicht" scheint uns nicht sinnvoll. Auf eine Beweidung sollte verzichtet werden können, wenn z.B. bei durchnässtem Boden grosser Schaden angerichtet wird. Der Bewirtschafter soll für den sorgsamen Umgang mit Boden nicht bestraft werden. Allenfalls kann eine alternative Nutzung (mähen) vorgeschrieben werden. Es wird die Streichung der Passage beantragt.	Abs. 4 desselben Artikels lautet: ⁴ Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz kann nach Anhören des Bezirks Abweichungen von den Beweidungszeiten oder das gänzliche Un-

Land und Forstwirtschaftsdepartement Al

terlassen der Beweidung bewilligen, wenn sich das Einhalten der Zeitfenster wegen der Witterung, insbesondere bei aussergewöhnlich niederschlagsreichen Vegetationszeiten, ungünstig auf die Weiden in Naturschutzflächen auswirken würde. Erfolgt die Bewirtschaftung in Übereinstimmung mit den bewilligten Abweichungen, werden keine Kürzungen vorgenommen.

AI 012.22-38.9-145968 21-21

30/1/2016 1 E450.014

Standeskommissionsbeschluss über die Naturschutzbeiträge

vom

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 41 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989

beschliesst:

I. Mähwiesen

Art. 1

¹Für das Einhalten bestimmter Zeitfenster, während der Mähwiesen in Naturschutz- Zeitfenster flächen gemäht werden, können folgende Abgeltungen vereinbart werden:

a) 15. Juli bis 15. August Fr. 2.— pro Are b) 15. August bis 15. September Fr. 3.— pro Are c) 1. September bis 15. Oktober Fr. 4.— pro Are

d) Anderweitige, individuell vereinbarte Schnittperiode maximal Fr. 4.-- pro Are

²Die Einstufung in die Schnittperiode erfolgt aufgrund einer fachlichen Einzelbeurteilung der Flächen durch die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz.

³Wird nach der Schnittperiode gemäht, werden die Abgeltungen für das laufende Jahr gestrichen. Sie werden gestrichen, und der Kanton hat zusätzlich eine Forderung gegen den Bewirtschafter in Höhe der Abgeltungen:

- a) wenn vor der Schnittperiode gemäht wird;
- b) wenn wiederholt nach der Schnittperiode gemäht wird und dadurch Schäden beispielsweise durch Fahrspuren entstehen;
- c) wenn überhaupt nicht gemäht wird.

⁴Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz kann nach Anhören des Bezirks Abweichungen von den Schnittperioden oder das gänzliche Unterlassen des Mähens bewilligen, wenn sich das Einhalten der Schnittperioden wegen der Witterung, insbesondere bei aussergewöhnlich niederschlagsreichen Vegetationszeiten, ungünstig auf die Mähwiesen in Naturschutzflächen auswirken würde. Erfolgt die Bewirtschaftung in Übereinstimmung mit den bewilligten Abweichungen, werden keine Kürzungen vorgenommen.

AI 000.0-0-00 1-6

Art. 2

Weitere Massnahmen a) Grundsatz

Wird eine Vereinbarung über das Einhalten bestimmter Zeitfenster getroffen, können Abgeltungen für die folgenden weiteren Massnahmen vereinbart werden.

Art. 3

b) erschwerte Bewirtschaftung

¹Für die erschwerte Bewirtschaftung von Mähwiesen können folgende Abgeltungen vereinbart werden:

a) Einsatz eines Einachs-Motormähers Fr. 2.— pro Are

b) Schnittgut von Hand (Rechen, Blachen, Bläser, usw.) zusammennehmen und verladen

Fr. 4.— pro Are

c) Alle Arbeitsschritte, einschliesslich Handmahd, von Hand

Fr. 6.— pro Are

d) Zusätzliche Erschwernisse

maximal Fr. 2.— pro Are

²Erfolgt die Bewirtschaftung nicht wie vereinbart, werden keine Abgeltungen für das laufende Jahr geleistet. Erfolgt die Bewirtschaftung wiederholt nicht wie vereinbart, werden für den Rest der Vereinbarungsdauer keine Abgeltungen geleistet.

Art. 4

c) Trocknung

¹Für die Trocknung von Schnittgut auf dem Boden der gemähten oder einer anderen Fläche kann eine Abgeltung von Fr. 1.50 pro Are vereinbart werden.

²Erfolgt die Trocknung nicht wie vereinbart, werden keine Abgeltungen für das laufende Jahr geleistet. Erfolgt die Trocknung wiederholt nicht wie vereinbart, werden für den Rest der Vereinbarungsdauer keine Abgeltungen geleistet.

Art. 5

d) Blasgeräte

¹Für den Verzicht auf den Einsatz von Blasgeräten kann eine Abgeltung von Fr. 1.50 pro Are vereinbart werden.

²Wird ein Blasgerät eingesetzt, werden für das laufende Jahr und den Rest der Vereinbarungsdauer keine Abgeltungen für den Verzicht auf den Einsatz von Blasgeräten geleistet.

Art. 6

e) Ausmagerung

¹Für die Einhaltung von Vorgaben bei der Bewirtschaftung von Mähwiesen, die ausgemagert werden sollen, kann eine Abgeltung von Fr. 15.— pro Are vereinbart werden. Sind vertraglich mehr als zwei Schnittnutzungen vorgesehen, können zusätzlich Fr. 2.— pro Are vereinbart werden.

²Die Abgeltung kann für die Dauer von höchstens zehn aufeinanderfolgenden Jahren erfolgen.

AI 012.22-38.9-145966 2-6

³Eine Vereinbarung über die Ausmagerung kann getroffen werden, wenn

- a) die Eignung der Flächen für eine Ausmagerung aufgrund einer fachlichen Einzelbeurteilung durch die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz oder eine von ihr beigezogene externe Stelle bestätigt wird, und
- b) die Fläche als extensive Wiese im Sinne der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gilt; und
- c) die Fläche nicht im Sömmerungsgebiet liegt.

⁴Erreicht die Ausmagerungsfläche die Qualitätsstufe II nach der eidgenössische Direktzahlungsverordnung, werden keine Abgeltungen geleistet.

⁵Erfolgt die Bewirtschaftung nicht wie vereinbart, werden für das laufende Jahr und den Rest der Vereinbarungsdauer keine Abgeltungen geleistet.

Art. 7

¹Für die Einhaltung von Vorgaben bei der Bewirtschaftung von Pufferzonen kann eine Abgeltung von Fr. 15.— pro Are vereinbart werden, in Sömmerungsgebieten eine Abgeltung von Fr. 1.—.

f) Pufferzonen

- ²Eine Vereinbarung über Pufferzonen kann getroffen werden, wenn
- die Pufferzone aufgrund einer fachlichen Einzelbeurteilung auf der Grundlage des eidgenössischen Pufferzonenschlüssels durch die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz oder eine von ihr beigezogene externe Stelle festgelegt worden ist;
- b) die Fläche als extensive Wiese im Sinne der Direktzahlungsverordnung gilt oder im Sömmerungsgebiet liegt.

³Erreicht die Pufferzone die Qualitätsstufe II nach der Direktzahlungsverordnung, werden keine Abgeltungen geleistet.

⁴Erfolgt die Bewirtschaftung nicht wie vereinbart, werden keine Abgeltungen für das laufende Jahr geleistet.

II. Beweidung

Art. 8

¹Werden für die Beweidung von Trocken- und Moorweiden Sperrfristen für die Be- Sperrfristen weidung vorgegeben, können folgende Abgeltungen vereinbart werden:

a) Frühestmögliche Beweidung ab 1. Juni Fr. 1.— pro Are

b) Frühestmögliche Beweidung ab 15. Juni Fr. 2.— pro Are

c) Frühestmögliche Beweidung ab 1. Juli Fr. 3.— pro Are

d) Zusätzliche Vorgaben (z.B. Besatzstärke, Nutzung nur Fr. 2.— pro Are mit Jungvieh)

AI 012.22-38.9-145966 3-6

²In Sömmerungsgebieten werden keine Sperrfristen für die Beweidung vorgegeben.

³Erfolgt die Beweidung vor dem vereinbarten Zeitpunkt oder gar nicht, werden die Abgeltungen für das laufende Jahr gestrichen und der Kanton hat zusätzlich eine Forderung gegen den Bewirtschafter in Höhe der Abgeltungen.

⁴Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz kann nach Anhören des Bezirks Abweichungen von den Sperrfristen für die Beweidung oder das gänzliche Unterlassen der Beweidung bewilligen, wenn sich das Einhalten der Sperrfristen für die Beweidung wegen der Witterung, insbesondere bei aussergewöhnlich niederschlagsreichen Vegetationszeiten, ungünstig auf die Weiden in Naturschutzflächen auswirken würde. Erfolgt die Bewirtschaftung in Übereinstimmung mit den bewilligten Abweichungen, werden keine Kürzungen vorgenommen

Art. 9

Sömmerungsgebiete

¹Für die erschwerte Bewirtschaftung von Weiden in Sömmerungsgebieten können folgende Abgeltungen vereinbart werden:

- a) Auszäunen am Weiderand, wenn für den Weidegang der Tiere wenige Einschränkungen entstehen
- Fr. 2.— pro Are

b) Auszäunen innerhalb der Weide

- Fr. 4.— pro Are
- c) Auszäunen von Hochmooren und anderen besonders sensiblen Flächen in Sömmerungsgebieten
- Fr. 4.50 pro Are
- d) Pflegeschnitt ohne Abführung des Schnittgutes von Pflanzenbeständen, Horsten, vernässten Stellen und dergleichen, die vom Vieh schlecht oder nicht genutzt werden, bis 15. Oktober

Fr. 1.— pro Are

²Der Zaun ist im Herbst wegzuräumen oder abzulegen. Für den Zaun darf kein Stacheldraht verwendet werden. In Hochmooren und besonders sensiblen Flächen entfernt der Bewirtschafter einwachsende Gehölze.

³Erfolgt die Bewirtschaftung nicht wie vereinbart, werden keine Abgeltungen für das laufende Jahr geleistet. Erfolgt die Bewirtschaftung wiederholt nicht wie vereinbart, werden für den Rest der Vereinbarungsdauer keine Abgeltungen geleistet.

III. Stundenabgeltung

Art. 10

Abgeltung nach Zeitaufwand

¹Für die Abgeltung von Massnahmen, die durch die Vereinbarungen nach den Art. 1 bis 9 dieses Standeskommissionsbeschlusses nicht abgegolten werden, wie das Entbuschen, das Pflegen einer Hecke oder das Anlegen oder Pflegen von Feuchtgebieten, können Abgeltungen von höchstens Fr. 28.— pro Stunde vereinbart werden.

²Bei unsachgemässer Ausführung der Massnahmen können die Abgeltungen ganz oder teilweise gekürzt werden.

AI 012.22-38.9-145966 4-6

IV. Sanktionen

Art. 11

Die gesamten in der Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Bewirtschafter vereinbarten Abgeltungen werden gestrichen und der Kanton hat zusätzlich eine Forderung gegen den Bewirtschafter in doppelter Höhe dieser Abgeltungen, wenn Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden und die Vereinbarung keine Ausnahme vorsieht.

Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln

Art. 12

Sind für eine vertraglich vereinbarte Massnahme aus mehreren in diesem Standeskommissionsbeschluss vorgesehenen Gründen die Abgeltungen zu streichen oder Rückforderungen vorzunehmen, erfolgt keine Kumulation dieser Sanktionen. Es wird die schärfste Sanktion berücksichtigt. Mehrere Sanktionen

Art. 13

Übersteigen die Sanktionen die Abgeltungen, die einem Bewirtschafter insgesamt ausbezahlt werden können, hat der Kanton Appenzell I.Rh. gegen den Bewirtschafter eine Forderung im Ausmass der übersteigenden Sanktionen. Bis dahin werden die Sanktionen bei anderen Abgeltungsansprüchen abgezogen, auf die der Bewirtschafter nach diesem Standeskommissionsbeschluss Anspruch hat.

Sanktion übersteigt Abgeltung

V. Dauer der Vereinbarung

Art. 14

¹Vereinbarungen werden in der Regel für acht Jahre abgeschlossen.

Dauer

Art. 15

Endet das Bewirtschaftungsrecht des Bewirtschafters einer Vereinbarungsfläche, endet die Vereinbarung, sofern

Bewirtschafterwechsel

- a) für die Vereinbarungsfläche eine Vereinbarung mit einem anderen Bewirtschafter vorliegt oder
- b) die Fachstelle bestätigt hat, dass für die Vereinbarungsfläche keine neue Vereinbarung abgeschlossen wird oder

AI 012.22-38.9-145966 5-6

²Sie können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Vereinbarungsende schriftlich gekündigt werden.

³Werden sie nicht gekündigt, verlängern sie sich um weitere acht Jahre.

 das Bewirtschaftungsrecht durch den Eigentümer der Vereinbarungsfläche aufgehoben oder trotz Verlängerungsbereitschaft des Bewirtschafters nicht verlängert wurde.

VI. Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 16

Gesuche

¹Der Bewirtschafter oder Grundeigentümer hat der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz zu Handen des Bezirks schriftlich ein Begehren um Abschluss einer Vereinbarung über Abgeltungen von Mehrleistungen für den Naturschutz einzureichen.

²Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz prüft das Gesuch und stellt den Parteien den Entwurf einer Vereinbarung zu.

³Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter, der Bezirk, die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und das Landwirtschaftsamt erhalten eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung.

⁴Bei Streitigkeiten über Sanktionen erlässt die Fachstelle für Natur- und Heimatschutz eine Verfügung.

VII. Schlussbestimmung

Art. 17

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am..... in Kraft.

AI 012.22-38.9-145966 6-6

Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., in Ausführung von Art. 7 des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft vom 26. April 1981 (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) und gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Förderung einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung und die Erhaltung einer vielseitigen Wirtschaftsstruktur gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz umfassen Massnahmen der Bestandespflege, der Standortentwicklung und der Standortpromotion.

Grundsatz

²Die zuständige Stelle kann die erforderliche Zusammenarbeit vornehmen, insbesondere mit Organisationen des Bundes und anderer Kantone, mit Wirtschaftsverbänden, Institutionen und Unternehmen.

Art. 2

¹Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Wirtschaftsförderung aus.

²Sie erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

Standeskommission

Art. 3

¹Die Standeskommission setzt eine Wirtschaftsförderungskommission ein. Der Vorsitz obliegt dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements. Für Beiträge aus dem Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft ist der Landeshauptmann zuzuziehen.

Wirtschaftsförderungskommission

²Die Wirtschaftsförderungskommission entscheidet abschliessend über Gesuche um Beiträge bis Fr. 250'000.–. Für grössere Beiträge stellt sie der Standeskommission Antrag.

³Gegen Entscheide über die Wirtschaftsförderung ist kein Rechtsmittel zulässig.

⁴Die Wirtschaftsförderungskommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht.

Art. 4

Volkswirtschaftsdepartement

Das Volkswirtschaftsdepartement ist für den Vollzug des Wirtschaftsförderungsgesetzes zuständig.

Art. 5

Bedingungen und Auflagen

¹Massnahmen und Beiträge können mit Bedingungen und Auflagen verbunden und in einer Vereinbarung festgelegt werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen und von Leistungen Dritter abhängig gemacht werden.

²Wer um Leistungen nachsucht oder Leistungen erhalten hat, erteilt die notwendigen Auskünfte und reicht die erforderlichen Unterlagen und Berichte ein. Die Unterlagen können zur fachlichen Beurteilung an kantonale Amtsstellen und Externe weitergegeben werden.

Art. 6

Rückerstattung

¹Gewährte Mittel sind mit 5% Zins zurückzuerstatten, wenn:

- a) Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
- b) vereinbarte Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- c) die Finanzhilfen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erfolgten;
- d) sie zweckentfremdet werden;
- e) der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren ab Empfang der Leistung den Kanton verlässt oder die Tätigkeit aufgibt, für die die Mittel gewährt wurden.

²Im Härtefall kann die Standeskommission auf die Rückforderung verzichten.

³20 Jahre nach Gewährung der Mittel erlischt der Rückforderungsanspruch.

Art. 7

Überwachung

Die zuständige Stelle kontrolliert mit geeigneten Massnahmen die Umsetzung der geförderten Projekte.

Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Förderung der Wirtschaft vom 22. Februar 1999 wird aufgehoben.

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Verordnung über Regionalpolitik (NRP-Verordnung)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., in Ausführung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (BRP) sowie gestützt auf Art. 7 des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft vom 26. April 1981 (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) und Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

¹Zur Förderung der kantonalen Wirtschaft kann sich der Kanton nach Massgabe des Bundesgesetzes über Regionalpolitik an regionalpolitischen Initiativen, Programmen, Projekten und Infrastrukturvorhaben mit Finanzhilfen oder Darlehen beteiligen.

Grundsatz

²Die kantonale Beteiligung erfolgt mittels Pauschalbeiträgen und ist in der Regel im gleichen Umfang wie diejenige des Bundes auszurichten.

³Auf Förderungsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Gegen den Entscheid über Massnahmen besteht kein Rechtsmittel.

Art. 2

¹Die Standeskommission übt die Aufsicht über die Regionalpolitik des Kantons aus.

Standeskommission

²Sie ist zuständig für die Genehmigung des kantonalen Umsetzungsprogramms und stellt die Koordination mit anderen Sektoralpolitiken des Bundes und des Kantons wie dem kantonalen Richtplan sicher. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

³Sie kann eine Lenkungsgruppe einsetzen und dieser Entscheidkompetenz über die Ausrichtung von Beiträgen bis Fr. 10'000.-- zuweisen.

⁴Die Standeskommission erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

Art. 3

Wirtschaftsförderungskommission

¹Die Wirtschaftsförderungskommission entscheidet abschliessend über Gesuche um Beiträge bis Fr. 250'000.--. Darüber hinaus stellt sie der Standeskommission Antrag.

²Gegen Entscheide über Gesuche im Bereich der Regionalpolitik ist kein Rechtsmittel zulässig.

³Die Wirtschaftsförderungskommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht.

Art. 4

Volkswirtschaftsdepartement

Das Volkswirtschaftsdepartement ist für den Vollzug zuständig.

Art. 5

Umsetzung

Die zuständige Stelle erarbeitet gestützt auf das Mehrjahresprogramm des Bundes das mehrjährige kantonale Umsetzungsprogramm und aktualisiert es periodisch. Sie arbeitet insbesondere mit Organisationen des Bundes und anderer Kantone, mit Wirtschaftsverbänden sowie mit Institutionen und Unternehmen zusammen.

Art. 6

Bedingungen und Auflagen

¹Massnahmen und Beiträge können mit Bedingungen und Auflagen verbunden und in einer Vereinbarung festgelegt werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen und von Leistungen Dritter abhängig gemacht werden.

²Wer um Leistungen nachsucht oder Leistungen erhalten hat, erteilt die notwendigen Auskünfte und reicht die erforderlichen Unterlagen und Berichte ein. Die Unterlagen können zur fachlichen Beurteilung an kantonale Amtsstellen und Externe weitergeben werden.

Art. 7

Rückerstattung

¹Gewährte Mittel sind mit 5% Zins zurückzuerstatten, wenn:

- a) Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
- b) vereinbarte Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- c) die Finanzhilfen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erfolgten;
- d) sie zweckentfremdet werden;
- e) der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren ab Empfang der Leistung den Kanton verlässt oder die Tätigkeit aufgibt, für die die Mittel gewährt wurden.

²Im Härtefall kann die Standeskommission auf die Rückforderung verzichten.

³20 Jahre nach Gewährung der Mittel erlischt der Rückforderungsanspruch.

Art. 8

Die zuständige Stelle kontrolliert mit geeigneten Massnahmen die Umsetzung der geförderten Initiativen, Programme, Projekte und Infrastrukturvorhaben.

Überwachung

Art. 9

¹Die Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete vom 31. Oktober 2005 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts und Übergang

²Für die Investitionshilfedarlehen gelten bis zu deren vollständiger Rückzahlung die Bestimmungen der Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete weiter.

Art. 10

Diese Verordnung tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Wirtschaftsförderungsverordnung und zur Verordnung über Regionalpolitik

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über die Förderung der Wirtschaft vom 26. April 1981 (Wirtschaftsförderungsgesetz, GS 900.000) wurde die gesetzliche Grundlage für die kantonale Wirtschaftsförderung geschaffen. Mit Massnahmen zur Förderung einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung und zur Erhaltung einer vielseitigen Wirtschaftsstruktur sollen in erster Linie neue Arbeitsplätze geschaffen und die Zukunftsaussichten für bestehende Arbeitsplätze verbessert werden. Den Belangen der Landwirtschaft, der Raumplanung und des Umweltschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. Wichtige Leitplanken der Wirtschaftsförderung sind zum einen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Zum anderen dürfen die Förderungsmassnahmen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Es wurde ein Fonds für die Wirtschaftsförderung geschaffen, in den jährliche Zuwendungen zulasten der laufenden Rechnung von höchstens Fr. 500'000.-- eingelegt werden dürfen. Fondsmittel können gemäss Art. 5 des Gesetzes im Wesentlichen eingesetzt werden zur Gewährung von Zinszuschüssen, zum Erwerb und zur Abtretung von Grundeigentum an bauwillige Unternehmen zu günstigen Bedingungen und zur Gewährung von Beiträgen zugunsten bauwilliger Unternehmen an die Erschliessungskosten von Gewerbe- und Industrieland. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Mit der Verordnung über die Förderung der Wirtschaft vom 22. Februar 1999 (Wirtschaftsförderungsverordnung, GS 900.010) hat der Grosse Rat einzelne Vollzugsfragen geregelt und im Übrigen den Vollzug der Standeskommission übertragen. Gemäss Art. 5 dieser Verordnung entscheidet die Standeskommission über Kantonsbeiträge. Zur Qualitäts- und Absatzförderung landwirtschaftlicher Produkte hat die Standeskommission gestützt auf die Wirtschaftsförderungs- und Landwirtschaftsgesetzgebung den Beschluss vom 15. Januar 2013 über den Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft (GS 900.011) erlassen. Ein Standeskommissionsbeschluss zur klassischen Wirtschaftsförderung besteht hingegen nicht.

Am 31. Oktober 2005 erliess der Grosse Rat die Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete (GS 912.010). Diese Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG, SR 901.1) regelt unter anderem die Beteiligung des Kantons und der Bezirke an der Restfinanzierung von Infrastrukturvorhaben durch Vermittlung von Darlehen und durch Übernahme von Zinskosten. Diese Ausführungsverordnung ist überholt, nachdem das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete per 1. Januar 2008 aufgehoben und durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (BRP, SR 901.0) ersetzt wurde. Seither wird die Regionalpolitik des Bundes unter dem Begriff Neue Regionalpolitik (NRP) auf kantonaler Ebene in vierjährigen Umsetzungsprogrammen definiert. Das derzeit laufende, dritte Umsetzungsprogramm wurde von der Standeskommission am 1. März 2016 genehmigt. Dieses Umsetzungsprogramm bildet die Grundlage, um eine mehrjährige Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Appenzell I.Rh. abzuschliessen.

Gemäss Bundesgesetz bezweckt die Regionalpolitik, die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu stärken und deren Wertschöpfung zu erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beizutragen. Regionalpolitische Initiativen, Programme und Projekte

AI 012.22-38.10-146043 1-6

können mit Darlehen und Finanzhilfen gefördert werden. Eine Bundesbeteiligung kann dann in Anspruch genommen werden, wenn sich der Kanton finanziell im gleichen Ausmass beteiligt. Die Kantonsbeiträge werden heute jährlich budgetiert und bei Vorliegen eines förderungswürdigen Projekts zu Lasten der Staatsrechnung ausgerichtet.

In der Praxis entscheidet seit Inkrafttreten des Wirtschaftsförderungsgesetzes, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, über Kantonsbeiträge nicht die Standeskommission, sondern die aus drei Standeskommissionsmitgliedern bestehende Wirtschaftsförderungskommission, und zwar sowohl im Bereich der klassischen Wirtschaftsförderung als auch bei NRP-Gesuchen. Die Wirtschaftsförderungskommission erstattet der Standeskommission jährlich Bericht. NRP-Projekte werden von der Lenkungsgruppe NRP, einem Fachgremium mit verschiedenen Vertretern aus Privatwirtschaft, Wirtschaftsverbänden, Tourismus und Verwaltung, begleitet und geprüft. Sofern ein Kantonsbeitrag von bis Fr. 5'000.-- beantragt wird, entscheidet die Lenkungsgruppe-NRP selber, ansonsten stellt sie Antrag an die Wirtschaftsförderungskommission.

2. Neue Regelungen im Überblick

Das Ziel dieser Vorlage ist es, die rechtlichen Grundlagen des Vollzugs der jahrelang gelebten Praxis anzupassen und so Transparenz zu schaffen. Dazu soll die Wirtschaftsförderungsverordnung totalrevidiert werden, und es wird eine neue Verordnung über Regionalpolitik erlassen. Im Zentrum stehen dabei die Regelung der verschiedenen Zuständigkeiten inklusive der Entscheidkompetenzen, insbesondere der Wirtschaftsförderungskommission, sowie allgemeine Vollzugsfragen. Heute sind weder die Konstituierung noch die Kompetenzen der Wirtschaftsförderungskommission gesetzlich geregelt. Nachgelagert ist ein Standeskommissionsbeschluss mit den notwendigen Detailregelungen zu erlassen.

Die Wirtschaftsförderung im klassischen Sinn und die Neue Regionalpolitik verfolgen ähnliche Ziele, nämlich in erster Linie im Kanton bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die einzelnen Voraussetzungen und Verfahren, um Beiträge auszurichten, differieren hingegen. Zudem beteiligt sich der Bund nur im Rahmen der Neuen Regionalpolitik mit Beiträgen. Es ist daher angezeigt, die Zuständigkeiten der beiden Bereiche separat in je einer Verordnung zu regeln.

Inhaltlicher Änderungsbedarf am Zweck, den Zielen oder der Mittelaufwendung der Wirtschaftsförderung besteht nicht. Das Wirtschaftsförderungsgesetz als Grundlage sowohl für die klassische Wirtschaftsförderung als auch für die NRP-Umsetzung ist ausreichend und nicht zu revidieren.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Wirtschaftsförderungsverordnung (WiFöV)

Art. 1 - Grundsatz

Der Förderzweck gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz wird mit drei Massnahmen verfolgt. Erstens werden bei der Bestandespflege Dienstleistungen für ansässige Unternehmen erbracht, wie Auskunft über und Begleitung in Amtsverfahren, Kontaktvermittlung und das Betreiben der Innerrhoder Stellenbörse www.job.ai.ch. Zweitens geht es bei der Standortentwicklung um die Erstberatung bei Wirtschaftsförderungsprojekten und die Optimierung der Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Entwicklung. Bei der Standortpromotion wird der Wirtschafts- und Wohnkanton Appenzell I.Rh. für Ansiedlungen gestärkt und profiliert.

AI 012.22-38.10-146043 2-6

Die zuständige Stelle wird im Standeskommissionbeschluss bezeichnet, derzeit nimmt das Amt für Wirtschaft diese Aufgaben wahr.

In gewissen Bereichen der Wirtschaftsförderung, namentlich bei der internationalen Standortpromotion, ist eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Unternehmen zweckmässig. Beispielsweise arbeitet das Amt für Wirtschaft in der Standortpromotion und der Ansiedlungsunterstützung mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau unter dem Titel St.GallenBodenseeArea zusammen.

Art. 2 - Standeskommission

Der Standeskommission obliegt die Aufsicht über die gesamte Wirtschaftsförderung des Kantons. Sie kann den Vollzug regeln, soweit dieser nicht bereits in der Verordnung festgelegt wird.

Art. 3 - Wirtschaftsförderungskommission

In der Vergangenheit entschied, von wenigen Ausnahmen abgesehen, über die einzelnen Gesuche nicht die Standeskommission als Gesamtregierung, sondern eine Dreierdelegation der Standeskommission, die Wirtschaftsförderungskommission. Diese Zuständigkeitsregelung hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

Es hat sich als zweckmässig erwiesen, dass der regierende Landammann, der stillstehende Landammann und der Säckelmeister als Vorsteher des Finanzdepartements die Wirtschaftsförderungskommission bilden. Sofern ein Gesuch um einen Förderungsbeitrag aus dem Fonds Wirtschaftsförderung Landwirtschaft zu beurteilen ist, wird der Vorsteher des Land- und Forstwirtschaftsdepartements beigezogen. Praxisgemäss führt der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements den Vorsitz, das Sekretariat wird gemäss Standeskommissionsbeschluss durch das Volkswirtschaftsdepartement und dort vom Amt für Wirtschaft besorgt. An dieser Organisation soll grundsätzlich festgehalten werden. Weil aber aufgrund der Normalbesetzung mit drei Mitgliedern bereits der Ausfall oder der Ausstand einer Person dazu führt, dass nicht mehr in jedem Fall Mehrheitsentscheide gewährleistet sind, soll mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Beizugs des Landeshauptmanns beim Wirtschaftsförderungsfonds Landwirtschaft die Standeskommission die Kommissionsmitglieder bezeichnen. Damit wird die nötige Flexibilität erreicht, damit die Kommission stets als eigentliches Gremium entscheiden kann.

Die Entscheidkompetenz der Wirtschaftsförderungskommission soll auf Beiträge bis Fr. 250'000.-- beschränkt sein. Die allermeisten Gesuche um Förderungsmittel können so von der Wirtschaftsförderungskommission behandelt werden. Aufgrund der Tragweite von Gesuchen um höhere Beiträge ist die Genehmigung des zuständigen Organs einzuholen. Hierfür stellt die Wirtschaftskommission bei der Standeskommission Antrag. Für Beitragsgesuche bis Fr. 500'000.-- ist die Standeskommission selber zuständig, bei höheren Gesuchen leitet sie das Geschäft an den Grossen Rat weiter, über Beiträge ab Fr. 1 Mio. entscheidet die Landsgemeinde (vgl. Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung, GS 101.000). Weil auf Hilfeleistungen kein Rechtsanspruch besteht (vgl. Art. 6 Wirtschaftsförderungsgesetz), besteht auch kein Rechtsmittel gegen den Entscheid über Beiträge.

Die Wirtschaftsförderungskommission erstattet ihrer Aufsichtsbehörde, der Standeskommission, jährlich Bericht.

Art. 4 - Volkswirtschaftsdepartement

Die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist nur ein Teil der kantonalen Wirtschaftsförderung. Ein weit grösseres Aufgabenfeld betrifft die Umsetzung der Bestandespflege, der Standortentwicklung und der Standortpromotion. Das Volkswirtschaftsdepartement ist für diese Vollzugsaufgaben zuständig.

AI 012.22-38.10-146043 3-6

Art. 5 - Bedingungen und Auflagen

Der in Art. 6 des Wirtschaftsförderungsgesetzes festgehaltene Grundsatz wird konkretisiert. Mit einer Auflage wird der Gesuchsteller mit dem gutheissenden Entscheid zu einem zusätzlichen Erfordernis verpflichtet, z.B. in einer Betriebsstätte eine gewisse Anzahl Lernender zu beschäftigen. Bei einer Bedingung wird das Gesuch erst gutgeheissen, wenn die Bedingung erfüllt ist, z.B. wenn bestimmte Unterlagen eingereicht werden, oder der Entscheid wird aufgehoben, wenn die Bedingung wegfällt, z.B. wenn über die Mittelverwendung keine oder ungenügende Rechenschaft abgelegt wird. Eine Leistung Dritter kann beispielsweise die finanzielle Beteiligung eines Investors sein.

Abs. 2 dieses Artikels hält fest, dass der Gesuchsteller die notwendigen Auskünfte erteilen und die erforderlichen Unterlagen einreichen muss. Das Begehren muss substanziiert sein, anderenfalls ist das Gesuch abzuweisen. Weil für die Beurteilung eines Gesuchs neben dem zuständigen Amt im Volkswirtschaftsdepartement der Einbezug weiterer Amtsstellen notwendig sein kann, müssen die Unterlagen weitergegeben werden können. In Ausnahmefällen ist auch eine externe Begutachtung, so etwa bei einer Unternehmensanalyse, erforderlich.

Art. 6 - Rückerstattung

Wie gemäss geltender Verordnung müssen die gewährten Mittel in bestimmten Situationen mit Zins zurückerstattet werden. Hier gilt es zum einen, die Konsequenzen bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten oder von Bedingungen und Auflagen festzuschreiben. Zum anderen ist Missbräuchen zu begegnen, wenn z.B. ein Unternehmen für eine bestimmte Tätigkeit Förderungsmittel erhalten hat, es dann aber nach zwei, drei Jahren seinen Sitz in einen anderen Kanton verlegt oder auch nur die entsprechende Tätigkeit aufgibt und in einem anderen Bereich weiterarbeitet. Die Rückerstattung ist nach Gewährung des rechtlichen Gehörs (z.B. Mahnschreiben) mittels Verfügung durch das Volkswirtschaftsdepartement anzuordnen. Gegen die Rückerstattungsverfügung steht die Anfechtung auf dem ordentlichen Rechtsweg offen.

Es gibt Rückforderungstatbestände, die sich erst lange nach der Gewährung der Finanzmittel realisieren können, beispielsweise Zweckentfremdungen. Gleichzeitig kann und soll die Überwachung durch die zuständige kantonale Stelle nicht ewig dauern. Diese Konstellation lässt es als gerechtfertigt erscheinen, den Rückforderungsanspruch zeitlich zu begrenzen.

Mit der Begrenzung wird aber auch ein Hinweis gesetzt, wo in zeitlicher Hinsicht ein Härtefall anzunehmen ist. Fällt beispielsweise ein Grund für die Mittelgewährung 19 Jahre nach der Auszahlung der Finanzhilfe dahin, soll im Regelfall nicht mehr der ganze Beitrag rückgefordert werden müssen, sondern allenfalls noch der Buchwert. Auch bei einer Zweckentfremdung sollte es nicht so sein, dass dann, wenn sie 21 Jahre nach der Auszahlung vorgenommen wurde, nichts mehr zurückgefordert wird, während bei einem Eintreten nach 19 Jahren der volle Betrag zurückgeleistet werden müsste.

Art. 7 - Überwachung

Das zuständige Amt kontrolliert die korrekte Mittelverwendung. Gegebenenfalls leitet es die erforderlichen Schritte zur Korrektur oder zur Rückerstattung ein.

Inkrafttreten

Die neue Verordnung soll mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung aus dem Jahre 1999 aufgehoben. Auf eine Übergangsbestimmung wird verzichtet, weshalb nach den allgemeinen Grundsätzen das neue Recht für Gesuche gilt, die beim Inkrafttreten hängig sind.

AI 012.22-38.10-146043 4-6

3.2 Verordnung über Regionalpolitik (NRP-Verordnung)

Ingress

Bei der Neuen Regionalpolitik (NRP) handelt es sich um Wirtschaftsförderung im weiteren Sinn. Der Zweck wird im Bundesgesetz über Regionalpolitik vorgegeben, gestützt auf eine Programmvereinbarung mit dem Bund kann der Kanton NRP-Projekte mit Kantons- und Bundesbeiträgen unterstützen. In diesem Sinne handelt es sich bei der neuen Verordnung um einen kantonalen Vollziehungserlass. Die Mittelausrichtung des Kantonsbeitrags erfolgt neu über den Fonds für die Wirtschaftsförderung und nicht mehr zu Lasten der laufenden Staatsrechnung.

Art. 1 - Grundsatz

NRP-Beiträge können entweder als Darlehen oder Finanzhilfen gewährt werden. Der Bund leistet seinen Anteil an den Kanton, der im konkreten Fall den Bundes- und Kantonsbeitrag ausrichtet. Gemäss Bundesvorgabe hat sich der Kanton an der Realisierung seines Umsetzungsprogramms im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund (Art. 16 Abs. 2 BRP). In Ausnahmefällen kann der Kantonsbeitrag denjenigen des Bundes übersteigen. Ebenso wie der Bund richtet der Kanton seinen Beitrag als Pauschale aus (Art. 11 Abs. 1 BRP).

Weil auf Hilfeleistungen kein Rechtsanspruch besteht (vgl. Art. 6 Wirtschaftsförderungsgesetz), besteht auch kein Rechtsmittel gegen Entscheide über NRP-Beiträge.

Art. 2 - Standeskommission

Der Standeskommission obliegt die Aufsicht über die gesamte Wirtschaftsförderung des Kantons. Sie kann den Vollzug regeln, soweit dieser nicht bereits in der Verordnung festgelegt wird.

Gestützt auf das Mehrjahresprogramm des Bundes erarbeitet der Kanton ein mehrjähriges Umsetzungsprogramm. Dieses bildet die Grundlage für die Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton (vgl. Art. 14 ff. BRP). Das kantonale Umsetzungsprogramm ist von der Standeskommission zu genehmigen. Dabei ist die Koordination, z.B. mit dem kantonalen Richtplan, sicherzustellen. Doppelförderungen sind auszuschliessen.

Die Standeskommission kann eine Lenkungsgruppe einsetzen und ihr für die Ausrichtung von Beiträgen bis Fr. 10'000.-- die Entscheidkompetenz übertragen. Die Aufgabe der Lenkungsgruppe besteht darin, als spezialisiertes Gremium NRP-Projekte zu initiieren, zu prüfen und zu begleiten. Gemäss Standeskommissionsbeschluss ist vorgesehen, der bereits heute bestehenden Lenkungsgruppe NRP eine Entscheidkompetenz für Kantonsbeiträge bis Fr. 5'000.-- zuzuweisen. Die siebenköpfige Lenkungsgruppe setzt sich heute aus Vertretern der Kantonsverwaltung, des Tourismus, der Wirtschaftsverbände und der Privatwirtschaft zusammen.

Art. 3 - Wirtschaftsförderungskommission

Die Wirtschaftsförderungskommission entscheidet über Kantonsbeiträge für NRP-Projekte bis Fr. 250'000.--. Die Regelung entspricht jener in Art. 3 der WiFöV, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Art. 4 - Volkswirtschaftsdepartement

Die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist nur ein Teil der Regionalpolitik. Die weiteren Aufgaben wie die Ausarbeitung des kantonalen Umsetzungsprogramms und die Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) obliegen ebenfalls dem Volkswirtschaftsdepartement.

Al 012.22-38.10-146043 5-6

Art. 5 - Umsetzung

Die zuständige Stelle wird im Standeskommissionbeschluss bezeichnet, derzeit nimmt das Amt für Wirtschaft diese Aufgaben wahr. Es erarbeitet das mehrjährige kantonale Umsetzungsprogramm und aktualisiert es periodisch. Sofern erforderlich, kann die zuständige Stelle mit Organisationen, Institutionen und Unternehmen zusammenarbeiten.

Art. 6 bis 8 - Bedingungen und Auflagen, Rückerstattung, Überwachung Die Normen entsprechen inhaltlich Art. 5 bis 7 der WiFöV. Es ist auf die entsprechenden Kommentierungen zu verweisen.

Inkrafttreten

Mit Annahme durch den Grossen Rat tritt die Verordnung in Kraft. Damit kann die Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete aus dem Jahr 2005 aufgehoben werden. Weil aber bis Ende 2016 noch drei Darlehen ausstehend sind, die unter der Herrschaft der Bundesgesetze vom 28. Juni 1974 und vom 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete ausgerichtet wurden, ist als Übergangsnorm festzuhalten, dass für die laufenden Investitionshilfedarlehen die bisherige kantonale Verordnung weiterhin gilt.

4. Vernehmlassung

Weil die neue Wirtschaftsförderungsverordnung und die Verordnung über Regionalpolitik einzig formelle Aspekte betreffen und keine inhaltliche Änderung an der bisherigen Wirtschaftsförderung vorgenommen wird, wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Wirtschaftsförderungsverordnung und der Verordnung über Regionalpolitik einzutreten und beide Vorlagen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2016

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

AI 012.22-38.10-146043 6-6

Standeskommissionsbeschluss über die Wirtschaftsförderung (StKB WiFö)

vom

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Wirtschaftsförderung vom ... (WiFöV) und auf Art. 2 Abs. 4 der Verordnung über Regionalpolitik vom ... (NRP-Verordnung)

beschliesst:

Art. 1

Das Amt für Wirtschaft ist die zuständige Stelle gemäss Verordnung über die Re- Amt für Wirtgionalpolitik vom ... (NRP-Verordnung) und Verordnung über die Förderung der schaft Wirtschaft vom ... (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV).

Art. 2

¹Gesuche sind beim Amt insbesondere mit folgenden Unterlagen einzureichen:

Gesuche

- a) Angaben zum Gesuchsteller;
- b) Unternehmenskonzept und Projektbeschrieb;
- c) Jahresrechnungen;
- d) Finanzwirtschaftliche Planung.

²Das Amt kann weitere Unterlagen verlangen oder den Gesuchsteller von der Einreichung einzelner Unterlagen befreien, wenn deren Bereitstellung unverhältnismässig wäre oder einzelne Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs nicht massgebend sind.

Art. 3

Verfahren

¹Das Amt prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit der Gesuche.

²Erscheint ein Gesuch nicht offensichtlich unbegründet, legt das Amt ein solches im Bereich der Regionalpolitik der Lenkungsgruppe NRP zur Beratung vor, im Bereich der Wirtschaftsförderung stellt es Antrag an die Wirtschaftsförderungskommission.

³Das Amt präsidiert die Lenkungsgruppe NRP und sorgt für die Protokollführung. Bei der Wirtschaftsförderungskommission führt das Amt das Protokoll.

Art. 4

Entscheid

¹Die Lenkungsgruppe NRP entscheidet bei Klein- und Vorprojekten mit einem Kantonsbeitrag bis maximal Fr. 5'000.—. Bei Projekten mit darüber hinausgehenden Kosten stellt sie Antrag an die Wirtschaftsförderungskommission, ausser die Voraussetzungen für eine Gutheissung des Projekts sind offensichtlich nicht erfüllt.

²Wirtschaftsförderungskommission und Lenkungsgruppe NRP entscheiden im Rahmen ihrer Entscheidkompetenz abschliessend über die ihnen unterbreiteten Anträge.

³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 5

Förderungsvertrag

¹Wird ein Gesuch gutgeheissen, schliesst das Amt im Namen des Kantons mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen, öffentlich-rechtlichen Förderungsvertrag ab.

²Rückerstattungsgründe sowie allfällige Bedingungen und Auflagen sind im Vertrag aufzuführen.

Art. 6

Fonds für die Wirtschaftsförderung

Die Landesbuchhaltung verwaltet das Fondsvermögen, legt die Mittel nach Möglichkeit zinsbringend an und veranlasst die Auszahlungen.

Art. 7

Wirtschaftsförderung

a) Beitragskriterien Zur Förderung der Ziele gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- a) Schaffung neuer Arbeitsplätze oder Verbesserung der Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze;
- b) Innovations- oder Diversifikationsvorhaben oder Start eines neuen Unternehmens:
- Notwendigkeit der Unterstützung für die Realisierung des Vorhabens im Kanton:
- d) Produkte oder Dienstleistungen sind möglichst für einen überregionalen und wachsenden Markt bestimmt;
- e) Businessplan mit nachvollziehbarer Planung;
- f) Fachwissen und Qualität der Unternehmensführung;
- g) keine wesentliche Konkurrenzierung ansässiger Betriebe;
- h) Verträglichkeit des Vorhabens mit Umweltschutz und Raumplanung.

Art. 8

¹Das Amt begleitet und berät Unternehmen bei der Gründung und Ansiedlung. Es begleitet ansässige Unternehmen bei deren Entwicklung und initiiert eigene, zweckmässige Projekte.

b) Standortmanagement und Standortpromotion

Neue Regional-

a) Beitragskrite-

politik (NRP)

rien

²Es setzt sich für die Koordination der Verfahren der Verwaltung im Hinblick auf einen einfachen und beschleunigten Verfahrensgang ein.

Art. 9

Zur Förderung sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- a) Beitrag zur Standortqualität;
- b) Beitrag zu einer regionalen Wertschöpfungskette;
- c) Exportorientierung;
- d) Kooperation mit relevanten Partnern;
- e) finanzielle Nachhaltigkeit des Projekts;
- f) ökologische und soziale Nachhaltigkeit des Projekts;
- g) Qualität des Projektmanagements.

Art. 10

Darlehen werden zinsgünstig oder zinslos für höchstens 25 Jahre, Finanzhilfen als b) Beiträge A-fonds-perdu-Beiträge gewährt.

Art. 11

¹Die Standeskommission wählt für die Regionalpolitik eine Lenkungsgruppe mit höchstens sieben Mitgliedern.

c) Lenkungsgruppe NRP

²Die Lenkungsgruppe NRP initiiert, prüft und begleitet Projekte im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes.

³Es gelten die Ausstandsgründe gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000.

Art. 12

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Inkrafttreten

³Es stellt Informationen über den Wirtschafts- und Arbeitsstandort zur Verfügung.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., beschliesst:

I.

Für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges wird ein Kredit von Fr. 8'400'000.— gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Gehund Radweges

1. Ausgangslage

Die Eggerstandenstrasse ist im Abschnitt zwischen der Entlastungsstrasse und der Oberen Hirschbergstrasse am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Der Untergrund besteht zu grossen Teilen aus Torf und feinkörnigen Schwemmablagerungen, sodass die Tragfähigkeit für die Strasse schlecht ist. Zudem haben sich aufgrund der langen Gebrauchsdauer und der ständig zunehmenden Verkehrsbelastung grosse Abnützungs- und Alterungsspuren ergeben. Bautechnische Mängel an den bestehenden und teilweise gänzlich fehlenden Entwässerungsanlagen beeinträchtigen sowohl den Strassenoberbau als auch die Verkehrssicherheit. Spurrinnen und Risse behindern den raschen Abfluss des Oberflächenwassers stellenweise stark. Die Eggerstandenstrasse muss in diesem Abschnitt saniert werden.

Auf diesem Teilstück der Eggerstandenstrasse verkehren täglich rund 2'600 Fahrzeuge. Der Lastwagenanteil beträgt rund 6%. Die heutige Fahrbahn weist im fraglichen Bereich Breiten zwischen 4.5m und 6m auf. Diese Breiten erlauben ein gefahrloses Kreuzen von Lastwagen und Personenwagen nur bei stark reduzierten Geschwindigkeiten.

Besonders störend ist jedoch der Umstand, dass auf dem rund 2'100m langen Teilstück geeignete Anlagen für Fussgänger und Radfahrer gänzlich fehlen. Diese schwachen Verkehrsteilnehmer, insbesondere Schüler, sind bei schlechten Sicht- und Witterungsverhältnissen grossen Gefahren ausgesetzt.

Aufgrund der gravierenden sicherheits- und bautechnischen Mängel sind im Abschnitt zwischen der Entlastungsstrasse und der Oberen Hirschbergstrasse umfangreiche Ausbau- und Sanierungsmassnahmen unumgänglich.

Auf dem Abschnitt zwischen der Oberen Hirschbergstrasse und der Eichbergstrasse wurde die Eggerstandenstrasse kürzlich neu gebaut. Die Strasse hat durchgängig eine Breite von knapp 6m. Zudem wurde ein separater Geh- und Radweg erstellt. Der Abschnitt zwischen der Entlastungsstrasse und der Oberen Hirschbergstrasse soll nun ebenfalls auf diesen Standard ausgebaut werden. Der Geh- und Radweg soll wie bereits auf dem Abschnitt in Richtung Eggerstanden bergseitig erstellt werden.

Damit für den Bau der neuen Strasse samt begseitigem Geh- und Radweg möglichst wenige Eingriffe in die Vorplatz- und Vorgartenflächen vorgenommen und möglichst keine grösseren Geländeeinschnitte gemacht werden müssen, sind Korrekturen in der Strassenlage sowie lagemässige Strassenverschiebungen nötig. Die Verschiebung in Richtung Süden macht aber einige Aufschüttungen und Kunstbauten unterhalb der Strasse nötig.

Der Bezirksrat Rüte wurde erstmals am 28. November 2012 über das Projekt informiert und äusserte sich klar für einen Ausbau der Strasse. Das überarbeitete Projekt wurde dem Bezirksrat in Nachachtung von Art. 25 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (GS 725.000) am

AI 012.22-38.11-145954 1-3

23. Juni 2016 nochmals vorgelegt. Der Bezirksrat ist mit dem Projekt einverstanden und unterstützt es.

2. Projektbeschrieb

Die Eggerstandenstrasse soll im Abschnitt vom Einlenker Entlastungsstrasse bis zum Einlenker der Oberen Hirschbergstrasse neu gebaut werden. Die Breite soll auf der gesamten Länge durchgehend 5.90m betragen. Die Anlagen zur Strassenentwässerung sollen vollständig neu erstellt werden. Sammelschächte nehmen das Oberflächenwasser auf. Bergseitig wird ein 2m breiter durchgehender separater Geh- und Radweg erstellt, der mit einem 80cm breiten Grasstreifen von der Fahrbahn abgetrennt wird. Auf der Bergseite des Geh- und Radweges wird noch ein 30cm breites Bankett erstellt.

Die Verbreiterung des Gesamtquerschnitts bedingt talseitig verschiedene Schüttungen und bergseitig Stützkonstruktionen. Die Strasse kann so gelegt werden, dass sich die Kunstbauten auf ein Minimum reduzieren lassen. Auf der Baustelle anfallendes Aushubmaterial soll nach Möglichkeit vor Ort wieder verwendet werden.

Grundsätzlich entspricht der Strassenaufbau einem normalen Aufbau mit 75cm Fundationsschicht Kiessand (UG 0/45), 10cm Asphalttragschicht (AC(T) 22 N) sowie 4cm Deckschicht (AC 11 N). Aufgrund der zu erwartenden sehr schlechten Baugrundverhältnisse, wird die Fundationsschicht zusätzlich mit einem sogenannten Geogitter eingefasst und zusammengehalten.

Für den geplanten Strassenausbau werden rund 10'000m² Landwirtschaftsland benötigt. Im Moment sind Landerwerbsverhandlungen mit den Betroffenen im Gang.

3. Kosten

Die detaillierte Kostenschätzung auf der Preisbasis Mai 2016 weist Gesamtkosten von insgesamt Fr. 8'400'000.-- aus. Die Schätzung beinhaltet sämtliche Aufwendungen gemäss vorstehendem Projektbeschrieb.

1	Landerwerb	Fr.	150'000
2	Landerwerbsnebenkosten	Fr.	40'000
3	Projekt, Bauleitung, Oberbauleitung	Fr.	370'000
4	Bauarbeiten	Fr.	7'230'000
5	Baunebenarbeiten	Fr.	180'000
6	Vermarkung und Vermessung	Fr.	130'000
7	Versicherungen	Fr.	2'000
8	Geologie, geotechnische Untersuchungen	Fr.	20'000
9	Diverses, Unvorhergesehenes	Fr.	278'000
	Total Anlagekosten (inkl. MWSt)	Fr.	8'400'000

Dies entspricht Kosten von rund Fr. 4'000.-- pro Laufmeter. Die schlechte Geologie verlangt besondere Stabilisierungsmassnahmen, und zudem sind einige Stützbauten notwendig. Daher ist der Laufmeterpreis höher als für die Ausbauetappe zwischen der Oberen Hirschbergstrasse und der Eichbergstrasse. Dort wurde mit einem Preis von rund Fr. 2'700.-- abgerechnet. Hinsichtlich der Stützkonstruktionen ähnlich aufwendig wie das vorliegende Projekt war indessen die Erweiterung der Rutlenstrasse in Oberegg. Der Laufmeterpreis lag dort bei rund Fr. 5'100.-- gemäss Kostenvoranschlag. Effektiv betrug er dann zirka Fr. 3'900.--.

AI 012.22-38.11-145954 2-3

Die Kosten für die Sanierung und den Ausbau der Strasse betragen rund Fr. 6 Mio. Davon kosten allein die Stützbauten zirka Fr. 1 Mio. Die Erweiterung mit dem Geh- und Radweg kostet rund Fr. 2.4 Mio.

4. Antrag

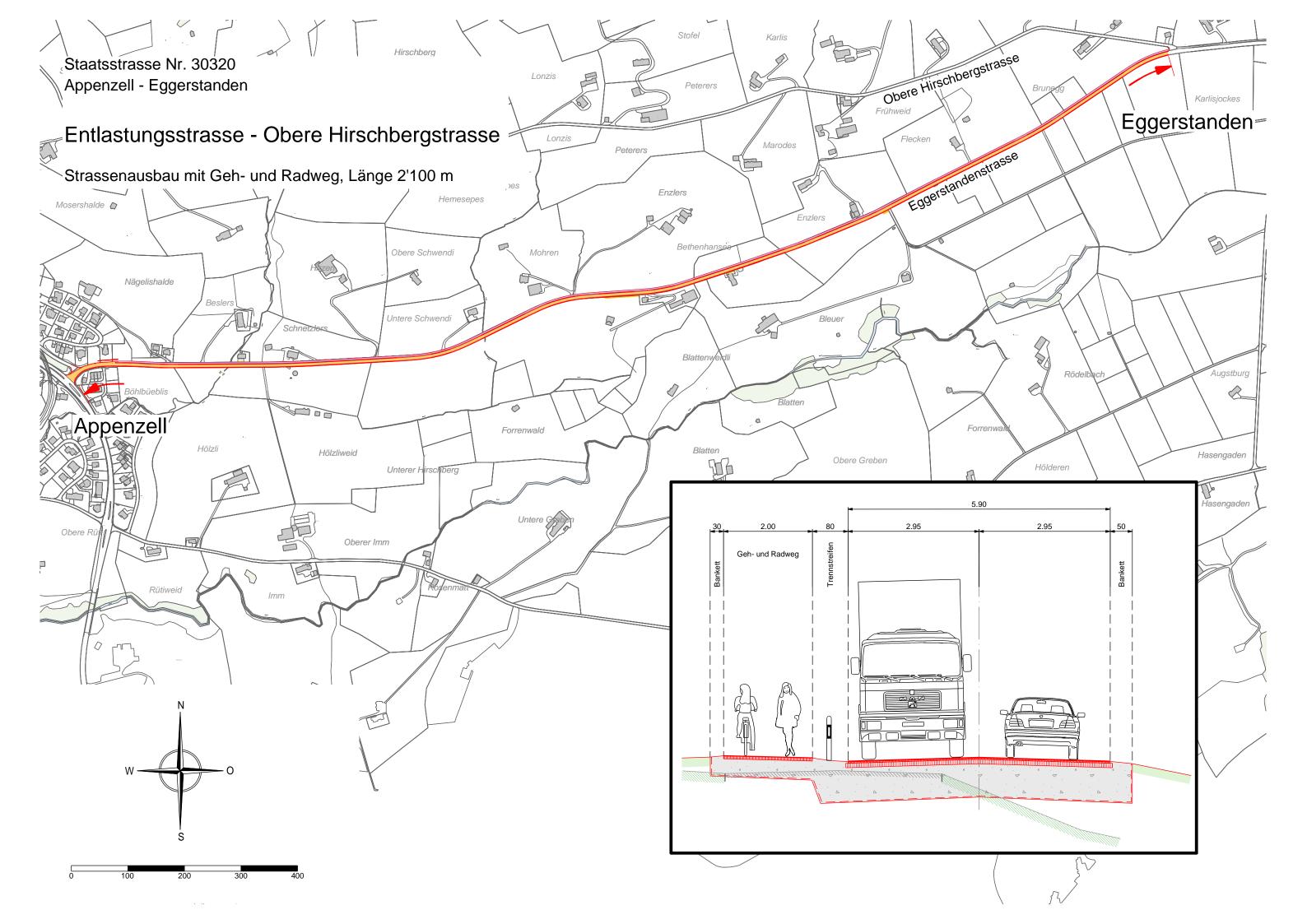
Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges einzutreten und der Landsgemeinde 2017 zu unterbreiten.

Appenzell, 16. August 2016

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

AI 012.22-38.11-145954 3-3



33/1/2016 1 **E811.911**

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh., gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 20. November 2014 (Weiterbildungsvereinbarung, WFV) wird genehmigt.

Art. 2

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme der Kreditvorlage durch die Landsgemeinde in Kraft.

¹Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Standeskommission.

²Geringfügige Änderungen der Vereinbarung kann sie selbständig genehmigen.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

1. Ausgangslage

Die Ausbildungsspitäler für Assistenzärzte und -ärztinnen weisen im Bereich der Weiterbildung dieser Personen schon seit Jahren ungedeckte Kosten in erheblichem Umfang aus. Diese Kosten wurden auch mit der 2012 eingeführten neuen Spitalfinanzierung in der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) nicht abgedeckt. Zwar werden die Löhne der Assistenzärzte und -ärztinnen im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung über die Fallpauschalen abgegolten. Die Kosten für die Weiterbildung selber bleiben aber unberücksichtigt. Nachdem diese Kosten zudem weder im nationalen Finanzausgleich noch in der interkantonalen Universitätsvereinbarung berücksichtigt werden, müssen sie als gemeinwirtschaftliche Leistungen durch die Spitäler selber oder durch die Standortkantone getragen werden. Dies führt zu einer erheblichen Belastung der Ausbildungsspitäler und der Standortkantone. Es besteht daher die Gefahr, dass mit der Zeit bei der Weiterbildung der Ärzte und Ärztinnen abgebaut wird.

Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Ärztemangels und aufgrund der Entscheide des Bundes, der Kantone und der Universitäten, das Ausbildungsengagement in der Schweiz diesbezüglich zu verstärken, ist es notwendig, die Stellen für Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung an den Spitälern, also für Assistenzärzte und -ärztinnen, finanziell angemessen abzusichern und eine gesamtschweizerische Finanzierung aufzubauen.

Die am 14. September 2010 geschaffene Plattform "Zukunft ärztliche Bildung" entwickelte ein erstes Lösungsmodell. Gemäss diesem unterstützt der Kanton die Ärzteweiterbildung mit einem finanziellen Beitrag, dessen Höhe proportional zur Zahl der Assistenzärzte und -ärztinnen ausfällt und der an die Spitäler ausgerichtet wird. Die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen hängt von der Einhaltung von Qualitätskriterien ab.

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) begrüsste das Modell im Grundsatz. Er wünschte aber, dass zusätzlich die Möglichkeit eines interkantonalen Ausgleichs für die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung geprüft wird und setzte hierfür eine Arbeitsgruppe ein.

Aufgrund der vorgeschlagenen Vergütungs- und Ausgleichsmodelle für die Weiterbildungsleistungen der Spitäler hat die aus kantonalen Experten zusammengestellte Arbeitsgruppe ein Finanzausgleichsmodell entwickelt. Dieses sieht Ausgleichszahlungen vor, die auf der Grösse der Kantonsbevölkerung und den interkantonalen Patientenströmen basieren. Gestützt auf Berechnungen des Bundesamts für Statistik (BFS) und die Zahlen, die von den Vertretern der Spitäler eingereicht wurden, wurde seitens der Arbeitsgruppe den Kantonen ursprünglich in Aussicht gestellt, dass diese pro Assistenzärztin und -arzt einen Jahresbeitrag von Fr. 30'000.-- an die Universitätsspitäler und von Fr. 20'000.-- an die nichtuniversitären Spitäler entrichten müssen. Insgesamt hätten die inter- und intrakantonalen Beiträge Fr. 200 Millionen betragen. Nach Diskussionen mit den Kantonen und weiteren Abklärungen wurden die Beiträge von der Plenarversammlung der GDK im November 2012 auf Fr. 24'000.-- für Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung an einem Universitätsspital, Fr. 18'000.-- an einem grossen Zentrumsspital und Fr. 15'000.--

AI 012.22-38.12-145995 1-9

an allen anderen Spitälern, welche die Anforderungen an die Beiträge erfüllen, festgelegt. Zudem hat sie sich für einen interkantonalen Finanzausgleich ausgesprochen. Dieser soll sich an den Bevölkerungszahlen orientieren und frühestens im Januar 2015 in Kraft treten.

Auf dieser Grundlage hat die Plenarversammlung vom 23. Mai 2013 einen ersten Vernehmlassungsentwurf zuhanden der Kantone verabschiedet. 14 Kantone stimmten der Vereinbarung zu (AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, SG, SO, TG, TI, VD, ZH). Zwei Kantone lehnten sie, hauptsächlich aus finanzpolitischen Gründen, ab (NW, SZ). Neun Kantone brachten gegenüber der Vereinbarung Vorbehalte an, vor allem wegen der erheblichen finanziellen Belastung. Einige Kantone wandten sich gegen das "Universitätsprivileg" oder die Unterscheidung zwischen Zentrumsspitälern und übrigen Spitälern, weil die Weiterbildung der Assistenzärzte und -ärztinnen zu Beginn hauptsächlich an den nichtuniversitären Einrichtungen stattfinde.

Die Plenarversammlung der GDK beschloss hierauf im November 2013, innerkantonal als Mindestpauschale einen einheitlichen Betrag von Fr. 15'000.-- festzulegen und die Beteiligung am Ausgleich unter den Kantonen auf Fr. 15'000.-- pro Assistenzarzt oder -ärztin und Jahr zu beschränken, wenn in ihrem Kanton weniger Assistenzärzte und -ärztinnen als im schweizerischen Durchschnitt ausgebildet werden. Diese Lösung reduziert die Ausgleichsbeträge unter den Kantonen gegenüber der ursprünglichen Vernehmlassungsvorlage um knapp die Hälfte auf insgesamt noch rund Fr. 15 Mio.

In einer zweiten Vernehmlassung äusserten sich 20 Kantone zustimmend, wenn auch einige mit Bedenken, Bemerkungen oder Vorbehalten. Zwei Kantone lehnten die Vereinbarung ab (SZ, NW). Drei Kantone nahmen sie mit Vorbehalten an (JU, NE, VS). So verlangten die Kantone Jura und Neuenburg die Einführung eines Mechanismus, der die Rückkehr der Ärzte und Ärztinnen in ihren Herkunftskanton sicherstellt. Die Plenarversammlung der GDK vom 20. November 2014 nahm die modifizierte Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) mit 24 Ja- zu zwei Nein-Stimmen an und legte sie den Kantonen zur Ratifizierung vor. Bis zum 6. Juni 2016 sind neun Kantone der Vereinbarung beigetreten.

Die in den Ausgleich zu zahlenden und daraus bezogenen Beiträge werden jährlich an die neuesten Daten angepasst. In der nachfolgenden Tabelle sind die Beiträge auf der Grundlage der Daten von 2012 ausgewiesen. Minuszahlen sind zu leisten, Pluszahlen bezeichnen Bezüge:

Kanton	Franken	Kanton	Franken
AG	-2'060'701	NW	-410'503
Al	-263'102	OW	-363'622
AR	-148'185	SG	169'787
BE	-159'366	SH	-419'773
BL	-1'233'508	SO	-1'520'352
BS	7'238'745	SZ	-1'675'471
FR	-1'468'716	TG	-1'146'256
GE	2'408'753	TI	-71'503
GL	-274'558	UR	-322'216
GR	-147'664	VD	3'677'783
JU	-344'321	VS	-928'977
LU	-1'086'142	ZG	-1'005'656
NE	-440'142	ZH	1'995'666

AI 012.22-38.12-145995 2-9

2. Situation im Kanton

2.1. Ostschweizer Spitalvereinbarung

Im Hinblick auf die Einführung der neuen Spitalfinanzierung schuf die Konferenz der Ostschweizer Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK-Ost) bereits am 17. August 2011 die Ostschweizer Spitalvereinbarung. Diese ersetzte die vormalige Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Spitalbereich und die Abgeltung von Spitalleistungen (Ostschweizer Krankenhausvereinbarung). Sie regelt zwischen den Vereinbarungskantonen (AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG und ZH) die Koordination der Spitalplanung und der Spitallisten, das Kostengutspracheverfahren sowie die Abgeltung der Kosten für die universitäre Lehre und Forschung.

Gemäss Art. 4 der Ostschweizer Spitalvereinbarung leisten die Kantone dem Kanton Zürich fallund einwohnerbezogene Beiträge an die Aufwendungen für die universitäre Lehre und Forschung der drei Universitätsspitäler (Universitätsspital Zürich, Kinderspital Zürich und Universitätsklinik Balgrist). Ebenfalls erhalten die Standortkantone der Zentrumsspitäler (Kantonsspital
Graubünden, Frauenfeld, Münsterlingen, St.Gallen, Schaffhausen und Winterthur, Ostschweizer
Kinderspital sowie Stadtspital Triemli) fallbezogene Beiträge der Wohnkantone. Die entsprechende finanzielle Belastung für den Kanton Appenzell I.Rh. belief sich auf insgesamt Fr. 145'000.-pro Jahr. Wäre der Kanton der Vereinbarung nicht beigetreten, wären die Universitäts- und Zentrumsspitäler angehalten gewesen, bei Innerrhoder Versicherten Tarifzuschläge in der Höhe
von mindestens Fr. 1'200.-- pro Normfall in Universitätsspitälern und von mindestens Fr. 200.-in den Zentrumsspitälern zu erheben (Art. 6). Da damals davon ausgegangen wurde, dass die
regionale Weiterbildungsfinanzierung rasch von einer nationalen abgelöst wird, wurden Art. 4
und 6 auf ein Jahr bis am 31. Dezember 2012 befristet.

Bei der Abgeltung der Kosten für die universitäre Lehre und Forschung gemäss Art. 4 der Ostschweizer Spitalvereinbarung handelte es sich je um eine einmalige freie Ausgabe. Aufgrund der Höhe der Ausgabe von Fr. 145'000.-- war hierfür nicht der Grosse Rat, sondern die Standeskommission zuständig (Art. 7ter Abs. 1 Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872, GS 101.000).

Da die nationale Vereinbarung nicht bereits per 2013 in Kraft treten konnte (s. Ziff. 1), wurde die Abgeltung für die Jahre 2013, 2014 und 2015 im Jahresrhythmus verlängert. Für die Jahre 2014 und 2015 wurde zudem eine Halbierung der ursprünglichen Beträge beschlossen. Der Aufwand für den Kanton Appenzell I.Rh. betrug in diesen Jahren somit nur Fr. 72'000.--.

2.2. Gründe für einen Beitritt

Ein Beitritt zur Vereinbarung drängt sich aus drei Gründen auf:

- Massnahme gegen Ärztemangel;
- Keine Benachteiligung angehender Innerrhoder Ärztinnen und Ärzte;
- Solidarität

2.2.1 Massnahme gegen den Ärztemangel

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind derzeit zwölf in der hausärztlichen Grundversorgung (Allgemeinmedizin, Pädiatrie und Alternativmedizin) tätige Ärzte und Ärztinnen mit eigener Praxis zugelassen. Von diesen sind drei bereits im Pensionsalter und weitere vier erreichen das Pensionsalter in den nächsten zehn Jahren.

AI 012.22-38.12-145995 3-9

Diese Daten zeigen, dass die Sicherstellung der Nachfolge von heute selbständig erwerbstätigen Praxisärzten in den nächsten Jahren eine dauernde Herausforderung darstellen wird. Nicht eingerechnet sind hier die möglicherweise zusätzlich nachgefragten Leistungen, die neben dem Ersatz von bestehenden Praxen auch den Aufbau neuer Praxisbetriebe oder die Erweiterung des ambulanten Spitalbetriebs notwendig machen könnten.

Der zunehmende Mangel an Ärzten und Ärztinnen sowie weiterem Gesundheitsfachpersonal ist indessen kein kantonales, sondern ein nationales Problem, welches durch die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 noch zusätzlich verschärft werden kann. Die Schweiz profitiert heute von einer relativ hohen Zuwanderung von qualifiziertem Gesundheitspersonal. Die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative könnte zu einem Rückgang führen. Das benötigte Personal ist deshalb hier auszubilden, was entsprechend neue Kostenfolgen hat.

Die Standeskommission hat denn auch in ihrem Bericht "Perspektiven 2014-2017" einen Fokus auf die Sicherung einer ausreichenden hausärztlichen Versorgung gelegt. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist entsprechend gehalten, sich auch auf nationaler Ebene für genügend Aus- und Weiterbildungsplätze und für gute Rahmenbedingungen einzusetzen. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung werden Spitäler, die ihre Verantwortung als Weiterbildungsstätte wahrnehmen, unterstützt, und es werden Anreize für genügend Ausbildungsplätze geschaffen.

2.2.2 Keine Benachteiligung angehender Innerrhoder Ärzte und Ärztinnen

Tritt der Kanton der Vereinbarung nicht bei, würden Spitäler in anderen Kantonen, welche angehende Innerrhoder Ärztinnen und Ärzte weiterbilden, dafür keine Beiträge erhalten (Art. 2 WFV). Die betroffenen Spitäler hätten folglich einen monetären Anreiz, anstelle von Innerrhodern nur angehende Ärztinnen und Ärzte aus einem Vereinbarungskanton weiterzubilden.

2.2.3 Solidarität mit NFA-Geberkantonen

Heute tragen die Kantone mit Universitätsspitälern (ZH, VD, GE, BS und BE) die Hauptlast der ärztlichen Weiterbildung. Es handelt sich dabei mit Ausnahme des Kantons Bern auch um ressourcenstarke Kantone, also sogenannte NFA-Geberkantone, auf deren Beiträge der Kanton Appenzell I.Rh. im nationalen Finanzausgleich angewiesen ist. Ein Beitritt zur Vereinbarung und damit eine geringfügige Entlastung der entsprechenden Kantone ist daher nicht zuletzt aus Gründen der nationalen Solidarität angezeigt.

2.3. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Beitritt zur Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton, den im Kanton gelegenen Spitälern (Kantonales Spital Appenzell) pro Jahr und Ärztin oder Arzt in Weiterbildung pauschal Fr. 15'000.-- auszurichten. Andererseits hat er auch Beiträge an den höheren Weiterbildungsaufwand in anderen Kantonen zu entrichten.

Innerkantonal bildet das Spital Appenzell heute keine eigenen Assistenzärzte oder -ärztinnen aus. Als Belegarztspital erfüllt das Spital die Voraussetzungen des Berufsverbands der Schweizerischen Ärztegesellschaft (FMH) für die Assistentenausbildung nicht. Die Assistenzärzte und -ärztinnen, welche im Kantonalen Spital Appenzell für kurze Zeit leihweise tätig sind, sind ausnahmslos beim Spitalverbund Appenzell A.Rh. angestellt. Somit finanziert auch der Spitalverbund oder der Kanton Appenzell A.Rh. deren Ausbildung. Für diesen Bereich entstehen dem Kanton Appenzell I.Rh. daher keine Kosten. Der Kanton Appenzell I.Rh. muss jedoch jährliche

AI 012.22-38.12-145995 4-9

Beiträge in der Grössenordnung von Fr. 250'000.-- bis Fr. 300'000.-- in den Ausgleich unter den Kantonen einzahlen.

Zu beachten ist auch, dass der entsprechende Aufwand zumindest teilweise bereits in den letzten Jahren angefallen ist. Im Rahmen der Ostschweizer Spitalvereinbarung (s. Ziff. 2.1) zahlte der Kanton zwischen Fr. 72'000.-- (Jahre 2014, 2015) und Fr. 145'000.-- (Jahre 2012, 2013) an den Weiterbildungsaufwand von Spitälern in anderen Kantonen.

2.4. Rechtliche Zuständigkeit

Bei der Vereinbarung handelt es sich um ein Konkordat, welches freie, wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als Fr. 250'000.-- pro Jahr verursacht. Zuständig für den Beschluss über den Beitritt zu Konkordaten ist gemäss Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung der Grosse Rat. Aufgrund der Höhe der jährlichen Beitrittsleistungen muss jedoch gemäss Art. 7ter Abs. 1 der Verfassung die Landsgemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligen.

Damit bei allfälligen künftigen Änderungen der Vereinbarung nicht jedes Mal der Grosse Rat konsultiert werden muss, soll zudem - wie dies auch in anderen Bereichen üblich ist – die Standeskommission die Kompetenz erhalten, geringfügige Änderungen selbständig zu genehmigen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Vereinbarungsbestimmungen

Art. 1: Gegenstand und Zweck

Abs. 1: Gemäss Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) können die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen miteinander Verträge abschliessen. Diese dürfen den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen. Die vorliegende Vereinbarung hat zum einen die kantonale Unterstützung der Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und zum anderen eine gerechte Verteilung der hieraus resultierenden finanziellen Belastung unter den Kantonen zum Gegenstand.

Gegenwärtig fallen die Kosten der ärztlichen Weiterbildung hauptsächlich den Kantonen zur Last, weil diese zum grossen Teil in Spitälern erfolgt, die von den Kantonen getragen und finanziert werden.

Die Weiterbildung erfolgt nach erfolgreich beendetem Medizinstudium mit dem Ziel, einen Facharzttitel als Ausweis für die Befähigung zur kompetenten ärztlichen Tätigkeit auf einem Fachgebiet zu erwerben. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt keine Kosten der "Forschung und universitären Lehre" (Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG), zu denen auch die Kosten der Weiterbildung gehören. Demgegenüber gehen die Löhne der Assistenzärzte und -ärztinnen weiterhin als Betriebskosten der Spitäler zu Lasten der Krankenversicherer.

Die Kantone leisten nur Beiträge an die Kosten der erteilten strukturierten Weiterbildung. Diese umfasst die Tätigkeiten, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen für die Weiterbildung entsprechend den Weiterbildungsrichtlinien vorgesehen sind. Nicht enthalten sind Kosten, die den Weiterbildungsstätten durch die Teilnahme der Ärztinnen und Ärzte an der Weiterbildung entstehen.

Gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 21. November 2013 bilden nicht die tatsächlichen Kosten der Weiterbildung Gegenstand der Vereinbarung. Im Sinne der Einführung eines Grundsatzes der Solidarität unter den Kantonen soll vielmehr ein Mindestbeitrag festgelegt werden, mit dem sich die Standortkantone an den in ihrem Kanton befindlichen Spitälern entstehenden Kosten der Weiterbildung beteiligen. Zudem soll der hierdurch entstehende unterschiedliche finanzielle Aufwand unter den Kantonen ausgeglichen werden.

AI 012.22-38.12-145995 5-9

Abs. 2: Der interkantonale Ausgleich bezweckt, die aufgrund der unterschiedlichen Zahl von Ärztinnen und Ärzten, die sich in den Spitälern zur Weiterbildung befinden, resultierende unterschiedliche finanzielle Belastung unter den Kantonen auszugleichen. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob die Weiterbildung in Universitätsspitälern, Zentrumsspitälern oder übrigen Spitälern stattfindet.

Art. 2; Beiträge der Kantone

Abs. 1 und 2: Aufgrund der von einer Reihe von Zahlerkantonen hinsichtlich der finanziellen Belastungen geäusserten Vorbehalte wird ein einheitlicher Mindestbeitrag der Standortkantone von Fr. 15'000.-- festgelegt. Er ist an alle dort befindlichen Spitäler, die Ärzte und Ärztinnen weiterbilden, zu entrichten. Die in der ersten Vorlage vorgesehene Kategorisierung in Universitätsspitäler, grosse Zentrumsspitäler und restliche Spitäler wird aufgegeben. Dieser Mindestbeitrag wird normativ auf der Basis von erfolgten Kostenstudien festgelegt. Neu ist, dass für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die im Zeitpunkt der Erlangung der Maturität ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem Kanton hatten, der dieser Vereinbarung nicht beigetreten ist, keine Beiträge an die Spitäler ausgerichtet werden (Abs. 1). Allenfalls dennoch für sie ausgerichtete Beiträge fallen nicht unter die Ausgleichsregelungen gemäss dieser Vereinbarung (Abs. 2). Mit der Anknüpfung an den Zeitpunkt der Erlangung der Matura wird erreicht, dass die aus dem nicht erfolgten Beitritt eines Kantons resultierende finanzielle Folge nicht deswegen ins Leere läuft, weil Studierende häufig während des Studiums oder sofort danach ihren Wohnsitz gemäss ZGB wechseln.

Den Standortkantonen steht es frei, den Spitälern eine höhere als die vorgenannte Pauschale zu entrichten. Diese Mehrbeiträge werden aber in der Vereinbarung nicht angerechnet.

Die Einschränkung der Beitragspflicht gemäss Abs. 1 und die in Abs. 2 geregelten Ausnahmen von der Ausgleichspflicht gelten aufgrund des Regelungszwecks, nämlich einen allfälligen Nichtbeitritt eines Kantons mit finanziellen Folgen zu verknüpfen, nicht für ausländische Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung.

Abs. 3: Die Plattform "Zukunft ärztliche Bildung" empfahl, die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen von der Einhaltung von Qualitätskriterien abhängig zu machen. Dazu gehört etwa die Verpflichtung, vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung definitiv als Weiterbildungsstandort anerkannt zu sein. Ausserdem sollten für die Auszahlung des Beitrags folgende weitere Qualitätskriterien erfüllt sein:

- Die Institution verfügt über ein aktuelles und genehmigtes Weiterbildungskonzept, in dessen Rahmen der Bedarf der Institution an qualifizierten Ärztinnen und Ärzten und das Weiterbildungspotential veranschlagt wurden.
- Die Assistenzärztinnen und -ärzte erhalten einen Ausbildungsvertrag, in dem die Ziele und die Leistungen der Weiterbildung vereinbart sind.
- Die Institution verfügt über mindestens einen Weiterbildungskoordinator oder einen Weiterbildungsdelegierten.
- Die Ausbildner verfügen über didaktische Qualifikationen und greifen auf "Teach the Teacher"-Angebote zurück.
- Der spezifische Bedarf im Bereich der Hausmedizin wird berücksichtigt.

Diese Qualitätskriterien sind im Wesentlichen bereits in der Weiterbildungsordnung (WBO) abgebildet. Im Rahmen des Ausgleichs wird daher auf eine Nachprüfung dieser Kriterien verzichtet. Eine solche Nachprüfung würde zudem den Vollzug der Vereinbarung erschweren.

AI 012.22-38.12-145995 6-9

Der spezifische Weiterbildungsbedarf im Bereich der Hausarztmedizin ist in den von den Kantonen mit den Spitälern zu schliessenden Leistungsvereinbarungen zu regeln. Diese können etwa höhere Entschädigungen für die Einrichtung entsprechender Weiterbildungsstellen bei Grundversorgern im ambulanten Bereich oder die Verpflichtung zur Berücksichtigung von angehenden Ärztinnen und Ärzten mit dem Weiterbildungstitel "allgemeine innere Medizin" in gewissen Weiterbildungsrichtungen (Chirurgie, Dermatologie usw.) vorsehen.

Ursprünglich wurde vorgeschlagen, dass die Kantone nur die zu einem ersten Facharzttitel führende Weiterbildung finanziell unterstützen. In den Statistiken des BFS wird jedoch nicht unterschieden, ob eine Person den ersten oder einen weiteren Titel anstrebt. Deshalb wird davon abgesehen, Ärztinnen und Ärzten, die Weiterbildungsgänge zu mehreren Facharzttiteln absolvieren, von dieser Vereinbarung auszunehmen.

Abs. 4: Mit der Bezugnahme auf die Preisentwicklung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise wird eine periodische Anpassung der Beiträge ermöglicht. Die Umsetzung der Anpassung wird Aufgabe der Versammlung der Vereinbarungskantone (Art. 6 Abs. 1 lit. d) sein, die in dem von ihr zu erlassenden Geschäftsreglement die näheren Einzelheiten festlegen wird.

Art. 3; Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung

Um eine Vergleichbarkeit der Anzahl der sich an den Spitälern in Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte herzustellen, werden diese in Vollzeitäquivalenten (50 Stunden pro Woche) ausgedrückt. Die Anzahl der zu berücksichtigenden Ärztinnen und Ärzte wird vorbehältlich der Erlangung plausibilisierter Daten (s. Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 2) aufgrund der Erhebungen des BFS ermittelt.

Wie unter Art. 2 Abs. 2 kommentiert, sind Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz in einem der Vereinbarung nicht beigetretenen Kanton hatten, nicht ausgleichsrelevant. Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle die Anzahl solcher nicht ausgleichsrelevanter Vollzeitäquivalente.

Art. 4; Standortkanton

Standortkanton ist jener Kanton, auf dessen Gebiet das Spital liegt. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn ein Spital von mehreren Kantonen getragen wird. Konkret heisst das, dass z.B. Standortkanton der Höhenklinik Davos, die auch vom Kanton Zürich mitgetragen wird, der Kanton Graubünden ist. Es ist Sache der betroffenen Trägerkantone, mit den Standortkantonen einen Ausgleich vorzunehmen. Eine andere Regelung würde einen unangemessenen Regulierungsaufwand im Rahmen dieser Vereinbarung nach sich ziehen.

Art. 5; Berechnung des Ausgleichs

Abs. 1: Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt nach dem Bevölkerungsmodell, dem das Plenum der GDK am 22. November 2012 zugestimmt hat, und gemäss den in Art. 5 beschriebenen Schritten. Für die Bevölkerung der Vereinbarungskantone ist die Wohnbevölkerung gemäss der Statistik des BFS zum Bestand und zur Struktur der Wohnbevölkerung und der Haushalte am 31. Dezember des jeweils letzten verfügbaren Jahres massgeblich (STATPOP). Wegen des in Art. 10 eingeführten Quorums ist nur die Bevölkerung der Vereinbarungskantone in die Berechnung des Ausgleichs einzubeziehen. Abzuziehen sind die Entschädigungen für gemäss den Kriterien von Art. 2 Abs. 1 und 2 nicht aus Vereinbarungskantonen stammende Assistenzärztinnen und -ärzte. Als zusätzliches Kriterium für die Verteilung der Ausgleichssumme die Anzahl der in einem Kanton niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen einzubeziehen, wird als kaum umsetzbar erachtet und wurde angesichts der laufenden Entwicklung zur Aufhebung der kantonalen Grenzen im KVG sowie der Tatsache, dass ärztliche Behandlungen eher am Arbeits- als am Wohnort erfolgen, verworfen.

AI 012.22-38.12-145995 7-9

Abs. 2: Auf der Basis der Erhebungen des BFS für das Jahr 2012 ergibt sich insgesamt ein Ausgleichsvolumen von rund Fr. 15.5 Mio. Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Tabelle im Anhang noch mit den zuletzt verfügbaren Datengrundlagen gemäss Art. 3 und 5 aktualisiert.

Art. 6; Versammlung der Vereinbarungskantone

Abs. 1: Träger der Vereinbarung sind die der Vereinbarung beigetretenen Kantone. Die Versammlung der Vereinbarungskantone, welcher der Vollzug der Vereinbarung obliegt, wird aus den Mitgliedern der Plenarversammlung der GDK gebildet, deren Kantone der Vereinbarung beigetreten sind.

Abs. 2 beschreibt die Aufgaben der Versammlung. Das sind die Wahl des Vorsitzes, der Erlass eines Geschäftsreglements, die Bezeichnung der Geschäftsstelle sowie die Anpassung des pauschalen Beitrags an die Spitäler (Art. 2 Abs. 4), ausserdem die Plausibilisierung der von den Kantonen im Rahmen der Erhebungen des BFS angegebenen Vollzeitäquivalente (siehe Vorbehalt gemäss Art. 3) und schliesslich der Jahresbericht. Im Geschäftsreglement werden die Einzelheiten zur Organisation, Arbeitsweise und Beschlussfassung der Versammlung geregelt. Geschäftsstelle der Versammlung soll das Zentralsekretariat der GDK sein, damit administrative Synergien gut genutzt werden können.

Es ist geplant, dass das SIWF mittels sogenannter elektronischer "Logbücher" der Assistenzärztinnen und -ärzte eigene zusätzliche automatisierte Erhebungen über die Anzahl Ausbildungsstellen an den Spitälern durchführt. Sobald solche Datenquellen zur Verfügung stehen, werden diese für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente zur Plausibilisierung als Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Standortkantone an die Spitäler herangezogen (lit. e).

In Abs. 3 wird festgelegt, dass die Beschlüsse der Versammlung zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit der Vereinbarungskantone bedürfen. Dies zwingt die Vereinbarungskantone zu Verhandlungen. Der zweite Satz präzisiert, ab wann die Beschlüsse betreffend die Anpassungen der Mindestbeiträge, die Plausibilisierung der Vollzeitäquivalente und den Ausgleich der Beiträge gelten.

Art. 7; Vollzugskosten

Die Kosten der Tätigkeit der Versammlung sowie der Geschäftsstelle werden von den Vereinbarungskantonen entsprechend ihrer Bevölkerungszahl getragen. Da die Versammlung und das Zentralsekretariat der GDK als Geschäftsstelle diese Vereinbarung vollziehen, liegt es nahe, dass die Kosten im Budget der GDK einkalkuliert werden. Dies gemäss dem dort geltenden bevölkerungsbezogenen Beitragsschlüssel.

Art. 8: Streitbeilegung

Die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 regelt die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in den Aufgabenbereichen gemäss Art. 48a BV. Sie sieht in Art. 31 Abs. 3 vor, dass die Kantone auf freiwilliger Basis auch Streitigkeiten aus interkantonalen Zusammenarbeitsverträgen in anderen Aufgabenbereichen dem in Art. 31 ff. geregelten Streitbeilegungsverfahren unterstellen können. Das Streitbeilegungsverfahren ist zweistufig. Es besteht aus einem informellen Vorverfahren vor dem Präsidium der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und einem förmlichen Vermittlungsverfahren vor der Interkantonalen Vertragskommission. Zweck des Streitbeilegungsverfahrens ist die Vermeidung einer Klage gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

AI 012.22-38.12-145995

Art. 9; Beitritt

Mit der Meldung an die GDK wird der Beitritt eines Kantons zur Vereinbarung wirksam.

Art. 10; Inkrafttreten

Grundsätzlich ist ein angemessener Ausgleich der finanziellen Belastung der Kantone infolge der Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung nur dann möglich, wenn alle Kantone der Vereinbarung beitreten und diese einvernehmlich vollziehen. Eine Verpflichtung der Kantone zur "Interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich" gemäss Art. 48a BV oder dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich ist nicht möglich. Die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung gehört nicht zu den in Art. 48a BV genannten Aufgabenbereichen, bei denen der Bund einen interkantonalen Vertrag für allgemeinverbindlich erklären oder alle Kantone zur Beteiligung an einem solchen verpflichten könnte. Daher wird angestrebt, dass alle Kantone freiwillig der Vereinbarung beitreten. Für das Inkrafttreten wurde ein Mindestquorum von 18 Kantonen vorgesehen, wie dies auch in anderen Bereichen üblich ist.

Die Vereinbarung ist gestützt auf Art. 48 Abs. 3 BV dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 11; Austritt und Beendigung der Vereinbarung

Wie der Beitritt wird auch der Austritt eines Kantons durch eine entsprechende Erklärung gegenüber der GDK wirksam. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über einen allfälligen Austritt richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Austritt eines Kantons beendet gleichzeitig die Vereinbarung, wenn dadurch das erforderliche Quorum von 18 Kantonen unterschritten wird. Um eine gewisse Nachhaltigkeit und Berechenbarkeit der Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung mit der vorliegenden Vereinbarung zu erreichen, wird ein Austritt für die ersten fünf Jahre ausgeschlossen.

Art. 12; Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Anhang

Die Tabelle mit den auf die Vereinbarungskantone entfallenden Ausgleichsbeträgen wird vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung noch mit den zuletzt verfügbaren Datengrundlagen gemäss Art. 3 und 5 aktualisiert. Es ist somit möglich, dass die in der Tabelle ausgewiesenen Frankenwerte mit Inkrafttreten der Vereinbarung noch Veränderungen erfahren.

Gestützt auf die Daten des BFS für das Jahr 2012 müsste der Kanton Appenzell I.Rh. Fr. 263'102.-- in den interkantonalen Ausgleich einzahlen.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses über den Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung einzutreten und diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 16. August 2016

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

AI 012.22-38.12-145995

33/1/2016 1 **811.910**

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungvereinbarung WFV)

vom

Präambel

In Erwägung dass

- die Versorgung der Bevölkerung mit Fachärzten langfristig gesichert werden muss:
- die Kantone beschlossen haben, sich verstärkt in der Weiterbildung zu engagieren;
- demgemäss auch die Spitäler mit anerkannten Weiterbildungsstätten von den Kantonen finanziell zu unterstützen und sich hieraus ergebende unterschiedliche Belastungen unter den Kantonen auszugleichen sind;

beschliesst die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

Art. 1

¹Die Vereinbarung legt den Mindestbeitrag fest, mit dem sich die Standortkantone an den Kosten der Spitäler für die erteilte strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten gemäss Medizinalberufegesetz beteiligen.

Gegenstand und Zweck

²Sie regelt zudem den Ausgleich des unterschiedlichen Kostenaufwands der Kantone durch die Gewährung des Mindestbeitrags gemäss Abs. 1.

Art. 2

¹Die Standortkantone richten den Spitälern pro Jahr und Ärztin und Arzt in Weiterbildung (Vollzeitäquivalent) pauschal Fr. 15'000.— aus, sofern die betreffende Ärztin/der betreffende Arzt im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren/seinen Wohnsitz in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatte.

Beiträge der Standortkantone

²Allfällige höhere Beiträge der Standortkantone oder Beiträge der Standortkantone für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitpunkt der Erlangung des Universitätszulassungsausweises ihren Wohnsitz nicht in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton hatten, werden unter den Kantonen nicht ausgeglichen.

³Die Standortkantone überprüfen, ob die Weiterbildungsstätten ihrer Spitäler über eine Anerkennung gemäss der vom Bund akkreditierten Weiterbildungsordnung verfügen.

AI 000.0-0-00 1-4

⁴Der Beitrag gemäss Art. 2 Abs. 1 wird jeweils an die Preisentwicklung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mindestens 10 Prozent gestiegen ist. Ausgangspunkt ist der Stand des LIK bei Vertragsabschluss (Basis Dezember 2010=100). Das gemäss Art. 6 Abs. 2 zu erlassende Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten. Die Beschlussfassung erfolgt bis zum 30. Juni mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr.

Art. 3

Anzahl der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte (Vollzeitäquivalente), für die den Spitälern Beiträge gewährt werden, richtet sich nach der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS). Vorbehalten bleiben Korrekturen gemäss Art. 2 Abs. 2 und aufgrund von Plausibilisierungen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. e.

Art. 4

Standortkanton

Standortkanton ist der Kanton, in dem das Spital liegt.

Art. 5

Berechnung des Ausgleichs

¹Der Ausgleich unter den Kantonen wird in folgenden Schritten ermittelt:

- 1. Ermittlung der Beitragsleistungen gem. Art. 2 Abs. 1 pro Kanton;
- 2. Summierung der Beitragsleistungen aller Vereinbarungskantone;
- 3. Teilung der Summe durch die Bevölkerung der Vereinbarungskantone;
- 4. Multiplikation des gemittelten pro Kopf-Beitrages eines jeden Vereinbarungskantons mit seiner Bevölkerung;
- 5. Gegenüberstellung der Beitragsleistung eines jeden Vereinbarungskantons mit den gemittelten Werten;
- 6. Die Differenz der Werte gemäss Schritt 5 bildet den vom Vereinbarungskanton als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag.

Art. 6

Versammlung der Vereinbarungskantone

¹Der Vollzug dieser Vereinbarung obliegt der Versammlung der Vereinbarungskantone (Versammlung).

²Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorsitzes:
- b) Erlass eines Geschäftsreglements;
- c) Bezeichnung der Geschäftsstelle;
- d) Anpassungen des Mindestbeitrags gemäss Art. 2 Abs. 4;
- e) Plausibilisierung der Vollzeitäquivalente gemäss Art. 3;
- f) Festlegung des Ausgleichs gemäss Art. 5;
- g) Jährliche Berichterstattung an die Vereinbarungskantone.

²Der Ausgleich erfolgt jährlich.

Die Beschlüsse der Versammlung erfordern Einstimmigkeit. Die Beschlüsse gemäss Abs. 2 lit. d, e und f gelten ab dem folgenden Jahr.

Art. 7

Die Vollzugskosten dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen Vollzugskosten nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen.

Art. 8

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, vor Anrufung des Bundesgerichts das Streitbeilegung im IV. Abschnitt der IRV¹ geregelte Streitbeilegungsverfahren anzuwenden.

Art. 9

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird mit der Mitteilung an die GDK wirksam.

Beitritt

Art. 10

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Inkrafttreten

Art. 11

¹Jeder Vereinbarungskanton kann den Austritt aus der Vereinbarung beschliessen und durch Erklärung gegenüber der GDK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam und beendet die Vereinbarung, wenn durch den Austritt die Zahl der Vereinbarungskantone unter 18 fällt.

Austritt und Beendigung der Vereinbarung

Art. 12

Die Vereinbarung gilt unbefristet.

Geltungsdauer

²Der Austritt kann frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung erklärt werden.

¹ Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV).

Anhang

Tabelle der von den Kantonen als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beiträge

Kantone	Franken (Datenbasis 2012)	
AG	-2'060'701	
Al	-263'102	
AR	-148'185	
BE	-159'366	
BL	-1'233'508	
BS	7'238'745	
FR	-1'468'716	
GE	2'408'753	
GL	-274'558	
GR	-147'664	
JU	-344'321	
LU	-1'086'142	
NE	-440'142	
NW	-410'503	
OW	-363'622	
SG	169'787	
SH	-419'773	
so	-1'520'352	
SZ	-1'675'471	
TG	-1'146'256	
TI	-71'503	
UR	-322'216	
VD	3'677'783	
VS	-928'977	
ZG	-1'005'656	
ZH	1'995'666	

Die Tabelle wird vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung noch mit den zuletzt verfügbaren Datengrundlagen gemäss Art. 3 und 5 aktualisiert.

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh., beschliesst:

I.

Für die Ausgleichsbeiträge des Kantons Appenzell I.Rh. nach der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen vom 20. November 2014 (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung; WFV) wird der erforderliche Kredit erteilt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde (Unterschriften)



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

1. Ausgangslage

Die Ausbildungsspitäler für Assistenzärzte und -ärztinnen weisen im Bereich der Weiterbildung dieser Personen schon seit Jahren ungedeckte Kosten in erheblichem Umfang aus. Diese Kosten wurden auch mit der 2012 eingeführten neuen Spitalfinanzierung in der obligatorischen Krankenversicherung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) nicht abgedeckt. Zwar werden die Löhne der Assistenzärzte und -ärztinnen im Rahmen der neuen Spitalfinanzierung über die Fallpauschalen abgegolten. Die Kosten für die Weiterbildung selber bleiben aber unberücksichtigt. Nachdem diese Kosten zudem weder im nationalen Finanzausgleich noch in der interkantonalen Universitätsvereinbarung berücksichtigt werden, müssen sie als gemeinwirtschaftliche Leistungen durch die Spitäler selber oder durch die Standortkantone getragen werden. Dies führt zu einer erheblichen Belastung der Ausbildungsspitäler und der Standortkantone. Es besteht daher die Gefahr, dass mit der Zeit bei der Weiterbildung der Ärzte und Ärztinnen abgebaut wird.

Vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Ärztemangels und aufgrund der Entscheide des Bundes, der Kantone und der Universitäten, das Ausbildungsengagement in der Schweiz diesbezüglich zu verstärken, ist es notwendig, die Stellen für Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung an den Spitälern, also für Assistenzärzte und -ärztinnen, finanziell angemessen abzusichern und eine gesamtschweizerische Finanzierung aufzubauen.

Im Auftrag der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) wurde daher ab 2011 ein Vorschlag für einen interkantonalen Ausgleich in der Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung entwickelt. Dieser basiert zum einen auf der Grösse der Kantonsbevölkerung und zum anderen auf den interkantonalen Patientenströmen. Nach mehreren Vernehmlassungsrunden verabschiedete die Plenarversammlung der GDK am 20. November 2014 mit 24 Ja- zu zwei Nein-Stimmen die Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) und legte sie den Kantonen zur Ratifizierung vor. Die Vereinbarung basiert auf einer einheitlichen pauschalen Abgeltung von jährlich Fr. 15'000.-- pro Assistenzarzt und -ärztin an die Ausbildungsspitäler. Die Ausgleichszahlungen orientieren sich an den Bevölkerungszahlen. Jene Kantone, an deren Spitälern weniger Assistenzärzte und -ärztinnen als im schweizerischen Durchschnitt ausgebildet werden, haben Zahlungen zu leisten, die anderen Kantone erhalten Ausgleichszahlungen.

Die Ausgleichszahlungen werden jährlich aufgrund der neuesten Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) angepasst. Auf der Basis der Daten von 2012 ergeben sich folgende Zahlungen (Minuszahlen sind zu leisten, Pluszahlen werden ausgezahlt):

AI 012.22-38.12-145994

Kanton	Franken	Kanton	Franken
AG	-2'060'701	NW	-410'503
Al	-263'102	OW	-363'622
AR	-148'185	SG	169'787
BE	-159'366	SH	-419'773
BL	-1'233'508	SO	-1'520'352
BS	7'238'745	SZ	-1'675'471
FR	-1'468'716	TG	-1'146'256
GE	2'408'753	TI	-71'503
GL	-274'558	UR	-322'216
GR	-147'664	VD	3'677'783
JU	-344'321	VS	-928'977
LU	-1'086'142	ZG	-1'005'656
NE	-440'142	ZH	1'995'666

2. Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

Der Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 27 Abs. 3 KV). Der Beitritt ist indessen mit Ausgaben verbunden, die über der Grenze des obligatorischen Landsgemeindereferendums liegen.

Während vier und mehr Jahren wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.-- müssen von der Landsgemeinde beschlossen werden (Art. 7ter Abs. 1 KV). Der Beitritt würde zu Ausgaben führen, die leicht höher liegen. Mit den Daten 2012 würde die Ausgabe Fr. 263'102.-- betragen. Der Beitritt kann daher nur erfolgen, wenn die Landsgemeinde den dafür nötigen Kredit bereitstellt.

Über den Beitritt selber muss aber der Grosse Rat befinden. Lehnt er einen solchen ab, wäre kein Landsgemeindekredit einzuholen. Begrüsst er einen Beitritt, muss ein Landsgemeindebeschluss für den erforderlichen Kredit eingeholt werden.

Gründe für den Beitritt zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

Ein Beitritt zur Vereinbarung drängt sich aus drei Gründen auf:

- Massnahme gegen Ärztemangel;
- Keine Benachteiligung angehender Innerrhoder Ärztinnen und Ärzte;
- Solidarität

3.1 Massnahme gegen den Ärztemangel

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind derzeit 12 in der hausärztlichen Grundversorgung (Allgemeinmedizin, Pädiatrie und Alternativmedizin) tätige Ärzte und Ärztinnen mit eigener Praxis zugelassen. Von diesen sind drei bereits im Pensionsalter und weitere vier erreichen das Pensionsalter in den nächsten zehn Jahren.

Diese Daten zeigen, dass die Sicherstellung der Nachfolge von heute selbständig erwerbstätigen Praxisärzten und -ärztinnen in den nächsten Jahren eine dauernde Herausforderung darstellen wird. Nicht eingerechnet sind hier die möglicherweise zusätzlich nachgefragten Leistun-

AI 012.22-38.12-145994 2-4

gen, die neben dem Ersatz von bestehenden Praxen auch den Aufbau neuer Praxisbetriebe oder die Erweiterung des ambulanten Spitalbetriebs notwendig machen könnten.

Der zunehmende Mangel an Ärzten und Ärztinnen sowie weiterem Gesundheitsfachpersonal ist indessen kein kantonales, sondern ein nationales Problem, welches durch die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 noch zusätzlich verschärft werden kann. Die Schweiz profitiert heute von einer relativ hohen Zuwanderung von qualifiziertem Gesundheitspersonal. Die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative könnte zu einem Rückgang führen. Das benötigte Personal ist deshalb hier auszubilden, was entsprechend neue Kostenfolgen hat.

Die Standeskommission hat denn auch in ihrem Bericht "Perspektiven 2014-2017" einen Fokus gelegt auf die Sicherung einer ausreichenden hausärztlichen Versorgung. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist entsprechend gehalten, sich auch auf nationaler Ebene für genügend Aus- und Weiterbildungsplätze und für gute Rahmenbedingungen einzusetzen. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung werden Spitäler, die ihre Verantwortung als Weiterbildungsstätte wahrnehmen, unterstützt, und es werden Anreize für genügend Ausbildungsplätze gesetzt.

3.2 Keine Benachteiligung angehender Innerrhoder Ärztinnen und Ärzte

Tritt der Kanton der Vereinbarung nicht bei, würden Spitäler in anderen Kantonen, welche angehende Innerrhoder Ärztinnen und Ärzte weiterbilden, dafür keine Beiträge erhalten (Art. 2 WFV). Die betroffenen Spitäler hätten folglich einen monetären Anreiz, anstelle von Innerrhodern nur angehende Ärztinnen und Ärzte aus einem Vereinbarungskanton weiterzubilden.

3.3 Solidarität mit NFA-Geberkantonen

Heute tragen die Kantone mit Universitätsspitälern (ZH, VD, GE, BS und BE) die Hauptlast der ärztlichen Weiterbildung. Es handelt sich dabei mit Ausnahme des Kantons Bern auch um ressourcenstarke Kantone, also sogenannte NFA-Geberkantone, auf deren Beiträge der Kanton Appenzell I.Rh. im nationalen Finanzausgleich angewiesen ist. Ein Beitritt zur Vereinbarung und damit eine geringfügige Entlastung der entsprechenden Kantone ist daher nicht zuletzt aus Gründen der nationalen Solidarität angezeigt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Beitritt zur Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton, den im Kanton gelegenen Spitälern (Kantonales Spital Appenzell) pro Jahr und Ärztin oder Arzt in Weiterbildung pauschal Fr. 15'000.-- auszurichten. Andererseits hat er auch Beiträge an den höheren Weiterbildungsaufwand in anderen Kantonen zu entrichten.

Innerkantonal bildet das Spital Appenzell heute keine eigenen Assistenzärzte oder -ärztinnen aus. Als Belegarztspital erfüllt das Spital die Voraussetzungen des Berufsverbands der Schweizerischen Ärztegesellschaft (FMH) für die Assistentenausbildung nicht. Die Assistenzärzte und -ärztinnen, die im Kantonalen Spital Appenzell für kurze Zeit leihweise tätig sind, sind ausnahmslos beim Spitalverbund Appenzell A.Rh. angestellt. Somit finanziert auch der Kanton Appenzell A.Rh. deren Ausbildung. Für diesen Bereich entstehen dem Kanton Appenzell I.Rh. daher keine Kosten. Der Kanton Appenzell I.Rh. muss jedoch jährlich Beiträge in der Grössenordnung von jährlich Fr. 250'000.-- bis Fr. 300'000.-- in den Ausgleich unter den Kantonen einzahlen.

Al 012.22-38.12-145994 3-4

Im Anhang zur Weiterbildungsvereinbarung wird festgehalten, dass die Tabelle mit den auf die Vereinbarungskantone entfallenden Ausgleichsbeträgen vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung anhand der zuletzt verfügbaren Daten gemäss Art. 3 und Art. 5 aktualisiert wird. Es ist somit möglich, dass die in der Tabelle ausgewiesenen Beträge mit Inkrafttreten der Vereinbarung noch gewisse Veränderungen erfahren. Zudem dient diese Tabelle auch nach ihrer Aktualisierung nur der Illustration. Massgebend sind die Beiträge, die sich für das betreffende Jahr aufgrund der Berechnung nach Art. 5 der Vereinbarung ergeben. Ein Austritt aus der Vereinbarung ist jährlich möglich, jedoch frühestens auf das Ende des fünften Jahres seit Inkrafttreten der Vereinbarung.

Zu beachten ist auch, dass der entsprechende Aufwand zumindest teilweise bereits in den letzten Jahren angefallen ist. Im Rahmen der Ostschweizer Spitalvereinbarung hat der Kanton Appenzell I.Rh. schon bisher zwischen Fr. 72'000.-- (Jahre 2014, 2015) und Fr. 145'000.-- (Jahre 2012, 2013) an den Weiterbildungsaufwand von Spitälern in anderen Kantonen bezahlt.

5. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Landsgemeindebeschlusses über den Kredit für die Ausgleichsbeiträge nach der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung einzutreten, diesen im vorgelegten Sinne zu verabschieden und der Landsgemeinde im befürwortenden Sinne zu unterbreiten.

Appenzell, 16. August 2016

Namens Landammann und Standeskommission Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen Markus Dörig

AI 012.22-38.12-145994 4-4